

Verbandsgemeinde Weilerbach



Landschaftsplan

Erläuterungsbericht

BBP Stadtplanung Landschaftsplanung

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER

DIPL. ING. HEINER JAKOBS SRL

STADTPLANER ROLAND KETTERING

DIPL. ING. PETER RIEDEL

DIPL. ING. WALTER RUPPERT

Im Auftrag der

Verbandsgemeinde Weilerbach

Rummelstraße 15
67685 Weilerbach
Tel.: 06374 / 922-0
Fax 06374 / 922-149
Email: info@vg-weilerbach.de

Erstellt durch



BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL. ING. HEINER JAKOBS SRL
STADTPLANER ROLAND KETTERING
DIPL. ING. PETER RIEDEL
DIPL. ING. WALTER RUPPERT

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631. 36 158 - 0
Telefax: 0631. 36 158 - 24
E-Mail: buero@bbp-kl.de
Web: www.bbp-kl.de

Bearbeitung

Charlotte Köhler | c.koehler@bbp-kl.de
Lydia Lenz | l.lenz@bbp-kl.de
Michael Müller | m.mueller@bbp-kl.de

Gliederung / Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	8
1.1	Anlass.....	8
1.2	Landschaftsplan im Kontext räumlicher Planungen.....	8
1.3	Aufgaben und Inhalte des Landschaftsplans.....	9
1.4	Verhältnis des Landschaftsplans zum Umweltbericht.....	11
1.5	Methodisches Vorgehen bei der Bearbeitung des Landschaftsplans.....	12
2	Beschreibung des Planungsgebietes	15
2.1	Geltungsbereich.....	15
2.2	Rechtliche und planerische Vorgaben.....	16
2.2.1	Rechtliche Vorgaben.....	16
2.2.2	Vorgaben aus der Raumordnung.....	16
2.2.2.1	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV).....	17
2.2.2.2	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV).....	18
2.3	Sonstige zu berücksichtigende Fachplanungen.....	20
2.3.1	Biotopkartierung Rheinland-Pfalz.....	20
2.3.2	Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS).....	21
2.3.3	Wanderkorridore, Wildkatzenwegeplan.....	22
2.3.4	Waldfunktionskartierung.....	23
2.3.5	Ländliche Entwicklung und Dorferneuerung.....	25
2.4	Schutzgebiete.....	25
2.4.1	Gebiete und geschützte Arten nach Naturschutzrecht.....	25
2.4.1.1	Natura 2000 Gebiete: Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und EU- Vogelschutzgebiete (VSG) gemäß § 32 BNatSchG.....	25
2.4.1.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG.....	28
2.4.1.3	Nationalpark, Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG.....	29
2.4.1.4	Biosphärenreservat gemäß § 25 BNatSchG.....	29
2.4.1.5	Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG.....	30
2.4.1.6	Naturpark gemäß § 27 BNatSchG.....	30
2.4.1.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG.....	30
2.4.1.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG.....	31
2.4.1.9	Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG.....	32
2.4.1.10	Geschützte Arten nach § 7 BNatSchG, regionale Verantwortungsarten von Rheinland-Pfalz.....	34
2.4.2	Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen.....	36
2.4.3	Gebiete nach Wasserrecht.....	36
2.4.3.1	Trinkwasserschutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG).....	36
2.4.3.2	Überschwemmungsgebiet nach WHG.....	37
2.4.4	Gebiete nach Denkmalschutzrecht.....	37
2.4.5	Gebiete nach Waldrecht.....	37
2.5	Historische Entwicklung der Landschaft.....	38
2.6	Naturräumliche Gliederung.....	40
2.7	Geologie.....	41
2.8	Relief.....	44
2.9	Potentielle natürliche Vegetation.....	44
2.10	Vorhandene Raumnutzungen.....	46
2.10.1	Landwirtschaft.....	46
2.10.2	Forstwirtschaft.....	47
2.10.3	Ver- und Entsorgung.....	49
2.10.4	Energiewirtschaft.....	50
2.10.5	Siedlung.....	51
2.10.6	Verkehr.....	52
2.10.7	Rohstoffabbau.....	53
2.10.8	Erholungsnutzung und Fremdenverkehr.....	53
3	Erfassung und Bewertung der Schutzgüter	55
3.1	Schutzgut Boden.....	55
3.1.1	Vorgaben / Ziele.....	55

3.1.2	Bestand / Bewertung	55
3.1.2.1	Bodengroßlandschaft	56
3.1.2.2	Bodenklassen.....	57
3.1.2.3	Bodenarten.....	57
3.1.2.4	Bodenfunktionen	58
3.1.3	Beeinträchtigungen / Gefährdungen	61
3.1.4	Entwicklungsziele / Maßnahmen	61
3.2	Schutzgut Wasser	62
3.2.1	Vorgaben / Ziele	62
3.2.2	Bestand / Bewertung	63
3.2.2.1	Grundwasser.....	63
3.2.2.2	Oberflächenwasser	64
3.2.3	Beeinträchtigungen	70
3.2.3.1	Grundwasser.....	70
3.2.3.2	Oberflächenwasser	70
3.2.4	Entwicklungsziele / Maßnahmen	70
3.2.4.1	Grundwasser.....	70
3.2.4.2	Oberflächenwasser	71
3.3	Schutzgut Klima / Luft	72
3.3.1	Vorgaben / Ziele	72
3.3.2	Bestand / Bewertung	72
3.3.3	Beeinträchtigungen	74
3.3.4	Entwicklungsziele / Maßnahmen	74
3.4	Schutzgut Arten und Lebensräume	76
3.4.1	Vorgaben / Ziele	76
3.4.2	Bestand / Bewertung	77
3.4.2.1	Schutzgebiete	77
3.4.2.2	Biotoptypen	77
3.4.2.3	Flora und Fauna.....	90
3.4.2.4	Biotopverbund	94
3.4.3	Beeinträchtigungen	95
3.4.4	Entwicklungsziele / Maßnahmen	95
3.5	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)	97
3.5.1	Vorgaben / Ziele	97
3.5.2	Bestand / Bewertung	98
3.5.2.1	Methodik.....	98
3.5.2.2	Beschreibung der Landschaftsräume	100
3.5.2.3	Erholungsnutzung	114
3.5.3	Beeinträchtigungen	115
3.5.4	Entwicklungsziele / Maßnahmen	116
4	Ziel- und Entwicklungskonzept	117
4.1	Allgemeines Leitbild	117
4.2	Allgemeine Entwicklungsziele	117
4.3	Leitbilder, Ziele und Maßnahmen für die Landschaftsräume	120
4.3.1	Siedlungsbereiche Weilerbach und Rodenbach.....	121
4.3.2	Rodenbacher Bruch.....	121
4.3.3	Waldflächen Landstuhler Bruch.....	122
4.3.4	Agrarlandschaft Schwedelbach, Mackenbach, Weilerbach	123
4.3.5	Offene Kulturlandschaft östlich Weilerbach	123
4.3.6	Strukturreiche Kulturlandschaft um Eulenbis und Erzenhausen	124
4.3.7	Waldlandschaft zwischen Kollweiler, Schwedelbach, Reichenbach- Steegen und Mackenbach	125
4.3.8	Strukturreiche Kulturlandschaft um Kollweiler	125
4.3.9	Agrarlandschaft um Albersbach und südöstlich von Reichenbach-Steegen	126
4.3.10	Strukturreiche Kulturlandschaft südlich und östlich von Fockenber- Limbach.....	126
4.3.11	Strukturreiche Kulturlandschaft nördlich von Fockenber-Limbach.....	127
4.3.12	Energielandschaft Obere Lauterhöhen.....	128
4.4	Schwerpunkträume für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	128

4.4.1	Magerwiesen am Eulenkopf (K1)	129
4.4.2	NSG Rodenbacher Bruch (K2)	129
4.4.3	Rischbach und Aueflächen (K3)	130
4.4.4	Waldflächen um den Römerweg (K4)	131
4.4.5	Strukturreiche Offenlandschaft mit Streuobst um Fockenberg-Limbach (K5)	132
4.4.6	Biotopkomplex an Kaul- und Reichenbach westlich Reichenbach (K6)	132
4.4.7	Feuchtbiotope am Reichenbach östlich Steegen (K7)	133
4.4.8	Strukturreiches Offenland bei Albersbach (K8)	133
4.4.9	Kulturlandschaft bei Kollweiler (K9)	134
4.4.10	Waldfläche "Eichenbusch" bei Erzenhausen (K10)	134
4.4.11	Waldfläche "Schwarz-Wald" bei Eulenbis (K11)	135
4.4.12	Heideflächen bei Mackenbach (K12)	135
4.4.13	Strukturreiches Offenland Taufenbachtal (K13)	136
4.4.14	Feuchtgebiet Eichwieserhof (K14)	136
5	Hinweise zur Umsetzung des Landschaftsplans	138
5.1	Hinweise für Raumnutzungen	138
5.1.1	Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz	138
5.1.2	Anforderungen an die Siedlungsentwicklung	140
5.1.3	Anforderungen an die Landwirtschaft	141
5.1.4	Anforderungen an die Forstwirtschaft	142
5.1.5	Anforderungen an Jagd und Fischerei	143
5.1.6	Anforderungen an die Wasserwirtschaft	143
5.1.7	Infrastruktur	145
5.1.8	Erneuerbare Energien	145
5.2	Naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen	146
5.3	Ökokonto	147
6	Aufstellungsvermerk	148
7	Literaturverzeichnis	149
7.1	Richtlinien der Europäischen Union	149
7.2	Bundes- und Landesgesetze	149
7.3	Fachpläne/Fachgutachten	149
7.4	Geodaten und weitere Quellen	150
7.5	Hinweise	150

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht über das gestufte System räumlicher Planungen	9
Abb. 2:	Abgrenzung des Geltungsbereichs (Verbandsgemeinde Weilerbach)	15
Abb. 3:	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz – Ausschnitt VG Weilerbach	17
Abb. 4:	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung (Entwurf) – Ausschnitt VG Weilerbach	18
Abb. 5:	Flächen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (BK) innerhalb der VG Weilerbach	20
Abb. 6:	Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) für den Kreis Kaiserslautern – Ausschnitt VG Weilerbach	21
Abb. 7:	Nebenachse (hellgrün gekennzeichnet) des Wildkatzenwegeplans	23
Abb. 8:	FFH-Gebiete und -Lebensraumtypen innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach	25
Abb. 9:	Naturschutzgebiete (NSG) innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach	28
Abb. 10:	Landschaftsschutzgebiete (LSG) innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach	30
Abb. 11:	Biotope gemäß § 30 BNatSchG innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach	32
Abb. 12:	Relevante topographische Karten für den Bereich der Verbandsgemeinde Weilerbach	35
Abb. 13:	Historische Karte von Weilerbach- Topografische Aufnahme der Pfalz, Originalpositionsblätter 1:25.000 (1836-1841)	39
Abb. 14:	Naturräumliche Gliederung in der Verbandsgemeinde Weilerbach	40
Abb. 15:	Geologische Übersichtskarte	41
Abb. 16:	Radonpotential	43
Abb. 17:	Relief innerhalb der VG Weilerbach	44
Abb. 18:	Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) innerhalb der VG Weilerbach	45
Abb. 19:	Waldflächen in der Verbandsgemeinde Weilerbach	47
Abb. 20:	Zuständige Forstreviere in der Verbandsgemeinde Weilerbach	48
Abb. 21:	Eigentumsverhältnisse der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Weilerbach	48
Abb. 22:	Bodengroßlandschaften (BGL) innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach	56

Abb. 23: Bodenarten (BFD5) innerhalb der VG Weilerbach	57
Abb. 24: Archivfunktion der Böden innerhalb der VG Weilerbach	58
Abb. 25: Standorttypisierung für den Bereich der Verbandsgemeinde Weilerbach	59
Abb. 26: Natürliches Ertragspotential - Ausschnitt Weilerbach	60
Abb. 27: Grundwasserlandschaften (GWL „Rotliegend-Sedimente“ rosa gekennzeichnet, GWL „Buntsandstein“ grün gekennzeichnet) innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach	63
Abb. 28: Gewässernetz und Quellen innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach	64
Abb. 29: Gewässergüte vereinzelter Gewässer innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach	65
Abb. 30: Gewässerstrukturgüte vereinzelter Gewässer innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach	66
Abb. 31: Stillgewässer innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach	69
Abb. 32: Klimawerte für Weilerbach, Station Kaiserslautern.....	73
Abb. 33: Thermische Belastungskarte für den Bereich der Verbandsgemeinde Weilerbach.....	73
Abb. 34: Flächen des Biotopverbundes innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach	94
Abb. 35: Naturschutzgebiet Magerwiesen am Eulenkopf	147

Tabellenverzeichnis

Tab 1: FFH-Gebiet innerhalb der VG Weilerbach.....	26
Tab 2: FFH-Lebensraumtypen innerhalb der VG Weilerbach.....	27
Tab 3: Naturschutzgebiet (NSG) „Rodenbacher Bruch“	28
Tab 4: Naturschutzgebiet (NSG) „Krausenbruch“	29
Tab 5: Naturschutzgebiet (NSG) „Magerwiesen am Eulenkopf“	29
Tab 6: Naturschutzgebiet (NSG) „Östliche Pfälzer Moorniederung“	29
Tab 7: Landschaftsschutzgebiet (LSG) innerhalb der VG Weilerbach.....	30
Tab 8: Naturdenkmäler (ND) innerhalb der VG Weilerbach.....	31
Tab 9: Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) innerhalb der VG Weilerbach	31
Tab 10: Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope innerhalb der VG Weilerbach	33
Tab 11: Verantwortungsarten und ihr Vorkommen in der VG Weilerbach.....	35
Tab 12: Trinkwasserschutzgebiete (TWSG) innerhalb der VG Weilerbach	36
Tab 13: Geologische Übersichtskarte – Erläuterung	42
Tab 14: Flächennutzung in der Verbandsgemeinde Weilerbach Stand 2015.....	46
Tab 15: Mögliche Auswirkungen der Landwirtschaft auf die einzelnen Schutzgüter	47
Tab 16: Mögliche Auswirkungen der Forstwirtschaft auf die einzelnen Schutzgüter	49
Tab 17: Mögliche Auswirkungen der Ver- und Entsorgung auf die einzelnen Schutzgüter	49
Tab 18: Mögliche Auswirkungen der Energiewirtschaft auf die einzelnen Schutzgüter	51
Tab 19: Mögliche Auswirkungen der Siedlungen auf die einzelnen Schutzgüter.....	51
Tab 20: Mögliche Auswirkungen des Verkehrs auf die einzelnen Schutzgüter.....	52
Tab 21: Mögliche Auswirkungen des Fremdenverkehrs auf die einzelnen Schutzgüter	53
Tab 22: Übersicht der Bodengroßlandschaften (BGL) innerhalb der VG Weilerbach.....	56
Tab 23: Aussagen der Gewässerpflegepläne innerhalb der VG Weilerbach	66
Tab 24: Bewertung der Biotoptypen	88
Tab 25: Besonders und streng geschützte Arten in der VG Weilerbach.....	91
Tab 26: Landschaftsraum 1	101
Tab 27: Landschaftsraum 2	102
Tab 28: Landschaftsraum 3	103
Tab 29: Landschaftsraum 4	104
Tab 30: Landschaftsraum 5	105
Tab 31: Landschaftsraum 6	106
Tab 32: Landschaftsraum 7	108
Tab 33: Landschaftsraum 8	109
Tab 34: Landschaftsraum 9	110
Tab 35: Landschaftsraum 10	111
Tab 36: Landschaftsraum 11	112
Tab 37: Landschaftsraum 12	113
Tab 38: Allgemeine Entwicklungsziele für die VG Weilerbach.....	118
Tab 39: Zusammenstellung von Obstsorten für Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen als Ausgleichsmaßnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern:.....	138

Anhang

- 1 Dokumentation Datenquellen
- 2 Dokumentation bestehender Schutzgebiete und –objekte
- 3 Funktionsräume Lokaler Biotopverbund
- 4 Dokumentation der vorkommenden Arten

Themenkarten

Boden	M 1:25.000
Wasser	M 1:25.000
Klima	M 1:25.000
Bestand / Biotoptypen	M 1:10.000
Arten	M 1:25.000
Lokaler Biotopverbund	M 1:25.000
Landschaftsbild	M 1:25.000
Erholung	M 1:25.000
Entwicklungszielen und Maßnahmen	M 1:10.000
Schwerpunkträume für Kompensationsmaßnahmen	M 1:25.000
Schutzgebieten und -objekten	M 1:25.000

1 Einführung

1.1 Anlass

Die Verbandsgemeinde Weilerbach plant die Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans aus dem Jahr 2006 (LF-Plan Planungsbüro für Landschaftsökologie und Freiraumgestaltung 2006).

Dabei sollen neue gesetzliche Vorgaben und Richtlinien, Veränderungen der Landschaft und im Städtebau berücksichtigt werden und somit eine aktuelle Grundlage für die Weiterentwicklung von Natur und Landschaft geschaffen werden.

Das Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz verpflichtet die Städte und Gemeinden, Natur und Landschaft in ihrem Wirkungskreis im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften (§ 1 Satz 1 LNatSchG). Der kommunale Landschaftsplan unterstützt die Gemeinden bei dieser umfangreichen Aufgabe. Er beinhaltet eine umfassende Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft, auf deren Grundlage eine Zielkonzeption für den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft erarbeitet wird.

Das Baugesetzbuch unterstreicht die enge Verknüpfung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan hinsichtlich der sachgerechten Abwägung bei Planungen. Durch den Landschaftsplan werden die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und eine rechtsfehlerfreie Abwägung ermöglicht. Damit dient er indirekt auch der Beschleunigung von Planungen.

1.2 Landschaftsplan im Kontext räumlicher Planungen

Der Landschaftsplan ist Teil des gestuften Systems räumlicher Planungen (Landschaftsrahmenprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan und Grünordnungsplan) und auf der kommunalen Ebene angesiedelt.

Der Landschaftsplan richtet sich damit an die Gemeindeverwaltung, aber auch an interessierte Bürger, Verbände und die Nutzer der Flächen. Durch seinen besonderen informellen Wert kann er zur Sensibilisierung der Bevölkerung gegenüber den Werten und Erfordernissen von Naturschutz und Landschaftspflege beitragen. Die Vorschläge des Landschaftsplans sind nicht verbindlich, sondern haben einen empfehlenden Charakter. Auf Grund seines engen Bezugs zur Bauleitplanung der Gemeinde hat er jedoch einen hohen Wert für die Rechtssicherheit der Planungen und muss bei der Abwägung berücksichtigt werden.

Zuständig für die Erarbeitung des Landschaftsplans, der aus Plan und einem Erläuterungstext besteht und i. d. R. im Maßstab 1:25.000/1:10.000 erstellt wird, sind die Träger der Bauleitplanung, in dem Fall die Verbandsgemeinde Weilerbach. Durch die Integration in den Flächennutzungsplan erlangen seine Inhalte Behördenverbindlichkeit.

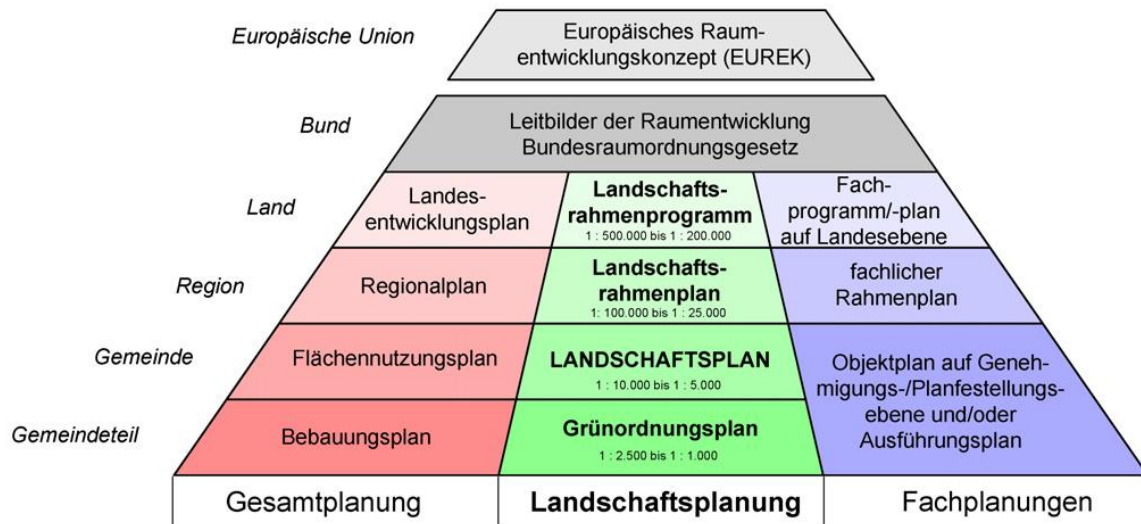


Abb. 1: Übersicht über das gestufte System räumlicher Planungen¹

1.3 Aufgaben und Inhalte des Landschaftsplans

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung in § 9 und § 11 dargestellt:

§ 9:

(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

(2) Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Darstellung und Begründung erfolgen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen sowie Grünordnungsplänen.

(3) Die Pläne sollen Angaben enthalten über

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

¹ Quelle: www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/rechtliche-planerische-grundlagen; download 03.09.2018

b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten,

c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,

d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,

e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,

f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,

g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

§ 11:

(3) Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Seit der Förderalismusreform im Jahr 2006 unterliegt das Naturschutzrecht der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Dem Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) kommt demnach nur noch eine ergänzende Funktion zu.

Das Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) führt ergänzend an:

§ 4

(3) Die Landschaftspläne werden als naturschutzfachlicher Planungsbeitrag für die Flächennutzungspläne erstellt und unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Darstellungen in die Flächennutzungspläne aufgenommen. Ist eine Bauleitplanung nicht erforderlich, können Landschaftspläne und Grünordnungspläne, insbesondere zur Freiraumsicherung und Freiraumentwicklung im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, erstellt werden. [..]

(4) Soweit in Raumordnungs- und Bauleitplänen von den Darstellungen in der Landschaftsplanung abgewichen wird, ist dies zu begründen.

(5) [..] Die Landschaftspläne und Grünordnungspläne werden von den für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörden erstellt.

Das Baugesetz (BauGB) geht auf die wesentlichen Inhalte der Landschaftsplanung nach § 9 (3) ein:

§ 1 (6) BauGB

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: ...

5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, ...

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere ... des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d, ...

12. die Belange des Hochwasserschutzes.

1.4 Verhältnis des Landschaftsplans zum Umweltbericht

Durch die Umsetzung der europäischen Richtlinie RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen spezieller Pläne und Programme (sog. Strategische Umweltprüfung – SUP) in das bundesdeutsche Recht muss gemäß § 2 Abs. 4 Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) für alle Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung durchgeführt werden.

Die Umweltprüfung beinhaltet die Ermittlung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen der durch den Flächennutzungsplan vorbereiteten Vorhaben.

Zu untersuchen sind hierbei die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß Anlage 1 des BauGB.

- Mensch
- Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft, Klima
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen

Hinsichtlich der Darstellungen kommt es zu inhaltlichen Überschneidungen zwischen Umweltbericht und Landschaftsplan. Während der Landschaftsplan jedoch flächendeckend die landschaftsplanerischen Grundlagen und Entwicklungen erarbeitet, erfolgt im Umweltbericht die Beurteilung der Auswirkungen geplanter Vorhaben und die Abarbeitung der Eingriffsregelung (Vermeidung – Minimierung – Kompensation).

Der Landschaftsplan kann für den Umweltbericht somit die erforderlichen Beurteilungsgrundlagen bezüglich Bestandserfassung und -bewertung sowie Hinweise für geeignete Kompensationsmaßnahmen liefern.

1.5 Methodisches Vorgehen bei der Bearbeitung des Landschaftsplans

Die Erstellung des vorliegenden Landschaftsplans gliedert sich in folgende, wesentliche Arbeitsschritte:

Einleitung (Kap. 1)
Anlass
Aufgaben und Inhalte des Landschaftsplans
Methodisches Vorgehen

Beschreibung des Gebietes (Kap. 2)
Geltungsbereich
Rechtliche und planerische Vorgaben sowie sonstige Fachplanungen
Schutzgebiete
Historische Entwicklung
Naturraum, Geologie, Relief, heutige potenzielle natürliche Vegetation
Vorhandene Raumnutzungen

Schutzgutanalyse (Kap. 3)
Zielvorgaben und Grundsätze
Beschreibung und Beurteilung des vorhandenen Zustands
Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Defizite
Leitbild, Ziele und Maßnahmen

Ziel- und Entwicklungskonzept (Kap. 4)
Allgemeines Leitbild und allgemeine Entwicklungsziele
Teilräumliche Leitbilder, Ziele und Maßnahmen
Schwerpunkträume für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Hinweise zur Umsetzung (Kap. 5)
Hinweise für Raumnutzungen
Naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen
Ökokonto

Kapitel 1 beinhaltet die Darstellung der inhaltlichen Vorgaben und des methodischen Vorgehens des Landschaftsplans.

Kapitel 2 gibt einen Überblick über das Verbandsgemeindegebiet. Es beschreibt das Gebiet anhand seiner historischen Entwicklung, seiner spezifischen naturräumlichen Gegebenheiten. Es zeigt die relevanten rechtlichen und raumordnerischen Vorgaben auf. Insbesondere sind hier die planerischen Zielvorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) und dem Regionalen Raumordnungsplan Region Westpfalz (ROP) anzuführen, die im Flächennutzungsplan bzw. Landschaftsplan verbindlich zu beachten sind. Des Weiteren werden die Schutzgebiete und -objekte im Geltungsbereich aufgeführt. In Kapitel 2 werden die Nutzungen in der Verbandsgemeinde dargestellt und Zielkonflikte aufgezeigt. (Nutzungsanalyse)

Kapitel 3 enthält die Darstellung des Bestandes und der Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Lebensräume und Landschaftsbild/Erholungsnutzung. Daneben werden die Gefährdungen, Defizite und Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie Ziele und Maßnahmen angeführt. (Schutzgutanalyse)

Kapitel 4 enthält das Ziel- und Entwicklungskonzept des Landschaftsplans. Anhand der gesetzlichen und planerischen Vorgaben sowie der Ergebnisse der Schutzgut- und Nutzungsanalyse wird ein Leitbild für die Verbandsgemeinde Weilerbach erarbeitet. Dieses wird für die einzelnen Teilräume konkretisiert. Es werden Ziele und Maßnahmen entwickelt sowie Schwerpunkträume für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen definiert.

Kapitel 5 beinhaltet Hinweise für die Raumnutzung sowie Vorschläge für Schutzgebietsausweisungen bzw. Arrondierung von Grenzverläufen.

Ergebnis des Landschaftsplans sind neben dem Erläuterungsbericht die **thematischen Karten**:

im Maßstab 1:25.000

- Karte zum Schutzgut Boden
- Karte zum Schutzgut Wasser
- Karte zum Schutzgut Klima
- Karte zum Schutzgut Arten
- Karte zum lokalen Biotopverbund
- Karte zum Schutzgut Landschaftsbild
- Karte zum Schutzgut Erholung
- Karte zu Schutzgebieten und –objekten
- Karte zu Schwerpunkträumen für Kompensationsmaßnahmen

im Maßstab 1:10.000

- Karte zum Bestand / Biotoptypen
- Karte mit Entwicklungszielen und Maßnahmen

Weitere Darstellungen, wie z.B. zum Naturraum oder zur Geologie, erfolgen als Abbildungen im Text.

Der Planungsmaßstab des Landschaftsplans (1:10.000) regelt die Detaillierung und Konkretisierung der Planung. Die letztendliche Auswahl der Flurstücke, auf denen die Maßnahmen

durchgeführt werden können, bleibt der nachfolgenden Planungsebene vorbehalten und ist abhängig von der Verfügbarkeit der Flächen bzw. der Kooperation der Eigentümer.

Parallel zur Erstellung des Landschaftsplanes erfolgten Abstimmungen mit den entsprechenden Fachbehörden.

Bisher erfolgte Abstimmungen, Beteiligungen:

- | | |
|------------|--|
| 14.06.2017 | Abstimmung der Inhalte und Schwerpunkte des Landschaftsplans mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kaiserslautern |
| 29.05.2018 | Frühzeitige Beteiligung der Naturschutzverbände |
| 18.09.2018 | Abstimmung der Entwicklungskonzeption mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kaiserslautern |
| 31.10.2018 | Vorstellung des Landschaftsplans im Naturschutzbeirat des Landkreises Kaiserslautern |
| 17.12.2018 | Vorstellung des Landschaftsplans im Haupt- und Finanzausschuss Weilerbach |
| 11.02.2019 | Vorstellung des Landschaftsplans im Verbandsgemeinderat Weilerbach |

Hinweise zu den verwendeten Daten und eigenen Erhebungen:

Bei der Bearbeitung der Themenkarten wird überwiegend auf vorhandene Datengrundlagen (vgl. auch Anhang – Datenquellen) zurückgegriffen.

Im Rahmen der flächendeckenden Biotopkartierung erfolgten Auswertungen von aktuellen Luftbildern und Nutzungsdaten aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster, des aktuellen Forsteinrichtungswerks sowie der Biotopkartierung des alten Landschaftsplans. Diese wurden durch Geländebegehungen insbesondere in den sensiblen Bereichen (u.a. naturschutzfachlich hochwertige Flächen, Flächen mit Nutzungskonflikten) ergänzt.

Bei der Auswertung der Artdaten wurde auf die Angaben der Datenportale Artenanalyse der KoNat und des Artdatenportals des LfU zurückgegriffen. Zufallsfunde während der Geländebegehungen wurden in der Planung berücksichtigt. Jedoch erfolgten keine eigenen, systematischen floristischen oder faunistischen Kartierungen.

2 Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Geltungsbereich

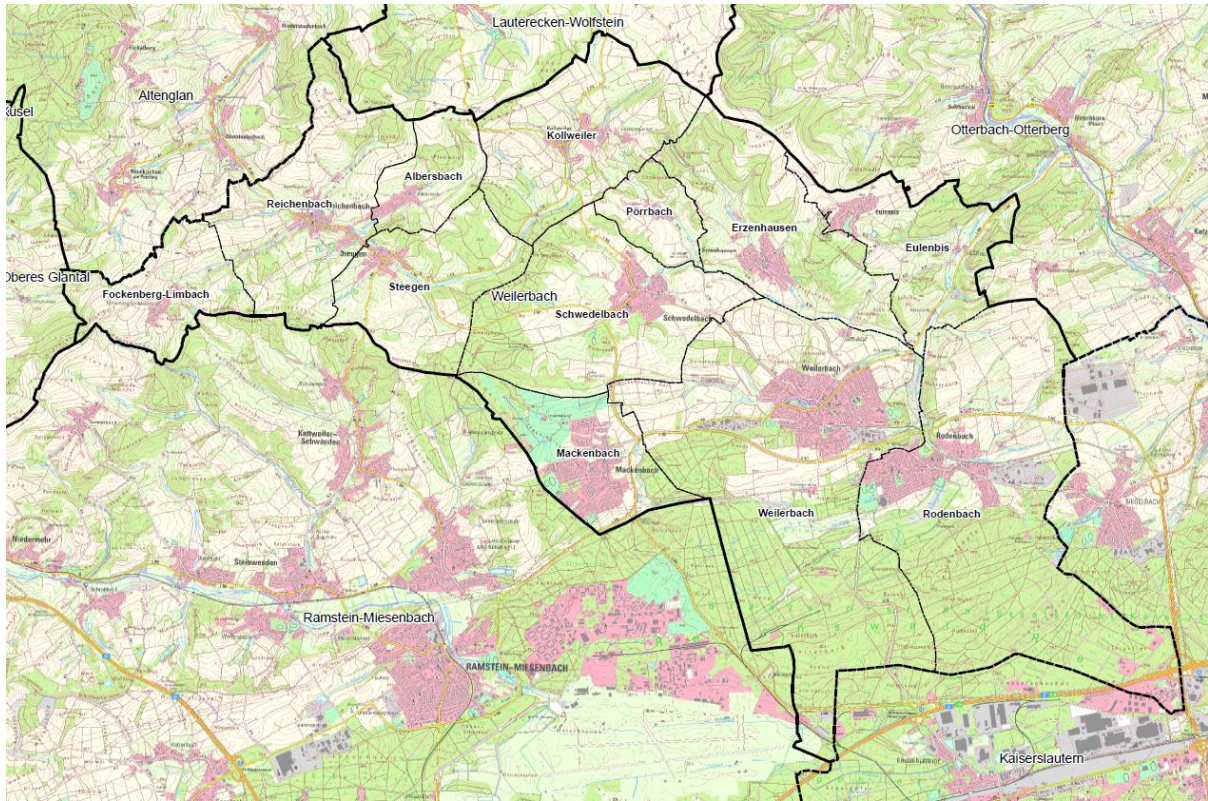


Abb. 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs (Verbandsgemeinde Weilerbach)²

Das Plangebiet umfasst die gesamte Verbandsgemeinde (VG) Weilerbach. Im Norden grenzen die Verbandsgemeinden Altenglan, Lauterecken-Wolfstein und Otterbach-Otterberg an, im Süden liegt die VG Ramstein-Miesenbach, im Westen die VG Oberes Glantal. Südöstlich grenzt das Gebiet an die Stadt Kaiserslautern.

Die VG Weilerbach hat eine Gesamtgröße von ca. 7.200 ha. Der südliche Bereich (ca. 1.200 ha) des Verbandsgemeindegebietes ist Militärbereich (Weilerbach Storage Area). Diese Fläche ist von der Bearbeitung im Rahmen des Landschaftsplanes größtenteils ausgeklammert und wird nur in einzelnen Themenbereichen berücksichtigt.

Die Verbandsgemeinde Weilerbach liegt im Landkreis Kaiserslautern und setzt sich aus den folgenden Ortsgemeinden zusammen:

- Weilerbach
- Rodenbach
- Mackenbach
- Schwedelbach (mit Pörrbach)
- Erzenhausen
- Eulenbis
- Kollweiler
- Reichenbach-Steegen
(mit Albersbach und Fockenberg-Limbach)

² Quelle: LANIS RLP

2.2 Rechtliche und planerische Vorgaben

2.2.1 Rechtliche Vorgaben

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Ergänzung mit dem Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) benennt Inhalte und Aufgaben der Landschaftspläne (vgl. Kap.1.3).

Neben diesen sind weitere Vorgaben nach Landes-, Bundes- und europäischem Recht zu beachten, u. a. Fachgesetze wie:

- RAUMORDNUNGSGESETZ / LANDESPLANUNGSGESETZ RHEINLAND-PFALZ
- FLORA-FAUNA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL)
- EG-VOGELSCHUTZRICHTLINIE
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG
- BUNDESWALDGESETZ / LANDESWALDWALDGESETZ RHEINLAND-PFALZ
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ / LANDESBODENSCHUTZGESETZ RHEINLAND-PFALZ
- WASSERHAUSHALTSGESETZ / LANDESWASSERGESETZ RHEINLAND-PFALZ
- BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ / LANDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ RHEINLAND-PFALZ

2.2.2 Vorgaben aus der Raumordnung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz und im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ausführlich beschrieben, so dass nachfolgend nur eine kurze Ausführung mit Hinweisen auf die wichtigsten Zielvorstellungen und Rahmensetzungen der Landschaftsplanung gegeben wird. Sie sollen dazu beitragen, das Plangebiet und die zu erarbeitenden Zielvorstellungen in den überörtlichen Zusammenhang einzuordnen.

2.2.2.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)

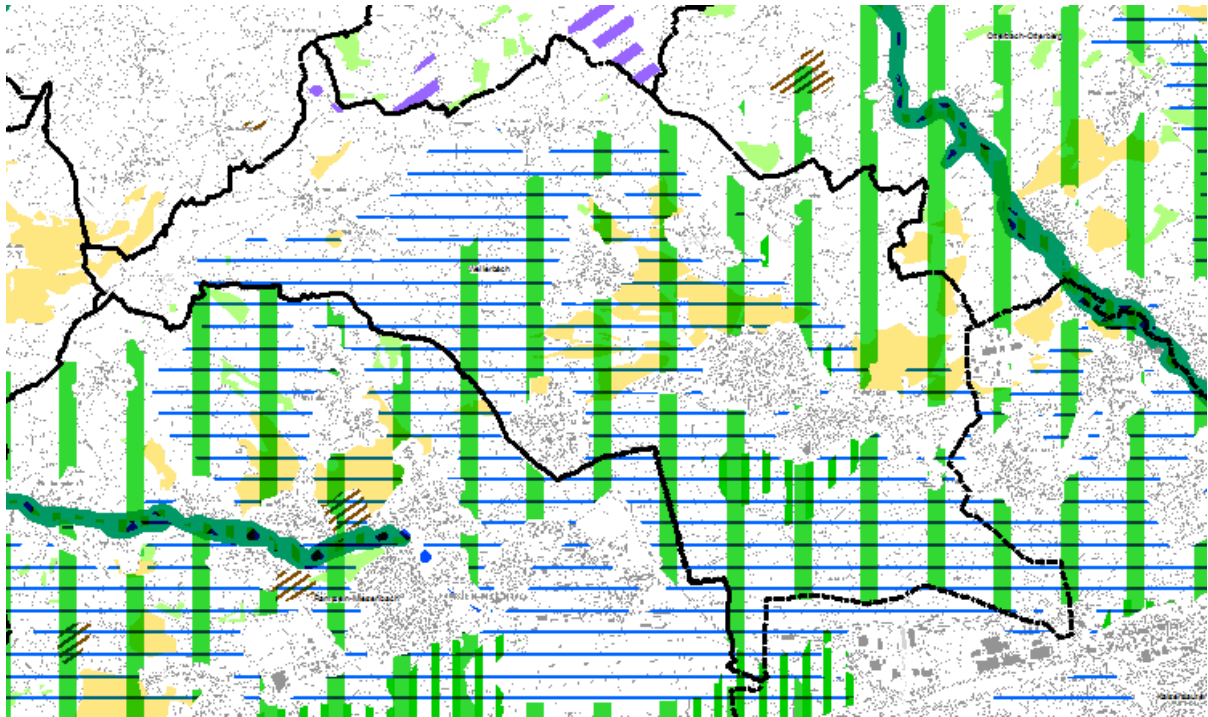


Abb. 3: Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz – Ausschnitt VG Weilerbach³

Das derzeit gültige Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) stammt aus dem Jahr 2008. Im Jahr 2012 erfolgte die 1. Teilfortschreibung des LEP IV mit Änderungen im Bereich „Erneuerbare Energien“: Diese setzte die Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz neu.

Mit der bereits 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV 2017 wurde bei den Rahmenbedingungen im Bereich der „Erneuerbaren Energien“ eine Nachsteuerung vorgenommen.

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz kennzeichnet für die Verbandsgemeinde Weilerbach folgende Ziele:

- Bereiche für den Freiraumschutz (breite grüne senkrechte Schraffur)
- Landesweit bedeutsame Bereiche für
 - .. den Grundwasserschutz (blaue waagrechte Schraffur)
 - .. die Landwirtschaft (gelbe flächige Signatur)
 - .. die Forstwirtschaft (grüne flächige Signatur)
 - .. den Biotopverbund (grüne senkrechte Schraffur)
 - .. die Windenergie (violette diagonale Schraffur)

³ Quelle: MWKELRLP 2014

2.2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV)

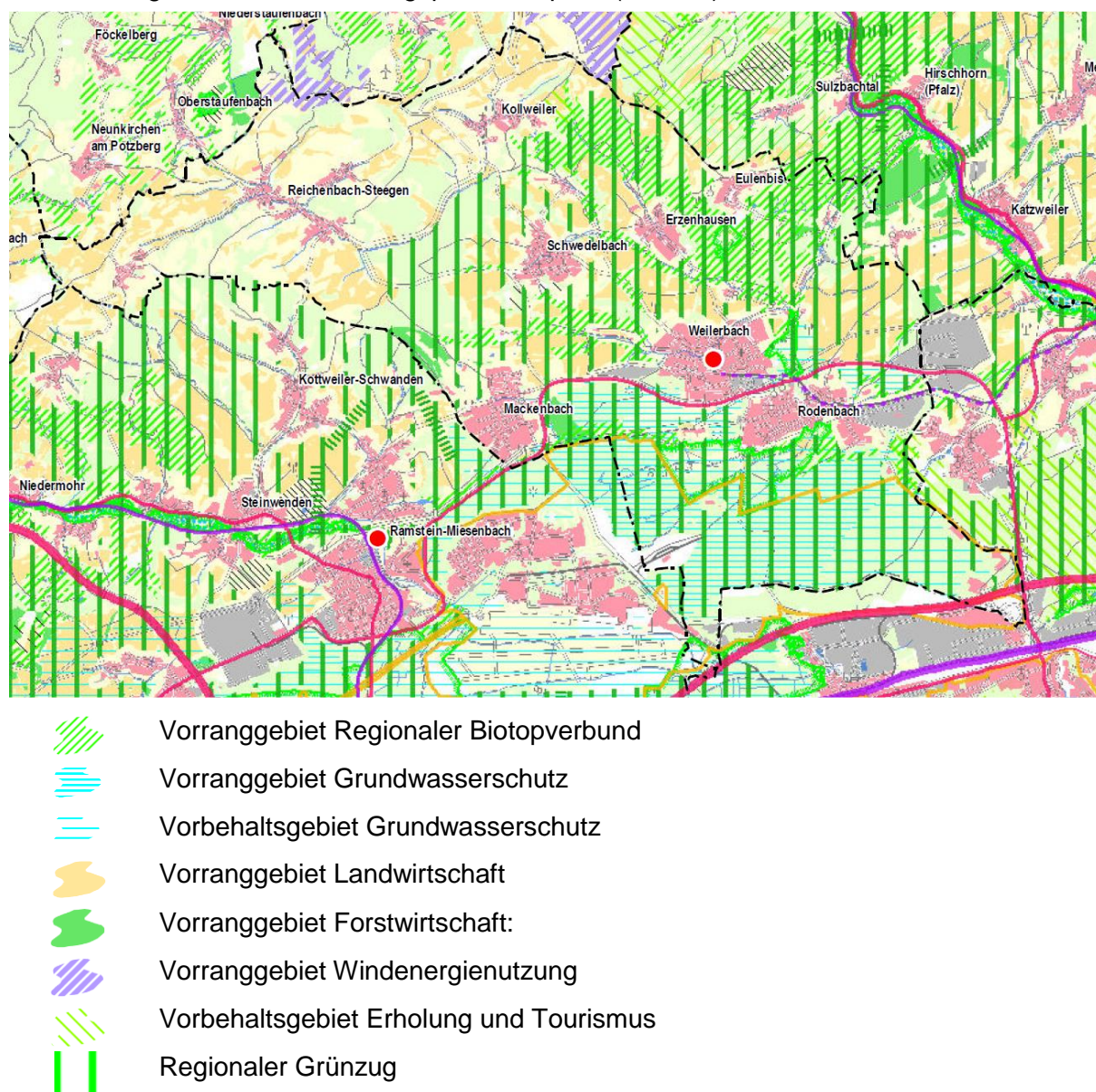


Abb. 4: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung (Entwurf) – Ausschnitt VG Weilerbach⁴

Die infolge der 3. Teilfortschreibung des LEP IV erforderliche Anpassung des Regionalplans „Westpfalz IV“ erfolgt gegenwärtig in Form der 3. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV und befand sich vom 16. Juli bis einschließlich 27. August 2018 im Anhörungsverfahren. Wesentliche Änderungen betrafen das Kapitel II.3.2 Erneuerbare Energien. Wann ein Planentwurf dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden kann, steht gegenwärtig jedoch nicht fest.

Im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz sind für die Verbandsgemeinde Weilerbach folgende **Ziele** (Vorranggebiete) und **Grundsätze** (Vorbehaltsgebiete)⁵ dargestellt:

⁴ Quelle: ROP IV 2018

⁵ Die **Ziele** (Vorrang- und Ausschlussgebiete) sind rechtsverbindliche Vorgaben und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Sie können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Dagegen entsprechen die **Grundsätze** (Vorbehaltsgebiete) allgemeinen Vorgaben, die im Rahmen weiterer Ermessens- und Abwägungsentscheidungen berücksichtigt werden sollen.

Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete in der Verbandsgemeinde nach ROP Westpfalz

Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund:

Die Vorranggebiete für den Biotopverbund ergänzen u.a. Kernflächen/Kernzonen für den Biotopverbund des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz.

Sie befinden sich östlich von Mackenbach, südlich/südöstlich von Rodenbach, westlich von Weilerbach sowie großräumig um die Gemeinden Schwedelbach, Eulenbis, Erzenhausen und Kollweiler.

Vorranggebiet Grundwasserschutz

Im südlichen Bereich in den Gemeinden Rodenbach und Weilerbach sind Vorranggebiete für den Grundwasserschutz dargestellt. Es handelt sich überwiegend um Waldflächen.

Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz

Die Vorranggebiete Grundwasserschutz sind durch großflächige Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz umgeben. Die Flächen liegen in den Gemeinden Rodenbach, Weilerbach und Mackenbach.

Vorranggebiet Landwirtschaft:

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind im gesamten Verbandsgemeindegebiet nördlich von Weilerbach zu finden.

Vorranggebiet Forstwirtschaft:

Die als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft vorgesehenen Flächen befinden sich sowohl nordwestlich als auch östlich der Gemeinde Mackenbach.

Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus finden sich nur in sehr kleinen Bereichen östlich von Kollweiler sowie südöstlich von Rodenbach im Randbereich der Verbandsgemeinde.

Vorranggebiet Windenergienutzung

Vorranggebiete für die Windenergienutzung liegen nur im nördlichen Randbereich der Verbandsgemeinde in der Gemeinde Reichenbach-Steegen. Östlich von Weilerbach, südlich von Eulenbis sowie südlich/südwestlich von Rodenbach finden sich Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet und die Naturschutzgebiete.

Regionaler Grünzug

Die Freiräume der Ortsgemeinden Weilerbach, Rodenbach, Mackenbach, Schwedelbach, Erzenhausen und Eulenbis sind als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Die Vorranggebiete für Regionale Grünzüge dienen dem Freiraumschutz. Innerhalb der regionalen Grünzüge darf nicht gesiedelt werden. Die Weiterentwicklung der rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen wird nicht berührt.

Darüber hinaus trifft der Raumordnungsplan folgende Zuordnungen:

Über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus können den Gemeinden besondere Funktionen zugewiesen werden, sofern diese sich in ihrer Bedeutung für die regionale Siedlungsstruktur deutlich von der Eigenentwicklung abheben. Zugewiesen werden können die Funktionen Gewerbe (G), Wohnen (W), Freizeit/Erholung (F/E), Land- und Forstwirtschaft (L).

Im Rahmen der Fortschreibung des ROP Westpfalz werden jedoch nur noch die Funktionen "G" und "W" als Ziel festgelegt.

Die Ortsgemeinde Weilerbach stellt ein Grundzentrum dar. Weiterhin sind die Gemeinden Weilerbach und Rodenbach als Gemeinden mit den besonderen Funktionen „Wohnen“ und „Gewerbe“ ausgewiesen.

2.3 Sonstige zu berücksichtigende Fachplanungen

2.3.1 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Die landesweite, selektive Biotopkartierung erfolgte im Zeitraum 2006 – 2010. Sie beinhaltet neben den Biotoptypen, die die geschützten Biotoptypen des BNatSchG und FFH-Lebensraumtypen mit beinhalten, schutzwürdige Biotopkomplexe, wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

„Die Kenntnis der schutzwürdigen Biotopkomplexe ist die wichtigste landesweite Grundlage der Naturschutzverwaltung und dient u. a. der Bewertung des Naturhaushaltes, der Ableitung der Naturschutzziele durch die Landschaftsplanung, der Entwicklung des Biotopverbundes, der Erfassung der Lebensraumtypen für Natura 2000, der justitziablen Abgrenzung von Schutzgebieten oder der Folgenabschätzung von Eingriffen.“ (Kartieranleitung Biotopkataster Rheinland-Pfalz 2013)

Schutzwürdige Biotope gemäß der landesweiten Biotopkartierung finden sich im gesamten Verbandsgemeindegebiet Weilerbach, vor allem aber um die Gemeinden Eulenbis, Erzenhausen und Kollweiler (siehe nachfolgende Abbildung).

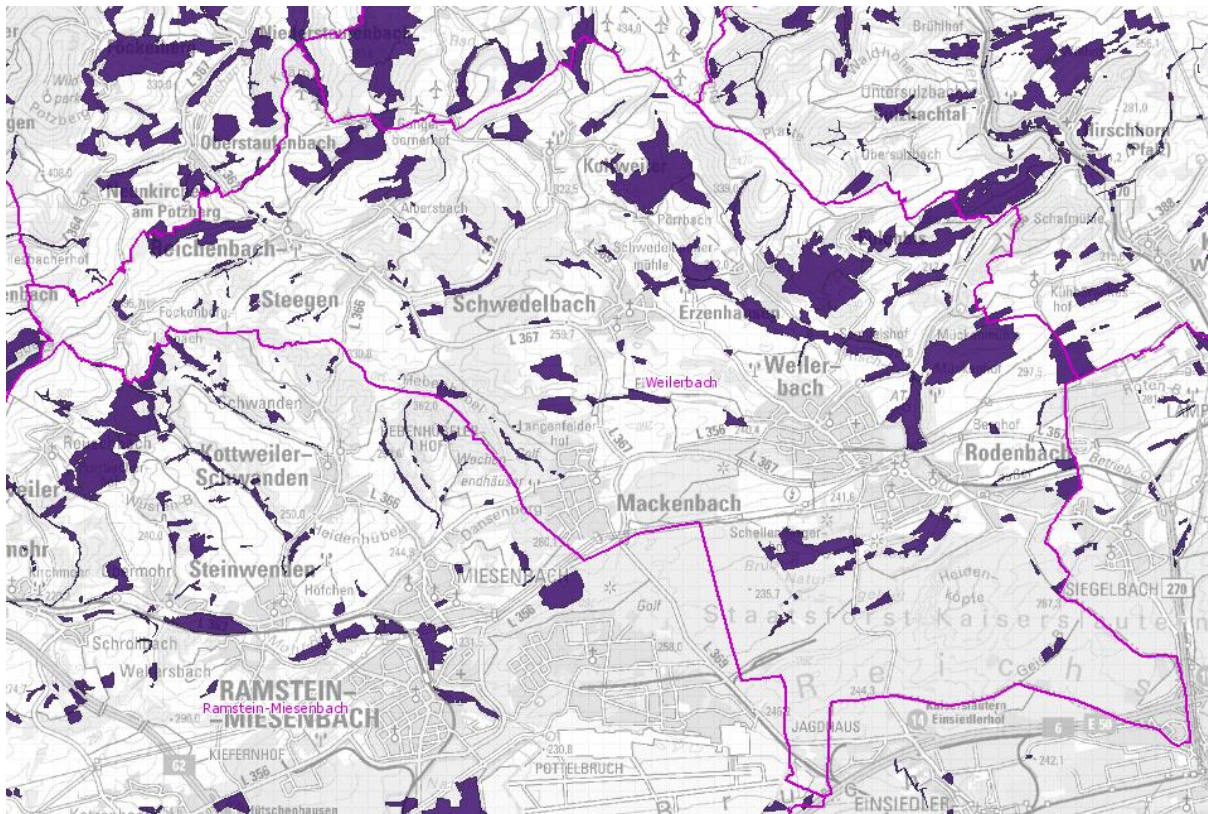


Abb. 5: Flächen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (BK) innerhalb der VG Weilerbach⁶

⁶ Quelle: LANIS RLP

- BK Biotopkataster Flächen
- Verbandsgemeindegrenze

In der Verbandsgemeinde Weilerbach liegen 95 **biotopkartierte Flächen**.

2.3.2 Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung Vernetzter Biotopsystem (VBS) des Landes Rheinland-Pfalz liefert - ausgehend von den naturräumlichen Gegebenheiten - Zielvorstellungen zum Erhalt naturnaher Lebensräume, zur Entwicklung naturnaher Lebensräume und zur biotoptypenverträglichen Nutzung. Die VBS bietet umfassende Fachinformationen, deren Berücksichtigung und Umsetzung zur Verwirklichung der Ziele des Arten- und Biotopschutzes beitragen. Sie stellt damit auch eine wesentliche Grundlage zur Umsetzung des Biotopverbundes dar.

Die VBS für den Kreis Kaiserslautern wurde im Jahr 2018 aktualisiert.

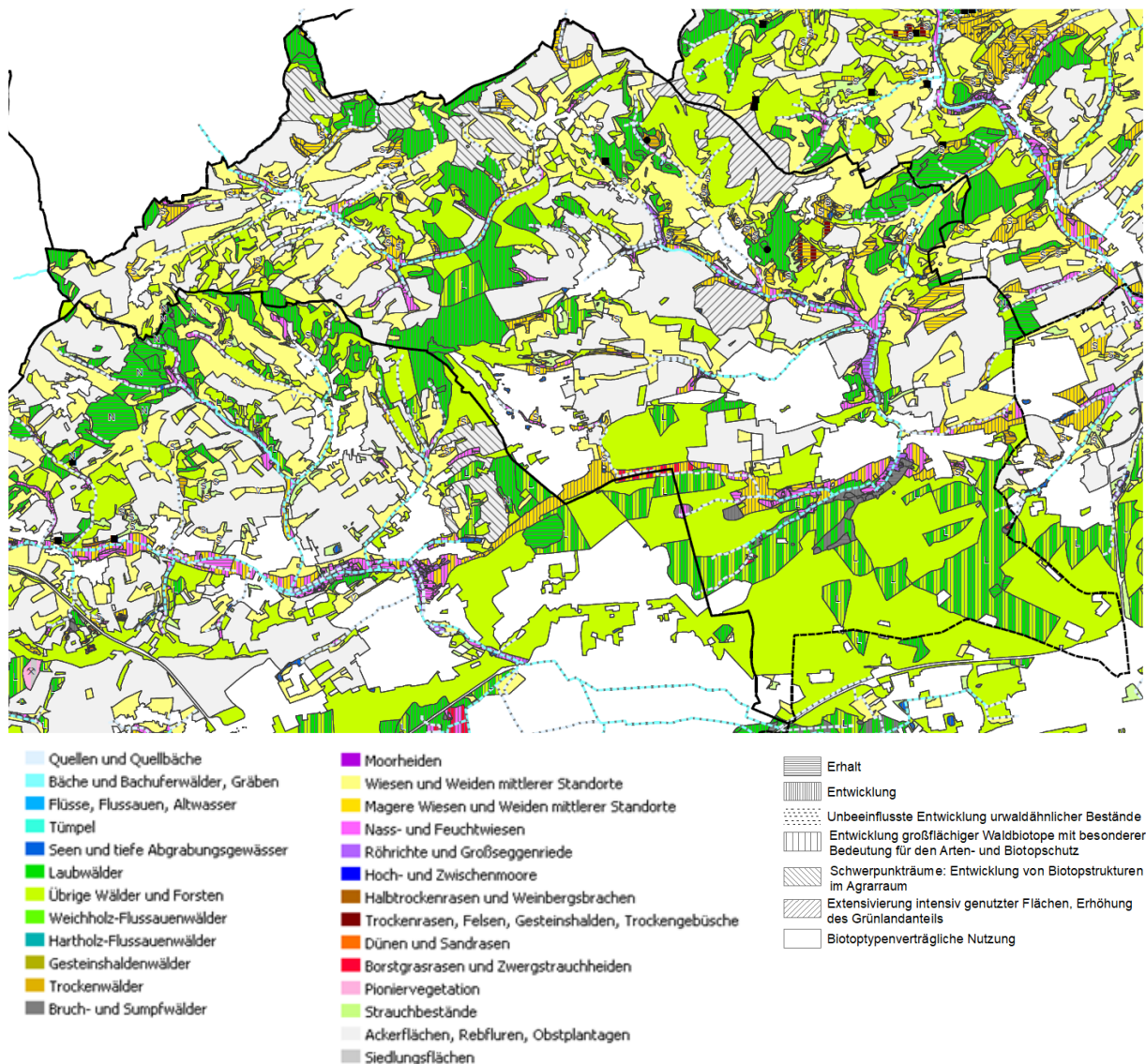


Abb. 6: Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) für den Kreis Kaiserslautern – Ausschnitt VG Weilerbach⁷

⁷ Quelle: Lfu & FÖA 2018

Östlich von Mackenbach sowie zwischen Reichenbach-Steegen und Schwedelbach, aber vor allem im Süden der Verbandsgemeinde finden sich größere, zusammenhängende Wälder und Forsten, für die eine biotoptypenverträgliche Nutzung angestrebt wird.

Der Großteil des Verbandsgemeindegebietes befindet sich in der Planungseinheit „Untere Lauterhöhen“; es handelt sich um eine durch Offenland geprägte Landschaft mit großflächigen Magerbiotopkomplexen. Es finden sich viele Streuobstbestände sowie Biotopmosaiken aus Mageren Wiesen und Weiden mit Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden, Halbtrockenrasen und Felsbiotopen, die als Lebensraum für spezialisierte Lebensgemeinschaften dienen. Lineare Vernetzungsstrukturen bestehen entlang der Fließgewässer.

Großflächig werden Erhalt und Entwicklung dieser Biotoptypen vorgesehen.

Hierbei ist der Erhalt der schutzwürdigen Biotope Voraussetzung für alle weitergehenden Entwicklungsmaßnahmen. Die Flächen dieser Zielkategorie entsprechen bereits weitestgehend den Zielen des Arten- und Biotopschutzes.

Die Festlegung von Entwicklungsflächen orientiert sich am Bestand sicherungsbedürftiger Biotoptypen und am Vorkommen naturraumbedeutsamer Arten.

Die Ziele und Prioritäten für verschiedene Arten und Lebensräume werden nachfolgend im Kap. 4 berücksichtigt.

2.3.3 Wanderkorridore, Wildkatzenwegeplan

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) stellt für den Vorhabensbereich **einen Wanderkorridor von europaweiter bzw. nationaler Bedeutung für Arten des Waldes und Halbofenlandes** dar.

Erwartungsgemäß ist die Darstellung aufgrund des Planungsmaßstabes auf Bundeslandesebene sehr grob.

Konkretere Informationen zur Wildkatze (*Felis sylvestris*) liefert der Wildkatzenwegeplan des BUND.⁸ Laut diesem ist ein Vorkommen der Wildkatze fast für das gesamte Verbandsgemeindegebiet gegeben.

Um eine flächendeckende Vernetzung von Waldlebensräumen zu ermöglichen, sind Waldverbindungen (Haupt- und Nebenachsen) zwischen aktuellen Vorkommen und potentiellen Lebensräumen notwendig. Eine solche Verbindung (Nebenachse) verläuft durch das Verbandsgemeindegebiet (siehe nachfolgende Abbildung).

⁸ Wildkatzenwegeplan unter <http://wildkatzenwegeplan.geops.de/#?bayer-selayer=wika&zoom=12&x=847466.43&y=6360704.11>, abgerufen 10/2017

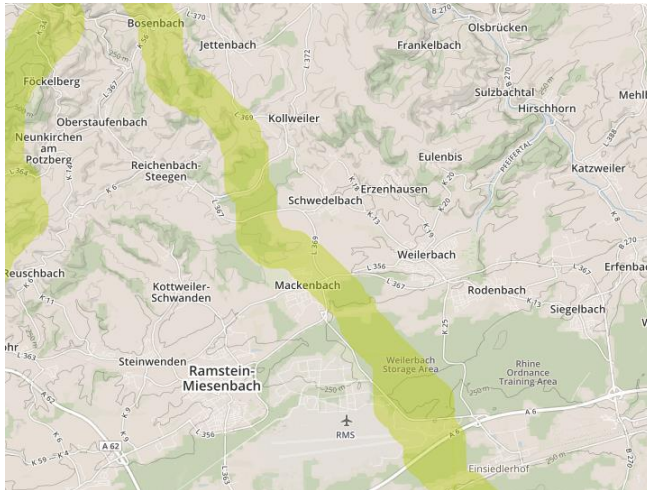


Abb. 7: Nebenachse (hellgrün gekennzeichnet) des Wildkatzenwegeplans⁹

2.3.4 Waldfunktionskartierung

Die Waldfunktionskartierung des Landes Rheinland-Pfalz ist eine Grundlagenerhebung, die der Sicherung und nachhaltigen Entwicklung der Waldflächen mit besonderer Schutz- und Erholungsbedeutung dient. Für die in der VG Weilerbach vorkommenden Schutzkategorien besteht keine Rechtsbindung. Es handelt sich hier um:

- Erosionsschutzwald
- Lokaler Klimaschutzwald
- Immissionsschutzwald
- Sichtschutzwald
- Lärmschutzwald
- Trassenschutzwald
- Erholungswald
- Erntezulassungsregister
- Sonstige Versuchsflächen

Erosionsschutzwald

Erosionsschutzwald schützt seinen Standort sowie benachbarte Flächen vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosionen, Bodenrutschungen, Auskolkungen, Erdabbrüchen, Bodenkriechen und Steinschlägen.

Als Erosionsschutzwald werden in der Waldfunktionenkarte Rheinland-Pfalz Waldflächen mit einer Hangneigung ab 36 % dargestellt.

Lokaler Klimaschutzwald

Lokaler Klimaschutzwald schützt besiedelte Bereiche, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen sowie Erholungsbereiche und landwirtschaftliche Sonderkulturen vor Kaltluftschäden, nachteiligen Windeinwirkungen und schafft Ausgleich von Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen.

Im Umkreis von 500 m um Schutzobjekte werden Waldflächen als lokaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Schutzobjekte sind Bereiche, die von Menschen regelmäßig besiedelt (wohnen,

⁹ Quelle: Wildkatzenwegeplan BUND

arbeiten) oder zur Erholung genutzt werden, sowie landwirtschaftliche Sonderkulturen mit besonderer Empfindlichkeit (Weinbau, Tabak-, Gemüseanbau).

Lokaler Immissionsschutzwald

Wald, der dem Immissionsschutz dient, soll Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie wertvolle Biotope vor den nachteiligen Wirkungen durch Gase, Stäube, Aerosole und Strahlen schützen oder diese vermindern. Alle Waldflächen innerhalb definierter Wirkungsradien um bekannte Emittenten werden in der Waldfunktionenkartierung als lokaler Immissionsschutzwald ausgewiesen.

Lokaler Sichtschutzwald

Sichtschutzwald soll Objekte, die das Landschaftsbild nachhaltig und empfindlich stören, verdecken und vor unerwünschtem Einblick schützen.

In Abhängigkeit von Ausprägung und Lage des Sichtschutzobjektes werden die Waldflächen innerhalb eines Radius von 50 m, 100 m oder 200 m um ein Sichtschutzobjekt als Sichtschutzwald ausgewiesen.

Lärmschutzwald

Wald, der dem Lärmschutz dient, soll negativ empfundene Geräusche von Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereichen durch Absenkung des Schalldruckpegels dämpfen oder fernhalten.

Lärmschutzwälder werden in der Waldfunktionenkarte Rheinland-Pfalz mit einer Tiefe von jeweils 100m angrenzend um Lärmquellen und um betroffene Schutzobjekte ausgewiesen. Betroffene Schutzobjekte sind Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, die im Wirkungsbereich einer Lärmquelle liegen.

Trassenschutzwald

Durch die Abwehr und Minderung von Gefährdungen - auch von Gefährdungen, die vom Wald selbst ausgehen - dient der Verkehrstrassenschutzwald dem Schutz von Straßen und Bahnlinien. Ausgewiesen werden Waldflächen, die beidseitig stark befahrener Verkehrsstrassen in einem Streifen von 50m Tiefe liegen. Bei Hangneigungen von über 36 % werden zur Abwehr von Gefährdungen, die sich aus der Steilheit des Geländes ergeben können wie z.B. Steinschlag, Waldflächen bis zu einer Tiefe von 150 m ausgewiesen.

Erholungswald

Waldflächen, die aufgrund der auffallenden Inanspruchnahme durch Erholungssuchende eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung aufweisen, werden mit der Funktion Erholungswald belegt.

Zudem werden Waldwege nach ihrer Frequentierung und ihren Erholungsschwerpunkten bewertet.

Erntezulassungsregister

Hierbei handelt es sich um zugelassene Erntebestände für ausgewähltes Vermehrungsgut.

Sonstige Versuchsflächen

Hierunter fallen forstliche Versuchsflächen. Falls es sich um Naturwaldreservate handelt, sind diese gemäß LWaldG geschützt. Dies ist in der VG Weilerbach nicht der Fall.

2.3.5 Ländliche Entwicklung und Dorferneuerung

Der Dorferneuerung kommt in Rheinland-Pfalz eine große landespolitische Bedeutung zu. Sie ist kommunale Selbstverwaltungsaufgabe und ein wesentlicher Bestandteil ländlicher Strukturpolitik mit dem Ziel einer umfassenden Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen. Durch die Dorferneuerung soll eine nachhaltige und zukunftsbeständige Entwicklung des Dorfes unterstützt und das Dorf als eigenständiger Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturraum erhalten und weiterentwickelt werden. Die Funktionsvielfalt der Dörfer in ökonomischer, ökologischer, sozialer und kultureller Hinsicht zu erhalten und zu stärken ist ein Hauptanliegen der Dorferneuerung.

Als Schwerpunktgemeinden sind im Plangebiet folgende Gemeinden ausgewiesen:

- Reichenbach-Steegen (seit März 2014)
- Schwedelbach (seit März 2017)

2.4 Schutzgebiete

2.4.1 Gebiete und geschützte Arten nach Naturschutzrecht

2.4.1.1 Natura 2000 Gebiete: Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutzgebiete (VSG) gemäß § 32 BNatSchG

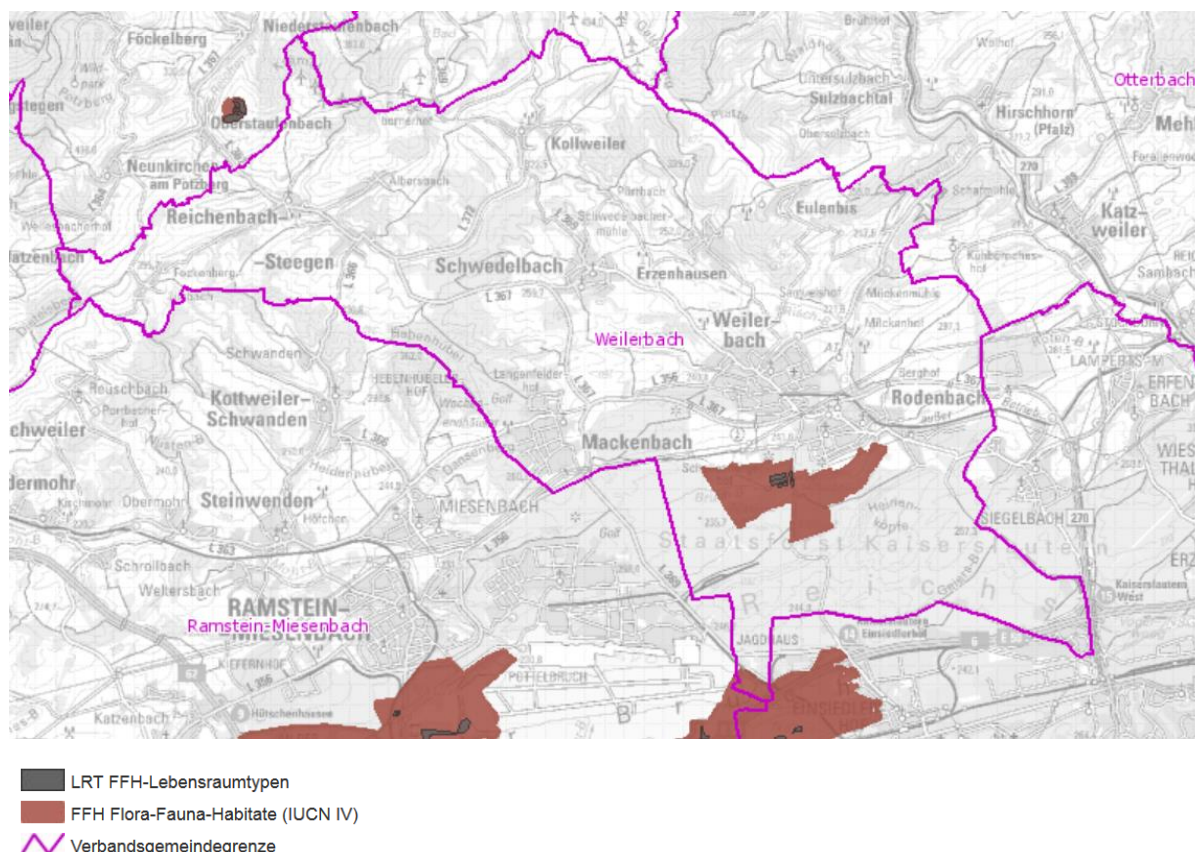


Abb. 8: FFH-Gebiete und -Lebensraumtypen innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach¹⁰

¹⁰ Quelle: LANIS RLP

Innerhalb des Plangebiets liegt südwestlich von Rodenbach ein Teilbereich des **FFH-Gebiets „Westricher Moorniederung“** (FFH-6511-301); ein weiterer Teilbereich dieses FFH-Gebiets findet sich an der südlichen Verbandsgemeindegrenze.

Tab 1: FFH-Gebiet innerhalb der VG Weilerbach

FFH-Gebiets 6511-301 „Westricher Moorniederung“	Größe: 2.152 ha
Erhaltung oder Wiederherstellung	
<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unbeeinträchtigter Gewässer und Uferzonen mit Schlammflächen, Röhrichten und Seggenbeständen sowie nicht intensiv genutzten, moorigen Lebensräumen und Mooren sowie von Laubwäldern, - von nicht intensiv genutzten Borstgrasrasen, Pfeifengras- und Mähwiesen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbes. <i>Maculinea</i> spp.). 	
Lebensraumtypen (Anhang I)¹¹	
3130 – Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncea	
3150 - Natuerliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	
3160 – Dystrophe Seen und Teiche	
3260 - Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	
4030 – Trockene europäische Heiden	
*6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	
6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	
6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	
6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	
7140 - Uebergangs- und Schwingrasenmoore	
7150 - Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)	
9110 - Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	
*91D0 - Moorzäuner	
*= Prioritäre Lebensraumtypen	
Arten (Anhang II)	
Amphibien	
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
Fische und Rundmäuler	
Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)	
Libellen	
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	
Schmetterlinge	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>)	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris teleius</i>)	

Südwestlich von Rodenbach werden weiterhin die **FFH-Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“** (BT-6511-0008-2011, BT-6511-0007-2011, BT-6511-1009-2011 und BT-6511-0010-2011) ausgewiesen.

¹¹ Steckbrief zum FFH-Gebiet unter <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6511-301>, abgerufen 10/2017

Tab 2: FFH-Lebensraumtypen innerhalb der VG Weilerbach

FFH-Lebensraumtyp 6511-0007-2011 „Feuchtwiesen 1 am Bruchbach SW Rodenbach“	Größe: 2,19 ha
<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumtyp: 6510 - Magere Flachland-Maehwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) - Biotoptyp: zEC1 - Nass- und Feuchtwiese (durch verlandete Entwässerungsgräben kleinräumiges Mosaik aus nassen, wechselfeuchten und frischen Bereichen; nährstoffarm im Übergang zu Pfeifengraswiesen; randlich fließender Übergang zu benachbarten Magerwiesen) - Vegetationstyp: AELI - <i>Arrhenatheretum elatioris lychnetosum</i> (Übergänge zu Molinion und <i>Calthion</i>) 	
FFH-Lebensraumtyp 6511-0008-2011 „Magerwiesen am Bruchbach SW Rodenbach“	Größe: 2,34 ha
<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumtyp: 6510 - Magere Flachland-Maehwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) - Biotoptyp: xED1 - Magerwiese (fließender Übergang zu benachbarten Feuchtwiesen, kleinflächige Borstgrasrasen-Fragmente; sehr magere und fettere Stellen in kleinräumigem Wechsel) Vegetationstyp: AELt-FL - <i>Arrhenatheretum elatioris typicum</i>, Flachlandausb., Var. von <i>Luzula campestris</i> 	
FFH-Lebensraumtyp 6511-1009-2011 „Glatthaferwiese am Bruchbach SW Rodenbach“	Größe: 0,47 ha
<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumtyp: 6510 - Magere Flachland-Maehwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) - Biotoptyp: xED1 – Magerwiese (fließender Übergang zu Feuchtwiese) - Vegetationstyp: AELI - <i>Arrhenatheretum elatioris lychnetosum</i> (Übergänge zu Molinion und <i>Calthion</i>) 	
FFH-Lebensraumtyp 6511-0010-2011 „Feuchtwiesen 2 am Bruchbach SW Rodenbach“	Größe: 0,52 ha
<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumtyp: 6510 - Magere Flachland-Maehwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) - Biotoptyp: zEC1 - Nass- und Feuchtwiese (nördlich fließender Übergang in frische Glatthaferwiese) - Vegetationstyp: AELI - <i>Arrhenatheretum elatioris lychnetosum</i>, (in Bachnähe Übergang zu <i>Calthion</i>) 	

Es liegen keine **Vogelschutzgebiete** im Plangebiet.

2.4.1.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

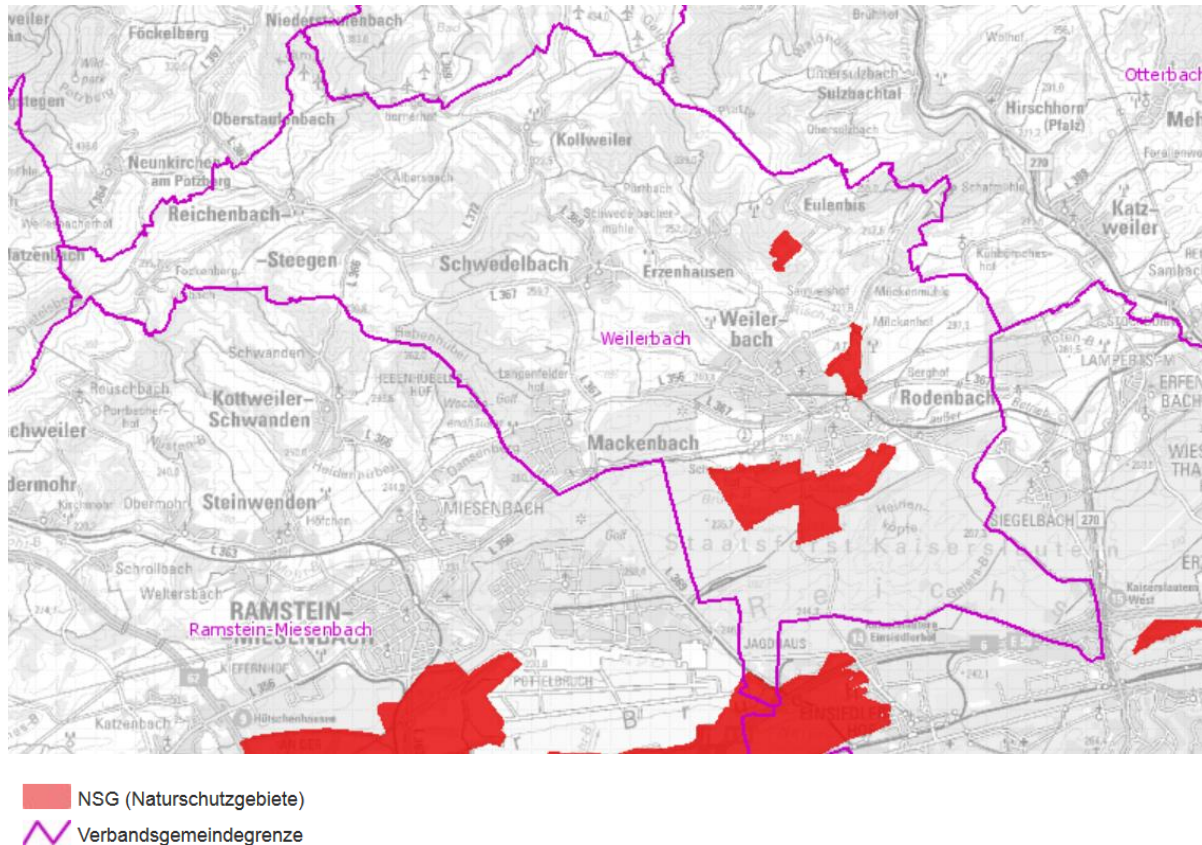


Abb. 9: Naturschutzgebiete (NSG) innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach¹²

Es liegen vier **Naturschutzgebiete (NSG)** im Plangebiet.

Das **NSG „Rodenbacher Bruch“** (NSG-7335-054) stellt das größte Naturschutzgebiet innerhalb der VG südwestlich von Rodenbach dar; es umfasst Teile der Gemarkung Weilerbach und Rodenbach.

Tab 3: Naturschutzgebiet (NSG) „Rodenbacher Bruch“

NSG „Rodenbacher Bruch“	
Größe: 186,26 ha	RV vom 04.08.1983
<p><u>Schutzzweck</u> ist die Erhaltung von Wäldern, Gebüschern, Röhrichtern, Großseggensümpfen, Flach- und Zwischenmooren, Grünlandgesellschaften, Borstgrasgesellschaften, Hochmoorbeständen, Schwimm- und Tauchpflanzengesellschaften, Silbergras-Gesellschaften und Limnokrenen (Quelltümpel) als Standort seltener Pflanzenarten, sowie als Lebensraum der an diese Biotope gebundenen seltenen Tierarten und aus wissenschaftlichen Gründen.</p>	

Für das **NSG „Krausenbruch“** (NSG-7335-099), welches sich zwischen Rodenbach und Weilerbach befindet und Teile der Gemarkungen Eulenbis, Rodenbach und Weilerbach umfasst, wird folgendes angegeben:

¹² Quelle: LANIS RLP

Tab 4: Naturschutzgebiet (NSG) „Krausenbruch“

NSG „Krausenbruch“	
Größe: 27,01 ha	RV vom 06.01.1988
<u>Schutzzweck</u> ist die Erhaltung der Talau der Mooslauter mit den Schilf-, Ried- und Wiesenflächen, Flachwasserzonen sowie den angrenzenden Grünlandflächen als Standorte seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, als Lebensraum seltener Tierarten und aus wissenschaftlichen Gründen.	

Das kleinste **NSG „Magerwiesen am Eulenkopf“** (NSG-7335-058) südlich von Eulenbis (Gemarkung Erzenhausen) erfüllt folgenden Schutzzweck:

Tab 5: Naturschutzgebiet (NSG) „Magerwiesen am Eulenkopf“

NSG „Magerwiesen am Eulenkopf“	
Größe: 14,21 ha	RV vom 18.10.1983
<u>Schutzzweck</u> ist die Erhaltung dieses Gebietes mit seinen Magerwiesen und seinen anstehenden, mit feinem Grus bedeckten Felsenflächen als Lebensraum in ihrem Bestand bedrohter Tierarten, insbesondere seltener Insektenarten und als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften. Zusätzlich soll dieses Gebiet aus wissenschaftlichen Gründen erhalten werden.	

Im südlichen Bereich wird ein sehr kleines Stück der Verbandsgemeinde Weilerbach (ca. 16 ha) vom **NSG „Östliche Pfälzer Moorniederung“** (NSG-7335-202; vernässte Böden mit Moorbildung in frostgefährdeter Muldenlage) tangiert, welches sich vom Einsiedlerhof in westliche Richtung vorbei an Ramstein und Landstuhl bis nach Hauptstuhl erstreckt und eine Gesamtfläche von ca. 1.400 ha einnimmt.

Tab 6: Naturschutzgebiet (NSG) „Östliche Pfälzer Moorniederung“

NSG „Östliche Pfälzer Moorniederung“	
Größe: 1.386,81 ha	RV vom 16.12.1999
<u>Schutzzweck</u> ist die Erhaltung und Entwicklung der östlichen Pfälzer Moorniederung mit Mooren, extensivem Grünland, naturnahen Wäldern und Gewässern als großen zusammenhängenden Feuchtlebensraum für dort typische, seltene und gefährdete wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tierarten im Zusammenhang mit und in Ergänzung zu ihrem Westteil. Der Schutz erfolgt außerdem wegen ihrer besonderen Eigenart, Seltenheit und zum Teil hervorragenden Schönheit.	

2.4.1.3 Nationalpark, Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG

Es liegen keine **Nationalparke** oder **Nationale Naturmonumente** im Plangebiet.

2.4.1.4 Biosphärenreservat gemäß § 25 BNatSchG

Es liegt kein **Biosphärenreservat** im Plangebiet.

2.4.1.5 Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG

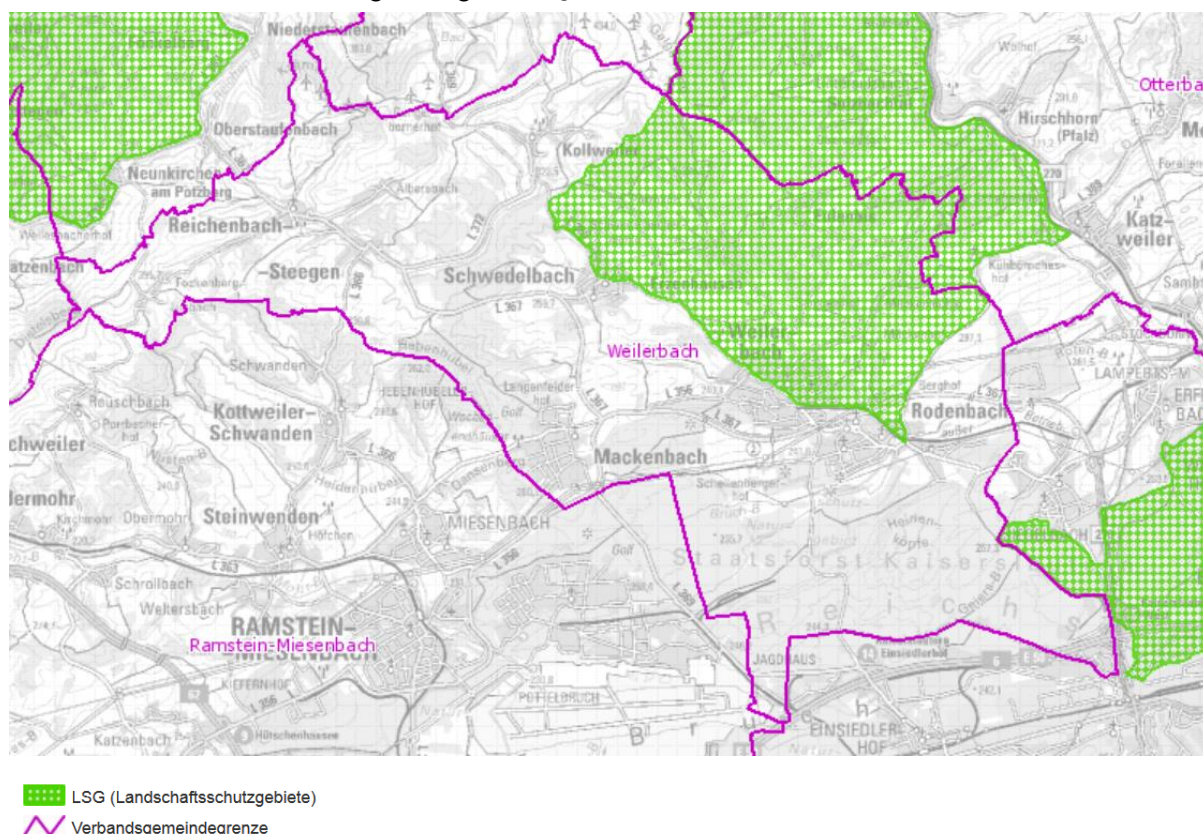


Abb. 10 Landschaftsschutzgebiete (LSG) innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach¹³

Es liegt ein **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** im Plangebiet. Es handelt sich hierbei um das **LSG „Eulenkopf und Umgebung“** (07-LSG-7335-010), welches sich bis in die angrenzende Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg erstreckt.

Tab 7: Landschaftsschutzgebiet (LSG) innerhalb der VG Weilerbach

LSG „Eulenkopf und Umgebung“	
Größe: 3.550 ha	RV vom 30.08.1977
<p><u>Schutzzweck</u> ist laut Verordnung wegen der zahlreichen Nutzungsansprüche an diesen Raum</p> <p>a) die Erhaltung eines charakteristischen, durch seine Vielfalt ausgezeichneten Teiles des Nordpfälzer Berglandes</p> <p>b) die Verhinderung, Milderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der natürlichen Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt und des Landschaftshaushaltes</p> <p>c) die Sicherung der Landschaft für die allgemeine naturbezogene Erholung, insbesondere mit Rücksicht auf die benachbarten städtischen Siedlungsräume</p>	

2.4.1.6 Naturpark gemäß § 27 BNatSchG

Es liegt kein **Naturpark** im Plangebiet.

2.4.1.7 Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler sind nach § 28 BNatSchG Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder

¹³ Quelle: LANIS RLP

landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Im Plangebiet befinden sich neun **Naturdenkmäler (ND)**

Tab 8: Naturdenkmäler (ND) innerhalb der VG Weilerbach

Nr.	Name	ND-Nummer	Gemarkung
1	Erzgrube (Bergwerkstollen)	ND-7335-192	Erzenhausen
2	Rotbuche im Finstertal (<i>Fagus sylvatica</i>)	ND-7335-288	Eulenbis
3	Dorflinde (<i>Tilia cordata</i>)	ND-7335-283	Rodenbach
4	Hungerpfuhl (Moorfläche)	ND-7335-250	Rodenbach
5	Lindenallee mit alter Eiche am Rodenbacher Forsthaus (<i>Tilia cordata</i> und 1 <i>Quercus robur</i>)	ND-7335-287	Rodenbach
6	Kesselbrunnen (10 artesische Quellen)	ND-7335-249	Rodenbach
7	Sandgrube am Heidenberg	ND-7335-274	Schwedelbach
8	Pottaschenweiher (Stauweiher)	ND-7335-253	Schwedelbach
9	Geißenrechwäldchen (Niederwald)	ND	Reichenbach-Steegen

2.4.1.8 Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 BNatSchG Teile der Natur, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

Im Plangebiet befindet sich ein **geschützter Landschaftsbestandteil (LB)**.

Tab 9: Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) innerhalb der VG Weilerbach

Nr.	Name	GLB-Nummer	Gemarkung
1	Sandgrube in der Langhecke	LB-7335-018	Weilerbach

2.4.1.9 Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Geschützte Biotope sind nach § 30 BNatSchG bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

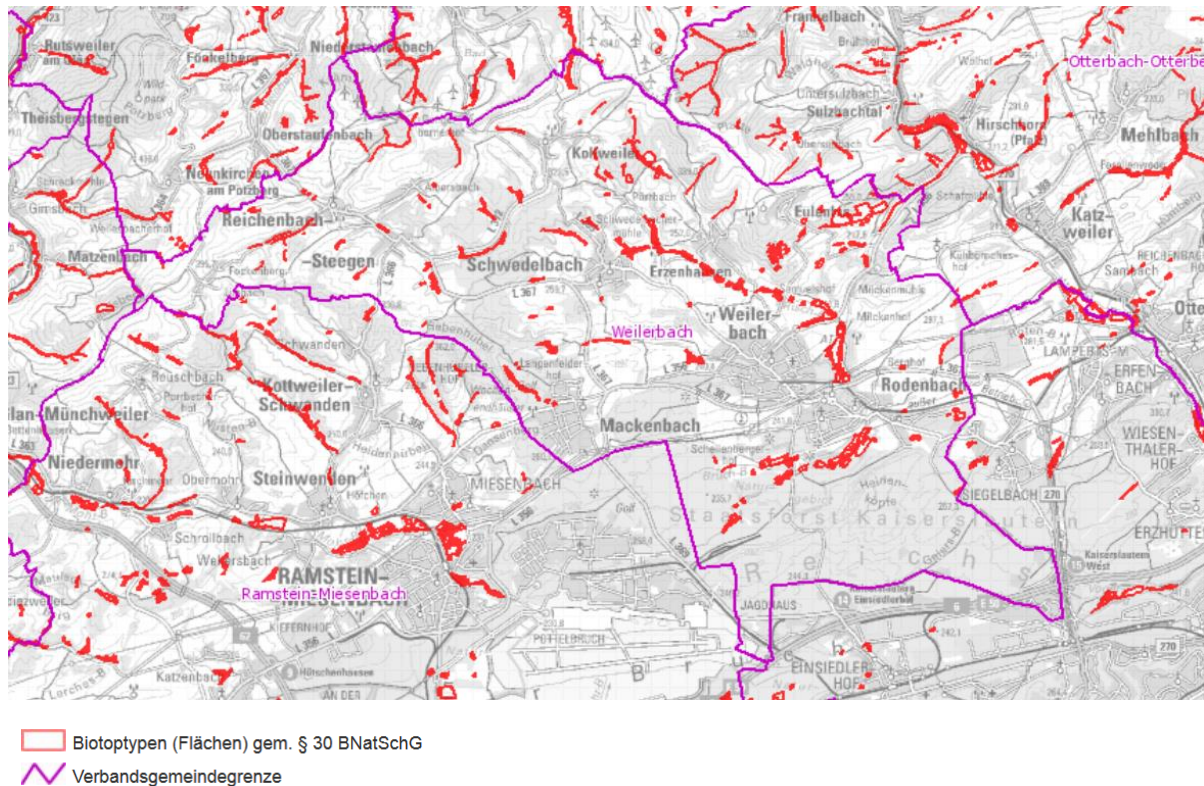


Abb. 11: Biotope gemäß § 30 BNatSchG innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach¹⁴

Die Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope erfolgte im Rahmen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (vgl. Kap.2.3.1).

Im LANIS sind in der Verbandsgemeinde Weilerbach 185 nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope erfasst.

¹⁴ Quelle: LANIS RLP

Tab 10: Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope innerhalb der VG Weilerbach

Pauschal nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope	Kurzname	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Eichenwald	yAB0	1
Erlen-Sumpfwald	yAC6	1
Kiefernmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	yAK1	1
Bruchgebüsch	yBB5	3
Rasen-Großseggenried	yCD1	11
Bulten-Großseggenried	yCD2	2
Schilfröhricht	yCF2a	15
Sukkulenter Silikattrockenrasen	yDC1	2
Straussgrasrasen	yDC3	1
Nass- und Feuchtwiese	yEC1	30
Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	yEE3	30
Fischteich	yFF2	3
Abgrabungsgewässer (Lockergestein)	yFG1	1
Abgrabungsgewässer (Festgestein)	yFG2	1
Sicker-, Sumpfquelle	yFK2	9
Quellbach	yFM4	34
Tieflandbach	yFM5	6
Mittelgebirgsbach	yFM6	17
Hainbuchen-Eichenmischwald	zAB9	2
Bachbegleitender Erlenwald	zAC5	4
Eschenwald auf Auenstandort	zAM3	1
Calluna-Heide	zDA1	2
Degenerierte Calluna-Heide	zDA2	1
Trespen-Halbtrockenrasen	zDD2	1
Nass- und Feuchtwiese	zEC1	2
Tümpel (periodisch)	zFD1	1
dystropher Teich	zFF9	1
natürlicher Silikattfels	zGA2	1

Die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfolgte vor der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01.01.2010 und des Landesnaturschutzgesetzes am 15.10.2015. Demnach sind Änderungen, die sich durch die Novellierungen ergaben, in den oben angeführten Daten nicht berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich, die im Landesnaturschutzgesetz in § 15 Abs. 1 Nr. 3 als geschützte Biotope angeführt werden aber in der Biotopkartierung noch nicht als solche erfasst sind.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurden deshalb Grünlandflächen, die eindeutig die Kriterien des § 15 Abs. 1 Nr. 3 erfüllen, im Landschaftsplan als geschützte Biotope dargestellt. Grünlandflächen, bei denen die Schutzwürdigkeit nicht mit letzter Bestimmtheit festgestellt werden kann, werden als „Verdachtsflächen“ dargestellt (vgl. **Karte 9 Entwicklungsziele und Maßnahmen, Karte 10 Schutzgebiete**).

2.4.1.10 Geschützte Arten nach § 7 BNatSchG, regionale Verantwortungsarten von Rheinland-Pfalz

Das Bundesnaturschutzgesetz beinhaltet in § 44 eine Vielzahl von Verboten, die bei dem Vorkommen **geschützter Arten nach § 7 BNatSchG** zu beachten sind. Dabei sind die nachfolgenden Punkte für den Landschaftsplan von besonderer Bedeutung

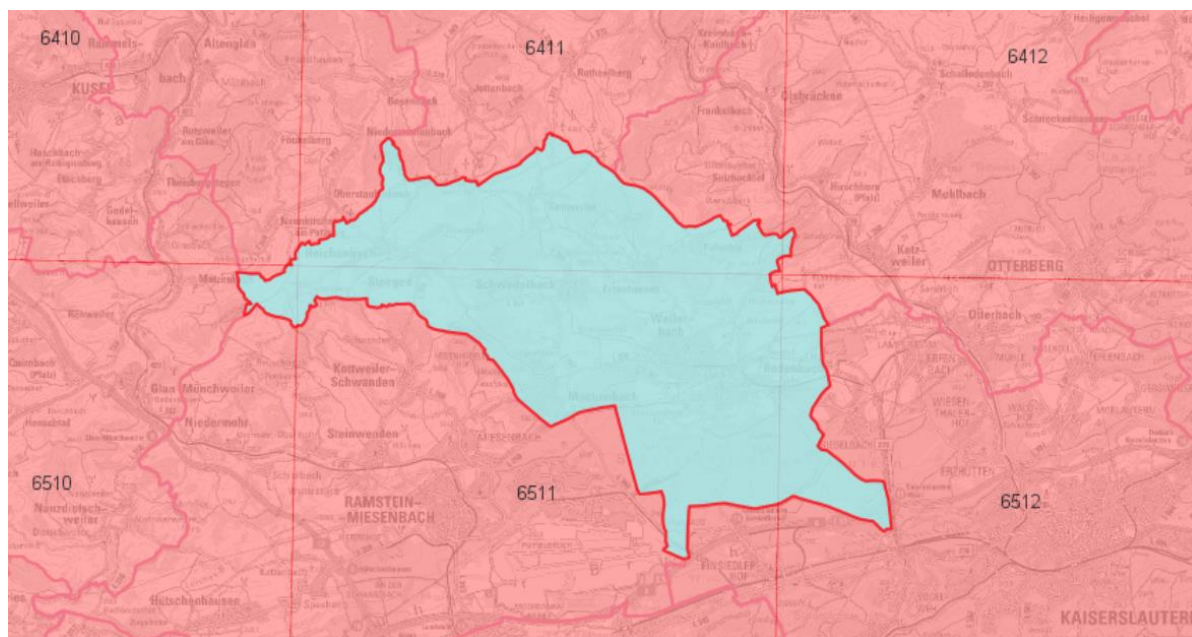
- Verbot der Tötung (ggfs. auch als mittelbare Folge, wenn z.B. ein als Horstbaum bekannter Baum gefällt wird)
- Verbot der erheblichen (d.h. den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechternden) Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Wuchsstandorten

Im Einzelfall sind dabei verschiedene verfahrensbezogene und fachliche Vorgaben mit zu berücksichtigen. Beispielsweise muss die Frage gestellt werden, ob es sich um die Zerstörung von Lebensstätten häufig vorkommender Arten mit guter Ausweichmöglichkeit handelt oder um solche, die selten vorkommen und kaum Ausweichmöglichkeiten haben bzw. für welche neue Lebensstätten nur schwer neu zu entwickeln sind.

Verfahrensbezogen sind zudem die dem EU-Rahmenrecht unterliegenden wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie) und die im Anhang IV der FFH-Richtlinie der EU aufgelisteten Arten zu berücksichtigen. Sind für diese die Verbotstatbestände verletzt, ist darüber in der Regel nicht im Zuge der Abwägung, sondern über spezielle Ausnahmen der Naturschutzbehörden zu entscheiden.

Mit Blick auf den Schutz ausgewählter Arten wurde vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz RLP im Jahr 2010 eine Liste mit **insgesamt 25 regionalen Verantwortungsarten von Rheinland-Pfalz** (MUFVRLP 2010c) herausgegeben. Zwar ergibt sich aus dieser Liste kein direkter Schutzstatus für die genannten Arten, jedoch ist die Nennung als Hinweis bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit zu berücksichtigen.

Die Arten, für die Rheinland-Pfalz eine herausragende Verantwortung trägt, sind durch ihre ökologischen Ansprüche ein Abbild der Biodiversität in Rheinland-Pfalz. Sie sind gleichsam Leitarten eines gut ausgestatteten Naturraums und eine sensible Messgröße. Die Einstufung des Vorkommens erfolgt über das TK25-Raster. Die für das Plangebiet relevanten topografischen Karten bilden vorwiegend die TK 6411 Wolfstein und TK 6511 Landstuhl, aber in den Randbereichen auch die TK 6410 Kusel, TK 6510 Glan-Münchweiler, TK 6512 Kaiserslautern sowie TK 6412 Otterberg.



 Verbandsgemeindegrenzen
 Auswahl Artdatenportal Blattsnitte

Abb. 12: Relevante topographische Karten für den Bereich der Verbandsgemeinde Weilerbach¹⁵

Tab 11: Verantwortungsarten und ihr Vorkommen in der VG Weilerbach¹⁶

Artengruppe	Art	Vorkommen in TK25	Schwerpunkt
Amphibien	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	X	
	Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	---	
Reptilien	Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>)	---	
	Würfelnatter (<i>Natrix tessellata</i>)	---	
Säugetiere	Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	X	6512 (Kernraum)
	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	X	6410, 6412 (Wochenstube)
Vögel	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	X	
	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	X	6410, 6411
	Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)	X	
	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	X	
Libellen	Torf-Mosaikjungfer (<i>Aeshna juncea</i>)	X	
Fangschrecken	Gottesanbeterin (<i>Mantis religiosa</i>)	X	
Heuschrecken	Westliche Steppen-Sattelschrecke (<i>Ephippiger ephippiger</i>)	X	
Schmetterlinge	Segelfalter (<i>Iphiclides podalirius</i>)	X	
	Violetter Feuerfalter (<i>Lycaena alciphron</i>)	X	
Fische/Rundmäuler	Lachs (<i>Salmo salar</i>)	---	
	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	---	
Krebse	Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>)	---	
Wanzen	Rote Mordwanze (<i>Rhynocoris iracundus</i>)	X	
Käfer	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	X	

¹⁵ Quelle: Artdatenportal

¹⁶ Verantwortungsarten RLP unter <https://www.edoweb-rlp.de/resource/edoweb:4116691/data>, abgerufen 10/2017

Artengruppe	Art	Vorkommen in TK25	Schwerpunkt
Muscheln	Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	---	
Pflanzen	Arnika (<i>Arnica montana</i>)	x	
	Wilde Tulpe (<i>Tulipa sylvestris</i>)	---	
	Bienen-Ragwurz (<i>Ophrys apifera</i>)	---	
	Bopparder Schleifenblume (<i>Iberis linifolia</i> ssp. <i>boppardensis</i>)	---	

2.4.2 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Unvermeidbare nachhaltige und erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild sind nach Naturschutzrecht zu kompensieren. Im Plan dargestellt sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Verbandsgemeinde aus der Bauleitplanung, des Landesbetriebes für Mobilität (LBM) und des Forstes, die entweder bereits umgesetzt sind oder deren Planungen Rechtskraft besitzen. (vgl. **Karte 9 Entwicklungsziele und Maßnahmen**)

2.4.3 Gebiete nach Wasserrecht

2.4.3.1 Trinkwasserschutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Wasserschutzgebiete dienen dem Schutz der Grundwasserfassung und deren Einzugsgebiete vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen. Die Gebiete teilen sich jeweils in 3 Schutzzonen auf:

Zone 1 = Fassungsbereich

Zone II = Engere Schutzzone

Zone III = Weitere Schutzzone

Im Plangebiet liegen ein **per Rechtsverordnung ausgewiesenes Trinkwasserschutzgebiet** sowie zwei **Trinkwasserschutzgebiete im Verfahren** (vgl. **Karte 2 Wasser**).

Tab 12: Trinkwasserschutzgebiete (TWSG) innerhalb der VG Weilerbach

Verfahrensstand	Nummer	Name	Zone
Rechtsverordnung	400305610	Reichenbach-Steegen, 2 Tiefbrunnen	2 und 3
Im Verfahren	400305832	Weilerbach, Rodenbach, 4 Tiefbrunnen ZVWV „Westpfalz“ und 2 Tiefbrunnen ZVWV „Weihergruppe“	2 und 3
Im Verfahren	400305407	Mackenbach, 1 Tiefbrunnen	2 und 3

Trinkwasser wird hauptsächlich im Wasserschutzgebiet Rodenbach im Rodenbacher Bruch gefördert. Hauptförderer mit 4 Brunnen, ist hier der Wasserzweckverband Westpfalz. Zwei Brunnen beim Wasserhaus Rodenbach gehören der Ortsgemeinde. Je ein weiterer Brunnen befindet sich in den Wasserschutzgebieten Reichenbach und Mackenbach. Diese werden durch die jeweiligen Ortsgemeinden betrieben.

Durch die hohe Fördermenge im NSG Rodenbacher Bruch besteht aus Sicht der Landespflege langfristig die Gefahr einer Grundwasserabsenkung, was sich auf die hier spezialisierte Flora und Fauna stark beeinträchtigend auswirken würde.

Nahezu die gesamte Fläche des Verbandsgemeindegebietes ist durch den Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz (RROP) als Vorbehaltsgebiet für die Wasserwirtschaft

ausgewiesen. Dieses dient dem Schutz des Grundwassers und der Sicherung der Wasserversorgung. Innerhalb dieses Gebietes sind laut RROP nur Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.

2.4.3.2 Überschwemmungsgebiet nach WHG

Im Plangebiet befinden sich keine **Überschwemmungsgebiete** oder **hochwassergefährdete Bereiche** (HQ Extrem).

2.4.4 Gebiete nach Denkmalschutzrecht

Denkmäler sind vom Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Wer Baudenkmäler oder geschützte Ausstattungsstücke beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder in der Nähe von Denkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, braucht die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

Es liegen 39 **Kulturdenkmäler** im Plangebiet. (vgl. Anhang).

Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen.

Grabungsschutzgebiete nach § 22 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)

„Abgegrenzte Gebiete können durch Rechtsverordnung zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden, wenn eine begründete Vermutung besteht, dass sie Kulturdenkmäler bergen.“

Im Plangebiet befinden sich 31 **Grabungsschutzgebiete** (inkl. Römerstraße).

Innerhalb dieser Schutzgebiete finden sich u.a. acht **Hügelgräber**.

Ein Auszug an Grabungsschutzgebieten/Bodendenkmälern findet sich im Anhang.

Geotope

Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. (Definition gemäß Ad-hoc-AG Geotopschutz 1996)

Es wurden keine **Geotope** im Geotopkataster für das Plangebiet erfasst.

2.4.5 Gebiete nach Waldrecht

Es befinden sich keine **Naturwaldreservate** im Plangebiet.

2.5 Historische Entwicklung der Landschaft

„Die ältesten Siedlungsspuren weisen bis in die jüngere Steinzeit (5000 – 2000 v. Chr.) zurück. Tonscherbenfunde im Tränkwald gelten als Beweis für die Anwesenheit von Menschen vor mehr als 4000 Jahren.

Der Siedlungsname Weilerbach stammt aus der Karolingerzeit (687 – 877 n. Chr.); durch neue Rodungen der deutschen Könige und Kaiser im 9. bis 12. Jahrhundert entstanden neue Höfe wie Schwedelbach, Rodenbach und Pörrbach. Die weitere Entwicklung des Siedlungsraumes im 12. und 13. Jh. erfolgte durch klösterliche Hof-siedlungen in der näheren Umgebung (Zisterzienser zu Otterberg).

Im 15. und 16. Jahrhundert litt das Land unter den Bauernkriegen; die großen Kriege des 17. Jh. vernichteten die Bevölkerung in allen Ortschaften. Städte und Dörfer gingen in Flammen auf, die Pest wütete. Erst ab 1684 ist wieder ein langsamer Aufbau durch Neubesiedlungen festzustellen, größere Einwanderungen setzten um die Jahrhundertwende vom 17. zum 18. Jh. ein.

1874 wurde bei Rodenbach ein keltisches Hügelgrab gefunden. Aufgrund der Grabbeigaben wurde angenommen, dass es sich bei dem Bestatteten um einen bedeutenden Mann gehandelt hat. Das Keltengrab (heute „Fürstengrab“) wird auf die Zeit um 400 v. Chr. datiert.

Bei einem Vergleich mit der heutigen Flächennutzung wird vor allem die enorme Vergrößerung der Siedlungsflächen deutlich. Die Ausdehnung der Ortschaften hat sich stark vervielfacht. Weilerbach z.B. ist heute 15mal so groß wie um 1830, Rodenbach 13mal so groß und selbst Albersbach hat seine Fläche in diesem Zeitraum mehr als verachtfacht. Reichenbach und Steegen, damals getrennte kleine Ortschaften, sind mittlerweile zusammengewachsen.

Diese Erweiterung bedeutet in erster Linie einen großflächigen Verlust von siedlungsnahen **Streuobstwiesen**, welche die ehemaligen Ortschaften umgaben. Heute findet man dafür jedoch zahlreiche kleinere Obstwiesenparzellen in der freien Landschaft.

Auch **landwirtschaftlich** genutzte Flächen (vor allem Ackerflächen) sind stark zurückgegangen, kleinparzellige Flächen wurden zusammengelegt, Grenzertragsstandorte aufgegeben. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe hat stark abgenommen.

Die **Waldgebiete** haben in den letzten 170 Jahren deutlich zugenommen, vor allem kleinflächige Waldstücke sind hinzugekommen.

Die **Fließgewässer** wurden im Rahmen des Reichsarbeitsdienstes größtenteils begradigt, Mühlgräben sind teilweise ganz beseitigt.

Dort wo sich heute die Feuchtbereiche des Rodenbacher Bruches befinden, war um 1600 noch ein See (der sog. **Hauptwoog**) vorhanden, welcher jedoch künstlich aufgestaut war.“ (LF-Plan 2006)

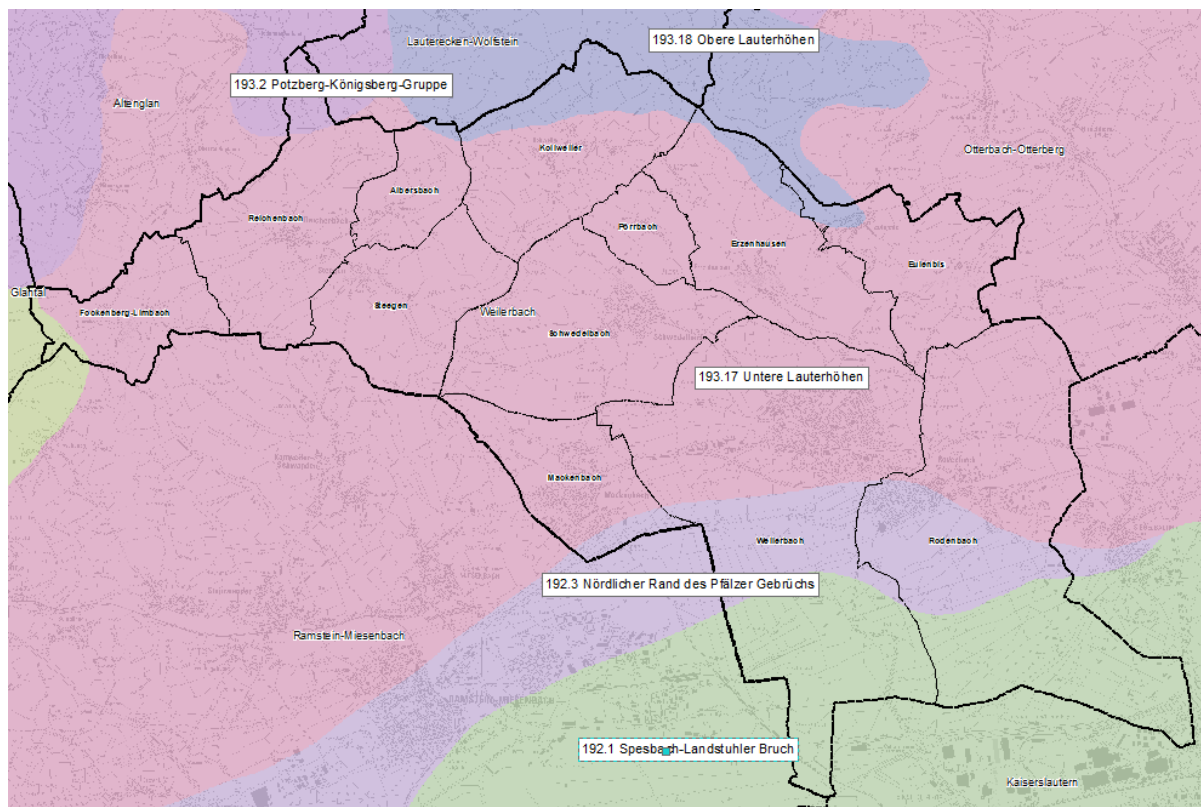


Abb. 13: Historische Karte von Weilerbach- Topografische Aufnahme der Pfalz, Originalpositionsblätter 1:25.000 (1836-1841)¹⁷

¹⁷ Quelle: LVermGeoRP 10/2017

2.6 Naturräumliche Gliederung

Hier sind die Regionen zu naturräumlichen Einheiten zusammengefasst, die vergleichbare Entstehungs- und Ausstattungsmerkmale aufweisen. Diese naturräumliche Gliederung beruht vorwiegend auf den geologisch-geomorphologischen Verhältnissen und ist durch die geologische Entstehungsgeschichte der Landschaft vorgegeben.



Nr. der naturräumlichen Einheit	Bezeichnung der naturräumlichen Einheit
Haupteinheit 19	Saar-Nahe-Bergland
192	Kaiserslauterer Senke
192.1	Spesbach-Landstuhler Bruch
192.3	Nördlicher Rand des Pfälzer Gebrüchs
193	Nordpfälzer Bergland
193.2	Potzberg-Königsberg-Gruppe
193.17	Untere Lauterhöhen
193.18	Obere Lauterhöhen

Abb. 14: Naturräumliche Gliederung in der Verbandsgemeinde Weilerbach¹⁸

Der größte Teil des Untersuchungsgebietes befindet sich in der naturräumlichen Einheit „**Untere Lauterhöhen**“ (193.17) in der Großlandschaft „**Saar-Nahe Bergland**“ (19).

Im nördlichen Untersuchungsgebiet werden in kleineren Bereichen die Einheiten „**Obere Lauterhöhen**“ (193.18) und „**Potzberg-Königs-Gruppe**“ (193.2) tangiert. Weiterhin liegt ein kleiner Bereich im Westen des Untersuchungsgebietes in der Einheit „**Kuseler Bergland**“ (193.3).

Der südöstliche Bereich der Verbandsgemeinde Weilerbach befindet sich in den naturräumlichen Einheiten „**Landstuhler Bruch**“ (192.1) und „**Nordrand der Westpfälzer Moorniederung**“ (192.3).

¹⁸ Quelle: LANIS RLP

Die **“Unteren Lauterhöhen“**, welche den Großteil des Plangebietes einnehmen (nördlicher und mittlerer Bereich der VG), stellen sich als sanftgewellte Höhenrücken und Kuppen im Oberrotliegenden und Unteren Buntsandstein in wechsellagerter Anordnung dar. Zahlreiche Täler mit ihren Nebentälern, die oftmals als Trockentäler ausgebildet sind, durchziehen den Raum. Im Südwesten fallen die stellenweise lehmbefleckten Höhen allmählich gegen das Pfälzer Gebüsch ab, von einzelnen Ausliegern des Unteren Buntsandsteins in Gestalt bewaldeter Kuppen unterbrochen.

Das **“Landstuhler Bruch“** (Bereich des Militärgbietes) stellt sich als Ebenheit aus pleistozänen und holozänen Lockersedimenten im mittleren Teil der Kaiserslauterer Senke dar, aus welcher sich einzelne kuppenförmige, mesozoische Inseln und Inselgruppen der Rehberg- und Trifelsschichten erheben. Entwässerung und Abtorfung schufen die Voraussetzung für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Die heutige Kulturlandschaft lässt nur wenige Aussagen über die einstige Moorvegetation zu. Über dem Bruch sammelt sich weiterhin Kaltluft. Frosthäufigkeit und -intensität sind größer als in den umgebenden Einheiten.

Der **“Nordrand der Westpfälzer Moorniederung“** (südlich Rodenbach und Mackenbach) ist ein schmaler, reliefarmer, leicht nach Norden ansteigender und vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Grenzsaum der Westpfälzischen Moorniederung zum Südabfall des Nordpfälzer Berglandes. Die Bruchrandzone ist durch sehr reliefarme, fast ebene Formen gekennzeichnet. Vorherrschend ist die landwirtschaftliche Nutzung, der nur in kleinen Restparzellen im Mittel- und Westteil vorhandene Wald ist vorwiegend Nadelwald, in dem die Waldkiefer vorherrscht. Am Nordrand des Reichswaldes von Ramstein bis südlich Siegelbach, nur von einigen Freiflächen bei Mackenbach und Weilerbach sowie einigen anmoorigen Talgründen bei Rodenbach sowie südlich/südöstlich von Siegelbach unterbrochen, erstrecken sich vorwiegend zusammenhängende, auf Böden der Trifelsschichten stockende Waldbestände.

2.7 Geologie

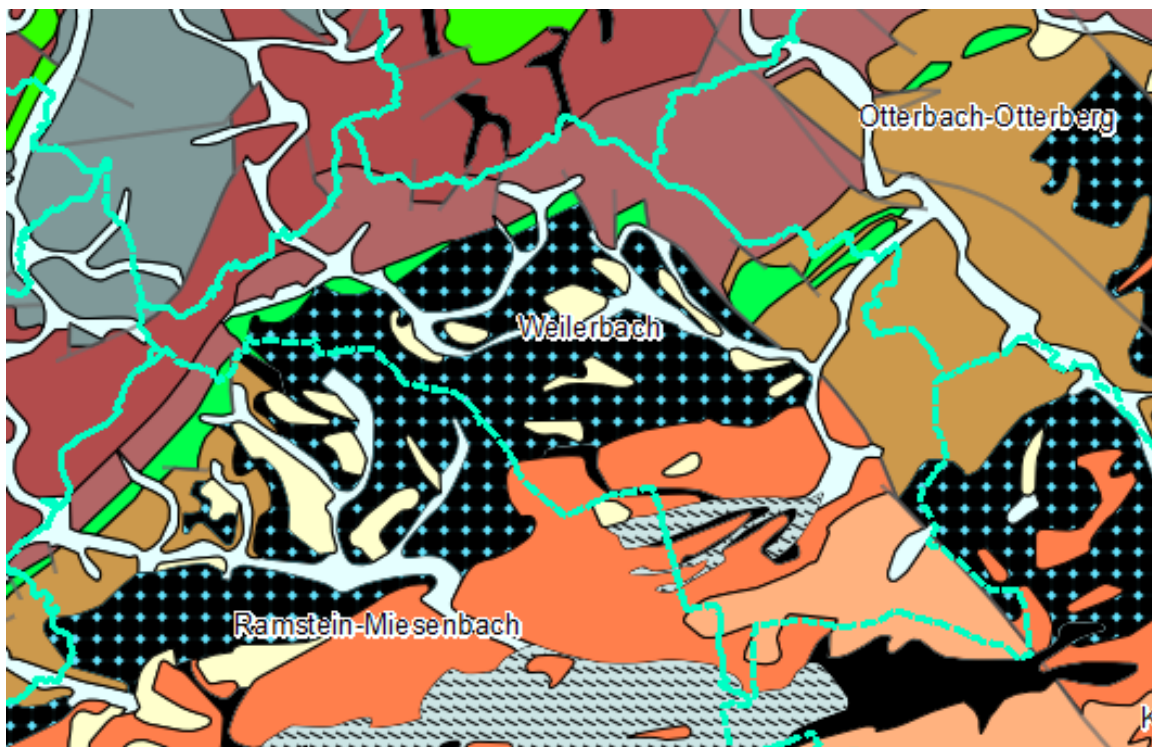






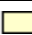





Abb. 15: Geologische Übersichtskarte¹⁹

¹⁹ Quelle: Geoportal Boden

Tab 13: Geologische Übersichtskarte – Erläuterung

	Kürzel	Stratigraphie	Petrographie
	rgo	Permokarbon, Rotliegend, Obere Glan-Subgruppe (Thallichtenberg-, Oberkirchen-, Disibodenberg- und Meisenheim-Formation)	Im oberen Teil rote, konglomeratische Arkose (Oberkirchen-Formation), darunter Wechsellagerung aus grauem Ton-, Silt- und Sandstein, Konglomerat sowie Tuff und Kalkstein
	rn	Permokarbon, Rotliegend, Nahe-Subgruppe	Im oberen Teil Wechsellagerung aus rotem Ton-, Silt- und Feinsandstein, gebietsweise äolischer Fein- bis Mittelsandstein (Kreuznach-Formation im Saar-Nahe-Becken), besonders in den Randbereichen Brekzie und Konglomerat. Im unteren Teil eine Wechselfolge aus roten Siliziklastika, Tuff und Effusiva
	E	Permokarbon, Magmatite der Nahe-Subgruppe	Basische bis intermediäre Effusiva (basaltischer Andesit und Andesit, grauschwarz bis grünschwarz, subophitisches bis intergranulares Gefüge)
	zSt	Perm, Zechstein Zechstein im Pfälzer Bergland (Stauf-Schichten) (ungegliedert)	Fein- bis Grobsandstein, schluffig, intensiv rot bis braunrot, im basalen und oberen Teil oft geröllreich
	sRS	Trias, Buntsandstein, Unterer Buntsandstein der Pfalz (Rehberg- und Schlossberg-Schichten)	Grob- bis Feinsandstein, rot, lokal gebleicht; basal meist kieselig gebunden, geröllführend, schrägschichtet ("Felszonen"), höher oft locker gebunden, eher feinkörnig, meist horizontalgeschichtet ("Dünnschichten")
	sT	Trias, Buntsandstein, Unterer Buntsandstein der Pfalz (Trifels-Schichten)	Mittel- bis Grobsandstein, violett- bis hellrot, geröllführend, schrägschichtet, kieselig gebunden, massig
	Lo	Quartär, Pleistozän	Löß, Lößlehm, Schwemmlöß und Sandlöß: Schluff bis Lehm, schluffig bis Schluff, sandig, z.T. umgelagert
	Zh	Quartär, Holozän	Abschwemm-Massen: Lehm und Sand, z.T. steinig oder kiesig, humos, locker gelagert
	Hm	Quartär, Holozän	Moorbildungen (Hoch-, Nieder-, Übergangsmoor- und Anmoor)
	f	Quartär, Pleistozän - Holozän	Fluviatile Sedimente , ungegliedert (Auen- und Hochflutsedimente, z.T. Abschwemmmassen, Schwemmfächer-, Schwemmkegelsedimente, z.T. umgelagerte vulkanoklastische Sedimente): Sand, kiesig bis Kies, sandig, z.T. lehmig, humos; lokal mit Hangsedimenten verzahnt

Der südliche Teil der Verbandsgemeinde wird überwiegend von **Buntsandstein** aus der Formation des Trias eingenommen. Hier findet sich Unterer Buntsandstein (Trifels- bzw. Rehberg- und Schlossberg-Schichten), dessen Grenze nördlich von Mackenbach bis nördlich von Weilerbach verläuft. Vereinzelt sind Fluviatile Sedimente, Abschwemm-Massen und Moorbildungen vorhanden.

Die nördlichen bzw. östlichen Ausläufe der Verbandsgemeinde werden geprägt von **Rotliegendem** aus der Formation des Permokarbons. Östlich von Weilerbach findet sich die Formation der **Nahe-Gruppe**, nördlich von Kollweiler und Reichenbach-Steegen die **Obere Glan-Subgruppe**.

Der Bereich zwischen Buntsandstein und Rotliegendem um Schwedelbach sowie westlich von Erzenhausen wird eingenommen von **Zechstein des Pfälzer Berglandes** (Stauf-Schichten), der vereinzelt von Fluviatilen Sedimenten sowie Löß unterbrochen wird.

Weiterhin finden sich um Reichenbach-Steegen, Kollweiler, Erzenhausen und Eulenbis **Magmatite der Nahe-Subgruppe**.

Im Norden und Osten der Verbandsgemeinde liegen Bereiche mit erhöhtem und teilweise lokal hohem Radonpotential vor. Für diese Bereiche werden in Zusammenhang mit Bebauungsvorhaben Radonmessungen in der Bodenluft dringend empfohlen.

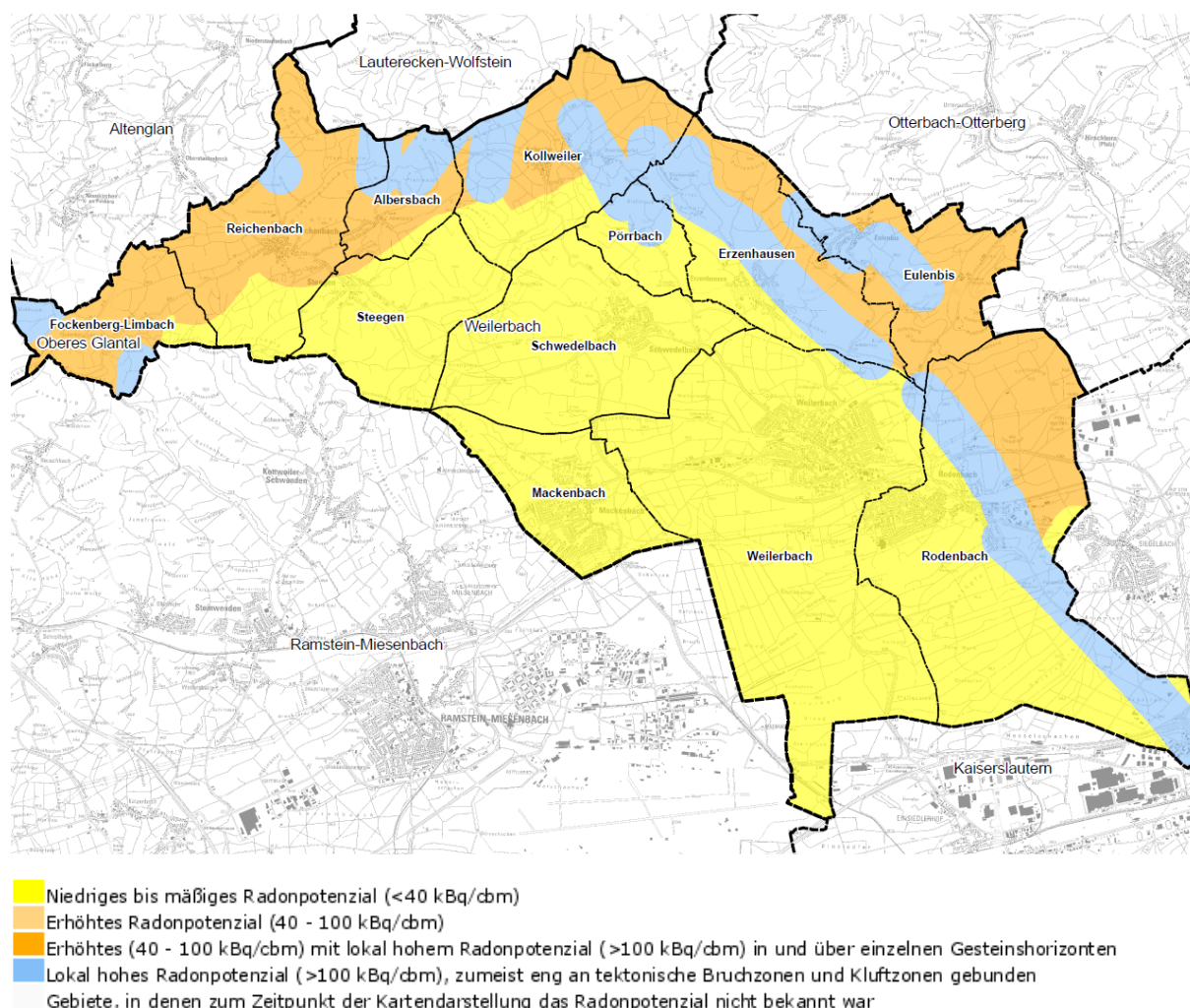


Abb. 16: Radonpotential²⁰

²⁰ Quelle: Geoportal Boden

2.8 Relief

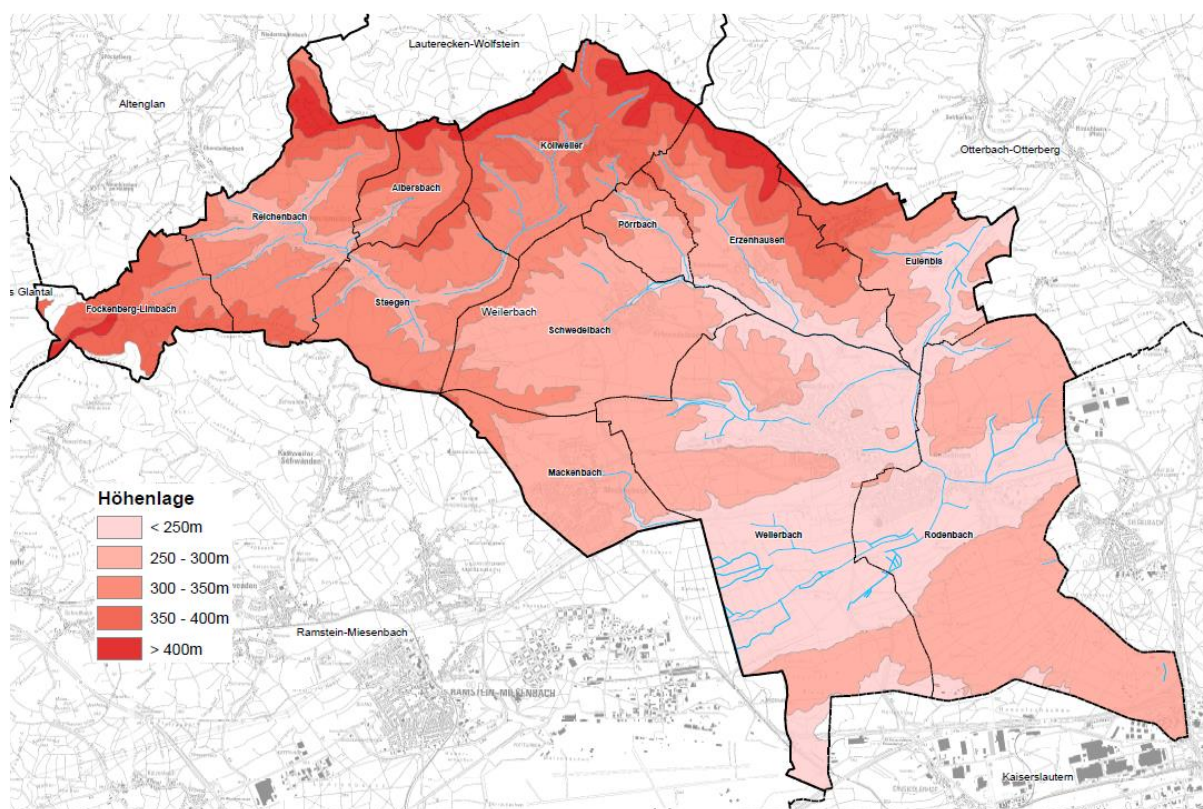


Abb. 17: Relief innerhalb der VG Weilerbach²¹

Der Planungsraum ist durch ein bewegtes Relief gekennzeichnet, das von Talauen sowie von Höhenriegeln und Kuppen geprägt ist. Das Planungsgebiet weist daher hohe Reliefunterschiede auf. Es treten Höhen von ca. 235 m im Osten bis ca. 447 m ü. NN im Norden auf.

Insgesamt lässt sich das Gebiet der Verbandsgemeinde topographisch in zwei größere Bereiche einteilen. Der südwestliche Bereich (Rodenbach, Weilerbach, Erzenhausen, Schwedelbach und Mackenbach) stellt den flacheren und weniger reliefierten Bereich dar, wobei die tiefsten Bereiche (bis 250 m ü. NN) im Umfeld von Rodenbach, Weilerbach und dem Pfeifertal liegen.

Das westliche und nördliche Gemeindegebiet weist ein stärker bewegtes Relief auf und ist insgesamt höher gelegen, wobei sich lediglich das Tal des Reichenbaches stärker in das Gelände einschneidet. Ein markanter Höhenzug verläuft entlang der nördlichen Plangebietsgrenze.

Die höchste Erhebung im Plangebiet ist der Perlenberg nordwestlich von Eulenbis mit einer Höhe von 447 m ü. NN. Ein weiterer Geländehochpunkt liegt mit 410 m ü. NN westlich von Fockenberg-Limbach.

2.9 Potentielle natürliche Vegetation

Mit dem Modell der „Heutigen potentiellen natürlichen Vegetation“ (HpnV) wird versucht die Vegetation zu beschreiben, die sich nach Beendigung des menschlichen Einflusses auf einer bestimmten Fläche einstellen würde. Aufgrund anthropogener Veränderungen der Standort-

²¹ Quelle: LF-PLAN 2006

bedingungen (Eutrophierung, Grundwasserabsenkung durch Entwässerung etc.) ist sie in vielen Fällen nicht identisch mit der Vegetation, die auf den jeweiligen Flächen vorhanden wäre, wenn es einen menschlichen Einfluss nie gegeben hätte („ursprüngliche potentielle natürliche Vegetation“). Das Endstadium wäre auf den meisten Standorten eine Waldgesellschaft mit, je nach Zusammenwirken von Boden, Wasser und Klima, einer spezifischen Gehölz- und Krautartenzusammensetzung.

Neben Rückschlüssen auf die aktuelle Kombination abiotischer Umweltfaktoren bietet die HpnV auch im Hinblick auf die Auswahl standortgerechter und -typischer Gehölze eine gute Orientierungshilfe. Sie ist somit eine Standortbeschreibung und ermöglicht dadurch Prognosen über die auf einer Fläche mögliche Entwicklung einer Biozönose, sowohl bei einer ungestörten Entwicklung (Klimaxgesellschaft am Ende der un gelenkten Sukzession) als auch bei Durchführung von Pflegemaßnahmen (Entwicklung einer Ersatzgesellschaft). Durch den Vergleich mit der realen Vegetation kann die Stärke des menschlichen Einflusses abgeschätzt werden. Werden Begrünungsmaßnahmen in der freien Landschaft durchgeführt, ist es teilweise sinnvoll das Artenspektrum der HpnV heranzuziehen, um eine landschafts- und standortgerechte Ausbildung (Pflanzenauswahl) zu gewährleisten.

Die Kartierung dieser Einheiten wurde vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz/Rheinland-Pfalz im Jahr 2010 flächendeckend für das Gebiet der Verbandsgemeinde Weilerbach im Maßstab 1:10.000 durchgeführt.

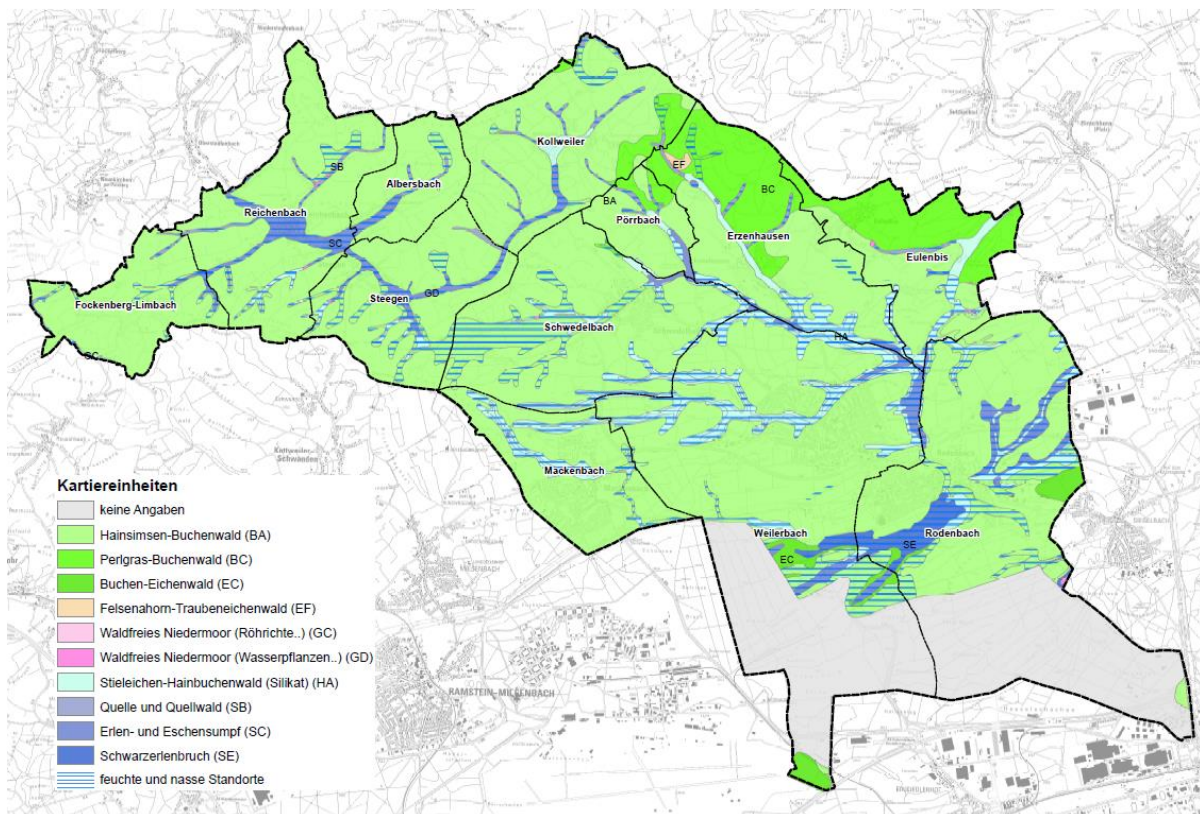


Abb. 18: Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) innerhalb der VG Weilerbach²²

Der überwiegende Bereich der Verbandsgemeinde wäre mit Buchen- und Buchenmischwäldern mäßig frischer bis frischer Standorte bestanden. Diese würden sich hauptsächlich als Hainsimsen-(Traubeneichen-) Buchenwald basenarmer, entlang der nordöstlichen Plange-

²² Quelle: LFU 2010

bietsgrenze auch als Perlgras-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald basenreicher Silikatstandorte zusammensetzen. An den Übergängen zu den Talräumen der Bäche und des Bruchs treten frische und feuchte Ausprägungen dieser Gesellschaften auf, was durch Grund- bzw. Stauwassereinfluss bedingt ist.

In den Bach- und Talauen wird die HpnV größtenteils als Sternmieren-Stieleichen- Hainbuchenwald angegeben, in feuchteren Bereichen der Täler auch als verschiedene Ausprägungen von Auen-, Sumpf-, Bruch- und Moorwälder.

Eine Besonderheit stellt hier das Rodenbacher Bruch dar, in welchem sich ein Schwarzerlen-Bruchwald entwickeln würde.

Als weitere Besonderheit ist ein kleiner Bereich östlich des Gosenbergerhofes im Bereich einer Tropfsteinhöhle (Naturdenkmal) zu nennen, für welchen als HpnV ein Felsenahorn-Traubeneichenwald auf sehr dünnen bis sehr trockenen Standorten (basenreiche bis basenhaltige Silikatfelsen) erfasst ist.

2.10 Vorhandene Raumnutzungen

Die Verteilung der Nutzungen im Plangebiet stellt sich wie folgt dar²³:

Tab 14: Flächennutzung in der Verbandsgemeinde Weilerbach Stand 2015

Nutzungsart	km ²	Anteile in %
Landwirtschaft	32,68	45,4
Wald	27,07	37,6
Siedlung und Verkehr	11,58	16,1
Wasser	0,39	0,5
Sonstiges	0,25	0,3
Bodenfläche insgesamt	71,97	100,00

Im Zeitraum 2000 bis 2015 ist eine Abnahme an Landwirtschaftsflächen von 49,0 % auf 45,4 % in der Verbandsgemeinde Weilerbach zu verzeichnen. Dagegen hat der Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen von 13,5 % auf 16,5 % zugenommen. Der Anteil an Waldfläche hat im gleichen Zeitraum ebenfalls etwas zugelegt (von 36,7 % auf 37,6 %).

2.10.1 Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat mit einer Fläche von 2.813 ha einen Anteil von ca. 45 % am Verbandsgemeindegebiet. Hiervon werden Flächen sowohl ackerbaulich (1.437 ha) als auch als Dauergrünland (Wiese und Weide, 1.376 ha) genutzt. Der Grünlandanteil der Verbandsgemeinde Weilerbach (48,9 %) liegt hierbei über dem Anteil der Verbandsgemeinden gleicher Größe (31,3 %). Bewirtschaftet werden die Landwirtschaftsflächen von 44 Betrieben, davon die Mehrzahl im Nebenerwerb.²⁴ Die landwirtschaftliche Nutzung ist in Weilerbach rückläufig, was erkennbar ist an Verbrachungen und der intensiveren Nutzung der verbleibenden Flächen.

²³ Flächennutzung in der VG Weilerbach unter <http://www.infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&g=0733509&l=2&tp=2047>, Stand 12/2015, abgerufen 10/2017

²⁴ Flächennutzung in der VG Weilerbach unter <http://www.infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&g=0733509&l=2&tp=2047>, Stand 12/2015, abgerufen 10/2017

Tab 15: Mögliche Auswirkungen der Landwirtschaft auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgüter	Mögliche Auswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Erosionsgefahr • Verdichtung • übermäßiger Eintrag von Nähr- und Schadstoffen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung von Gewässern • Schadstoffbelastung • Begradigung von Fließgewässern
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Treibhausgasemissionen
Pflanzen/Tierwelt	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Artenvielfalt (z.B. Rückgang von Feldvögeln) bzw. Verlust und Änderung von Lebensräumen durch Monokulturen und intensive Landwirtschaft, Grünlandumbruch und Verlust von vernetzenden Strukturen • Beeinträchtigung von Uferbereichen bei Nutzung bis ans Ufer
Landschaft/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Geruchsbelästigung durch das Ausbringen von organischen Düngemitteln • Verarmung des Landschaftsbildes

2.10.2 Forstwirtschaft

Insgesamt sind fast 38 % der Verbandsgemeinde mit Wald bestanden.

Im südlichen Teil der Verbandsgemeinde um Mackenbach, Weilerbach und Rodenbach finden sich vorwiegend Nadelgehölze im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz. Wogegen der Laubbaumanteil im Norden der Verbandsgemeinde deutlich höher ist.



Abb. 19: Waldflächen in der Verbandsgemeinde Weilerbach²⁵

²⁵ Quelle: Umweltatlas

Das Forstrevier Kiefernkopf im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Otterberg umfasst die Gemeindewälder mehrerer Verbandsgemeinden, darunter auch die Wälder der Verbandsgemeinde Weilerbach.²⁶

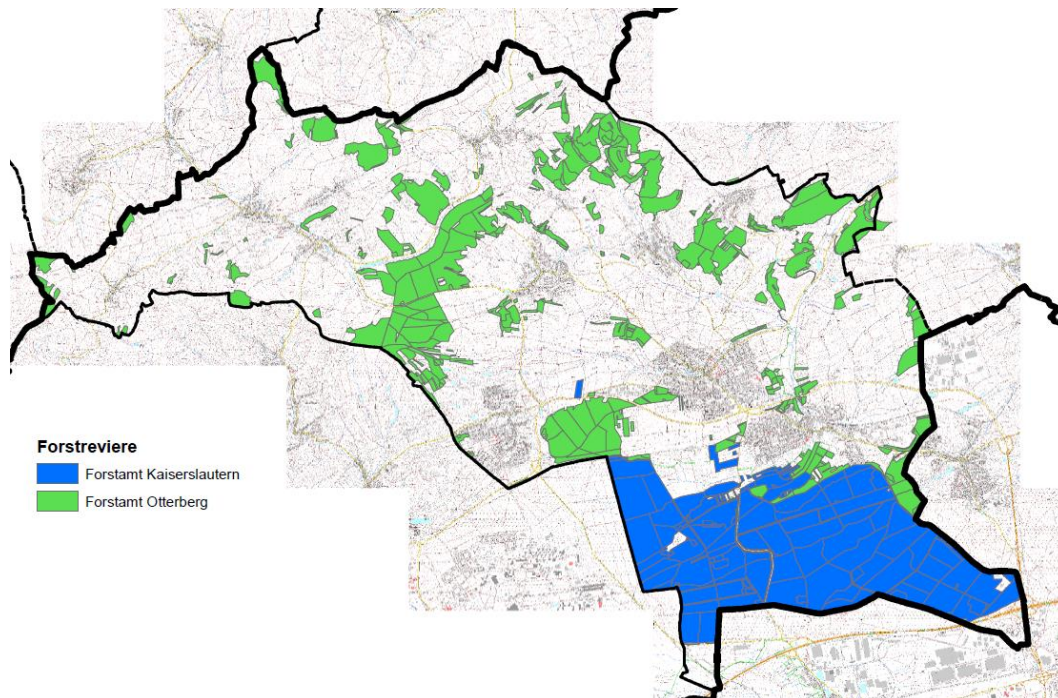


Abb. 20: Zuständige Forstreviere in der Verbandsgemeinde Weilerbach²⁷

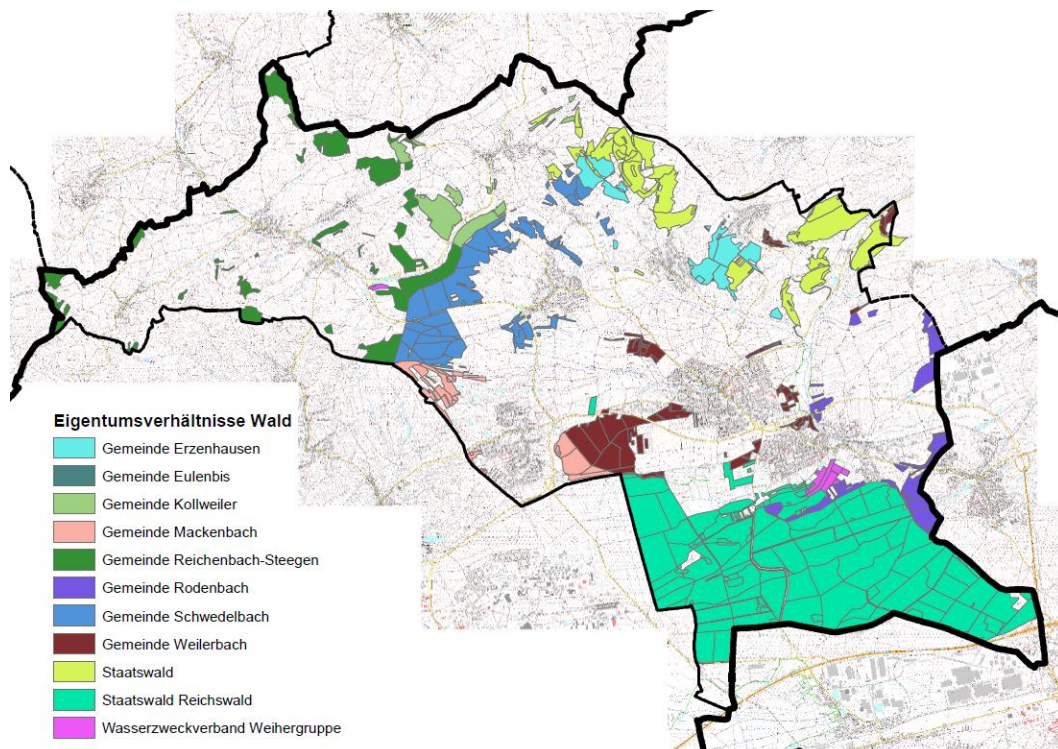


Abb. 21: Eigentumsverhältnisse der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Weilerbach²⁸

²⁶ VG Weilerbach unter <https://www.weilerbach.de/verwaltung/einrichtungen/forstrevier.html>, abgerufen 10/2017

²⁷ Quelle: Forsteinrichtungswerk

²⁸ Quelle: Forsteinrichtungswerk

Die größten kommunalen Waldbesitzer sind die Ortsgemeinden Schwedelbach (ca. 212 ha) und Reichenbach-Steegen (ca. 200 ha).

970 ha Waldfläche liegen im Militärgelände der Air Base Ramstein.

Tab 16: Mögliche Auswirkungen der Forstwirtschaft auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgüter	Mögliche Auswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung • Bodenversauerung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenversauerung
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkung von Aufforstungen in Kaltluftbahnen
Pflanzen/Tierwelt	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Artenvielfalt bei Schaffung von Monokulturen; • Eingeschränkte Biotopfunktion durch nicht standortgerechte Bestände
Landschaft/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Monokulturen und Aufforstungen

2.10.3 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Im Plangebiet bestehen 3 Wasserschutzgebiete, in deren Brunnen Grundwasser zur Trinkwasserversorgung gefördert wird. Zwei der Wasserschutzgebiete befinden sich in der Neuausweisung.

Die Hauptversorgung der Verbandsgemeinde obliegt dem Wasserzweckverband Weihergruppe mit Sitz in Weilerbach. Der Wasserzweckverband Westpfalz, welcher auch verschiedene Brunnen im Rodenbacher Bruch betreibt, übernimmt, abgesehen von der Versorgung von Schwedelbach und Kollweiler, eher eine überregionale Wasserversorgung. Er übernimmt ebenfalls die Hauptversorgungsleistungen für das US Hospital in Weilerbach.

Die **Abwasserentsorgung** erfolgt über die kommunale Kläranlage „Weilerbach“ (Nr. 100453005), welche sich in der Nähe der östlichen Verbandsgemeindegrenze an der Landstraße L 356 befindet. Das Hospital Weilerbach wird an die Kläranlage Kaiserslautern angeschlossen.

Abfallwirtschaft

Die **Abfallbeseitigung** in der VG Weilerbach wird durch den Landkreis Kaiserslautern übernommen. Grünsammelplätze liegen in Weilerbach, Rodenbach, Mackenbach, Reichenbach-Steegen und Schwedelbach.

Im Plangebiet befinden sich zahlreiche **Altablagerungen**, von denen mind. zwei als altlastenverdächtig eingestuft sind.

Tab 17: Mögliche Auswirkungen der Ver- und Entsorgung auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgüter	Mögliche Auswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung durch Grundwasserabsenkung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserabsenkung

Schutzgüter	Mögliche Auswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Eintrag von Arzneimittelrückständen oder sonstigen gefährlichen Stoffe in das Grundwasser
Klima/ Luft	-
Pflanzen/ Tierwelt	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung von Nassstandorten durch Wasserentnahme • Verlust Feuchtbiotop
Landschaft/ Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Verarmung der Landschaft durch Ausbau (Begradigung, Verlust von Ufergehölzen)

2.10.4 Energiewirtschaft

Die **Stromversorgung** der Ortsgemeinden innerhalb der VG Weilerbach wird gewährleistet durch die Pfalzwerke AG Energieversorgung. Lediglich die Ortsgemeinde Weilerbach wird durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen Weilerbach (EVU Weilerbach) versorgt.

Freileitungen liegen im südlichen Bereich des Plangebietes. Auf dieser Haupttrasse in Ost-West-Richtung verlaufen eine 220-KV und eine 380-KV-Leitung zwischen Rodenbach und Weilerbach bis südlich von Mackenbach sowie eine 110-KV-Leitung südlich von Rodenbach und Mackenbach.

Weiterhin wird die Gemarkung von mehreren 20-KV-Leitungen durchzogen.

Die **Gasversorgung** obliegt der Pfalzgas GmbH. Im Bereich der o.g. Versorgungsstrasse verläuft ebenfalls eine **Gas-Fernleitung**. Zwei weitere Gasleitungen befinden sich in Ost-West-Richtung südlich des Rodenbacher Bruchs bis südlich von Mackenbach sowie westlich von Reichenbach-Steegen in Nord-Süd-Richtung.

Zwischen Rodenbach und Weilerbach verläuft ebenfalls in Ost-West-Richtung eine **Mineralölfornleitung** (Produktenleitung zum Transport von Kraftstoffen der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke).

Derzeit sind keine weiteren Planungen bezüglich der Strom-, Gas- und Mineralölversorgung bekannt.

Erneuerbare Energien

Die Verbandsgemeinde nimmt an dem Projekt „Zero Emission Village“ teil, das eine CO₂-Neutralität in der Energieversorgung innerhalb des Verbandsgemeindegebiets zum Ziel hat.

Hierzu werden regelmäßig Auszeichnungen, sog. „Meilensteine“, für Projekte (z.B. Windpark, Nahwärmenetze, Sanierungen) verliehen, die das Projekt weiter vorantreiben.²⁹

Im Nordwesten des Plangebietes innerhalb des Gemeindegebiets Reichenbach-Steegen stehen fünf Windkraftanlagen (WKA, Windpark „Auf dem Krämel“) zur Erzeugung von **Windenergie**. Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz weist diesen Bereich innerhalb der VG als Vorranggebiet zur Windenergienutzung aus. Zwei weitere WKA befinden sich innerhalb der Gemeinde Kollweiler (Windpark „Kollweiler“).³⁰

²⁹ Projekt „Zero Emission Village“ unter <https://www.weilerbach.de/energiebuero/meilensteine/index.html>, abgerufen 10/2017

³⁰ https://www.kaiserslautern-kreis.de/fileadmin/media/Dateien/Energie_Klimaschutz/WEA_Statistik_LandkreisKL.pdf, Stand 04/2017, abgerufen 10/2017

Die Standorte in der Verbandsgemeinde Weilerbach für Windkraft sind ausgeschöpft. Allenfalls ist mit einem Repowering der Standorte in Reichenbach-Steegen zu rechnen.

Eine Photovoltaikanlage befindet sich „Auf dem Schellenberg“ südlich der Ortslage Weilerbach. Im FNP Weilerbach ist das Kontingent für **Photovoltaik** noch nicht ausgeschöpft. Erweiterungen sind derzeit nicht zu erwarten. Laut EVU wurden im Kalenderjahr 2016 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 1.600.257 kWh durch solare Strahlungsenergie (**Photovoltaik**) in das Netz eingespeist.³¹

Tab 18: Mögliche Auswirkungen der Energiewirtschaft auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgüter	Mögliche Auswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung mit Verlust von Bodenfunktionen • Eintrag von Schadstoffen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Eintrag von Schadstoffen
Klima/Luft	--
Pflanzen/Tierwelt	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Zerschneidung von Lebensräumen; • Beeinträchtigung von Lebensräumen (Vogelzug, Bodenbrüter)
Landschaft/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Störwirkung der technischen Bauten • Lärmbelastung • Schattenwurf • Geruchsbelästigung

2.10.5 Siedlung

Die Siedlungsfläche umfasst über 10 % der Verbandsgemeindefläche.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Weilerbach kann zum derzeitigen Stand mit 13.790³² angegeben werden.

Der Flächennutzungsplan wird derzeit aufgestellt. Geplante Siedlungserweiterungsflächen befinden sich hauptsächlich in den Ortsgemeinden Weilerbach, Rodenbach und Mackenbach. Jedoch sind auch in den anderen Ortsgemeinden in geringerem Umfang geplante Wohngebietserweiterungen vorgesehen. Geplante Gewerbegebietserweiterungsflächen liegen in der Ortsgemeinde Weilerbach an das Gewerbegebiet „Auf dem Immel“ angrenzend.

Tab 19: Mögliche Auswirkungen der Siedlungen auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgüter	Mögliche Auswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung von Boden mit Totalverlust von Bodenfunktionen • Schadstoffeinträge durch Industrie und Gewerbe
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen der Grundwasserneubildung • Verlust von Versickerungsflächen/Erhöhter Oberflächenabfluss • Verbau von Fließgewässern

³¹ http://www.evu-weilerbach.de/cms/upload/EEG/E-Werk_Zahlen_zum_EEG_im_Jahr_2016.pdf, abgerufen 10/2017

³² Bevölkerungsstand in der VG Weilerbach unter <http://www.infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0733509&tp=2047>, Stand 12/2015, abgerufen 10/2017)

Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete; • Barrierewirkung für Luftbahnen
Pflanzen/ Tierwelt	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensräumen • Gewässerverbau • Barrierewirkung
Landschaft/ Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Grünflächen; • Zersiedelung der Landschaft; mangelnde Ein- und Durchgrünung von Gebieten bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigende Bebauung • Geruchs- und Lärmbelästigung

2.10.6 Verkehr

Die Autobahn A 6 verläuft südlich des Verbandsgemeindegebiets. Innerhalb der VG liegen mehrere, z.T. stark frequentierte Landstraßen (z.B. L 367, L356), die ebenso wie die A 6 für Lärmbelastungen innerhalb des Plangebiets verantwortlich sind. Lärmbelastungen durch den innerörtlichen Verkehr existieren insbesondere in Weilerbach. Sehr hohe Lärmbelastigungen entstehen weiterhin durch den Flug- und Bodenlärm der Air Base Ramstein.

In Kollweiler konnte die Werksstraße des Steinbruchs in Jettenbach zu einer verkehrlichen Entlastung führen, ebenso die direkte Verkehrsverbindung des Gewerbegebietes von Rodenbach zur Umgehungsstraße L367.

Probleme bestehen derzeit an einer Überlastung des Kreisverkehrs in Mackenbach, welche sich mit dem Bau des Hospitals verschärfen werden.

Hinzu kommt die starke Barrierewirkung von Straßen auf wandernde Arten und die Zerschneidung von Lebensräumen verschiedenster Arten. Betroffen sind hier vor allem auch Amphibien auf dem Weg zu ihren Laichgewässern. Aufgrund dessen betreut der NABU Weilerbach einen Amphibienschutzzaun an der L 372 zwischen Reichenbach-Steegen und Kollweiler.³³ Ebenfalls liegen Wanderrouten der Wildkatze im Plangebiet. Eine Wanderroute quert die L 356 im Bereich des Gewerbegebietes „Auf dem Immel“.

Die ehemalige Bahnlinie „Bachbahn“ von Otterbach nach Reichenbach-Steegen wurde für den Personenverkehr stillgelegt und wird mittlerweile von Reichenbach-Steegen bis Weilerbach als Rad- und Wanderweg genutzt. Derzeit läuft eine Machbarkeitsstudie zur Weiterführung des Radwegs bis nach Otterbach.

Tab 20: Mögliche Auswirkungen des Verkehrs auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgüter	Mögliche Auswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung mit Verlust von Bodenfunktionen • Schadstoffeintrag
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr von Schadstoffeinträgen • Störungen der Grundwasserneubildung • Verlust von Versickerungsflächen/Erhöhter Oberflächenabfluss
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Immissionsbelastung • Reduzierung der Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete
Pflanzen/Tierwelt	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkung/Zerschneidung • Verlust von Lebensräumen

³³ NABU Weilerbach unter <http://www.nabu-weilerbach.de/amphibienschutz.html>, abgerufen 10/2017

Schutzgüter	Mögliche Auswirkungen
Landschaft/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Immissionsbelastung • Beeinträchtigung des Landschaftsbilds • Lärmbelastung • Barriere

2.10.7 Rohstoffabbau

Ehemalige größere Abbauflächen/Steinbrüche finden sich innerhalb des Gemeindegebiets Schwedelbach. Hierunter fällt auch das Naturdenkmal „Sandgrube am Heidenberg“ (ND-7335-274), ein Feuchtbiotop in einer ehemaligen Formsandgrube. Südlich von Schwedelbach besteht eine ehemalige Sandabbaufläche, welche jedoch auch nicht mehr genutzt wird und teilweise verfüllt wurde.

Weitere, eher kleinere Flächen befinden sich aber auch im östlichen Bereich der Gemeinde Erzenhausen sowie östlich von Mackenbach und innerhalb der Siedlungsfläche von Rodenbach (vgl. **Karte 1 Boden**).

Sämtliche ehemalige Steinbrüche sind mittlerweile stillgelegt und teilweise rekultiviert. Aus diesen Flächen haben sich aufgrund ihrer speziellen Ausprägung wertvolle Bereiche für den Arten- und Biotopschutz entwickelt, welche zu erhalten und zu schützen sind.

Es bestehen in der Verbandsgemeinde Entwicklungen hinsichtlich des Rohstoffabbaus. Derzeit besteht ein aktiver Steinbruch bei der Gemeinde Jettenbach in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein. Das Verbandsgemeindegebiet Weilerbach ist insofern davon tangiert, dass eine Werkstraße des Steinbruchs durch das Gebiet der Gemeinde Kollweiler verläuft.

2.10.8 Erholungsnutzung und Fremdenverkehr

In der Verbandsgemeinde Weilerbach gibt es verschiedene Erholungs- und Freizeitangebote³⁴: So stehen neben einigen Rad- und Wanderwegen auch Golf- (Golfplatz Barbarossa in Mackenbach) und Klettermöglichkeiten (Monkey-Kletterwald in Schwedelbach) zur Verfügung.

Zur kulturellen Weiterbildung können Kirchen, Musikantenhäuser und Tropfsteinhöhlen besichtigt sowie verschiedene Museen (z.B. Beerewei(n)museum Eulenbis, Reinhard-Blauth-Museum Weilerbach) besucht werden.

Für längere Aufenthalte in der Verbandsgemeinde finden sich Hotels und Pensionen, aber auch Ferienwohnungen und Privatzimmer. Am Golfplatz in Mackenbach entsteht ein Hotel und mehrere Wochenendhäuser.

Die Gemeinde Eulenbis ist staatlich anerkannte Fremdenverkehrsgemeinde und zählt damit zu insgesamt 596 Fremdenverkehrsgemeinden in Rheinland-Pfalz.

Im Jahr 2016 konnten 23.225 Übernachtungen bei einer durchschnittlichen Verweildauer von 3,1 Tagen registriert werden.

Tab 21: Mögliche Auswirkungen des Fremdenverkehrs auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgüter	Mögliche Auswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinflächige Bodenverdichtung, Bodenerosion und Trittschäden auf „Trampelpfaden“ • Neuversiegelung für den Ausbau von Infrastruktureinrichtungen

³⁴ Tourismus in der VG Weilerbach unter <https://www.weilerbach.de/tourismus/index.html>, abgerufen 10/2017

Schutzgüter	Mögliche Auswirkungen
Wasser	---
Klima/Luft	---
Pflanzen/Tierwelt	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen durch Störungen insbesondere empfindlicher Arten
Landschaft/Erholung	<ul style="list-style-type: none">• Eintrag von Müll• Lärm

3 Erfassung und Bewertung der Schutzgüter

3.1 Schutzgut Boden

3.1.1 Vorgaben / Ziele

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1
Zweck dieses Gesetzes ist es, „...nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“
Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 2
Ziele des Bodenschutzes: „...die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, Böden sind vor Erosion, Verdichtung und anderen nachhaltigen Einwirkungen auf die Bodenstruktur zu schützen und mit Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, u.a. durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.“
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Abs. 3 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 5
„Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.“ (BNatSchG § 1 Abs.3 Nr.2) „Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.“ (BNatSchG § 5 Abs.2 Nr.5)
Baugesetzbuch (BauGB) § 1a Abs. 2
nennt als Grundsatz in der Bauleitplanung „den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.“
Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)
„Alle Bodenfunktionen sollen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden.“ (G 112)
Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz IV
Der Regionale Raumordnungsplan formuliert keine konkreten Ziele, regelt den Bodenschutz aber über die Vorgaben zur Gestaltung der Freiraumstruktur.
Schutzgebiete und -objekte
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler/Grabungsschutzgebiete ▪ Bodenschutzwald/Erosionsschutzwald

3.1.2 Bestand / Bewertung

Aktuell werden etwa 16 % der Verbandsgemeindefläche als Siedlungs- und Verkehrsfläche genutzt. Die Bodenfunktionen sind in diesen Bereichen durch Versiegelung und Nutzung stark gestört; funktionsfähige Böden im ökologischen Sinn fehlen auf diesen Standorten völlig.

Weitgehend natürliche Bodenverhältnisse finden sich dagegen in Teilen des Plangebiets, die mit Wald bestanden sind. Waldbestände nehmen etwa 38 % der Verbandsgemeindefläche ein.

3.1.2.1 Bodengroßlandschaft



- BGL der Auen und Niederterrassen
- BGL der Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete
- BGL der Lösslandschaften des Berglandes
- BGL mit hohen Anteilen an carbonatischen Gesteinen
- BGL mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss
- BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen
- BGL der basischen und intermediären Vulkanite, z.T. wechselnd mit Lösslehm
- BGL mit hohem Anteil an sauren bis intermediären Magmatiten und Metamorphiten
- BGL der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm
- BGL mit hohen Anteilen an Quarzit, Grauwacke, Sandstein, Konglomerat sowie Ton- und Schluffschiefer
- Gewässer, Bergbau, etc.

Abb. 22: Bodengroßlandschaften (BGL) innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach³⁵

Tab 22: Übersicht der Bodengroßlandschaften (BGL) innerhalb der VG Weilerbach

BGL-Nr.	Bodengroßlandschaft (BGL)
2.1	BGL der Auen und Niederterrassen
6.3	BGL der Lösslandschaften des Berglandes
9.1	BGL mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss
9.3	BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen
10.1	BGL der basischen und intermediären Vulkanite, z.T. wechselnd mit Lösslehm

Die primär vorkommende Bodengroßlandschaft (BGL) ist die mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss (9.1).

Im nördlichen/nordwestlichen Randbereich der Verbandsgemeinde findet sich eine Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen (9.3).

Nördlich von Mackenbach liegt die BGL der Lösslandschaften des Berglandes (6.3). Im Bereich Erzenhausen/Eulenbis sind basische und intermediäre Vulkanite, z.T. im Wechsel mit Löss zu finden (10.1).

Vor allem in den Bereichen der Gewässer Mooslauter/Bruchbach und Reichenbach findet sich die BGL der Auen und Niederterrassen.

³⁵ Quelle: Geoportal Boden

3.1.2.2 Bodenklassen

Eine genaue Darstellung der Bodenklassen gibt die **Karte 1 Boden**.

Hier ist ersichtlich, dass sich das Plangebiet in zwei Hauptbereiche gliedern lässt. Die Grenze verläuft von West nach Ost (im Bereich von Reichenbach-Steegen über Kollweiler nach Erzenhausen) durch die Verbandsgemeinde.

Im kleineren, nördlichen Bereich finden sich vorwiegend Regosole, aber auch Ranker (bei Reichenbach, Kollweiler, Pörrbach und Eulenbis) auf magmatischem Ausgangsgestein.

Im südlich gelegenen, größeren Bereich herrschen Braunerden, hier vor allem podsolige und pseudovergleyte Braunerden, vor.

Als Besonderheit kann das Rodenbacher Bruch mit Niedermoorgley und Übergangsmooren genannt werden.

Die Täler der größeren Bäche (Reichenbach, Rischbach, Weilerbach, Mooslauter, Rodenbach) werden durch Gleye eingenommen.

Im Bereich kleinerer Talräume und Mulden findet sich die Bodenklasse Kolluvisol.

3.1.2.3 Bodenarten

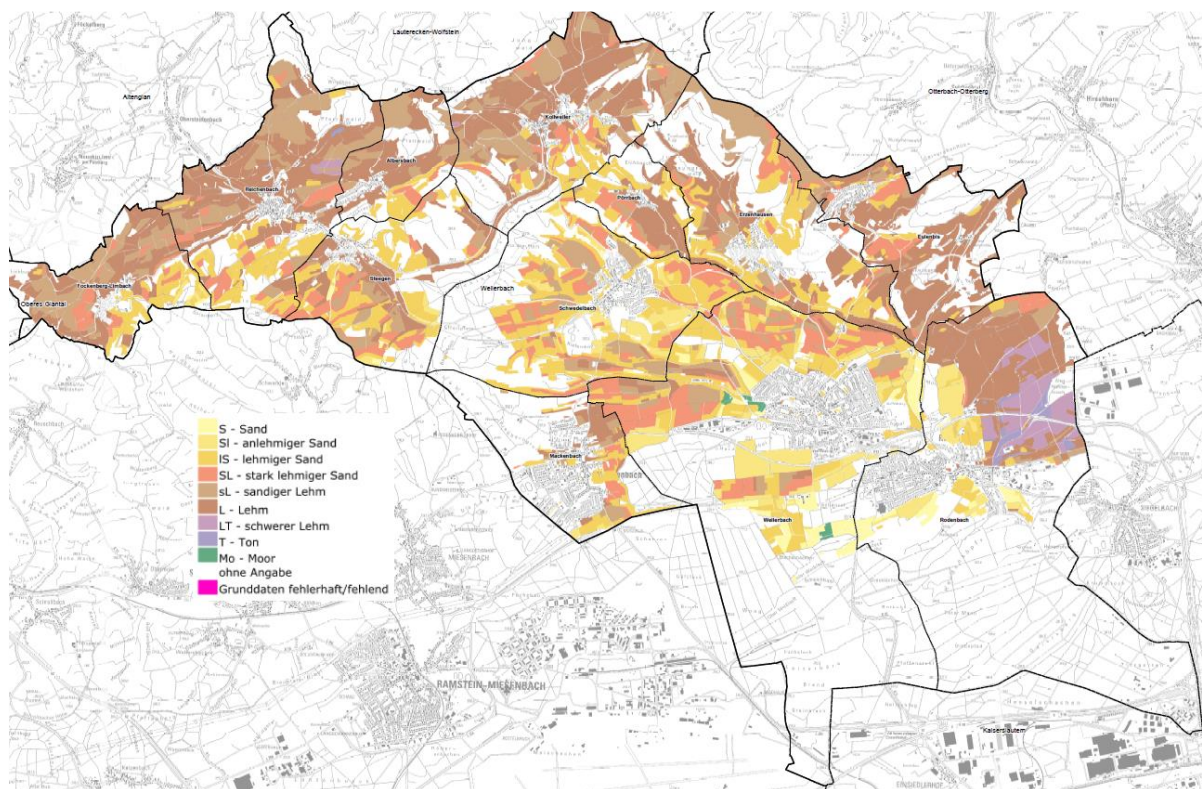


Abb. 23: Bodenarten (BFD5) innerhalb der VG Weilerbach³⁶

Die nördlichen bzw. östlichen Randbereiche werden von sandigem Lehm bzw. Lehm als Bodenart beherrscht.

Im restlichen Verbandsgemeindegebiet findet sich ein Wechsel aus Sand und Lehm (über sandigen Lehm, stark lehmigen/lehmigen und anlehmigen Sand).

³⁶ Quelle: Geoportal Boden

Nordöstlich von Rodenbach und Reichenbach finden sich Flächen mit schwerem Lehm bzw. Ton als Bodenart.

3.1.2.4 Bodenfunktionen

3.1.2.4.1 Archivfunktion

Böden können Archive der Naturgeschichte (u.a. Fossile Böden) oder auch der Kulturgeschichte (u.a. frühzeitliche Siedlungstätigkeit) sein.

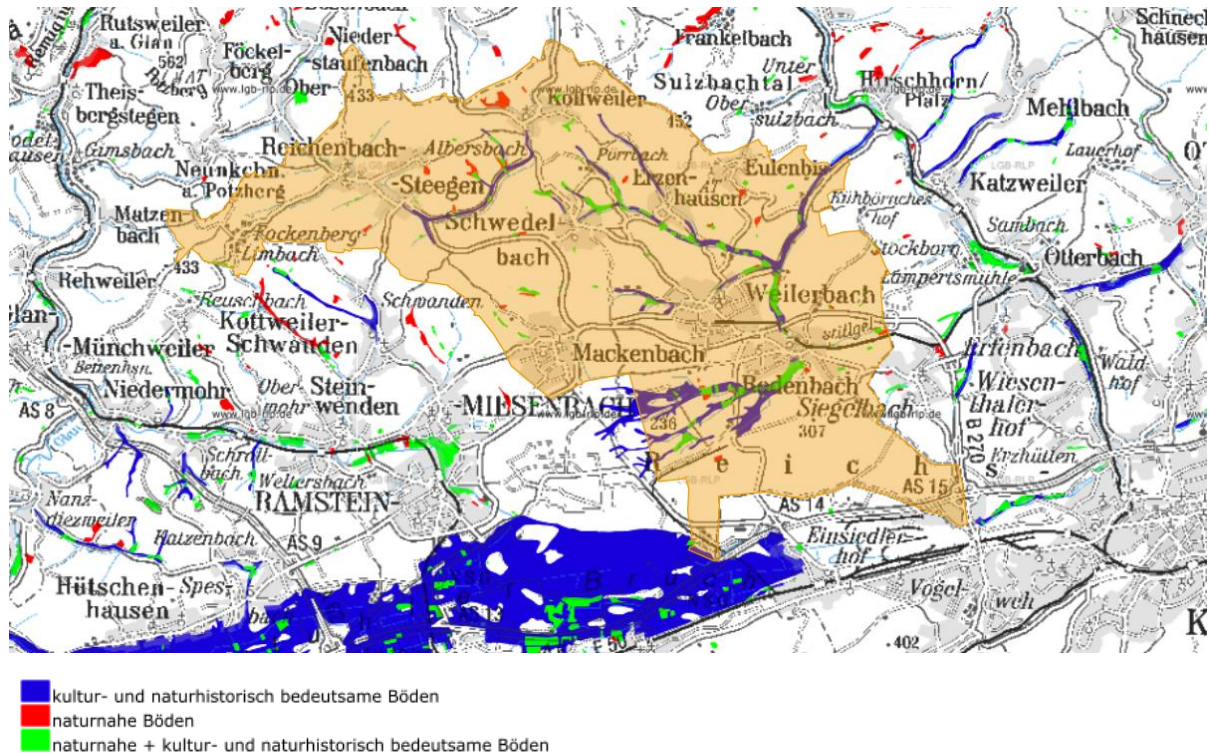


Abb. 24: Archivfunktion der Böden innerhalb der VG Weilerbach³⁷

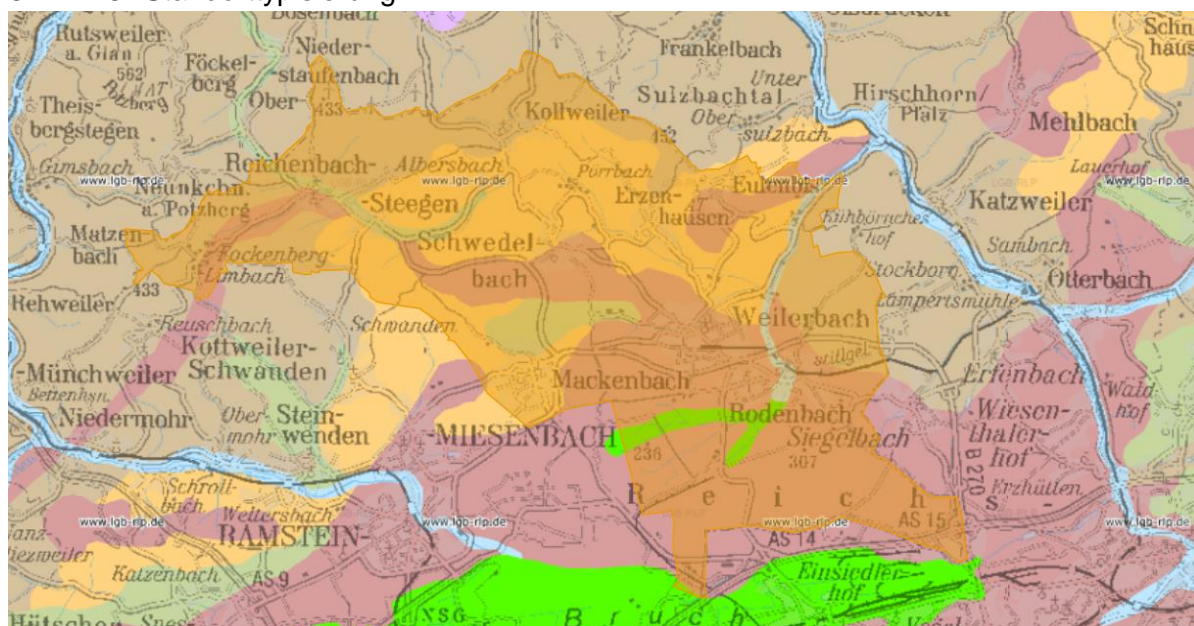
Naturnahe sowie kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden finden sich vorwiegend auf feuchten bzw. nassen Standorten, auf denen Gleye und Übergangsmoor als Bodentyp vorherrschen.

3.1.2.4.2 Schutzfunktion

Es sind mehrere Waldbereiche als Erosionsschutzwald ausgewiesen (vgl. **Karte 1 Boden**); diese Wälder schützen stark erosionsgefährdete Flächen (v.a. in Hanglagen) vor Bodenabtrag durch Wind und Wasser. Sie finden sich vor allem in den nördlichen/nordwestlichen Randbereichen der VG Weilerbach sowie nordöstlich/östlich von Weilerbach und südlich von Schwedelbach.

³⁷ Quelle: Geoportal Boden

3.1.2.4.3 Standorttypisierung



- Standorte mit extremem Nässeinfluss und nährstoffreichen Torfsubstraten
- Standorte mit potenzieller Auendynamik und mit Grundwassereinfluss im Unterboden
- Standorte mit potenzieller Auendynamik und mit oberflächennahem Grundwassereinfluss
- Standorte mit oberflächennahem Grundwassereinfluss ohne Torfbildung und Auendynamik
- Standorte mit Grundwassereinfluss im Unterboden ohne Torfbildung und Auendynamik
- Standorte mit potenziell sehr starkem Stauwassereinfluss
- Standorte mit potenziell starkem Stauwassereinfluss
- physiologisch extrem trockene Standorte mit schlechtem bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt
- physiologisch sehr trockene Standorte mit schlechtem bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt
- physiologisch sehr trockene Standorte mit gutem natürlichen Basenhaushalt
- physiologisch trockene Sand-Standorte mit schlechtem bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt
- Standorte mit geringem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt
- Standorte mit geringem Wasserspeichungsvermögen und mit gutem natürlichen Basenhaushalt
- Standorte mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt
- Standorte mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und mit gutem natürlichen Basenhaushalt
- Standorte mit hohem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt
- Standorte mit hohem Wasserspeichungsvermögen und mit gutem natürlichen Basenhaushalt
- Gewässer, Bergbau etc.

Abb. 25: Standorttypisierung für den Bereich der Verbandsgemeinde Weilerbach³⁸

Standorte mit geringem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt (■) finden sich vorwiegend im südlichen Bereich der Verbandsgemeinde.

Dagegen wird der nördliche Bereich von physiologisch sehr trockenen Standorten mit schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt (■) sowie von Standorten mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt (■) beherrscht.

Kleinere Teilbereiche bei Mackenbach und Reichenbach-Steegen weisen ein hohes Wasserspeichungsvermögen und einen schlechten bis mittleren natürlichen Basenhaushalt (■) auf.

Entlang der Mooslauter handelt es sich um Standorte mit potenzieller Auendynamik und Grundwassereinfluss im Unterboden (■) bzw. mit extremem Nässeinfluss und nährstoffreichen Torfsubstraten (■) im Bereich des Rodenbacher Bruchs.

³⁸ Quelle: Geoportal Boden

3.1.2.4.4 Retentions- und Rückhaltevermögen

Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und verzögert abzugeben (Retentionsvermögen). Somit besitzt er ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt und wirkt Hochwässern entgegen. Versiegelte und verdichtete Flächen führen zu einem vermehrten, oberflächlichen Abfluss mit Folgen wie Hochwasser, Erosion und Gewässereutrophierung.

Je geringer das Rückhaltevermögen eines Bodens, desto schneller gelangen Schadstoffe oder Düngemittel in das Grundwasser oder auch in die Fließgewässer. Auf Böden mit geringer Wasserspeicherkapazität sollte deswegen die Düngung stark eingeschränkt werden, auf Pflanzenschutzmittel oder die Aufbringung von Klärschlamm sollte verzichtet werden.

In großen Teilen der Verbandsgemeinde wird das Nitratrückhaltevermögen der Böden mit gering bis sehr gering angegeben.

In den nördlichen bzw. östlichen Randbereichen findet sich ein mittleres Rückhaltevermögen.

Lediglich in kleinen Teilbereichen nördlich von Mackenbach sowie entlang des Reichenbachs bei Reichenbach-Steegen besteht ein sehr hohes Nitratrückhaltevermögen.

3.1.2.4.5 Natürliche Ertragsfunktion

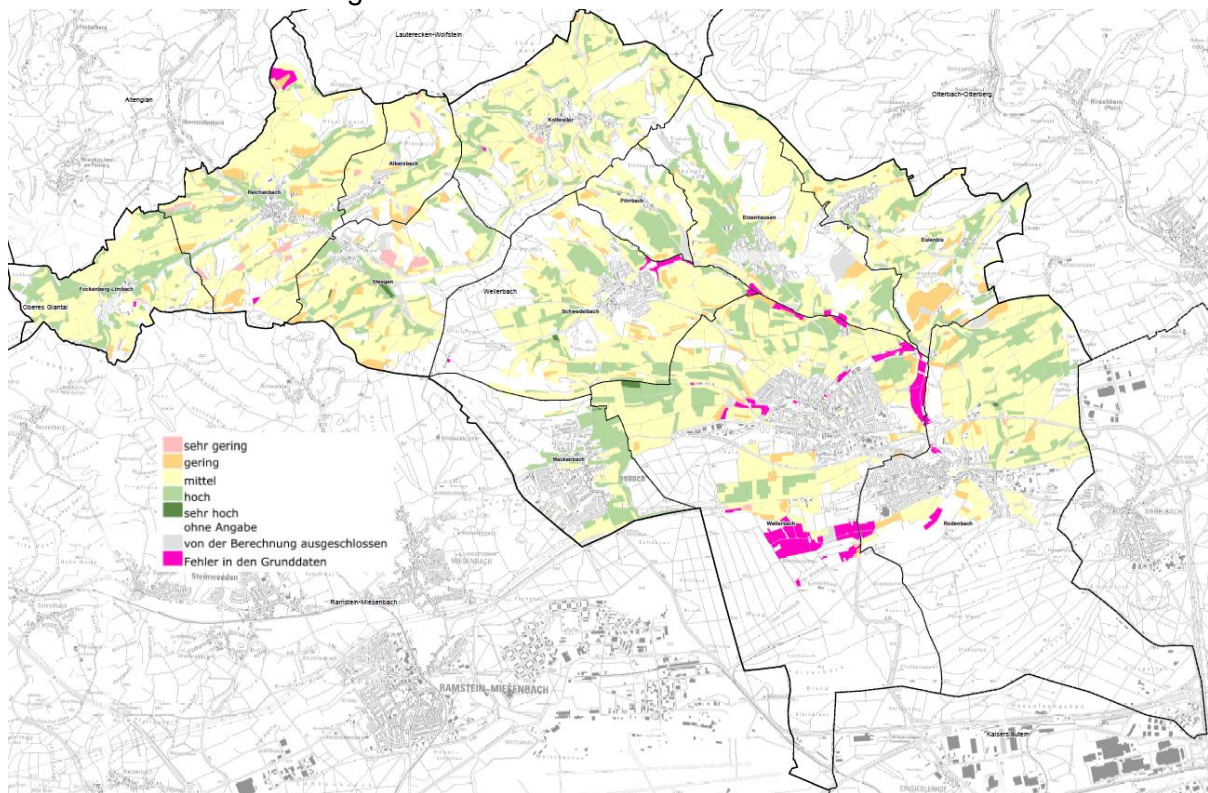


Abb. 26: Natürliches Ertragspotential - Ausschnitt Weilerbach³⁹

Entsprechend der Standorttypisierung und des Nitratrückhaltevermögens haben die Bereiche mit hohem Wasserspeichervermögen und einem sehr hohen Nitratrückhaltevermögen auch ein sehr hohes Ertragspotential. Dies gilt jedoch lediglich für kleinere Teilflächen innerhalb der Verbandsgemeinde. Der größte Teil der Verbandsgemeinde weist ein mittleres Ertragspotential auf. Zum einen findet sich eine Fläche mit sehr hohem Ertragspotential zwischen

³⁹ Quelle: Geoportal Boden

Mackenbach und Schwedelbach, eine weitere Fläche findet sich entlang des Reichenbachs im Gemeindegebiet Reichenbach-Steegen.

3.1.3 Beeinträchtigungen / Gefährdungen

- Bodenabtrag durch Wasser und Wind (Erosion)
- Verlust von Bodenfunktionen durch Neuversiegelung und Überprägung
- Verlust von Bodenfunktionen durch Abbau von Rohstoffen
- Gefährdung des Bodens (und Grundwassers) durch Altlasten
- Übermäßiger Nähr- und Schadstoffeintrag aus Landwirtschaft, Verkehr und Industrie

3.1.4 Entwicklungsziele / Maßnahmen

- Die Erhaltung des Bodens in seiner Eigenart
- Schutz von lokal seltenen Böden vor Inanspruchnahme
- Der Schutz des Bodens vor Erosion durch Wind und Wasser
- Kein Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Flächen, dem wird auch durch die gesetzliche Regelung des § 16 Landesnaturschutzgesetz zum Schutz von Grünland entsprochen
- Ganzjährige Vegetationsbedeckung auf erosionsgefährdeten Flächen
- Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland auf stark erosionsgefährdeten Standorten
- Erhalt der Erosionsschutzwälder
- Verminderung von weiteren Verlusten funktionsfähiger Böden durch Bebauung und Versiegelung
- Rückbau versiegelter, nicht mehr genutzter Flächen
- Der Schutz vor Abtragung und Auffüllung
- Der Schutz vor Kontaminationen durch Schwermetalle, anorganische Verbindungen, Pestizide, andere organische Verbindungen und Nährstoffanreicherungen
- Eingeschränkte Düngung auf Böden mit sehr geringem Nitratrückhaltevermögen
- Sanierungen von Altlastenverdachtsflächen
- Der Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen und die Wiedervernässung ehemals trockengelegter Bereiche
- Extensive Grünlandnutzung auf Böden mit hohem Grundwasserstand, Beseitigung von Drainagen
- Bodenschutzkalkungen auf stark versauerungsgefährdeten Waldstandorten
- Die Erhaltung des Bodens als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

3.2 Schutzgut Wasser

3.2.1 Vorgaben / Ziele

<p>Wasserhaushaltsgesetz (§ 1 und 6 WHG)</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, - Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Ländökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, ... - bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen ...
<p>Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 BNatSchG)</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist insbesondere ... für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p>
<p>EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</p> <p>Wesentliches Ziel der Richtlinie ist „... das Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustands aller Oberflächengewässer und des Grundwassers innerhalb von 15 Jahren.“</p>
<p>Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)</p> <p>Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Flächen- und Gewässernutzung sowie der Gewässerunterhaltung sollen ein umfassender Gewässerschutz und eine nachhaltige Gewässerentwicklung erreicht werden. (G 100) • Nutzungsansprüche an das Naturgut Wasser sollen sich an den natürlichen Gegebenheiten orientieren, sodass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Änderungen auf Dauer erhalten bleibt. Wasser soll nachhaltig nur im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden. (G 101) • Natürliche und naturnahe Oberflächengewässer sind landesweit zu sichern bzw. wiederherzustellen. (Z 102) • Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten. (Z 103) • Von den Trägern der Bauleitplanung soll im Siedlungsbereich auf naturnahe Erlebnisräume mit dem Element Wasser hingewirkt werden. (G 104) <p>Hochwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Hochwasserschutz sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern. (Z 109) • In Überschwemmungsgebieten soll eine standortgerechte, die Retentionsleistung der Flächen steigernde Nutzungsstruktur angestrebt werden. Dafür ist das Konzept der naturnahen Gewässerentwicklung weiterzuentwickeln. (G110) • Niederschlagswasser ist, wo immer aufgrund der natürlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und aufgrund einer geringen Verschmutzung möglich, vor Ort zu belassen und zu versickern. (Z111)
<p>Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz IV</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern. (Z_N 35)

- Innerhalb der Vorranggebiete für die Sicherung des Grundwassers sind nur Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen. (Z 36)
- Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen. (G 37)

Schutzgebiete und -objekte

- Wasserschutzgebiete

3.2.2 Bestand / Bewertung

3.2.2.1 Grundwasser

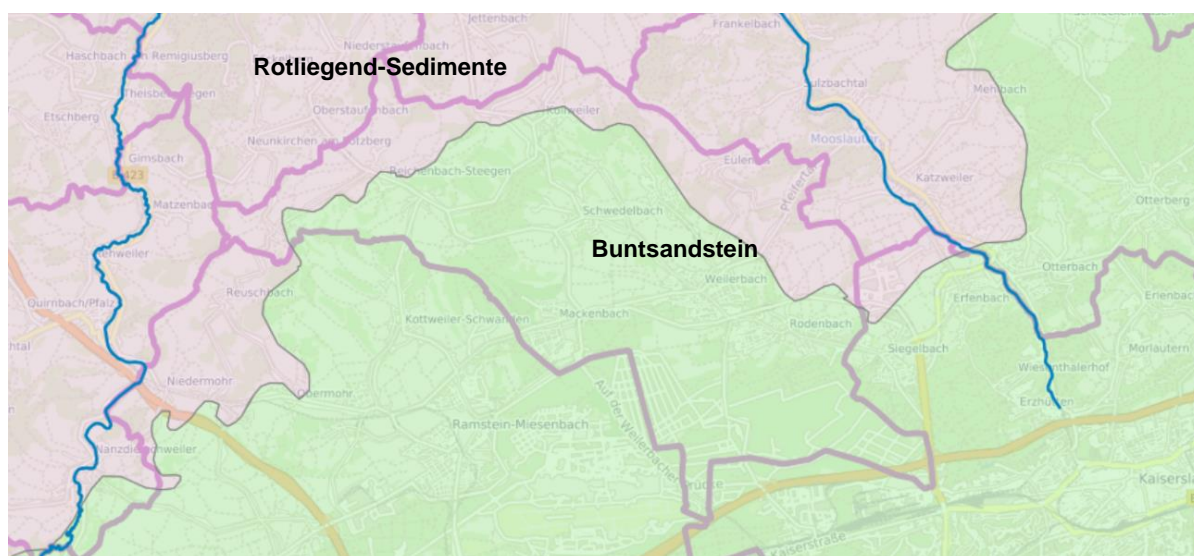


Abb. 27: Grundwasserlandschaften (GWL „Rotliegend-Sedimente“ rosa gekennzeichnet, GWL „Buntsandstein“ grün gekennzeichnet) innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach⁴⁰

Innerhalb des Verbandsgemeindegebiets finden sich zwei **Grundwasserlandschaften** (GWL): Es handelt sich einerseits um die GWL „Buntsandstein“, andererseits um die GWL „Rotliegend-Sedimente“.⁴¹

Letztere findet sich vorwiegend in den nördlichen Randbereichen der Verbandsgemeinde; hier ist die Grundwasserneubildung eher gering, die Grundwasserüberdeckung, d.h. die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber stofflichen Einträgen, wird als mittelmäßig beschrieben.

Der Großteil der VG-Fläche wird von der GWL „Buntsandstein“ geprägt; die Grundwasserneubildung ist auch aufgrund der guten Wasserdurchlässigkeit überdurchschnittlich hoch, die Grundwasserüberdeckung jedoch ungünstig und somit ist auch eine gewisse Anfälligkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffen gegeben.

Wasserschutzgebiete dienen dem Schutz der Grundwasserfassung und dem Schutz der Einzugsgebiete vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen. Für das Verbandsgemeindegebiet werden drei Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen (siehe Kap.2.4.3.1).

⁴⁰ Quelle: Geoportal Wasser

⁴¹ Geoportal Wasser unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 10/2017

Trinkwasser wird hauptsächlich im Wasserschutzgebiet Rodenbach im Rodenbacher Bruch gefördert. Hauptförderer ist hier der Wasserzweckverband Westpfalz. Weitere Brunnen befinden sich in den Wasserschutzgebieten Reichenbach und Mackenbach.

Durch die hohe Fördermenge im NSG Rodenbacher Bruch besteht aus Sicht der Landespflege langfristig die Gefahr einer Grundwasserabsenkung, was sich auf die hier spezialisierte Flora und Fauna stark beeinträchtigend auswirken würde.

3.2.2.2 Oberflächenwasser

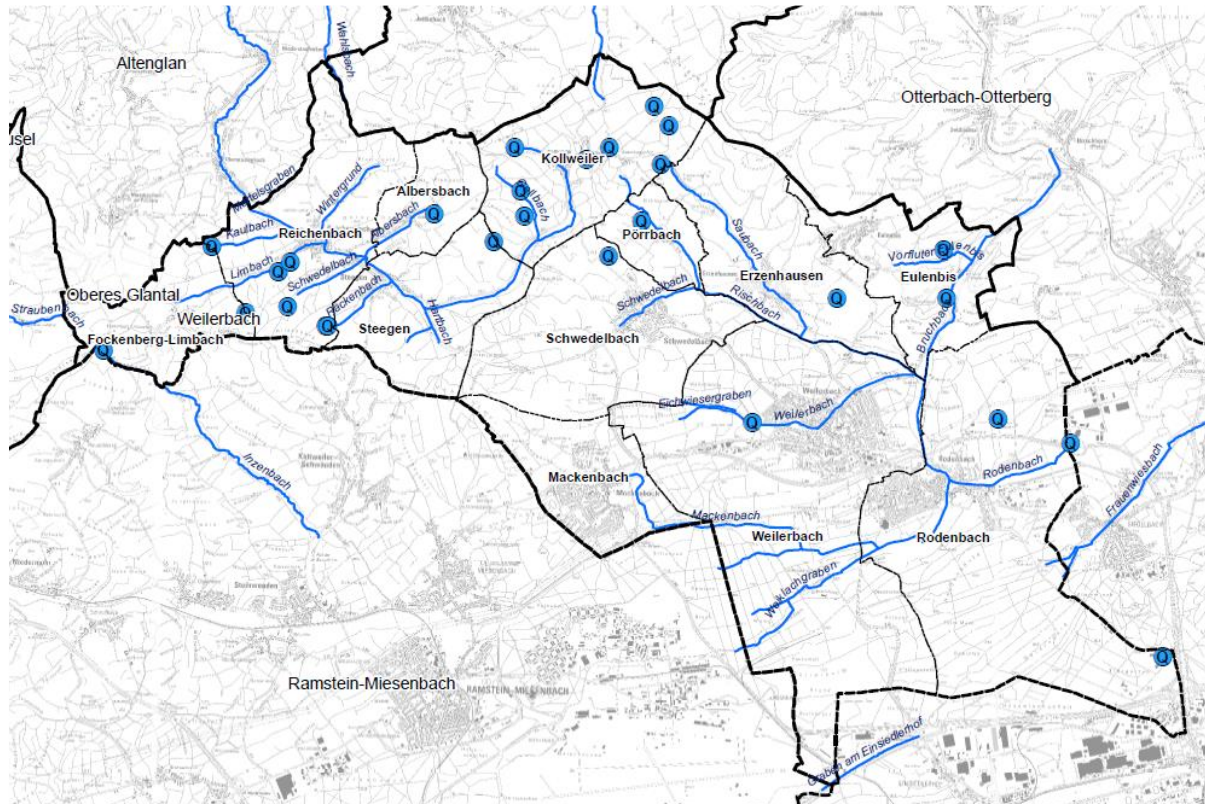


Abb. 28: Gewässernetz und Quellen innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach⁴²

3.2.2.2.1 Quellen

Innerhalb des Plangebiets sind 27 Quellen vorhanden (vgl. **Karte 2 Wasser**).

3.2.2.2.2 Fließgewässer

Es finden sich mehrere Fließgewässer innerhalb des Verbandsgemeindegebiets. Es handelt sich hierbei um **Gewässer 3. Ordnung**, für die die VG Weilerbach unterhaltungspflichtig ist. Als Hauptgewässer können der Reichenbach, der Rischbach, der Weilerbach und die Mooslauter genannt werden.

⁴² Quelle: BBP 2017

Gewässergüte

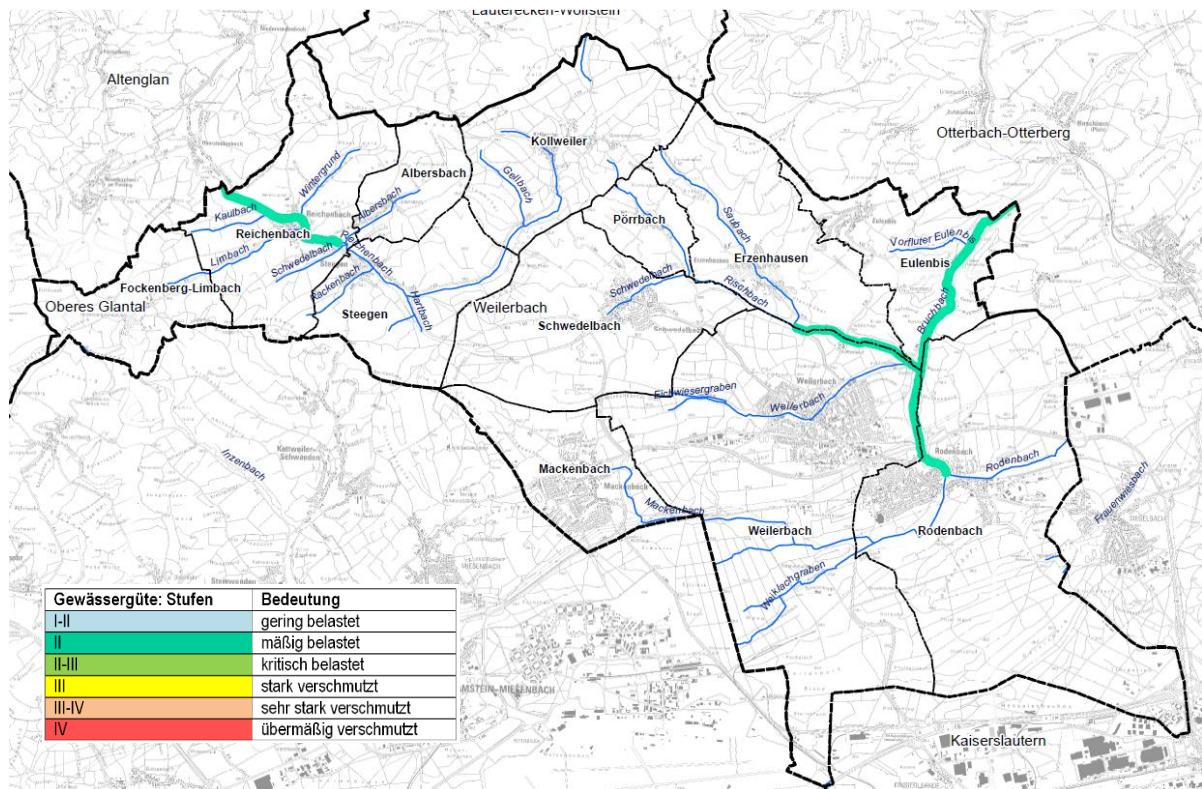


Abb. 29: Gewässergüte einzelner Gewässer innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach⁴³

Angaben zur Gewässergüte liegen nur für Teilbereiche der Fließgewässer vor⁴⁴: Reichenbach (ab Einmündung Schwedelbach) sowie Mooslauter (ab Einmündung Rodenbach) und Rischbach (ab Einmündung Saubach) werden als mäßig belastet beschrieben.

⁴³ Quelle: MulewRlp GeoExplorer 2017

⁴⁴ Geoportal Wasser unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 10/2017

Strukturgröße

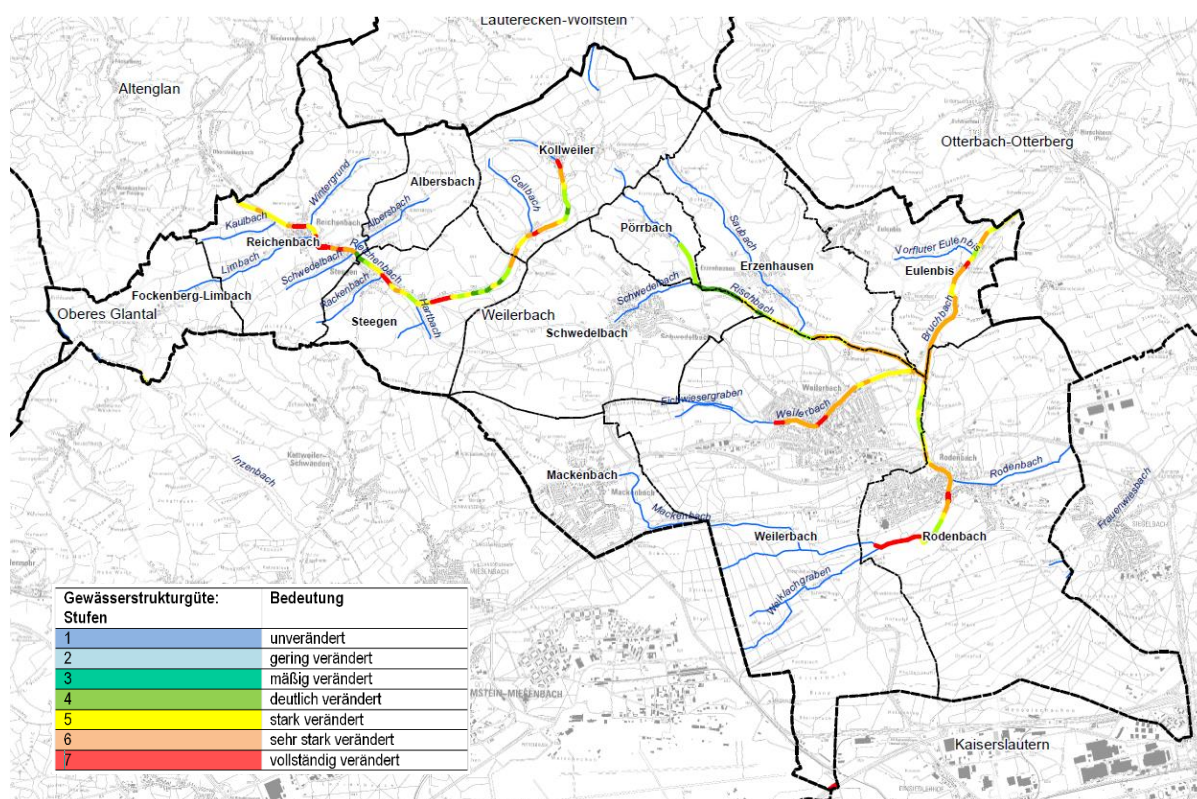


Abb. 30: Gewässerstrukturgüte einzelner Gewässer innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach⁴⁵

Für den Großteil der Gewässer liegt auch die Gewässerstrukturgütekartierung vor, bei der der morphologische Zustand des Gewässerbettes und seines Umfeldes untersucht und bewertet wird.

Die allgemeine Skala der Strukturgüteklassen reicht hierbei von Klasse 1 (unverändert, naturnah) bis Klasse 7 (vollständig verändert, übermäßig geschädigt).

Die Güteklassen 1 und 2 sind in der Verbandsgemeinde nicht vorhanden, die Güteklassen 3 und 4 treten nur selten auf. Der Hauptanteil der untersuchten Gewässer wird als stark bis vollständig verändert beschrieben.

3.2.2.2.3 Gewässerpflegepläne

Gewässerpflegepläne wurden im Jahr 2001 für die nachfolgend aufgeführten Fließgewässer erstellt. Ziele und Maßnahmen der Gewässerpflegepläne wurden für das Entwicklungskonzept des Landschaftsplans ausgewertet.

Tab 23: Aussagen der Gewässerpflegepläne innerhalb der VG Weilerbach

Gewässer	Gemarkung	Untersuchte Strecke	Zustand
Reichenbach	Kollweiler, Reichenbach-Steegen	6,8 km	Strukturgüte insbes. in Ortslagen stark bis sehr stark verändert, Uferbewuchs und Gewässerrandstreifen fehlend, Problem: Müll- und Grünschnittablagern

⁴⁵ Quelle: MulewRlp GeoExplorer 2017

Albersbach	Reichenbach-Steegen	0,8 km	Strukturgüte sehr stark bis vollständig verändert, Uferbewuchs und Gewässerrandstreifen fehlend, Problem: intensive Grünlandnutzung angrenzend
Mooslauter	Eulenbis	2,6 km	Strukturgüte sehr stark bis vollständig verändert, Gewässerrandstreifen oft fehlend, Problem: Verbauung im Bereich der Mühlen, intensive Grünlandnutzung (Bisonweide)
Bruchbach	Weilerbach, Rodenbach	2,1 km	Strukturgüte insbes. in Ortslagen deutlich bis vollständig verändert, Positiv: große Röhrichtbereiche angrenzend
Rischbach	Schwedelbach, Erzenhausen, Weilerbach	4,8 km	Strukturgüte mäßig bis deutlich verändert, Positiv: mäandrierend, wenig Uferbefestigung, Uferstrukturen vorhanden, extensive Wiesen angrenzend, Bach mit positivster Bewertung
Weilerbach	Weilerbach	2,6 km	Strukturgüte insbes. in Ortslage stark bis vollständig verändert, Uferbewuchs und Gewässerrandstreifen fehlend, Problem: stark begradigt, Verrohrung in Weilerbach, Müllablagerung entlang ehemaliger Schuttdeponien
Bienbach	Erzenhausen	2,4 km	Strukturgüte insbes. in Ortslage stark bis vollständig verändert, Uferbewuchs und Gewässerrandstreifen fehlend, Problem: Müllablagerung, intensive Weidenutzung angrenzend
Rodenbach	Rodenbach	1,5 km	Strukturgüte insbes. in Ortslage stark bis vollständig verändert, außerhalb des Ortes stark bis sehr stark verändert, Uferbewuchs und Gewässerrandstreifen fehlend, Problem: Verrohrung am Spielplatz, intensive Weidenutzung im Uferbereich

Der Gewässerpflegeplan stellt für die Fließgewässer der freien Landschaft als Mindestanforderung die Strukturgüteklasse 3 und als Ziel die Strukturgüteklasse 1 bis 2. Für Gewässer in den Ortslagen fordert er als Mindestanforderung die Strukturgüteklasse 5 und als Entwicklungsziel die Güteklasse 5.

Als Maßnahmen für die **Gewässer in der freien Landschaft** listet der Gewässerpflegeplan folgende **Maßnahmen** auf:

- Anlage von 5 bis 10 m breiten Gewässerrandstreifen als Raum für die natürliche Gewässerdynamik, Entfernung von Drainagen
- Erhaltung und Schutz von Entwicklungsansätzen wie Ufererosionen oder Laufkrümmungen
- Nutzungsextensivierungen in der Gewässeraue
- Offenhaltung der Wiesentäler
- Entfernung von standortfremden Fichtenbeständen
- Verbesserung der deutlich begradigten Gewässerverläufe (im Rahmen einer Maßnahme des Reichsarbeitsdienstes in den 30iger Jahren) mit einer verstärkten Laufkrümmung und vermehrten Laufstrukturen
- Verbesserung des Längsprofils durch den Umbau von Querbauwerken und Erhöhung der Strömungsdiversität
- Naturnähere Entwicklung der Gewässerprofile durch unregelmäßig, asymmetrisch ausgebildete Ufer und Sohlen mit wechselnder Breite. In bestimmten Abschnitten

z.B. im Bereich der Mooslauter sind auch Steilufer zu erhalten, da im Umfeld Vorkommen des Eisvogels registriert sind.

- Anhebung der Gewässersohle zur Wiederherstellung der Kontaktzone Gewässer – Aue mit potenziellen Überflutungen der Aue
- Punktueller Entfernen von Uferbefestigungen insbesondere ehemaliger Holzverbaue
- Entfernung von nicht dringend notwendigen Sohlbefestigungen
- Anlage von naturnahen Retentionsflächen
- Anpflanzung von Ufergehölzen nur in gestalterisch notwendigen Abschnitten. Ansonsten ist der natürlichen Entwicklung der Vorrang zu geben.
- Umwandlung von Abstürzen und Wehren zu flachen Sohlgleiten
- Schaffung durchgängiger Vernetzungsstrukturen
- Verbesserung des Erlebniswertes

Für die **Gewässerabschnitte in den Ortslagen** formuliert der Gewässerplan folgende **Maßnahmen**:

- Aufweitung des Bachbettes und Abflachung der Ufer, wo es die räumlichen Verhältnisse zulassen.
- Entfernung von Uferbefestigungen bzw. Umbau mit natürlichen Materialien (Blocksatz, Weidenfaschinen, Ufergehölze). Abrücken von Mauern möglichst weit vom Gewässer.
- Strukturanreicherungen im Bachbett z.B. mit Störsteinen, Grundswellen, Bühnen, Sohlgleiten, Baumstubben oder Steinschüttungen.
- Verzicht auf Sohlbefestigungen, ggfs. Umbau mit Stein- und Kiesschüttungen zur Erlangung einer belebten Bodenzone im Gewässer und zur Verbesserung der Durchgängigkeit.
- Rückbau von Abstürzen zu Sohlgleiten zur Verbesserung der Durchgängigkeit für die Tierwelt.
- Entwicklung von Ufergehölzen und Hochstaudenfluren entlang der Ufer.
- Punktuell gestalterische Aufwertung des Gewässers als Erlebnis- und Erholungsraum mit freiem Zugang zum Wasser und zu naturnahen Gestaltungselementen.
- Extensivierung der Nutzungen bzw. Abrücken der Nutzung im Gewässerrandbereich.

Zudem schlägt der Gewässerpflegeplan Gewässerabschnitte vor, an denen vorrangig Verbesserungen erreicht werden können. Dies sind:

- **der Reichenbach** zwischen Eulenwoog und Kläranlage südlich von Kollweiler

In diesem Bereich gibt es bereits einige extensivierte Abschnitte. Es besteht auch bereits ein hohes Rückhaltepotenzial für Überschwemmungen der Aue. In diesem Bereich besteht noch Optimierungsbedarf hinsichtlich der Rückhaltungsmöglichkeiten im Bereich des Querdammes in dem Talraum.

- **der Rischbach** zwischen der Einmündung des Weilerbaches bis zu der Kreuzung der Kreisstraße K 19 südlich von Erzenhausen

In diesem Abschnitt existieren eine Vielzahl an Röhrichten, Feuchtwiesen und mageren Flachlandmähwiesen, die als geschützte Biotope z.T. über die Biotopkartierung des Landes erfasst sind. Die Biotopvernetzung könnte in Richtung Mooslauter und Bruchbach über weitere Strukturverbesserungen optimiert werden.

Der Abschnitt liegt im Landschaftsschutzgebiet und besitzt eine hohe Erholungsfunktion insbesondere durch die im Talraum und am Talrand verlaufenden Radwege, was zu einer öffentlichkeitswirksamen Darstellung der Entwicklungsmaßnahmen genutzt werden könnte.

- **die Mooslauter** östlich der Pfeifermühle und der Verbandsgemeindegrenze

Bereiche befinden sich im Gemeindebesitz. Es sind Eigenentwicklungen des Gewässers durch Sturzbäume und Ufererosionen zu beobachten. Die Mooslauter liegt in diesem Abschnitt im Landschaftsschutzgebiet und die Talaue hat eine hohe Erholungsfunktion.

3.2.2.2.4 Auen / Hochwasserrückhaltung

Es werden keine Überschwemmungsgebiete oder hochwassergefährdete Bereiche (HQ extrem) für das Verbandsgemeindegebiet ausgewiesen.

Regenrückhaltung zum Schutz der Siedlungslagen vor Hochwasser bei Starkregenereignissen ist am Reichenbach östlich der Ortslage von Steegen, in den Langwiesen und auf Höhe der Einmündung des Schwedelbachs in den Reichenbach sowie am Rodenbach nördlich des Gewerbegebietes in Rodenbach erforderlich. Von der Verbandsgemeinde wurde zudem darauf hingewiesen, dass ebenfalls am Preißbach auf dem Golfplatz vor der Ortslage Mackenbach Regenrückhaltung nötig sei.

3.2.2.2.5 Stillgewässer

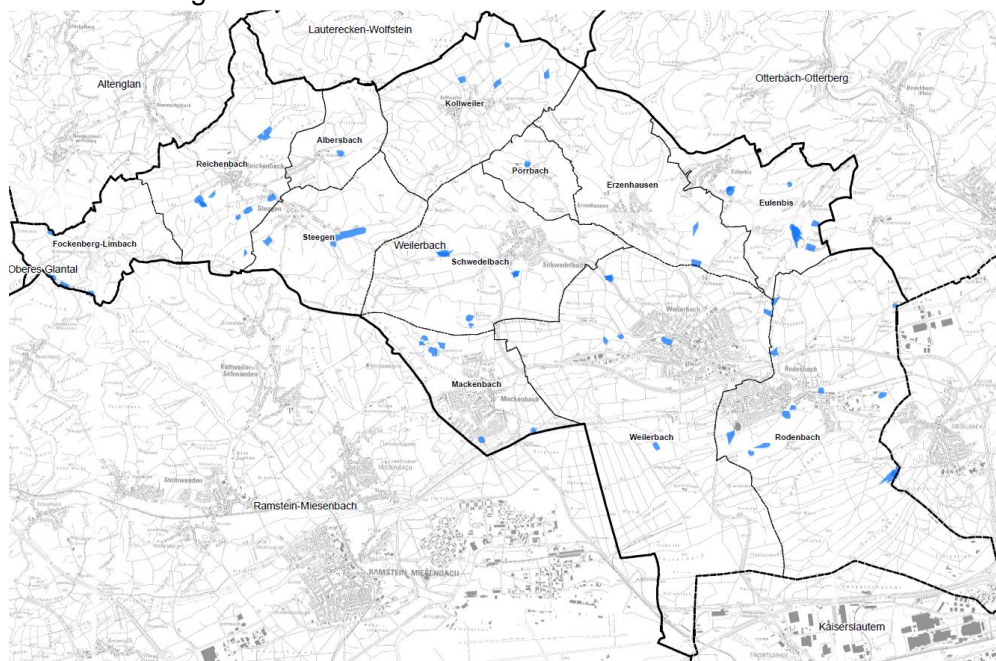


Abb. 31: Stillgewässer innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach⁴⁶

⁴⁶ Quelle: BBP 2017

Natürlich vorkommende stehende Gewässer sind in der Verbandsgemeinde keine vorhanden. Es bestehen jedoch zahlreiche künstlich angelegte Weiher und Teiche, welche als Angelteich, Landschaftsweiher, Löschteich oder Schönungsteich genutzt werden. Auch diese können eine gewisse ökologische Bedeutung aufweisen und dienen zahlreichen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.

Es finden sich mehrere stehende Gewässer in der Verbandsgemeinde.

Das größte Stillgewässer ist der **Eulenwoog** östlich von Reichenbach-Steegen, der vom Reichenbach durchflossen wird.

Der **Pottaschenweiher** westlich von Schwedelbach ist sowohl durch die landesweite Biotopkartierung als schutzwürdiges Biotop erfasst als auch als § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ausgewiesen.⁴⁷

3.2.3 Beeinträchtigungen

3.2.3.1 Grundwasser

- Eintrag von Schadstoffen insbesondere durch Verkehr, Landwirtschaft und Industrie
- Bodenversauerung unter Nadelholzbeständen
- Verschärfung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung bei Neuversiegelungen
- Grundwasserabsenkung (und Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotope) durch hohe Wasserentnahme im NSG Rodenbacher Bruch
- Einträge aus Altablagerungen

3.2.3.2 Oberflächenwasser

- Verminderte Selbstreinigungskraft von Gewässern durch starke Verbauung
- Beeinträchtigung von Gewässern durch Strukturgütedefizite, schlechte Strukturgüte (GK 7) besteht hauptsächlich innerhalb der Ortschaften durch den starken Sohl- und Uferverbau
- Verstärkter Säureeintrag durch Nadelgehölze entlang der Gewässer
- Verminderter Erosionsschutz bei Beweidung bis ans Gewässer oder Fehlen von standortheimischen, bodenfestigenden Ufergehölzen
- Nährstoffeinträgen und Nitratanreicherungen durch ackerbauliche Nutzung bis an den Bach
- Eutrophierung von Stillgewässern durch intensive Nutzung als Angelteich

3.2.4 Entwicklungsziele / Maßnahmen

3.2.4.1 Grundwasser

- Schutz des Grundwassers vor Einträgen und Schadstoffen, insb. in den Einzugsbereichen der Wasserschutzgebiete
- Sicherung und Verbesserung der Grundwasserqualität, insb. durch Verzicht von intensiven Nutzungen auf sensiblen Standorten (feuchte Böden, magere Böden)

⁴⁷ LANIS unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, abgerufen 10/2017

- Erhalt und Ausdehnung nachhaltig grundwasserschonender Nutzungsweisen in empfindlichen Bereichen, insbesondere standortgemäße Wälder und extensiv genutztes Grünland
- Dezentrale Abwasserentsorgung
- Sicherung und Stabilisierung der Grundwasserbestände zur Erhaltung der Feuchtgebiete, u.a. durch Beseitigung von Drainagen
- Sparsamer Flächeneinsatz bei Baulandausweisungen und Verzicht von Bautätigkeiten in der Aue
- Durchführung von Bodenschutzkalkungen zur Vermeidung der Grundwasserversauerung auf gefährdeten Standorten
- Vermeidung von Grundwasserabsenkungen z.B. durch übermäßige Grundwasserentnahme oder Drainagen
- Begrenzung der Wasserentnahmemenge im Rodenbacher Bruch, um eine Absenkung des Grundwassers zu vermeiden
- Entsiegelungsmaßnahmen
- Überprüfung und evtl. Sanierung der Altlastenverdachtsflächen und Altablagerungen

3.2.4.2 Oberflächenwasser

- Erhalt, Wiederherstellung naturnaher Oberflächengewässer zur Erhaltung und Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer
- Erhalt einer guten Gewässerqualität und allgemeine Verbesserung der Struktur-
güte
- Schutz des Oberflächenwassers vor Einträgen und Schadstoffen
- Schaffung von Pufferzonen bzw. Uferstreifen an Gewässern und Feuchtgebieten
- Dezentrale Abwasserentsorgung
- Sicherung der Oberflächengewässer als Lebensräume für Flora und Fauna
- Förderung des Gewässerbiotopverbunds, der Gewässerdynamik und Gewässerdurchgängigkeit
- Ausweitung und Förderung extensiver Nutzungsweisen in Auen und Uferbereichen
- Renaturierung veränderter Abschnitte durch Rückbau der Verrohrung, Entfernung von Sohlabschürfen, Rückbau von Ufer- und Sohlverbau
- Erschließung und naturnahe Gestaltung von Gewässern und Tallandschaften für eine naturbezogene und naturschonende Erholung sowohl innerorts als auch in der freien Landschaft

3.3 Schutzgut Klima / Luft

3.3.1 Vorgaben / Ziele

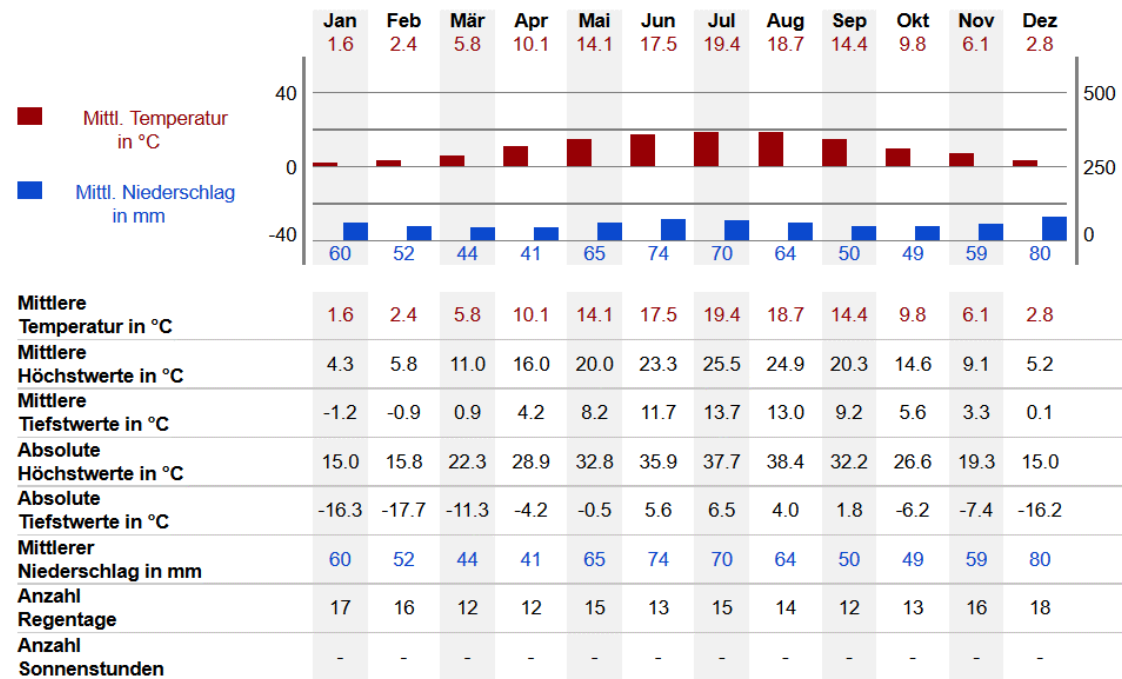
<p>Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 BNatSchG)</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.</p> <p>Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.</p> <p>Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) stellt die zentrale gesetzliche Vorschrift zur Immissionsbelastungen dar und besagt nach §1:</p> <p>„[...]dass] Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen [sind] und dem Entstehen schädlicher Umweltwirkungen vorzubeugen [ist].“</p>
<p>Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen auf klimatisch und lufthygienisch belastete Siedlungsbereiche weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. (G 113) • Die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen (s. Karte 3 Klima) sind durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern. (Z 114) • Die Bauleitplanung sichert – sofern städtebaulich erforderlich – die kommunal bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen. (Z 115) • Die Regionalplanung hat die in Luftreinhalteplänen bzw. Aktionsplänen festgelegten Maßnahmen, die zur künftigen Einhaltung der Grenzwerte erforderlich sind, im Rahmen ihrer Festlegungen und Ausweisungen einzubeziehen. (Z 116) • Das geogene Radonpotenzial soll in seiner Auswirkung bei bestehenden und geplanten Siedlungsflächen berücksichtigt werden. Die Regionalplanung berücksichtigt derartige Radonverdachtsgebiete bei der Ausweisung der besonderen Funktion Wohnen und von Vorrangbereichen Wohnen. Das Gefährdungspotenzial soll durch weitere Messungen des kommunalen Planungsträgers konkretisiert werden, um präventive Maßnahmen zu ermöglichen. (G 117)
<p>Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz IV</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen sind durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern. (Z_N 21) • Zur Durchlüftung der Siedlungen, Annexen und Hofstellen im Pfälzerwald sind die sie umgebenden waldfreien Lagen zu sichern, der Verbuschung offener Tallagen ist generell entgegenzuwirken. (G 22) • Im Pfälzer Bergland sind zur Sicherung des Kaltluftabflusses die Hanglagen und die Talbereiche bei der Bewirtschaftung und der Besiedlung so zu gestalten, dass der Kaltluftabfluss gewährleistet bleibt bzw. ermöglicht wird. (G 23)
<p>Schutzgebiete und -objekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutzwald • Immissionsschutzwald

3.3.2 Bestand / Bewertung

Der Deutsche Wetterdienst liefert für Weilerbach nachfolgend dargestellte Klimadaten. Die Werte stammen aus dem Zeitraum 09/2007-09/2017.

Die jährliche Durchschnittstemperatur beträgt demnach 10.2 °C. Mit durchschnittlich 19.4 °C, ist der Juli der wärmste Monat des Jahres. Die Durchschnittstemperatur ist im Januar am niedrigsten und beträgt 1,6 °C.

Über ein Jahr verteilt summieren sich die Niederschläge zu 708 mm auf. Der Monat mit dem geringsten Niederschlag ist der April, der Monat mit dem höchsten Niederschlag ist der Dezember.



Datenbasis: 09/2007-09/2017

Abb. 32: Klimawerte für Weilerbach, Station Kaiserslautern⁴⁸

3.3.2.1.1 Klimatische Wirk- und Ausgleichräume

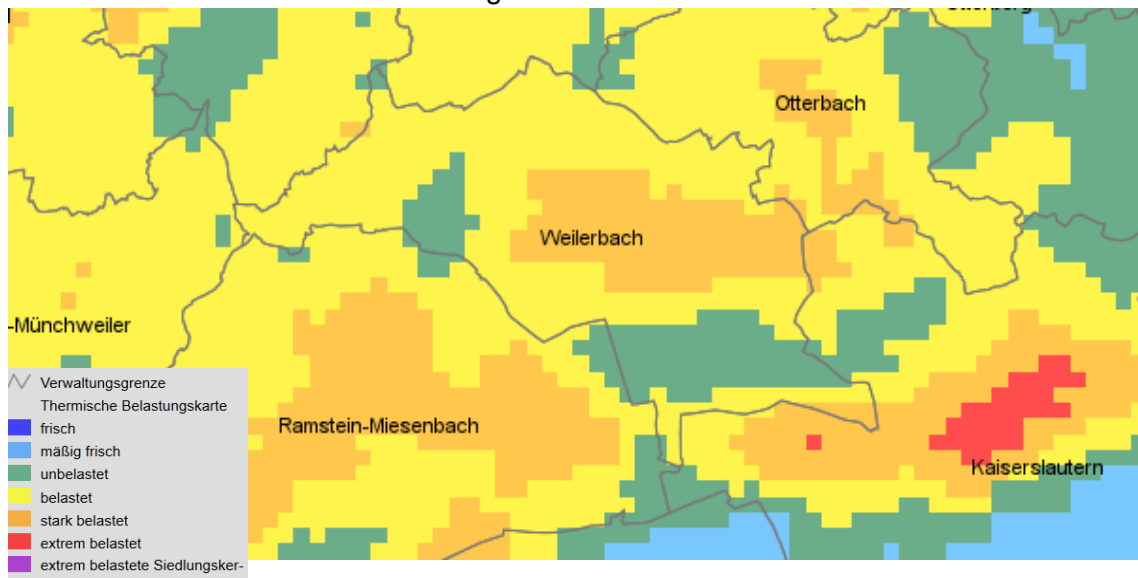


Abb. 33: Thermische Belastungskarte für den Bereich der Verbandsgemeinde Weilerbach⁴⁹

⁴⁸ Quelle: Deutscher Wetterdienst unter http://www.wetterdienst.de/Deutschlandwetter/Weilerbach_Pfalz/Klima/, abgerufen 10/2017

⁴⁹ Quelle: Umweltatlas unter <http://www.umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>, abgerufen 10/2017

Stark verdichtete Räume in der Verbandsgemeinde Weilerbach durch Gebäude und asphaltierte Straßen und Plätze, welche eine hohe Wärmespeicherung besitzen, sind für die Ausprägung von Wärmeinseln verantwortlich. Die Aufheizung der Luft und die Verminderung der Luftfeuchtigkeit durch das Fehlen von Vegetationsstrukturen können klimatisch zu Extremwerten führen und damit das menschliche Wohlbefinden erheblich beeinträchtigen. Umso wichtiger ist gerade für Siedlungsflächen die Zufuhr von Frisch- und Kaltluft durch die zufließenden Talagen. Neben der Bedeutung für das Klima besitzen Vegetationsstrukturen auch Einfluss auf die Staub- und Schadstoffgehalte der Luft, da sie in der Lage sind, Staub und andere Luftschadstoffe zu binden.

Extrem thermisch belastet ist das Stadtgebiet von Kaiserslautern südöstlich der Verbandsgemeinde.

Innerhalb der VG Weilerbach sind die am stärksten wärmebelasteten Bereiche in den Ortskernen der Gemeinden sowie in den industriell und gewerblich genutzten Gebieten anzutreffen.

In den kleineren Ortslagen überwiegen dörfliche Siedlungen bzw. lockere Einfamilienhausbebauungen mit ausreichender Durchgrünung. Thermisch unbelastete Bereiche finden sich vor allem dort, wo größere zusammenhängende Waldgebiete vorhanden sind.

Die Offenlandflächen bilden zudem große zusammenhängende **Kaltluftentstehungsgebiete** (vgl. **Karte 3 Klima**). Damit sind sie potentielle Quellen für einen thermischen Klimaausgleich. Reliefbedingt kann die Kaltluft gut über die Bachtäler abfließen und siedlungsrelevant wirksam werden, so z.B. entlang des „Saubach“ Richtung Erzenhausen. Die Bachtäler bilden somit wichtige **Kaltluftabflussbahnen**.

Sowohl die von Laubbäumen geprägten Waldbestände im Norden, als auch die großen, zusammenhängenden Nadelholzbestände im Süden des Verbandsgemeindegebiets stellen lufthygienisch wirksame **Frischluffentstehungsgebiete** dar und besitzen gleichzeitig eine Filterfunktion für Feinstaub.

Lokale Klimaschutzwälder, die bestimmte Bereiche vor Kaltluftschäden und nachteiligen Windeinwirkungen schützen sollen, sowie lokale Immissionsschutzwälder, die vor den nachteiligen Wirkungen durch Gase, Stäube, Aerosole und Strahlen schützen, werden in **Karte 3 Klima** abgebildet.

3.3.3 Beeinträchtigungen

- Lufthygienische Beeinträchtigungen insbesondere an stark befahrene Straßen (Autobahn A 6, Landstraßen L 389 L und L 356)
- Beeinträchtigung von Luftaustauschbahnen in den Bachauen durch Barrieren, u.a. Dammlage der L 367 bei Schwedelbach und Reichenbach, die K6 zwischen Focken-berg und Reichenbach sowie die Bahnlinie westlich von Weilerbach
- Beeinträchtigung des Kleinklimas in Siedlungen durch versiegelte Flächen, Entstehung von Wärmeinseln

3.3.4 Entwicklungsziele / Maßnahmen

- Stärkere Durchgrünung der stark verdichteten Siedlungsräume, u.a. Gewerbegebiete bei Rodenbach und Weilerbach, Überprüfung von Entsiegelungsmöglichkeiten
- Überprüfung der Beseitigungsmöglichkeit bzw. Verminderung von Barrieren im Kaltluftabfluss
- Sicherung der klimatisch bedeutsamen Flächen für die Kaltluftentstehung

- Schutz und Entwicklung von Frischluft produzierenden Flächen, Erhalt der siedlungsnahen Wald- und Gehölzflächen
- Erhalt und Entwicklung der Klimaschutzwälder
- Erhalt und Entwicklung der Immissionsschutzwälder
- Anlage von Immissions- und Windschutzpflanzungen

3.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

3.4.1 Vorgaben / Ziele

Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 BNatSchG)
<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich ... so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,- der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.
Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)
<ul style="list-style-type: none">• Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. (G 97)• Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage. (Z 98)• Auf der Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden. Die Landschaftspläne stellen die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundsystems dar. Der lokale Biotopverbund wird nach Abwägung mit anderen Belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. (G 99)
Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz IV
Regionaler Biotopverbund <ul style="list-style-type: none">• Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. (Z_N 14)• Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen. Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundssystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt. (Z 15)• Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sollten Maßnahmen zur Aufwertung und Neuentwicklung potenziell geeigneter Flächen, welche künftig Funktionen im Biotopverbund übernehmen sollen, verwirklicht werden. Dies gilt insbesondere für sich aus der Bauleitplanung und Einzelprojekten ergebende kompensatorische Forderungen im Sinne der Eingriffs-/Ausgleich-Regelung - soweit nicht anderweitig sinnvoller umzusetzen. Ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft, bleiben – sofern nicht anders miteinander vereinbart/abgestimmt – hiervon unberührt. (G 16)• Erfordernisse zur Sicherung und zur Entwicklung von Arten, Biotopen und geschützten Flächen nach § 28 Landesnaturschutzgesetz, die außerhalb des regionalen Biotopverbundes liegen, sind auf Ebene der Fach- und Bauleitplanung umzusetzen. Hierzu zählen unter anderem

Grünbrücken, welche zur Überwindung besonders markanter Trennungslinien innerhalb bestehender Wanderkorridore/Lebensräume erforderlich sind. (G 17)
Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
Erhalt und Entwicklung wertvoller Biotope und Lebensraumstrukturen
Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)
Die Ziele sind in Karte 6 Lokaler Biotopverbund berücksichtigt
Schutzgebiete und -objekte
<ul style="list-style-type: none">• Naturschutzgebiete• Landschaftsschutzgebiete• Geschützte Landschaftsbestandteile• Naturdenkmäler• Geschützte Biotope

3.4.2 Bestand / Bewertung

3.4.2.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets liegt südwestlich von Rodenbach ein Teilbereich des **FFH-Gebiets „Westricher Moorniederung“** (FFH-6511-301); ein weiterer Teilbereich dieses FFH-Gebiets findet sich an der südlichen Verbandsgemeindegrenze.

Südwestlich von Rodenbach werden weiterhin die **FFH-Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“** (BT-6511-0008-2011, BT-6511-0007-2011, BT-6511-1009-2011 und BT-6511-0010-2011) ausgewiesen.

Es liegen vier **Naturschutzgebiete (NSG)** im Plangebiet:

- **NSG „Rodenbacher Bruch“ (NSG-7335-054)**
- **NSG „Krausenbruch“ (NSG-7335-099)**
- **NSG „Magerwiesen am Eulenkopf“ (NSG-7335-058)**
- **NSG „Östliche Pfälzer Moorniederung“ (NSG-7335-202)**

Im Plangebiet findet sich ein **Landschaftsschutzgebiet LSG „Eulenkopf und Umgebung“** (07-LSG-7335-010), zehn **Naturdenkmäler (ND)** sowie ein **geschützter Landschaftsbestandteil (LB) „Sandgrube in der Langhecke“** (LB-7335-018).

Weiterhin wurden 185 gemäß § 30 BNatSchG **geschützte Biotope** sowie 95 **schutzwürdige Flächen** kartiert.

Es bestehen im Plangebiet keine weiteren Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.

3.4.2.2 Biototypen

Die Grundlage des Landschaftsplanes stellt die Biototypenkartierung dar. Diese erfolgte durch die Auswertung vorhandener Daten (u.a. alter Flächennutzungsplan, alter Landschaftsplan, Amtliches Liegenschaftskataster, Forsteinrichtungswerk, Luftbilder 2016, Biotopkartierung Rheinland-Pfalz) sowie durch mehrere Geländebegehungen in den Jahren 2017/2018.

Hierbei wurde besonderes Augenmerk auf magere Grünlandflächen gelegt. Diese sind laut § 15 LNatSchG geschützt aber nicht in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst. Dabei wurden Vertragsnaturschutzflächen im Raum Eulenbis vor Ort angeschaut und mageres Grünland, wenn es den Kriterien des § 15 LNatSchG entsprach, als geschütztes Biotop erfasst. Die Mehrzahl des Grünlandes des Vertragsnaturschutzes wurde, sofern Kennarten vorhanden waren, als Verdachtsfläche erfasst.

Die Biotoptypen sind in der **Karte 4 Bestand, Biotoptypen** dargestellt.

3.4.2.2.1 Beschreibung der Biotoptypen

Wälder

▪ Buchenwälder (AA)

Unter den Biotoptyp AA fallen alle Waldflächen mit Buche als Hauptbestandsbildner. Der Artenreichtum des Unterwuchses ist abhängig vom Basengehalt der Böden: Je höher die Basenversorgung, desto höher der Artenreichtum.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach finden sich Buchenwald (AA0), Eichen-Buchenmischwald (AA0) sowie Buchenwald mit einheimischen Laubbaumarten (AA2) und Nadelbaum-Buchenmischwald (AA4) auf frischen bis mäßig feuchten Lehmböden mit Mull oder Moder als Humusform.

Buchenwälder sind überwiegend im nördlichen Bereich des Verbandsgemeindegebietes und bei Mackenbach anzutreffen.

Die angegebenen FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) werden ab einer Kartierschwelle von 1 ha kartiert und abgegrenzt. Solche Buchenwälder finden sich südlich von Fockenberglimbach und bei Erzenhausen.

▪ Eichenwälder (AB)

Unter den Biotoptyp AB fallen Waldflächen mit Stiel- und/oder Traubeneiche als Hauptbestandsbildner, häufig aber auch mit einem hohen Anteil an anderen Arten wie Buche oder Hainbuche. Die Standorte sind basenreicher und damit besser versorgt als die Buchenstandorte.

Im Verbandsgemeindegebiet kommen Eichenwald (AB0) und Buchen-Eichenmischwald (AB1) auf nährstoffarmen und sauren, frischen bis feuchten Böden vor. Weiterhin finden sich Wärmeliebender Eichenwald (AB6) häufig auf steilen, flachgründigen Felsverwitterungsböden im Hügel- und Bergland und Hainbuchen-Eichenmischwald (AB9). Auch der Biotoptyp Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten (AB3) konnte innerhalb des Verbandsgemeindegebietes kartiert werden.

Eichenwälder liegen überwiegend im nördlichen Bereich des Verbandsgemeindegebietes an den Hanglagen zu den Oberen Lauterhöhen u.a. in Eulenbis und Erzenhausen.

Der Schutz lt. § 30 BNatSchG gilt für Eichenwälder des Luzulo-Quercetum (syn. Hieracio-Quercetum) auf flachgründigen Standorten mit einer Kartierschwelle von 1.000 m² (nur auf Binnendüne). Ein solcher Eichenwald liegt östlich des Gewerbegebietes Rodenbach.

Hainbuchen-Eichenmischwald, der als §30- Biotop kartiert und gleichzeitig FFH-LRT ist, liegt bei Eulenbis („Schwarz-Wald“) und westlich von Pörrbach.

Der angegebene FFH-LRT 9160 (Stellario-Carpinetum) wird ab einer Kartierschwelle von 1 ha als FFH-LRT kartiert und abgegrenzt. Der angegebene FFH-LRT 9170 (Galio-Carpinetum) wird ab einer Kartierschwelle von 2500 m² für isolierte Bestände und 1000 m² für Bestände innerhalb eines Waldkomplexes kartiert und abgegrenzt. Das Galio-Carpinetum ist als wärmeliebender Wald ebenfalls lt. § 30 BNatSchG geschützt. Die Kartierschwelle beträgt 1000m².

▪ Erlenwälder (AC)

Waldflächen des Biotoptyps AC sind Wälder mit Erle als Hauptbestandsbildner.

In der Verbandsgemeinde sind Erlenwälder (AC0), Erlenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten (AC2), Erlenmischwald mit gebietsfremden Laubbaumarten (AC3), Erlen-Bruchwälder (AC4), bachbegleitende Erlenwälder (AC5) und Erlen-Sumpfwälder (AC6) zu finden. Diese liegen überwiegend im Rodenbacher Bruch und Krausenbruch.

Der bachbegleitende Erlenwald ist ab einer Kartierschwelle von 1.000m² als Bachauenwald als gesetzlich geschütztes Biotop lt. § 30 BNatSchG geschützt. Solche bachbegleitenden Erlenwälder liegen im Rischbachtal.

Der Erlen-Sumpfwald wird ab einer Kartierschwelle von 500 m² als gesetzlich geschütztes Biotop lt. § 30 BNatSchG kartiert. Solche Erlen-Sumpfwälder liegen im Rodenbacher Bruch.

- Sonstige Laubmischwälder einheimischer Laubbaumarten (AG0)

Bei dem Biotoptyp AG handelt es sich um Waldflächen mit einer Laubbaumart als Hauptbestandbildner.

In der Verbandsgemeinde sind Sonstiger Laubwald aus einer einheimischen Laubbaumart (AG0) und Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten, eine Art dominant (AG1) anzutreffen. Diese Flächen liegen vor allem nördlich von Erzenhausen und bei der Laubbaumart handelt es sich meist um Spitzahorn.

- Fichtenwald (AJ)

Bei dem Biotoptyp AJ handelt es sich um Waldflächen mit Fichten als Hauptbestandbildner.

In der Verbandsgemeinde sind Fichtenwälder (AJ0), Fichtenmischwälder mit vorwiegend einheimischen Laubbäumen (AJ1) sowie Laub-, Nadelbaum-Fichtenmischwälder (AJ4) zu finden. Fichtenwälder sind in der Verbandsgemeinde verteilt, meist als Mischwald anzutreffen. Reine Fichtenforste sind dagegen eher selten.

- Kiefernwald (AK)

Bei dem Biotoptyp AK handelt es sich um Waldflächen mit Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbestandbildner.

In der Verbandsgemeinde sind Kiefernwald (AK0), Kiefernmischwald mit einheimischen Laubbaumarten (AK1), Kiefernmischwald mit gebietsfremden Laubbaumarten (AK2) sowie Kiefern-Moorwald (AK4) zu finden.

Kiefernmischwald mit einheimischen Laubbaumarten ist der häufigste Waldtyp im Verbandsgemeindegebiet und vor allem im Süden auf den Flächen der Air Base Ramstein und im mittleren Bereich um den Römerweg anzutreffen. Kiefernmoorwald ist südlich des Rodenbacher Bruchs gelegen.

- Sonstige Wälder aus Nadelbaumarten (AL)

Unter den Biotoptyp AL fallen Wälder aus Nadelbaumarten wie z.B. Douglasie, Tanne oder Eibe. Innerhalb des VG-Gebietes wurde der Biotoptyp AL1 Douglasienwald kartiert.

- Eschenwald (AM)

Bei dem Biotoptyp AM handelt es sich um Waldflächen mit Esche als Hauptbestandbildner.

Im Plangebiet finden sich die Biotoptypen Eschenmischwald (AM1) sowie Eschenwald auf Auenstandort (AM3). Bei letzterem handelt es sich um ein als §30-Biotop und FFH-LRT kartierten Eschenquellwald östlich von Erzenhausen. Der Eschenauenwald wird ab einer Kartierschwelle von 1.000 m² als gesetzlich geschütztes Biotop lt. § 30 BNatSchG kartiert.

Der angegebene FFH-LRT wird ab einer Kartierschwelle von 2.500 m² für isolierte Bestände und 1.000 m² für Bestände innerhalb eines Waldkomplexes kartiert und abgegrenzt. Ein- bis zweireihige Ufergehölze ohne Auenwaldcharakter können im Komplex mit naturnahen Bachabschnitten als gesetzlich geschütztes Biotop lt. § 30 BNatSchG abgegrenzt werden.

- Roteichenwald (AO)

Bei dem Biotoptyp AO handelt es sich um Waldflächen mit Roteiche als Hauptbestandbildner.

Innerhalb des Plangebietes wurde der Biotoptyp Roteichenwald (AO1) nördwestlich von Erzenhausen kartiert.

- Hainbuchenwald (AQ)

Unter den Biotoptyp AQ fallen Waldflächen mit Hainbuche als Hauptbestandbildner, häufig als Niederwaldausbildungen, z.B. auf Buchenstandorten und auf staunassen Eichenstandorten, vorwiegend gemeinsam mit Buche und Eiche. Auf trockenen Standorten gibt es natürliche Ausbildungen. Im Plangebiet ist Eichen-Hainbuchenmischwald (AQ1) anzutreffen.

- Ahorn-/Lindenwald (AR)

Unter den Biotoptyp AR fallen Waldflächen mit Ahorn oder Linde als Hauptbestandbildner, wobei der Berg-Ahorn natürlicherweise einen Schwerpunkt im Bereich der feucht-kühlen Schluchtwälder und Spitzahorn und Sommerlinde im Bereich der trockenen warmen Hangschutt- oder Blockschuttwälder besitzen.

Im Plangebiet ist Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald (AR2) anzutreffen, der in der Biotoptkartierung als §30-Biotop und FFH-LRT erfasst ist. Der angegebene FFH-LRT wird ab einer Kartierschwelle von 2.500 m² für isolierte Bestände und 1.000 m² für Bestände innerhalb eines Waldkomplexes kartiert und abgegrenzt. Der Ahorn-Schlucht bzw. Hangschuttwald wird ab einer Kartierschwelle von 500 m² als gesetzlich geschütztes Biotop lt. § 30 BNatSchG kartiert.

- Lärchenwald (AS)

Die mit AS kartierten Bereiche zeichnen sich durch Waldfläche mit Lärchen als Hauptbestandbildner aus. Bei dem im VG-Gebiet vorkommenden Lärchenmischwald (AS1) liegt der Anteil > 50 %, allerdings sind hier andere Arten beigemischt.

- Schlagflur (AT)

Als Schlagfluren (AT0) bezeichnet man die Vegetation, die sich nach dem Abholzen von Baumbeständen auf dem frei gewordenen Boden entwickelt. Dabei handelt es sich auf Silikatgestein um *Epilobion angustifolii* und bei Kalkstein um *Atropion belladonae*. Bei Kahlschlagfläche (AT1) handelt es sich um Flächen ohne Neuaufforstung oder Naturverjüngung. Beide sind unter den Hochspannungsleitungen im Plangebiet anzutreffen.

- Aufforstungen, Pionierwälder (AU)

Im Plangebiet sind Aufforstung (AU0), welche als Aufforstungsflächen mit regelmäßigem Pflanzverband und ohne Berührung der Baumkronen kategorisiert sind, sowie Vorwald, Pionierwald (AU2), der Pioniergehölzkomplexe als Vorwaldstadien der zonalen Klimawaldgesellschaften darstellt, erfasst.

- Waldränder (AV)

Waldränder (AV0) sind in naturnaher Ausprägung kulissenartig aufgebaut vom Saum über die Staudenflur bis zum Gebüsch bzw. Vorwaldstadium.

Kleingehölze

- Feldgehölze (BA)

Unter den Begriff Feldgehölz fallen flächenhafte Baumbestände unter 5 ha, die isoliert innerhalb anderer Nutzungen, z.B. Acker oder Grünland liegen und häufig eine dichte Strauchschicht aufweisen.

Im Plangebiet sind Feldgehölze (BA0), Feldgehölze aus einheimischen Baumarten (BA1) und Feldgehölze aus gebietsfremden Baumarten (BA2) anzutreffen.

- Gebüsche (BB)

Unter den Biotoptyp BB fallen flächenhafte Gehölzbestände vorwiegend aus Straucharten. Einzelne Bäume oder Gruppen von Bäumen können ebenfalls enthalten sein. Oft findet man sie aufgelockert und im Wechsel mit anderen Biotoptypen.

Im Plangebiet finden sich Gebüsche, Strauchgruppen (BB0), stark verbuschte Grünlandbrachen (BB3), Weiden-Auengebüsche (BB4), Bruchgebüsche (BB5), Gebüsche mittlerer Standorte (BB9) und Wärmeliebende Gebüsche (BB10).

Das Bruchgebüsch wird ab einer Kartierschwelle von 500 m² als geschütztes Biotop lt. § 30 BNatSchG kartiert. Solche Bruchgebüsche liegen im Rodenbacher Bruch.

- Hecke (BD)

Hecken (BD) sind schmale ein- bis mehrfache Gehölzreihen, die turnusmäßig (alle 10 bis 15 Jahre) auf den Stock gesetzt werden.

Im Plangebiet sind Wallhecken (BD1), ebenerdige Strauchhecken (BD2), Gehölzstreifen (BD3), Böschungshecken (BD4) und ebenerdige Baumhecken (BD6) anzutreffen.

- Ufergehölz (BE)

Ufergehölze (BE) sind lineare, einfache oder mehrfache Gehölzstreifen an fließenden oder stehenden Gewässern. Typische Baumarten sind z.B. Erle, Weide oder auch Esche, typische Straucharten sind verschiedene Strauchweidenarten.

Im Verbandsgemeindegebiet finden sich Ufergehölze (BE0) und Erlen-Ufergehölze (BE2).

- Baumgruppen, Baumreihen (BF), Alleen (BH0)

Baumgruppen/Baumreihen sind landschaftsprägende Bestandteile, die keine oder nur eine geringe Ausbildung einer Strauchschicht aufweisen.

Im Plangebiet sind Baumgruppen, Baumreihen (BF0), Baumreihen (BF1) und Obstbaumreihen (BF6) anzutreffen. Eine in der Biotopkartierung erfasste Allee (BH0) liegt am Forsthaus Rodenbach.

Moore, Sümpfe

- Kleinseggenried, Binsensumpf (CC)

Bei dem Biotoptyp CC handelt es sich um überwiegend baumfreie Niedermoorflächen, auf denen vorwiegend Kleinseggen und Binsen vorhanden sind. Kleinseggenriede, Binsensümpfe (CC0) stehen am Hartbach und Schwarzwoog, den Zuflüssen des Reichenbachs.

- Großseggenried (CD)

Unter dem Biotoptyp CD werden Großseggenbestände auf nassen bis dauernd überstauten Standorten zusammengefasst.

Im Plangebiet sind Großseggenried (CD0), Rasen-Großseggenried (CD1) und Bulten-Großseggenried (CD2) anzutreffen. Rasen-Großseggenriede und Bulten-Großseggenriede werden ab einer Größe von 500 m² als §30-Biotop erfasst. Solche Biotope liegen u.a. im NSG Krausenbruch.

- Röhrichte (CF)

Beim Biotoptyp CF handelt es sich um Röhrichtbestände im Verlandungsbereich von Fließ- und Stillgewässern. Häufig kommt es zur Ausbildung artenarmer Dominanzbestände.

Im Plangebiet wurden sowohl Röhrichtbestände (CF0) als auch Schilfröhrichte (CF2a) kartiert. Als § 30-Biotop werden alle Schilfröhrichte ab einer Kartierschwelle von 500 m² erfasst. Solche Biotope sind entlang des Rischbachs und im Rodenbacher Bruch anzutreffen.

Heiden, Trockenrasen

- Trockene Heiden (DA)

Vegetationsbestände des Biotoptyps DA finden sich auf trockenen Standorten des Tieflandes (meist auf Sand) sowie des Berglandes und bestehen vorwiegend aus Zwergsträuchern.

Im Plangebiet sind Calluna-Heide (DA1) und Degenerierte Calluna-Heide (DA2) anzutreffen. Als § 30-geschütztes Biotop und FFH-LRT 4030 werden alle Heideflächen ab 500 m² kartiert, deren Zwergstrauch-Deckung bzw. Calluna-Deckung mind. 50 % erreicht. Solche Biotope liegen auf den Militärfeldern der Airbase Ramstein.

- Silikattrockenrasen (DC)

Unter den Biotoptyp DC fallen niedrigwüchsige, offene Vegetationsbestände auf trockenen Sanden oder Silikatfelsen. Ihr Vorkommen tritt häufig kleinflächig im Wechsel mit trockenen Heiden auf.

Sukkulentenreicher Silikattrockenrasen (DC1), der als § 30-Biotop geschützt ist, liegt im NSG Magerwiesen am Eulenkopf östlich davon.

Als gesetzlich geschütztes Biotop lt. § 30 BNatSchG werden alle von Sukkulenten dominierte Silikattrockenrasen ab einer Kartierschwelle von 100 m² sowie kleinflächigere Bestände, sofern sie im Komplex mit diesem Biotoptyp diese Kartierschwelle erreichen, erfasst, wenn sie flächig ausgebildet und nach pflanzensoziologischen Gesichtspunkten den Gesellschaften der Silikattrockenrasen zuzuordnen sind.

Straußgrasrasen (DC3), der als § 30-Biotop geschützt ist, ist in der ehemaligen Kiesgrube nördlich des Langenfelder Hofes anzutreffen.

Als gesetzlich geschütztes Biotop lt. § 30 BNatSchG werden alle Straußgrasrasen ab einer Kartierschwelle von 100 m² sowie kleinflächigere Bestände, sofern sie im Komplex mit diesem Biotoptyp diese Kartierschwelle erreichen, erfasst, wenn sie flächig ausgebildet sind und nach pflanzensoziologischen Gesichtspunkten den Gesellschaften der Silikattrockenrasen zuzuordnen sind.

- Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen (DD)

Unter den Biotoptyp DD fallen offene Grasfluren auf Kalkstandorten. Die Kalkhalbtrockenrasen werden entweder beweidet oder gemäht. Die Kalktrockenrasen sind natürliche waldfreie Standorte, häufig auf Felsen mit lückenhafter Vegetation.

Im Plangebiet ist Trespen-Halbtrockenrasen (DD2) an der K 9 bei Fockenberg-Limbach anzutreffen.

Als lt. §30-geschütztes Biotop kartiert werden die Trespen-Halbtrockenrasen ab einer Kartierschwelle von 500 m² mit einem Verbuschungsgrad von höchstens 50 %. Die Erfassung des FFH-LRT erfolgt unabhängig von der Flächengröße. Sind die Bestände orchideenreich handelt es sich um einen prioritären FFH-Lebensraum.

Grünland

- Wiese (EA)

Unter den Biotoptyp EA fällt meist intensiv genutztes, gedüngtes Wiesengrünland mit gewöhnlich mehrmaligem Schnitt auf mäßig trockenen bis frischen Böden.

Im Plangebiet sind Fettwiese (EA0) und Fettwiese, Flachlandausb. (Glatthaferwiese) (EA1) anzutreffen.

Als FFH-LRT werden typisch ausgebildete Glatthaferwiesen des Flach- und Berglandes ab einer Kartierschwelle von 500 m² kartiert. Diese sind überwiegend in den Bachtälern wie z.B. im Rischbachtal gelegen.

- Weide (EB)

Bei dem Biotoptyp EB handelt es sich um beweidetes, intensiv genutztes und gedüngtes Weidegrünland auf mäßig trockenen bis frischen Böden. Im Plangebiet findet sich frische bis mäßig trockene Mähweide (EB1).

- Nass- und Feuchtgrünland (EC)

Unter den Biotoptyp Nass- und Feuchtwiesen fallen Mäh- und Weidegrünland auf feuchten bis nassen Böden.

Im Plangebiet liegen Nass- und Feuchtgrünland (EC0), Nass- und Feuchtwiese (EC1) und Nass- und Feuchtweide (EC2).

Die feuchten Ausbildungen der Glatthaferwiesen sind als FFH-LRT 6510 ab einer Kartierschwelle von 500 m² geschützt. Sie ist lt. § 15 LNatSchG RLP gesetzlich geschützt, wenn der Kräuteranteil ohne Störzeiger mindestens 20% beträgt, der Störzeigeranteil nicht über 25% liegt und mindestens 4 Arten des Arrhenatherion, von denen mindestens 1 Art frequent vorkommen muss, vorhanden sind. Insgesamt ist eine Deckung der Arrhenatherion-Arten von > 1% erforderlich.

- Magergrünland (ED)

Bei dem Biotoptyp ED (Magergrünland) handelt es sich um extensiv bewirtschaftetes, meist relativ niedrigwüchsiges Mäh- und Weidegrünland auf trockenen Böden.

Im Plangebiet kommen Magerwiesen (ED1) und Magerweiden (ED2) vor. Größere Flächen sind u.a. bei Eulenbis, Albersbach und am Taufenberg anzutreffen.

Magerwiesen stehen auf der Roten Liste der Biotoptypen in RLP. Als FFH-LRT 6510 werden alle Magerwiesen ab einer Kartierschwelle von 500 m² kartiert. Sie ist lt. § 15 LNatSchG RLP gesetzlich geschützt, wenn der Kräuteranteil ohne Störzeiger mindestens

20% beträgt, der Störzeigeranteil nicht über 25% liegt und mindestens 4 Arten des Arrhenatherion, von denen mindestens 1 Art frequent vorkommen muss, vorhanden sind. Insgesamt ist eine Deckung der Arrhenatherion-Arten von > 1% erforderlich.

Die Magerweiden stehen auf der Roten Liste der Biotoptypen in RLP. Typisch ausgebildete Magerweiden werden als gesetzlich geschütztes Biotop lt. §15 LNatSchG RLP ab einer Kartierschwelle von 1.000 m² kartiert, wenn mindestens 1 Magerkeitszeiger auf der kartierten Fläche frequent mit einer Deckung > 1 % vorhanden ist oder wenn mehrere Magerkeitszeiger in der Summe frequent auf der Fläche vorhanden sind und insgesamt ein Deckungsgrad > 1% erreicht wird.

- Grünlandbrache (EE)

Bei dem Biotoptyp ED (Magergrünland) handelt es sich um extensiv bewirtschaftetes, meist relativ niedrigwüchsiges Mäh- und Weidegrünland auf trockenen Böden.

Im Plangebiet sind Grünlandbrachen (EE0), Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (EE3) und gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrachen (EE5) anzutreffen.

Als gesetzlich geschützte Biotope lt. § 30 BNatSchG werden die typischen Ausbildungen der Nass- und Feuchtgrünlandbrachen ab einer Kartierschwelle von 500 m² kartiert, in denen mindestens 3 Feuchtezeiger oder 1 Nässezeiger frequent über die Fläche verteilt vorhanden sind. Solche Brachen sind entlang der Bachtäler und im Rodenbacher Bruch vorhanden.

Gewässer

- Weiher (stetig) (FB)

Der Weiher (stetig) (FB) ist ein natürliches, flacheres stehendes und im Jahresverlauf nicht austrocknendes Gewässer. Er hat meist eine geringe Größe, an der tiefsten Stelle des Gewässers ist noch Pflanzenwachstum möglich. Im Plangebiet sind zahlreiche Gewässer als Weiher (stetig) (FB0) erfasst.

- Stehendes Kleingewässer (FD)

Das Stehende Kleingewässer (FD) ist ein kleinflächiges stehendes Gewässer jeder Art, das auch periodisch trockenfallen kann. Im Plangebiet sind Tümpel (periodisch) (FD1) kartiert. Dies sind periodisch austrocknende Kleingewässer, entweder natürlichen Ursprungs z.B. als Auen- oder Sumpftümpel oder künstlich angelegt wie z.B. Naturschutzgewässer. Als lt. §30 BNatSchG geschützte Biotope werden alle naturnahen Tümpel kartiert. Als FFH-Lebensräume werden alle naturnahen Tümpel mit entsprechender Verlandungsvegetation (Unterwasser-, Schwimmblatt-, Röhricht-, Riedvegetation) in ihrer gesamten Ausdehnung kartiert. Ein solcher Tümpel ist im Geschützten Landschaftsbestandteil „Sandgrube in der Langhecke“ anzutreffen.

- Teich (FF)

Der Teich (FF) ist ein künstlich angelegtes Stillgewässer mit regulierbarem Wasserstand.

Im Plangebiet sind Fischteiche, Nutzteiche (FF2), das sind künstlich angelegte Teiche mit zumeist naturferner Ausprägung, anzutreffen. Bei naturnaher Ausprägung sind sie lt. § 30 BNatSchG geschützt. Hierzu zählt das Naturdenkmal Pottaschenweiher.

Ebenfalls kommt ein dystropher Teich (FF9) vor. Alle Moorgewässer mit typischer Ausbildung sind sowohl als gesetzlich geschütztes Biotop lt. § 30 BNatSchG als auch als FFH-LRT erfasst. Hierzu zählt das Naturdenkmal Hungerpfuhl.

- Abgrabungsgewässer (FG)

Bei dem Biotoptyp FG handelt es sich um größere Stillgewässer in Kies-, Sand- oder Tongruben sowie Steinbrüchen, die durch Nassabgrabung oder nach Aufgabe des Abbaus entstanden sind. Im Plangebiet kommen Abgrabungsgewässer (Lockergestein) (FG1) und Abgrabungsgewässer (Festgestein) (FG2) vor. Sie liegen in den ehemaligen Abbauflächen bei Schwedelbach und nördlich des Langenfelderhofs und im Gewerbegebiet Rodenbach. Sie sind aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung als § 30 BNatSchG geschütztes Biotop erfasst.

- Quellen (FK)

Quellbereiche sind natürliche oder naturnahe, durch austretendes Quellwasser geprägte Lebensräume. Quellbereiche sind ständig oder zeitweise schüttende natürliche Grundwasseraustritte.

Im Plangebiet sind Sicker-, Sumpfquellen (FK2) anzutreffen. Im Bereich einer Sicker- und Sumpfquelle tritt das Wasser in einem größeren Flächenbereich aus und bildet einen Quellsumpf. Diese Quellart findet sich häufig in Geländesenken, in denen sich auf wasserundurchlässigen Bodenschichten das Grundwasser sammelt und in diesem Bereich die Bodenoberfläche weiträumig vernässt. Als § 30-geschütztes Biotop werden alle nicht gefassten Quellen und ihre naturnah ausgebildeten Quellbereiche erfasst sowie alle naturnah ausgebildeten Quellbereiche an gefassten Quellen.

- Bach (FM)

Im Plangebiet sind Quellbäche (FM4), Tieflandbäche (FM6) und Mittelgebirgsbäche (FM6) vorhanden. Als § 30-Biotop werde alle naturnahen und unverbauten Bachabschnitte ab einer Länge von 100 m erfasst. Auch die naturnahe Ufervegetation dieser Bachabschnitte unterliegt dem Schutz des §30 BNatSchG. Solche Bachabschnitte sind insbesondere in den Bachoberläufen anzutreffen sowie am Rischbach und in den Naturschutzgebieten Rodenbacher Bruch und Krausenbruch.

- Graben (FN)

Im Plangebiet sind Gräben (FN0), künstlich angelegte Gewässer zur Entwässerung von Flächen meist durch intensive Instandhaltung geprägt, und Beton- bzw. Steinrinnen (FN6), naturfern ausgebaute Gräben, anzutreffen.

Gesteinsbiotope

- Fels, Felswände, Felsklippen (GA)

Bei dem Biotoptyp GA handelt es sich um anstehenden gewachsenen Fels entweder aus Silikat- oder Kalkausgangsgestein. Im Plangebiet ist Fels, Felswand, -klippe (GA0) und natürlicher Silikatfels (GA2) anzutreffen.

Der natürliche Silikatfels (GA2) ist ein Lebensraum für typische Pflanzengesellschaften der Felsspalten- bzw. Felsband- und Felsgrusgesellschaften bzw. hat einen typischen Moos- oder Flechtenüberzug. Bei Vorkommen typischer Pflanzengesellschaften wird er unabhängig von seiner Größe als FFH-Lebensraum 6110 oder 8210 erfasst. Als lt. §30-BNatSchG & § 15 LNatSchgG RLP gesetzlich geschützte Biotope werden nur Felsen und Felsplateaus mit typischen Pflanzengesellschaften der Felsfluren (Felsspalten-, Felsband- und Felsgrusgesellschaften) bzw. mit einem felstypischen Moos- oder Flechtenüberzug ab einer Kartierschwelle von 100 m² erfasst. Im Plangebiet ist ein solcher Felshang nördlich von Pörrbach vorhanden.

- Lockergesteinsabgrabung (GD)

Hierbei handelt es sich um aufgelassene, ungenutzte Sand- und Kiesabgrabungen, die aufgrund ihrer Bedeutung als Sekundärlebensräume als weitere schutzwürdige Biotope kartiert werden. Im Plangebiet ist dies die als Naturdenkmal geschützte Sandgrube am Heidenberg bei Schwedelbach.

Weitere anthropogen bedingte Biotope

- Acker (HA)

Im Plangebiet kommen Acker (HA0) und Wildacker (HA2) in Waldflächen vor.

- Rain, Straßenrand (HC)

Im Plangebiet sind Straßenrand (HC3) und Verkehrsrasenfläche (HC4) kartiert.

- Gleisanlage, Bahnhof (HD)

Im Plangebiet kommen Gleisanlagen (HD0), Bahnlinien (HD3) und Brachflächen der Gleisanlagen (HD9) vor.

- Garten, Baumschule (HJ)

Im Plangebiet kommen Ziergärten (HJ1) und Nutzgärten (HJ2) vor. Während als Ziergärten meist die Gärten im Siedlungsbereich, sofern sie nicht als Wohnbaufläche erfasst sind, kartiert sind, wurden die struktureicheren durch Gemüsebau bestandenen Grundstücke als Nutzgarten erfasst.

- Obstanlagen (HK)

Streuobstwiesen (HK2) bieten einen Lebensraum für bis zu 5000 Tier- und Pflanzenarten und deutschlandweit für über 3000 Obstsorten. Dabei handelt es sich um mit hoch- bis halbstämmige Obstbäume bestockte Mähwiesen. Streuobstbestände stehen in RLP auf der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen.

Im Plangebiet, insbesondere in den Gemarkungen Eulenbis, Erzenhausen, Kollweiler, Reichenbach-Steegen und Fockenberg-Limbach, liegen Streuobstgärten (HK1), Streuobstwiesen (HK2), Streuobstweiden (HK3) sowie Streuobstbrachen (HK9). Verbrachte Flächen sind u.a. bei Erzenhausen gelegen.

Artenreiche Obstbaumbestände, deren Krautschicht artenreich ausgebildet ist und die den Arrhenatherion-Gesellschaften zugeordnet werden können sind ab einer Kartierschwelle von 500 m² als FFH-LRT 6510 anzusprechen. Zwei solcher Obstwiesen liegen bei Albersbach und Erzenhausen.

Sie sind lt. § 15 LNatSchG RLP gesetzlich geschützt, wenn der Kräuteranteil ohne Störzeiger mindestens 20% beträgt, der Störzeigeranteil nicht über 25% liegt und mindestens 4 Arten des Arrhenatherion, von denen mindestens 1 Art frequent vorkommen muss, vorhanden sind. Insgesamt ist eine Deckung der Arrhenatherion-Arten von > 1% erforderlich.

- Park, Grünanlage (HM)

Hierunter fallen Park- und Grünanlagen, Schlossgärten, etc. Es wird die gesamte Parkanlage abgegrenzt. Großflächigere Gewässer, die eine höhere ökologische Bedeutung besitzen, wurden separat kartiert.

- Gebäude, Mauerwerk, Ruine (HN)

Unter der Kategorie HN werden die bebauten Bereiche erfasst. Die Liste der Biotopkartierung wurde um weitere Kategorien erweitert. Im Plangebiet kommen Gebäude (HN1),

Wohn- und Mischgebiet (HN5), Gewerbegebiet (HN6), Gewerbegebiet (HN7), Landwirtschaftlicher Hof (HN7), Ver- und Entsorgungsanlagen (HN8), Kläranlage (HN9 und Grünschnittstelle (HN10) vor.

- Friedhof, Begräbnisstätte (HR)
Hierunter sind die Friedhöfe (HR0) in den Ortslagen erfasst. Friedhöfe, Begräbnisstätten
- Kleingartenanlage, Grabeland (HS)
Hierunter sind die Kleingartenanlagen (HR0) in den Ortslagen erfasst. Sie sind in der Karte als Grünfläche dargestellt.
- Hofplatz (HT)
Im Plangebiet kommen Hofplätze mit hohem Versiegelungsgrad (HT1), Hofplätze mit geringem Versiegelungsgrad (HT2), unversiegelte Lagerplätze (HT3) und versiegelte Lagerplätze (HT4) vor.
- Sport u. Erholungsanlage (HU)
Hierunter sind Sport u. Erholungsanlage mit hohem Versiegelungsgrad (HU1) und Sport u. Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad (HU2) erfasst
- Großparkplatz (HV)
Im Plangebiet wurden Parkplätze (HV3) und öffentliche Parkplätze (HV4) kartiert.
- Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsbrache (HW)
Im Plangebiet sind Brachflächen der Wohnbebauung (HW2) sowie Brachflächen der technischen Ver- und Entsorgungsanlagen (HW7) erfasst. Unter letztere fallen die Brachflächen unter den Windenergieanlagen.

Saum bzw. linienhafte Hochstaudenflur

- Feuchter Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur (KA)
Unter dieser Kategorie wurden feuchte (nasse) Säume bzw. linienförmige Hochstaudenfluren (KA0) erfasst.
- Trockener (frischer) Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur (KB)
Unter dieser Kategorie wurden trockene (frische) Säume bzw. linienförmige Hochstaudenfluren (KB0) sowie Gewässerbegleitende trockene Säume und linienhafte Hochstaudenfluren (KB2) erfasst.

Annuellenfluren, flächenhafte Hochstaudenfluren

Flächenhafte Hochstaudenfluren (LB) sind z.B. aus Acker- oder Grünlandbrachen hervorgegangen sind oder auf aufgelassenen anthropogenen Standorten u.a. Steinbrüche, Industrie- und Gewerbegebiete zu finden.

Verkehrs- und Wirtschaftswege

Die Flächen des Verbandsgemeindegebietes werden durch zahlreiche Straßen und Wege durchzogen. Erfasst wurden dabei Verkehrsstraßen (VA0), Autobahnen (VA1), Bundes-, Landes-, Kreisstraßen (VA2) und Wirtschaftswege (VB0).

3.4.2.2.2 Bewertung Biotoptypen

In der nachfolgenden Tabelle wird jedem Biotoptyp eine pauschale Grundeinstufung der Bedeutung zugeordnet. Die zugeordnete Bedeutung wird durch die in der Tabelle grau hinterlegten Flächen dargestellt. Biotoptypen, die den Kriterien des § 30 BNatSchG bzw. des § 15 LNatSchG entsprechen, und FFH-Lebensraumtypen werden generell als sehr hoch bewertet. Die übrigen Einstufungen erfolgten anhand von Kriterien wie Naturnähe, Ausprägung oder Seltenheit des Biotoptyps.

Tab 24: Bewertung der Biotoptypen

Biotoptyp	Biotopkartierung Rh.-Pf.	Bedeutung*					Bemerkungen
		Biototypen nach O-SIRIS	sehr hoch	hoch	mittel	gering	
Wald							
Moorwald Bruchwald, Sumpfwald	AK4,AC4,yAC6	§					RL 1 Erlenbruchwald, Birkenmoorwald
Eschenwald auf Auestandort	zAM3	§,LRT					
Bachufer- und Auwald	AC5,zAC5	§,LRT					
Schlucht-,Blockschuttwald	zAR2	§,LRT					
Wärmeliebender Eichenwald und Eichenhainbuchenwald	AB9,zAB9,AQ1	§,LRT, BK					
Laubwälder mittlerer Standorte mit heimischen Arten	AA0,xAA0,AA1,xAA1,AA2,xAA2,AA3,AB0,yAB0,AB1,AB3,AC0,AC1,AC2,AG0,AG1,AM1,AR1	§,LRT					
Laubforst nicht heimischer Arten	AO1						
Laubholzdominierter Mischwald	AA4						
Sonstiger Mischwald	Ak0,AK1,yAK1,AK2,AJ1,AJ4,AS1	§					
Nadelforst	AJ0,AL1						
Aufforstung, Vorwald	AU0,AU2						
Waldrand	AV0						
Schlagflur, Windwurf	AT0,AT1						
Gehölze, Baumbestände							
Gebüsch mittlerer Standorte	BB3,BB9						
Ufergehölze	BE0,BE2						
Uferweidengebüsch	BB4						
Bruchgebüsch	BB5,yBB5	§					
Wärmeliebende Gebüsche	BB10						
Gebüsch mittlerer Standorte	BB3,BB9						
Sonstige Gebüsche	BB0,BB1						
Feldgehölz, einheimisch	BA0,BA1,BA2		BK				
Hecken	BD1,BD2		BK				
(Obst)baumreihe, Allee	BF0,BF1,BF6,BH0		BK				
Obstbestände							
Streuobstwiese/weide	HK2,xHK2,HK3,HK9		§,BK				
Streuobstgarten	HK1						

Biotoptyp	Biotopkartierung Rh.-Pf.	Bedeutung*					Bemerkungen
		sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering	
Moore, Sümpfe							
Kleinseggenried, Binsen-sumpf	CC0						RL 1 Kleinseggenried
Großseggenried	CD0,yCD1,yCD2	§					
Röhricht	CF0,CF2a,yCF2a	§					
Heiden, Trockenrasen							
Heide	zDA1,zDA2	§,LRT					
(Halb)Trockenrasen	yDC1,yDC3,zDD2	§,LRT					
Grünland							
Fettwiese, -weide	EA0						
Extensiv genutztes Grünland	EA1,xEA1	§,LRT					
Magerwiese, -weide mittlerer Standorte	ED1,xED1,ED2	§,LRT	BK				
Feucht-/Nasswiese/-weide (inkl. Flutrasen)	EC0, zEC1,zEC1,EC2	§,LRT	BK				
Grünlandbrache mittlerer Standorte	EE0						
Grünlandbrache feuchter bis nasser Standorte	EE3,yEE3	§	BK				
Grünlandbrache mittlerer Standorte, verbuscht	EE5						
Sonstige landwirtschaftliche Fläche							
Acker	HA0,HA2						
Weihnachtsbaumkultur	HJ7						
Gärten und sonstige Grünbereiche	HJ1,HJ2						Bedeutung je nach Ausprägung
Ackerbrache	HB0						
Pionierbestände, Säume							
feuchter Saum	KA0						Bedeutung je nach Ausprägung
Trockener Saum	KB0,KB2						
Hochstaudenflur	LB0						
Bahnlinie, brachliegend	HD0,HD3,HD9						
Straßenrand	HC3,HC4						
Gewässer							
Quelle	yFK2	§					
Fließgewässer	FM0,FM4,y FM4,FM5,yFM5,FM6,yFM6,FN0	§	BK				
Betonrinne	FN6						
Stillgewässer	FB0,FD1,zFD1,FF2,yFF2,FF9,zFF9,FG1,yFG1,yFG2	§,LRT	BK				
Regenrückhaltebecken	FS0						
Geomorphologische Strukturen							
Felsen	GA0,zGA2	§,LRT					
Offengelassene Sandgrube	GD1						
Siedlungsflächen							
Gewerbe-/Industrie-fläche							Bedeutung je nach Ausprägung
Wohn-/Mischfläche, Einzelgebäude							
Hofplatz, Lagerplatz, Schuppen	HT1,HT2,HT3,HT4						
Brachflächen	HW2,HW7						

Biotoptyp	Biotopkartierung Rh.-Pf.	Bedeutung*					Bemerkungen
		sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering	
Grünflächen							
Sportanlage, Freizeitanlage	HU1,HU2,HM4,HM10,HM11						Bedeutung je nach Ausprägung
Friedhof	HR0						
Park, innerörtliche Grünfläche	HM0						
Kleingarten, Grabeland	HS0						
Verkehrsflächen							
Verkehrsfläche	HV3,HV4,VA0,VA1,VA2,VB0						

*§ - geschütztes Biotop, LRT – FFH-Lebensraumtyp, BK – in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst

3.4.2.3 Flora und Fauna

Eine zentrale Rolle im Bemühen, die Artenvielfalt zu sichern, kommt dem gesetzlichen Artenschutz zu. Es lässt sich allgemeiner und besonderer Artenschutz unterscheiden:

3.4.2.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

3.4.2.3.2 Besonderer Artenschutz

Eine Reihe von Arten - besonders und streng geschützte - unterliegen dem besonderen Artenschutz. Für sie gelten bestimmte Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote, die sich in § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) finden. Demnach ist es unter anderem verboten, besonders geschützte Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören.

Die Begriffsbestimmung der besonders und streng geschützten Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG. Grundlegend ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Als planungsrelevante Arten gelten die **gemäß § 7** Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (**FFH**) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (**VSR**). Für diese ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote – unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfüllt sind.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG lauten wie folgt:

Es ist verboten,

1. *...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die Auswertung mittels ArtenAnalyse⁵⁰ sowie Artdatenportal⁵¹ liefert folgende FFH-, VSR- sowie windkraftsensibile (WKS) Arten für das Plangebiet. Die Liste mit weiteren Artnachweisen, deren Schutzstatus gemäß § 7 BNatSchG sowie deren Listung in den Roten Listen Deutschlands und Rheinland-Pfalz findet sich im Anhang.

Tab 25: Besonders und streng geschützte Arten in der VG Weilerbach

Artengruppe	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wissenschaftlich)	besonderer Schutzstatus
Amphibien	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	FFH Anhang IV
	Gelbbauchunke	Bombina variegata	FFH Anhang II + IV
	Kreuzkröte	Bufo calamita	FFH Anhang IV
	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	FFH Anhang IV
	Moorfrosch	Rana arvalis	FFH Anhang IV
	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex	Rana kl. esculenta	FFH Anhang V
	Grasfrosch	Rana temporaria	FFH Anhang V
	Kamm-Molch	Triturus cristatus	FFH Anhang II + IV
Fische/Rundmäuler	Bachneunauge	Lampetra planeri	FFH Anhang II
Käfer	Hirschkäfer	Lucanus cervus	FFH Anhang II
Libellen	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	FFH Anhang II + IV
Pflanzen	Arnika, Berg-Wohlverleih	Arnica montana	FFH Anhang V
	Dicke Trespe	Bromus grossus	FFH Anhang II + IV

⁵⁰ ArtenAnalyse unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/#>, abgerufen 10/2017

⁵¹ Artdatenportal unter http://map.final.rlp.de/kartendienste/index.php?mod_adp_aid=11963109001012&mod_adp_quelle=g_tk25, abgerufen 10/2017

Artengruppe	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wissenschaftlich)	besonderer Schutzstatus
	Schneeglöckchen Sumpf-(Moor-)Bärlapp	<i>Galanthus nivalis</i> <i>Lycopodiella inundata</i>	FFH Anhang V FFH Anhang V
Reptilien	Schlingnatter Zauneidechse Mauereidechse	<i>Coronella austriaca</i> <i>Lacerta agilis</i> <i>Podarcis muralis</i>	FFH Anhang IV FFH Anhang IV FFH Anhang IV
Säugetiere	Breitflügelfledermaus Wildkatze Haselmaus Wasserfledermaus Großes Mausohr Kleine Bartfledermaus Kleiner Abendsegler Großer Abendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus Mückenfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i> <i>Felis silvestris</i> <i>Muscardinus avellanarius</i> <i>Myotis daubentonii</i> <i>Myotis myotis</i> <i>Myotis mystacinus</i> <i>Nyctalus leisleri</i> <i>Nyctalus noctula</i> <i>Pipistrellus nathusii</i> <i>Pipistrellus pipistrellus</i> <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	FFH Anhang IV, WKS FFH Anhang IV, WKS FFH Anhang IV, WKS FFH Anhang IV, WKS FFH Anhang II + IV, WKS FFH Anhang IV, WKS FFH Anhang IV, WKS FFH Anhang IV, WKS FFH Anhang IV, WKS FFH Anhang IV, WKS
Schmetterlinge	Quendel-Ameisenbläuling Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i> <i>Maculinea nausithous</i>	FFH Anhang IV FFH Anhang II + IV
Vögel	Drosselrohrsänger Schilfrohrsänger Flussuferläufer Eisvogel Löffelente Krickente Stockente Knäkente Schnatterente Brachpieper Wiesenpieper Graureiher Reiherente Uhu Silberreiher Flussregenpfeifer Weißstorch Rohrweihe Kornweihe Wiesenweihe Hohltaube Kolkrahe Wachtel Höckerschwan Mittelspecht Schwarzspecht Grauammer	<i>Acrocephalus arundinaceus</i> <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> <i>Actitis hypoleucos</i> <i>Alcedo atthis</i> <i>Anas clypeata</i> <i>Anas crecca</i> <i>Anas platyrhynchos</i> <i>Anas querquedula</i> <i>Anas strepera</i> <i>Anthus campestris</i> <i>Anthus pratensis</i> <i>Ardea cinerea</i> <i>Aythya fuligula</i> <i>Bubo bubo</i> <i>Casmerodius albus</i> <i>Charadrius dubius</i> <i>Ciconia ciconia</i> <i>Circus aeruginosus</i> <i>Circus cyaneus</i> <i>Circus pygargus</i> <i>Columba oenas</i> <i>Corvus corax</i> <i>Coturnix coturnix</i> <i>Cygnus olor</i> <i>Dendrocopos medius</i> <i>Dryocopus martius</i> <i>Emberiza calandra</i>	VSR Art. 4 (2): Brut VSR Art. 4 (2): Brut VSR Art. 4 (2): Rast VSR Anhang I VSR Art. 4 (2): Rast VSR Art. 4 (2): Rast VSR Art. 4 (2): Rast VSR Art. 4 (2): Rast VSR Art. 4 (2): Rast VSR Art. 4 (2): Rast VSR Anhang I VSR Art. 4 (2): Brut VSR sonst. Zugvogel, WKS VSR Art. 4 (2): Rast VSR Anhang I VSR Anhang I VSR Art. 4 (2): Rast VSR Anhang I, WKS VSR Anhang I, WKS VSR Anhang I, WKS VSR Anhang I, WKS VSR sonst. Zugvogel WKS VSR sonst. Zugvogel VSR Art. 4 (2): Rast VSR Anhang I VSR Anhang I VSR sonst. Zugvogel

Artengruppe	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wissenschaftlich)	besonderer Schutzstatus
	Merlin	Falco columbarius	VSR Anhang I
	Baumfalke	Falco subbuteo	VSR sonst. Zugvogel, WKS
	Blässhuhn, Blässralle	Fulica atra	VSR Art. 4 (2): Rast
	Bekassine	Gallinago gallinago	VSR Art. 4 (2): Brut, WKS
	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	Gallinula chloropus	VSR Art. 4 (2): Rast
	Kranich	Grus grus	VSR Anhang I, WKS
	Gelbspötter	Hippolais icterina	VSR sonst. Zugvogel
	Zwergdommel	Ixobrychus minutus	VSR Anhang I, WKS
	Wendehals	Jynx torquilla	VSR Art. 4 (2): Brut
	Neuntöter	Lanius collurio	VSR Anhang I
	Raubwürger	Lanius excubitor	VSR sonst. Zugvogel
	Lachmöwe	Larus ridibundus	VSR Art. 4 (2): Brut, WKS
	Heidelerche	Lullula arborea	VSR Anhang I
	Blaukehlchen	Luscinia svecica	VSR Anhang I
	Schwarzmilan	Milvus migrans	VSR Anhang I, WKS
	Rotmilan	Milvus milvus	VSR Anhang I, WKS
	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	VSR sonst. Zugvogel
	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	VSR Art. 4 (2): Brut
	Fischadler	Pandion haliaetus	VSR Anhang I, WKS
	Wespenbussard	Pernis apivorus	VSR Anhang I, WKS
	Kormoran	Phalacrocorax carbo	VSR Art. 4 (2): Rast, WKS
	Grauspecht	Picus canus	VSR Anhang I
	Haubentaucher	Podiceps cristatus	VSR Art. 4 (2): Rast
	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	VSR Anhang I
	Wasserralle	Rallus aquaticus	VSR Art. 4 (2): Brut
	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	VSR Art. 4 (2): Brut
	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	VSR sonst. Zugvogel
	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	VSR Art. 4 (2): Rast, WKS
	Waldkauz	Strix aluco	WKS
	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	VSR Art. 4 (2): Rast
	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	VSR Art. 4 (2): Rast
	Kiebitz	Vanellus vanellus	VSR Art. 4 (2): Rast, WKS
Weichtiere	Weinbergschnecke	Helix pomatia	FFH Anhang V

3.4.2.3.3 Vogelzug

Von Nordost im Bereich von Pörrbach nach Südwest (südlich von Reichenbach) verläuft über das Verbandsgemeindegebiet hinweg eine wichtige Vogelzug-Strecke.

Eine Vogelzug-Linie der Kraniche verläuft ebenfalls von Nordost nach Südwest über das Rodenbacher Bruch. Die ungefähren Richtungen dieser Strecken sind in der **Karte 5 Arten, Lebensräume** dargestellt.

3.4.2.4 Biotopverbund

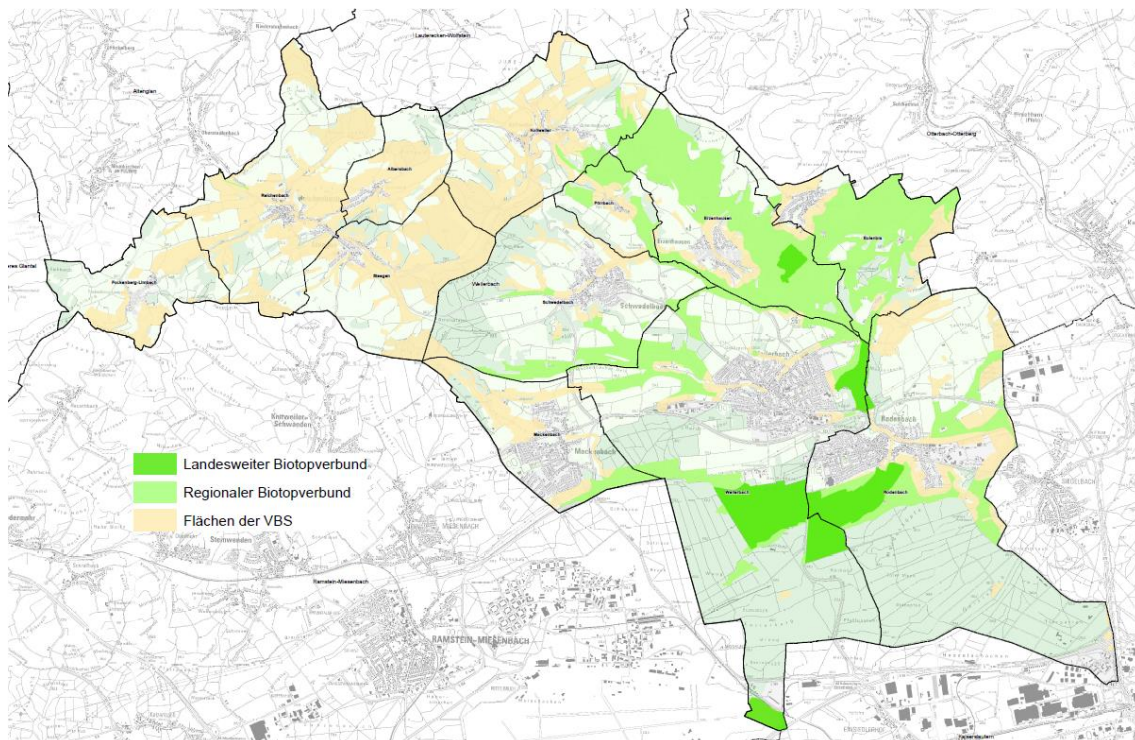


Abb. 34: Flächen des Biotopverbundes innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach⁵²

Der landesweite Biotopverbund basiert auf der Planung vernetzter Biotope und Daten zu dem Vorkommen der regionalen Zielarten. Er umfasst in der Kernzone die Natura-2000-Gebiete und ausgewiesene Naturschutzgebiete. Als verbindende Flächen wirken die Überschwemmungsgebiete. Daneben bilden die in der Landschaftsrahmenplanung als bedeutsam eingestuft Flächen die Vorranggebiete für den Regionalen Biotopverbund und sind nach den naturschutzfachlichen Zielvorstellungen zu erhalten und entwickeln. Jene Vorranggebiete werden durch die Vorbehaltsgebiete als regional bedeutsame Lebensräume ergänzt.

Der Biotopverbund setzt sich zusammen aus Kernlebensräumen bzw. Biotopkomplexen, Trittsteinen und Vernetzungsachsen.

3.4.2.4.1 Biotopkomplexe:

Eine besondere Bedeutung kommt Biotopkomplexen zu. Diese bestehen aus unterschiedlichen Strukturen und Biotoptypen. Sie bieten daher besonders größeren und mobileren Tierarten, insbesondere auch Vögeln, Lebensraum. Diese benötigen unterschiedliche Lebensraumstrukturen, da sie verschiedene Ansprüche an Bereiche für die Futtersuche und den Brut- und Quartierstandort stellen. So nutzen viele Vogelarten den Wald bzw. Gehölzbestände als Quartier und das Offenland als Ort der Futtersuche oder Jagdrevier, ähnlich verhält es sich mit einigen Fledermausarten. Ebenso ist die Wildkatze auf unterschiedliche Strukturen angewiesen. Ein weiteres Beispiel sind verschiedene Amphibienarten, die ein Gewässer vor allem während der Laichzeit benötigen, allerdings ohne passende, erreichbare Landlebensräume im Umfeld des Gewässers, nach der Entwicklung nicht überlebensfähig sind.

Die Biotopkomplexe der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz sind in der **Karte 6 Lokaler Biotopverbund** dargestellt und im Anhang näher beschrieben.

⁵² Quelle: BBP 2017

3.4.2.4.2 Trittsteinbiotope und Biotopvernetzung:

Für die Biotopvernetzung spielen Trittsteinbiotope eine besondere Rolle. Es handelt sich dabei um mehr oder weniger regelmäßig verteilte Biotopinseln. Diese sind zwar zu klein, um als Lebensraum zu dienen, allerdings ermöglichen sie einen zeitweisen Aufenthalt für viele Tier- und Pflanzenarten und stellen dadurch eine Verbindungsstruktur zwischen den eigentlichen Lebensräumen der Arten dar. Trittsteinbiotope ermöglichen damit eine Wanderung und Wiederbesiedlung bzw. einen genetischen Austausch der Populationen verschiedener Arten zwischen verbliebenen und ursprünglichen Siedlungsgebieten.

Innerhalb des Plangebietes übernehmen beispielsweise Feldgehölze und Hecken, kleinere Feuchtgebiete und Gewässer, Magerwiesen, Streuobstwiesen und Sekundärlebensräume in ehemaligen Kies- und Sandabbauflächen diese Funktion.

Als Vernetzungselemente im Plangebiet dienen die linearen Elemente wie Hecken, Säume oder auch die Fließgewässer.

Zerschneidend wirken hingegen linien- und flächenhaft ausgebildete Elemente wie Bahntrassen, Straßen und Wege (hier z.B. die Autobahn), Gewerbe- und Industrieflächen, Parkplätze oder sonstige flächenhaft versiegelte Bereiche.

Angaben zu Flächen, die für die Vernetzung der Biotopkomplexe relevant sind, trifft die Planung vernetzter Biotopsysteme (vgl. Kap.2.3.2). Deren Inhalte wurden in **Karte 9 Entwicklungsziele und Maßnahmen** integriert.

3.4.3 Beeinträchtigungen

- Verrohrte bzw. stark ausgebaute Gewässerabschnitte, u.a. des Reichenbachs, des Weilerbachs, an der Mooslauter sowie innerhalb der Ortslagen
- Intensive ackerbauliche Nutzung in den Bachauen, tlw. bis an die Gewässer heran, dadurch erhöhter Nährstoff- und Pestizideintrag
- Fichtenbestände an Fließgewässern, dadurch Bodenversauerung durch Nadelstreu
- Immissions-, Nährstoff- und Schadstoffbelastung vor allem durch Verkehr, Landwirtschaft und Industrie/ Gewerbe
- Zerschneidungswirkung durch Verkehrswege, Barriere insbesondere für bestehende Amphibien-Laichwanderwege, u.a. südlich von Fockenberg-Limbach an der K 12 sowie östlich von Reichenbach an der L 372 nach Kollweiler
- Zerschneidungswirkung durch Stromtrassen, (Vogelzug)
- Zerschneidungswirkung durch militärische Einrichtung, Einzäunung der militärischen Liegenschaften der Air Base Ramstein
- Unerwünschte Brache und Verbuschung, insbesondere von Grünland und Streuobstwiesen
- Verlust von Lebensraum und Trittsteinbiotopen bzw. Korridoren durch Überbauung/ Zerschneidung

3.4.4 Entwicklungsziele / Maßnahmen

- Grünlandschutz (Magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden) im Sinne des § 15 LNatSchG
- Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände durch wechselnde Strukturen innerhalb der Wälder und strukturreiche Waldsäume
- Verhinderung der weiteren Zerschneidung von Lebensräumen

- Renaturierung von Fließgewässer und Beseitigung von Wanderhindernissen
- Erhalt und Entwicklung der Uferzonen mit typischer Vegetation
- Einrichtung von Gewässerrandstreifen
- (Wieder-)Aufnahme der Pflege und extensiven Nutzung der Streuobstwiesen
- Offenhaltung einiger Felsstandorte als Trittsteinbiotope
- Entwicklung einer Biotopvernetzung durch Feldgehölze, Rotationsmahd etc. in ausgedäumter Agrarlandschaft
- Erhalt von Altholzbeständen als Lebensraum für Mittelspecht und Fledermausarten
- Erhalt von Bruch-, Sumpf- und Moorstandorten für spezialisierte Arten
- Erhalt und Pflege von Magerwiesen mit angepasster extensiver Nutzung
- Anlage von Pufferflächen in Nachbarschaft zu wertvollen Biotopen

3.5 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)

3.5.1 Vorgaben / Ziele

<p>Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 BNatSchG)</p> <p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich ... so zu schützen, dass ... die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,- zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.- Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. <p>Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.</p> <p>Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.</p> <p>Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.</p>
<p>Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)</p> <p>Freiraumschutz</p> <ul style="list-style-type: none">• Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung<ul style="list-style-type: none">- für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,- zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie- zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft- erhalten und aufgewertet werden. <p>See- und Flussufer sollen im Außenbereich von Bebauung freigehalten werden. Dies gilt ebenso für landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen. (G 85)</p> <ul style="list-style-type: none">• Unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen. (G 86)• Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz (s. Karte 7: Leitbild Freiraumschutz) sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern. (Z 87)• Raumordnerisch relevante Gebiete für einzelne Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Arten und Biotope) können von der Regionalplanung wegen ihrer Wechselwirkung zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Ressourcenschutz problemorientiert zusammengefasst werden. (G 88)• Eine Gestaltung und Sicherung der Freiraumstrukturen kann insbesondere im Verdichtungsraum mit dem Instrument Regionalpark erreicht werden. Im ländlichen Raum bietet sich hierfür

<p>die Ausweisung von Naturparken an. In beiden Fällen kann damit die Zusammenarbeit kommunaler und privater Akteure gestärkt, die landschaftlichen und wirtschaftlichen Potenziale entwickelt und ein Beitrag zur nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet werden. (G 89)</p> <p>Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none">• Als Orientierung für räumliche Planungen und Maßnahmen werden »Landschaftstypen« dargestellt, um die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der rheinland-pfälzischen Landschaften dauerhaft zu sichern. (G 90)• Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. (Z 91) <p>Kulturlandschaft</p> <ul style="list-style-type: none">• Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln. (Z 92)• Die Regionalplanung konkretisiert die historischen Kulturlandschaften in Kooperation mit den berührten Fachplanungen und weist auf der Grundlage von Kulturlandschaftskatastern weitere, regional bedeutsame Kulturlandschaften aus. (Z 93)• Die Kulturlandschaften sollen als Bezugsraum einer nachhaltigen Regional- und Wirtschaftsentwicklung gefördert werden. Für die Kulturlandschaften sollen neue, zukunftssträchtige Handlungsfelder eröffnet werden, die den Menschen erlauben, zeitgemäß im Einklang mit einer Sicherung des Erscheinungsbildes der Kulturlandschaft zu leben. (G 95)• Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie der Erhalt von Kulturdenkmälern sollen zur Erhaltung lebenswerter, identitätsstiftender Siedlungsformen und Kulturlandschaften gefördert werden. (G 96)
<p>Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz IV</p> <p>Landschaftsbild/Erholung</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regionalbedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus. (Z_N 24)• Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt. (G 25) <p>Regionale Grünzüge In diesen darf nicht - zugunsten der Freiräume - gesiedelt werden (Z 19)</p> <p>Kulturlandschaft</p> <ul style="list-style-type: none">• Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft sollen bewahrt und behutsam weiterentwickelt werden. (G 26)
<p>Schutzgebiete und -objekte</p> <ul style="list-style-type: none">• Wälder mit der Funktion Erholung

3.5.2 Bestand / Bewertung

3.5.2.1 Methodik

Für die Erlebnisqualität und Naherholung besonders wichtige Aspekte sind die Naturnähe und Strukturvielfalt des Landschaftsraums, aber auch die Erreichbarkeit der Erholungsräume. Die Landschaftsplanung beschäftigt sich dabei nur mit der landschaftsbezogenen Erholung, deren Grundlage in erster Linie das ungestörte Erlebnis einer intakten bzw. als intakt empfundenen Kulturlandschaft ist. Die über Wege und Pfade hinaus auf bauliche Anlagen angewiesenen Freizeit- und Erholungsformen bleiben daher in der Konzeption unberücksichtigt, ebenso fallen auch Kleingartenkonzepte u. ä. nicht in den umschriebenen Aufgabenbereich.

Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft ist besonders für naturbezogene Freizeitbeschäftigungen wie Wandern, Natur- und Landschaftserleben von hoher Bedeutung. Aber auch das

Landschaftsbild im Wohnumfeld ist im Hinblick auf den Wohnwert bzw. die Identifikation mit dem Wohnort (Heimatgefühl) zu berücksichtigen.

Dabei können in der Verbandsgemeinde Landschaftsräume mit drei Grundtypen unterschieden werden (vgl. **Karte 7 Landschaftsbild**).

- Semiurbane- und urbane Räume

Hierunter sind die bereits städtisch geprägten Räume gefasst, in der Wohn- und gewerbliche Nutzung im Vordergrund stehen. Im Plangebiet trifft das auf den Siedlungsraum Weilerbach und Rodenbach zu.

- Waldlandschaften

Diese zeichnen sich durch größere zusammenhängende Waldgebiete mit einem sehr geringen Anteil an Offenland aus. Hierzu zählen die Waldflächen der militärischen Liegenschaften der Air Base Ramstein im Südosten des Plangebietes sowie die weitgehend waldgeprägte Landschaft auf den Gemarkungen Kollweiler, Schwedelbach, Reichenbach-Steegen und Mackenbach.

- Kulturlandschaften

Offene Kulturlandschaft

Unter dieser Kategorie sind die landwirtschaftlich geprägten Bereiche gefasst, die einer intensiveren ackerbaulichen Nutzung unterliegen, großflächigere Ackerschläge aufweisen und eine geringere Menge an gliedernden Gehölzstrukturen besitzen.

Im Plangebiet sind dies die offenlandgeprägten Räume um Mackenbach, Schwedelbach, Weilerbach und Rodenbach.

Strukturreiche Kulturlandschaft

Hierunter fallen die durch kleinteiligere Nutzungen und Gehölzstrukturen geprägten Offenlandschaften, wie sie z.B. in den Gemeinden Eulenbis, Fockenberg-Limbach und Reichenbach-Steegen anzutreffen sind. Typisch sind hier extensive Wiesen neben Streuobst und Hecken.

Die **Beschreibung** des Landschaftsbildes erfolgt anhand der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“:

- Die „Eigenart“ charakterisiert das Typische einer Landschaft. Die Bewertung orientiert sich an der Übereinstimmung der jeweiligen Einheit mit dem Leitbild bzw. der Eigenartverlust in der Einheit.
- Die „Vielfalt“ beschreibt quantitativ den Abwechslungsreichtum der landschafts- und naturraumtypischen Ausprägung der Nutzungen, Strukturen und Elemente.
- Die „Schönheit“ bewertet das Maß der Übereinstimmung der landschaftstypischen Ausstattung der Natur mit der menschlichen Nutzung. Die Schönheit wird charakterisiert durch das Kriterium „Naturnähe“.

Für die **Bewertung** des Landschaftsbildes wird der die Landeskompensationsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz⁵³ (Anhang 2) herangezogen. Die vierstufige Bewertungsskala wurde um eine weitere auf insgesamt 5 Stufen erweitert, um die geringe bis mittlere Wertigkeit zu differenzieren.


⁵³ MUEEF 20018: Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft Stand 16.06.2018

- hervorragend (5): eine Landschaft von europaweiter Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer hervorragenden Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie, z. B. Biosphärenreservat, Weltkulturerbe.
- sehr hoch (4): eine Landschaft von deutschlandweiter (bzw. potentiell europaweiter) Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer sehr hohen Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie, z. B. Landschaftsschutzgebiete, Naturparke.
- hoch (3): eine Landschaft von überregionaler Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer hohen Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie.
- mittel (2): eine Landschaft mit einer mittleren Ausprägung mehrerer wertbestimmender Merkmale der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien
- gering (1): eine Landschaft mit wenigen wertbestimmenden Merkmalen.


3.5.2.2 Beschreibung der Landschaftsräume


Nachfolgend werden die **Landschaftsbildeinheiten** näher beschrieben und in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit bewertet.


Tab 26: Landschaftsraum 1		Naturräuml. Gliederung	
Siedlungsbereiche Weilerbach und Rodenbach <i>Semiurbane- und urbane Räume</i>		193.17 192.3	Untere Lauterhöhen Nördlicher Rand des Pfälzer Gebrüchs
 <p style="text-align: right; font-size: small;">Quelle Foto http://www.weilerbach-pfalz.de/</p>			
<p>Der Landschaftsraum liegt im Südosten des Verbandsgemeindegebietes und umfasst die Siedlungsbereiche von Weilerbach und Rodenbach. Weilerbach ist umgeben von Anhöhen dem Hardthübel im Süden (273 m ü.NN), Am Hochrain (273,9 m ü.NN) im Norden und dem Schwarzhübel (253 m ü.NN) im Osten. Das Relief ist leicht bewegt und fällt in Richtung Südwest nach Rodenbach ab (230 m ü.NN). Der Landschaftsraum ist fast ausschließlich durch bebaute Flächen geprägt. Industrie- und gewerbliche Nutzungen sind im Osten (Rodenbach, IG Nord Hühnerbusch), zentral und im Westen (Gewerbegebiet Auf dem Immel) anzutreffen. Die übrigen Flächen sind durch Misch- und Wohnnutzung bestanden. Relevante Grünflächen finden sich im Ortskern von Weilerbach (Park Busenwiesen, Friedhof) sowie in den Randlagen (Schwimmbad Rodenbach, Sportplatz Schwarzhübel).</p>			
Landschaftsbildmerkmale			
Relief	geringe Reliefenergie		
Wald-Offenland-Verteilung	-		
Waldbild	-		
Flurbild	-		
Ortsbild	tw. fehlende Eingrünung Nordwesten Weilerbach		
Gewässer	Weilerbach, Rodenbach, Bruchbach		
Naturnahe Elemente	-		
Kulturhistorische Nutzungsformen	-		
Kulturhistorisch bedeutsame Objekte	Boden- und arch. Denkmale, evangelische und katholische Kirche Weilerbach		
Besondere Blickbeziehungen	-		
Besonders idyllische Ausschnitte	Naturdenkmal Dorflinde in Rodenbach		
Beeinträchtigungen			
Zerschneidung	L 367, L 389		
Lärm	Verkehrslärm L 367, L 389, Lärm Air Base		
Schadstoff-, Staub-, Geruchsbelastung	Immissionen L 367, L 389, Industrie- und Gewerbegebiete Rodenbach und Weilerbach		
optische Beeinträchtigung	Hochspannungsleitung (380 KV-Leitung)		
Bewertung Beeinträchtigungen	hoch		
Bewertung der Landschaftsbildqualität			
Bewertung Vielfalt	gering-mittel: überwiegend Siedlungsfläche, Grünfläche in den Ortslagen		
Bewertung Schönheit/Naturnähe	gering: Verbauungen an Bächen		
Bewertung Eigenart	gering-mittel: stellenweise historische Gebäude (Ortskern Weilerbach), überwiegend jüngere Nutzungsstruktur, größere Gewerbeansiedlungen an den Ortseingängen		
Bewertung Landschaftsbildqualität	gering-mittel		
Ausstattung für landschaftsbezogene Erholung			
Zugänglichkeit / Erschließung	Jakobsweg, Radweg Pfälzer Land, Radweg Barbarossa, Wanderweg Vor- und Frühgeschichte		
Einrichtungen	Schwimmbad Rodenbach, Grillplatz, Minigolf, Sportplatz Schwarzhübel, Park Busenwiesen, Friedhof		
Bewertung der Ausstattung und Anziehungspunkte für landschaftsbezogene Erholung	hoch		
Bewertung des Landschaftsbildes nach der Landeskompensationsverordnung	gering		

Tab 27: Landschaftsraum 2		Naturräuml. Gliederung	
Rodenbacher Bruch <i>Strukturreiche Kulturlandschaft mit hohem Anteil an landwirtschaftstypischen, gliedernden Strukturen</i>		192.3	Nördlicher Rand des Pfälzer Gebüchs
			
<p>Der Landschaftsraum liegt im Südosten der Verbandsgemeinde auf Rodenbacher und Weilerbacher Gemarkung. Er umfasst den schmalen Streifen zwischen der militärischen Liegenschaft der Airbase Ramstein und den Siedlungsflächen Rodenbach. Die Landschaft ist zum Großteil als Naturschutz- und FFH-Gebiet ausgewiesen und zudem Wasserschutzgebiet. Sie ist eingefasst durch Siedlungsfläche im Norden und Waldflächen im Süden. Der Landschaftsraum zeichnet sich durch seinen ausgeprägten Niederungscharakter, durch ausgedehnte Feuchtgebiete und große zusammenhängende Grünlandflächen aus. Die Landschaft wird geprägt durch den Bruchbach und seine Aue, die bestanden ist mit Schilf- und Röhrichte, feuchten und mageren Wiesen, Bruchgebüsch.</p>			
Landschaftsbildmerkmale			
Relief	geringe Reliefenergie		
Wald-Offenland-Verteilung	ebene Niederung, Offenlandcharakter		
Waldbild	-		
Flurbild	Große Feuchtwiesen- und Röhrichte mit mageren Wiesen angrenzend, Bruchgebüsch am Gewässer		
Ortsbild	Fehlende Eingrünung Ortsrand Rodenbach		
Gewässer	Bruchbach, ein Stillgewässer bei Rodenbach		
Naturnahe Elemente	Geschützte Biotope, magere Wiesen, Bruchgebüsch		
Kulturhistorische Nutzungsformen	-		
Kulturhistorisch bedeutsame Objekte	Keltisches Fürstengrab, Boden- und arch. Denkmale		
Besondere Blickbeziehungen	-		
Besonders idyllische Ausschnitte	Keltisches Fürstengrab, Tümpelquelle südlich Bruchbach, Naturdenkmal Kesselbrunnen		
Beeinträchtigungen			
Zerschneidung	K 5		
Lärm	Lärm durch Air Base		
Schadstoff-, Staub-, Geruchsbelastung	-		
optische Beeinträchtigung	Hochspannungsleitungen, Brunnen des Wasserschutzgebietes, Verbrachungen		
Bewertung Beeinträchtigungen	mittel		
Bewertung der Landschaftsbildqualität			
Bewertung Vielfalt	sehr hoch		
Bewertung Schönheit/Naturnähe	sehr hoch		
Bewertung Eigenart	sehr hoch		
Bewertung Landschaftsbildqualität	sehr hoch		
Ausstattung für landschaftsbezogene Erholung			
Zugänglichkeit / Erschließung	Jakobsweg, Radweg Barbarossa, Wanderweg Vor- und Frühgeschichte, Naherholungsgebiet		
Einrichtungen	Keltisches Fürstengrab, Reiterhof		
Bewertung der Ausstattung und Anziehungspunkte für landschaftsbezogene Erholung	sehr hoch		
Bewertung des Landschaftsbildes nach der Landeskompensationsverordnung	sehr hoch		

Tab 28: Landschaftsraum 3		Naturräuml. Gliederung	
Waldflächen Landstuhler Bruch		192.1	Spesbach-Landstuhler Bruch
<i>Waldlandschaft mit geringer Bedeutung</i>		192.3	Nördlicher Rand des Pfälzer Gebrüchs
<p>Der Landschaftsraum liegt im Süden der Verbandsgemeinde auf Rodenbacher und Weilerbacher Gemarkung. Den Großteil des Raumes bilden die Militärfächen der Airbase Ramstein. Der Bereich um den Weißlacher Graben, der das Gebiet von Südwest in Richtung Nordost quert, stellt mit 230 m.ü.NN den tiefsten Abschnitt dar. Das umgebende Gelände ist wellig bewegt, durch kleinere Anhöhen geprägt und steigt in Richtung Osten um den Rodenbacher Berg mit Geländehöhen um 230 m.ü.NN verstärkt an. Das Gelände ist fast ausschließlich bewaldet und durch Kiefernwälder geprägt. Es wird durch Verkehrswege wie der K5 zentral und der L369 und A 6 randlich sowie zahlreicher militärischer Fahrwege und Gebäude zerschnitten. Aufgrund seiner im mittleren Bereich feuchten Böden, besitzt es ein hohes Biotopentwicklungspotenzial. Weiträumige Blickbeziehungen sind aufgrund der bewaldeten Fläche nicht vorhanden. Das Gebiet ist im Bereich der Militärfächen eingezäunt und für die Öffentlichkeit unzugänglich.</p>			
Landschaftsbildmerkmale			
Relief	geringe Reliefenergie		
Wald-Offenland-Verteilung	Waldlandschaft		
Waldbild	Überwiegend Kiefernwald		
Flurbild	-		
Ortsbild	-		
Gewässer	Sumpffläche mit Weiher (ND Hungerpfuhl)		
Naturnahe Elemente	Vereinzelt Bruchwald, alte Buchenwälder		
Kulturhistorische Nutzungsformen	-		
Kulturhistorisch bedeutsame Objekte	Boden- und arch. Denkmale		
Besondere Blickbeziehungen	-		
Besonders idyllische Ausschnitte	Naturdenkmal Lindenallee mit alter Eiche, Naturdenkmal Hungerpfuhl		
Beeinträchtigungen			
Zerschneidung	Autobahn A 6, L 369, K 25, Hospital Weilerbach sowie Zaunanlage militärische Liegenschaft		
Lärm	Verkehrslärm A 6, L 369, Air Base		
Schadstoff-, Staub-, Geruchsbelastung	Immissionen A 6, L 369, Gewerbegebiet Einsiedlerhof		
optische Beeinträchtigung	Hospital Weilerbach, stark versiegelte Bereiche in Gewerbegebiet Einsiedlerhof		
Bewertung Beeinträchtigungen	mittel		
Bewertung der Landschaftsbildqualität			
Bewertung Vielfalt	mittel - gering		
Bewertung Schönheit/Naturnähe	mittel, stellenweise hoch (Naturdenkmal)		
Bewertung Eigenart	mittel		
Bewertung Landschaftsbildqualität	mittel		
Ausstattung für landschaftsbezogene Erholung			
Zugänglichkeit / Erschließung	(Militär-)Gebiet ist nicht zugänglich		
Einrichtungen	-		
Bewertung der Ausstattung und Anziehungspunkte für landschaftsbezogene Erholung	gering		
Bewertung des Landschaftsbildes nach der Landeskompensationsverordnung	mittel		


Tab 29: Landschaftsraum 4		Naturräuml. Gliederung	
Agrarlandschaft Schwedelbach, Mackenbach, Weilerbach <i>Offene Kulturlandschaft mit mittlerem Anteil an landschaftstypischen, gliedernden Strukturen</i>		193.17 192.3	Untere Lauterhöhen Nördlicher Rand des Pfälzer Gebrüchs
			
<p>Der Landschaftsraum liegt in den Gemarkungen Weilerbach, Mackenbach und Schwedelbach mit Pörrbach. Das Gelände ist relativ eben. Die Flächen sind überwiegend durch eine ackerbauliche Nutzung geprägt. Markante Hangkanten liegen in den ehemaligen Abbauflächen um Schwedelbach. Größere Gehölzriegel sind zwischen Pörrbach und Schwedelbach sowie Schwedelbach und Weilerbach anzutreffen. Waldflächen befindet sich zwischen Mackenbach und Weilerbach. Insgesamt sind landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen im Verhältnis zum übrigen Verbandsgemeindegebiet in der Unterzahl.</p>			
Landschaftsbildmerkmale			
Relief	geringe Reliefenergie		
Wald-Offenland-Verteilung	offenlandgepägt		
Waldbild	Waldfläche östlich Mackenbach, Gehölzriegel zwischen Weilerbach und Schwedelbach		
Flurbild	Agrarlandschaft, wenig Strukturen		
Ortsbild	Ortslage Mackenbach und Schwedelbach, überwiegend Wohnnutzung		
Gewässer	Eichwiesergraben, Mackenbach, Schwedelbach		
Naturnahe Elemente	Röhrichte und Feuchtwiesen am Eichwiesergraben und Schwedelbach		
Kulturhistorische Nutzungsformen	Ehemalige Sandabbauflächen		
Kulturhistorisch bedeutsame Objekte	Boden- und arch. Denkmale, ND Sandgrube am Heidenberg, GLB Tümpel- ehemalige Sandgrube		
Besondere Blickbeziehungen	-		
Besonders idyllische Ausschnitte	Sandgruben		
Beeinträchtigungen			
Zerschneidung	L 367, L 369, L 356		
Lärm	Verkehrslärm L 367, L 369, L 356, Fluglärm Air Base Ramstein		
Schadstoff-, Staub-, Geruchsbelastung	Immissionen L 367, L 369, L 356		
optische Beeinträchtigung	Hochspannungsleitungen		
Bewertung Beeinträchtigungen	hoch		
Bewertung der Landschaftsbildqualität			
Bewertung Vielfalt	mittel: mittlere Nutzungs- und Strukturvielfalt		
Bewertung Schönheit/Naturnähe	mittel –(gering): wenig Strukturen in Agrarlandschaft		
Bewertung Eigenart	mittel: überwiegend durch landw. Nutzung geprägt, mäßige Anteile an Extensivstrukturen		
Bewertung Landschaftsbildqualität	mittel		
Ausstattung für landschaftsbezogene Erholung			
Zugänglichkeit / Erschließung	Radweg Pfälzer Land, Wanderweg Musikantentum Westpfalz, Naherholungsgebiet		
Einrichtungen	Eichwieserhof, Golfplatz Mackenbach, Sportplätze bei Mackenbach und Schwedelbach, Spielplätze, Grillplätze		
Bewertung der Ausstattung und Anziehungspunkte für landschaftsbezogene Erholung	hoch		
Bewertung des Landschaftsbildes nach der Landeskompensationsverordnung	mittel		


Tab 30: Landschaftsraum 5		Naturräuml. Gliederung	
Offene Kulturlandschaft östlich Weilerbach <i>Offene Kulturlandschaft mit mittlerem Anteil an landschaftstypischen, gliedernden Strukturen</i>		193.17	Untere Lauterhöhen
			
<p>Der Landschaftsraum liegt in der Gemarkung Rodenbach. Das Gelände ist geprägt durch den Taufenberg (297,5 m.ü.NN) und fällt in südlicher Richtung ab. Die Flächen sind überwiegend durch eine ackerbauliche Nutzung geprägt. Gehölzflächen sind östlich („Katzewald“, „Alter Hühnerbusch“) anzutreffen. Insgesamt sind landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen im Verhältnis zum übrigen Verbandsgemeindegebiet in der Unterzahl.</p>			
Landschaftsbildmerkmale			
Relief	mittlere Reliefenergie		
Wald-Offenland-Verteilung	offenlandgepägt		
Waldbild	Eichenwälder, Trockenwälder im Osten		
Flurbild	Agrarlandschaft, wenig Strukturen		
Ortsbild	-		
Gewässer	Rodenbach, Taufenbach, kleinere Seitengräben		
Naturnahe Elemente	Magere Wiesen am Taufenberg, Trockenwälder		
Kulturhistorische Nutzungsformen	-		
Kulturhistorisch bedeutsame Objekte	Boden- und arch. Denkmale		
Besondere Blickbeziehungen	Fernsicht von Taufenberg		
Besonders idyllische Ausschnitte	Taufenbach, Streuobst, Magerwiesen		
Beeinträchtigungen			
Zerschneidung	L 367		
Lärm	Verkehrslärm L 367, Industriegebiet Nord		
Schadstoff-, Staub-, Geruchsbelastung	Immissionen L 367, Industriegebiet Nord		
optische Beeinträchtigung	Hochspannungsleitungen		
Bewertung Beeinträchtigungen	mittel		
Bewertung der Landschaftsbildqualität			
Bewertung Vielfalt	mittel: mittlere Nutzungs- und Strukturvielfalt		
Bewertung Schönheit/Naturnähe	mittel (-hoch): wenig Strukturen in Agrarlandschaft, stellenweise struktureich (Taufenbach)		
Bewertung Eigenart	mittel: überwiegend durch landw. Nutzung geprägt		
Bewertung Landschaftsbildqualität	mittel		
Ausstattung für landschaftsbezogene Erholung			
Zugänglichkeit / Erschließung	Landschaftsschutzgebiet, Keine ausgewiesenen Rad- und Wanderwege		
Einrichtungen	Reiterhof		
Bewertung der Ausstattung und Anziehungspunkte für landschaftsbezogene Erholung	hoch		
Bewertung des Landschaftsbildes nach der Landes-kompensationsverordnung	hoch		


Tab 31: Landschaftsraum 6		Naturräuml. Gliederung	
Strukturreiche Kulturlandschaft um Eulenbis und Erzenhausen <i>Strukturreiche Kulturlandschaft mit hohem Anteil an landschaftstypischen, gliedernden Strukturen</i>		193.17 193.18	Untere Lauterhöhen Obere Lauterhöhen
			
<p>Der Landschaftsraum liegt in den Gemarkungen Eulenbis, Erzenhausen, Pörrbach und Kollweiler. Rodenbach. Dieser ist durch Hanglagen geprägt, die die unteren und oberen Lauterhöhen miteinander verbinden. Das Gelände steigt dabei von Südwest nach Nordost (Eulenkopf 422 m.ü.NN, Perlenberg 447 m.ü.NN) kontinuierlich an. Wogegen sich Risch- und Bruchbach als Niederungen darstellen. Die Flächen sind in den Hanglagen strukturreich und durch ein Nutzungsmosaik aus Wäldern trockenwarmer Standorte, Gehölzflächen, Streuobstwiesen sowie mageren Wiesen geprägt. In den Niederungen des Risch- und Bruchbachs sind Grünland, Feuchtwiesen, Röhrichte und bachbegleitende Gehölzsäume vorhanden, wobei der Rischbach sich als strukturreicher erweist. Vereinzelt sind Ackerflächen vorhanden, jedoch dominiert die Grünlandnutzung.</p>			
Landschaftsbildmerkmale			
Relief	hohe Reliefenergie		
Wald-Offenland-Verteilung	Hanglagen bewaldet, Offenlandbereiche um Siedlungen und in Talbereichen Rischbach, Bruchbach		
Waldbild	Wälder trockenwarmer Standorte,		
Flurbild	Nutzungsmosaik Magerwiesen, Streuobst, Feuchte Wiesen und Röhrichte in den Tälern, strukturreich		
Ortsbild	Dörflicher Charakter		
Gewässer	Rischbach, Bruchbach		
Naturnahe Elemente	Trockenwälder, Magerwiesen, Bachlandschaften		
Kulturhistorische Nutzungsformen	Streuobstwiesen		
Kulturhistorisch bedeutsame Objekte	Eulenkopfturm, Tropfsteinhöhle Erzenhausen, Römerweg		
Besondere Blickbeziehungen	Fernsicht von Eulenbis, Blickbeziehung ins Rodenbacher Bruch		
Besonders idyllische Ausschnitte	NSG Magerwiesen am Eulenkopf, NSG Krausenbruch, ND Rotbuche im Finstertal, ND Erzgrube		
Beeinträchtigungen			
Zerschneidung	L 356		
Lärm	Verkehrslärm L 356		
Schadstoff-, Staub-, Geruchsbelastung	Immissionen L 356, Kläranlage		
optische Beeinträchtigung	Hochspannungsleitungen		
Bewertung Beeinträchtigungen	gering		
Bewertung der Landschaftsbildqualität			
Bewertung Vielfalt	sehr hoch: Hohe Struktur- und Nutzungsvielfalt, vielfältige attraktive Aussichtsmöglichkeiten		
Bewertung Schönheit/Naturnähe	mittel bis hoch: Durch Nutzung geprägte hochwertige Wald- und Offenlandstrukturen, Kulturlandschaft		
Bewertung Eigenart	mittel bis hoch: überwiegend mittel- bis kleinteilige Flurstruktur, wesentliche Anteile an Extensivstrukturen, Magerwiesen als besonders charakteristischen Landschaftsstrukturen		
Bewertung Landschaftsbildqualität	hoch		
Ausstattung für landschaftsbezogene Erholung			
Zugänglichkeit / Erschließung	Landschaftsschutzgebiet, Premiumwanderweg Teufelstour, Wanderwege Erzgewinnung Eulenkopf und Vor- und Frühgeschichte, Radweg Pfälzer Land		


Einrichtungen	Tropfsteinhöhle Erzenhausen, Eulenkopfturm
Bewertung der Ausstattung und Anziehungspunkte für landschaftsbezogene Erholung	sehr hoch
Bewertung des Landschaftsbildes nach der Landes- kompensationsverordnung	Sehr hoch


Tab 32: Landschaftsraum 7		Naturräuml. Gliederung	
Waldlandschaft zwischen Kollweiler, Schwedelbach, Reichenbach-Steegen und Mackenbach <i>Waldlandschaft mit mittlerer Bedeutung</i>		193.17	Untere Lauterhöhen
			
<p>Der Landschaftsraum liegt in den Gemarkungen Schwedelbach, Kollweiler, Albersbach und Reichenbach-Steegen. Höhenrücken ziehen sich von Südwest nach Nordost (Römerweg), die durch das Bachtal des Reichenbachs getrennt werden. Den höchsten Punkt bildet der Dietenhübel mit 388 m.ü.NN. Am Eulenwoog sind Höhen von 287,6 m.ü.NN anzutreffen. Der Raum zeichnet sich durch eine waldgeprägte Mosaiklandschaft aus. Der Höhenrücken entlang des Römerweges ist nahezu vollständig durch Kiefernwälder, die den Landschaftsraum dominieren, bestanden. Weiter nördlich bei Albersbach befinden sich Wälder trockenwarmer Standorte, die durch Traubeneichen geprägt sind. Die Niederungen sind durch Grünland bestanden, die Hanglagen auch ackerbaulich genutzt.</p>			
Landschaftsbildmerkmale			
Relief	mittlere Reliefenergie		
Wald-Offenland-Verteilung	Waldflächen überwiegen		
Waldbild	Kiefernwälder dominieren, Wälder trockenwarmer Standorte bei Albersbach		
Flurbild	Grünland in den Tallagen, an den Hanglagen Ackerbau		
Ortsbild	-		
Gewässer	Reichenbach und Zuflüsse, Eulenwoog, Pottaschenweiher		
Naturnahe Elemente	Wälder trockenwarmer Standorte		
Kulturhistorische Nutzungsformen	-		
Kulturhistorisch bedeutsame Objekte	Römerweg		
Besondere Blickbeziehungen	-		
Besonders idyllische Ausschnitte	ND Pottaschenweiher		
Beeinträchtigungen			
Zerschneidung	L 367, L 372, L 369		
Lärm	Verkehrslärm L 367, L 372, L 369		
Schadstoff-, Staub-, Geruchsbelastung	Immissionen L 367, L 372, L 369		
optische Beeinträchtigung	-		
Bewertung Beeinträchtigungen	mittel		
Bewertung der Landschaftsbildqualität			
Bewertung Vielfalt	mittel: mittlere Nutzungs- und Strukturvielfalt		
Bewertung Schönheit/Naturnähe	mittel –(hoch): naturnahe Strukturen in Eichenwäldern und entlang Gewässer		
Bewertung Eigenart	mittel –(hoch): typische Eichenwälder bei Albersbach, hoher Anteil von Kiefernmischwald. Sonderstrukturen wie Gewässer mit Feuchtbiotopen vereinzelt		
Bewertung Landschaftsbildqualität	mittel		
Ausstattung für landschaftsbezogene Erholung			
Zugänglichkeit / Erschließung	Radweg Pfälzer Land, Römerweg, Wanderweg Musikantentum Westpfalz		
Einrichtungen	Angelweiher Eulenwoog		
Bewertung der Ausstattung und Anziehungspunkte für landschaftsbezogene Erholung	mittel		
Bewertung des Landschaftsbildes nach der Landeskompensationsverordnung	mittel		

Tab 33: Landschaftsraum 8		Naturräuml. Gliederung	
Strukturreiche Kulturlandschaft um Kollweiler <i>Strukturreiche Kulturlandschaft mit hohem Anteil an landschaftstypischen, gliedernden Strukturen</i>		193.17 193.18	Untere Lauterhöhen Obere Lauterhöhen
			
<p>Der Landschaftsraum liegt in der Gemarkung Kollweiler. Das Gelände ist hügelig bewegt und steigt in Richtung Norden, Nordwesten und Nordosten stetig an (393,2 m.ü.NN). Der Tiefpunkt liegt im Süden am Reichenbach mit 308 m.ü.NN). Der Raum ist durch Offenland, welches gleichermaßen durch Äcker und Grünländer in den Bachtälern bewirtschaftet wird, geprägt. Um den Ortskern sind zahlreiche kleinere Gehölzgruppen oder Streuobstwiesen verteilt. Der Raum stellt sich in seiner Nutzungsvielfalt als strukturreich dar.</p>			
Landschaftsbildmerkmale			
Relief	hohe Reliefenergie		
Wald-Offenland-Verteilung	Offenland überwiegt		
Waldbild	-		
Flurbild	Nutzungs mosaik aus Wiesen und Streuobst, strukturreich, Ackerbau in den Hanglagen, Grünland in den Tälern		
Ortsbild	Dörflich geprägt		
Gewässer	Reichenbach		
Naturnahe Elemente	Wälder trockenwarmer Standorte		
Kulturhistorische Nutzungsformen	Streuobst		
Kulturhistorisch bedeutsame Objekte	Römerweg		
Besondere Blickbeziehungen	-		
Besonders idyllische Ausschnitte	Reichenbachtal		
Beeinträchtigungen			
Zerschneidung	L 372		
Lärm	Verkehrslärm L 372, Werksstraße Grube Jettenbach		
Schadstoff-, Staub-, Geruchsbelastung	Immissionen L 372, Werksstraße Grube Jettenbach		
optische Beeinträchtigung	Hochspannungsleitung, Windkraftanlagen		
Bewertung Beeinträchtigungen	hoch		
Bewertung der Landschaftsbildqualität			
Bewertung Vielfalt	hoch: hohe Nutzungs- und Strukturvielfalt		
Bewertung Schönheit/Naturnähe	mittel bis hoch: Durch Nutzung geprägte hochwertige Offenlandstrukturen, Kulturlandschaft		
Bewertung Eigenart	mittel bis hoch: überwiegend mittel- bis kleinteilige Flurstruktur, wesentliche Anteile an Extensivstrukturen		
Bewertung Landschaftsbildqualität	hoch		
Ausstattung für landschaftsbezogene Erholung			
Zugänglichkeit / Erschließung	Römerweg, Wanderweg Musikantentum Westpfalz		
Einrichtungen	-		
Bewertung der Ausstattung und Anziehungspunkte für landschaftsbezogene Erholung	mittel		
Bewertung des Landschaftsbildes nach der Landeskompensationsverordnung	hoch		

Tab 34: Landschaftsraum 9		Naturräuml. Gliederung	
Agrarlandschaft um Albersbach und südöstlich von Reichenbach-Steegen <i>Offene Kulturlandschaft mit mittlerem Anteil an landschaftstypischen, gliedernden Strukturen</i>		193.17	Untere Lauterhöhen
			
<p>Der Landschaftsraum liegt in den Gemarkungen Reichenbach-Steegen, Albersbach und Fockenberg-Limbach. Das Gelände ist hügelig bewegt. Zentral verläuft das Tal des Reichenbachs (279 m.ü.NN). In Richtung Norden und Süden steigt das Gelände an (382 m.ü.NN). Die Siedlungsflächen konzentrieren sich entlang der Täler. Die Anhöhen sind durch Offenland, großenteils als Acker genutzt, geprägt. Um Albersbach sind vermehrt auch Grünland und Streuobstwiesen anzutreffen.</p>			
Landschaftsbildmerkmale			
Relief	mittlere Reliefenergie		
Wald-Offenland-Verteilung	offenlandgeprägt		
Waldbild	-		
Flurbild	Ackernutzung in den Tallagen Grünland, mittlerer Strukturreichtum		
Ortsbild	Durchfahrtsort, dörflicher Charakter um Reichenbach, Albersbach		
Gewässer	Reichenbach, Albersbach, Wintergrund		
Naturnahe Elemente	In den Bachtälern		
Kulturhistorische Nutzungsformen	Streuobst		
Kulturhistorisch bedeutsame Objekte	evangelische und katholische Kirche		
Besondere Blickbeziehungen	-		
Besonders idyllische Ausschnitte	Reichenbachtal		
Beeinträchtigungen			
Zerschneidung	L 367, L 366		
Lärm	Verkehrslärm L 367, L 366		
Schadstoff-, Staub-, Geruchsbelastung	Immissionen L 367, L 366		
optische Beeinträchtigung	Hochspannungsleitungen, Silo		
Bewertung Beeinträchtigungen	mittel		
Bewertung der Landschaftsbildqualität			
Bewertung Vielfalt	mittel: mittlere Nutzungs- und Strukturvielfalt		
Bewertung Schönheit/Naturnähe	mittel –(hoch): naturnahe Strukturen am Reichenbach		
Bewertung Eigenart	mittel: überwiegend durch landw. Nutzung geprägt, mäßige Anteile an Extensivstrukturen, Siedlungen tw. dörflich		
Bewertung Landschaftsbildqualität	mittel		
Ausstattung für landschaftsbezogene Erholung			
Zugänglichkeit / Erschließung	Radweg Pfälzer Land, Römerweg, Wanderweg Musikantentum Westpfalz		
Einrichtungen	-		
Bewertung der Ausstattung und Anziehungspunkte für landschaftsbezogene Erholung	mittel		
Bewertung des Landschaftsbildes nach der Landeskompensationsverordnung	mittel		

Tab 35: Landschaftsraum 10		Naturräuml. Gliederung
Strukturreiche Kulturlandschaft südlich und östlich von Fockenberg-Limbach <i>Strukturreiche Kulturlandschaft mit hohem Anteil an landschaftstypischen, gliedernden Strukturen</i>		193.17 Untere Lauterhöhen
		
<p>Der Landschaftsraum liegt in den Gemarkungen Fockenberg-Limbach und Reichenbach-Steegen. Der Raum ist stark hügelig bewegt. Südlich verläuft ein Höhenrücken 393 m.ü.NN, der durchgehend bewaldet ist. Zahlreiche Tälichen durchziehen das Gebiet nach Norden zum Limbach (305 m.ü.NN). Die Höhenrücken sind durch Wälder trockenwarmer Standorte geprägt. Meist dominiert die Traubeneiche die Bestände. Das Gebiet ist durch zahlreiche kleinere Wäldchen oder Feldgehölze durchsetzt, die durch Grünland umgeben sind. Weniger bewegtes Gelände wird als Ackerland bewirtschaftet. In und um die Ortslage Fockenberg-Limbach sind noch zahlreiche ältere Streuobstwiesen anzutreffen. Ihr guter Zustand sowie Neuanpflanzungen in Altbeständen zeigen, dass hier eine Pflege und Nutzung der Obstbäume erfolgt.</p>		
Landschaftsbildmerkmale		
Relief	hohe Reliefenergie	
Wald-Offenland-Verteilung	Offenland und Wald wechseln sich ab	
Waldbild	Wälder und Feldgehölze, Traubeneiche dominiert	
Flurbild	Grünland- und Ackernutzung, durch zahlreiche kleinere Gehölzstrukturen durchsetzt	
Ortsbild	Dörflicher Charakter	
Gewässer	Limbach, Fischteich	
Naturnahe Elemente	ND Geisenrechswäldchen (Eichen-Hainbuchenwald)	
Kulturhistorische Nutzungsformen	Streuobstwiesen	
Kulturhistorisch bedeutsame Objekte	-	
Besondere Blickbeziehungen	-	
Besonders idyllische Ausschnitte	Wälder trockenwarmer Standorte, Streuobstwiesen	
Beeinträchtigungen		
Zerschneidung	-	
Lärm	-	
Schadstoff-, Staub-, Geruchsbelastung	-	
optische Beeinträchtigung	Hochspannungsleitung	
Bewertung Beeinträchtigungen	gering	
Bewertung der Landschaftsbildqualität		
Bewertung Vielfalt	hoch: Hohe Struktur- und Nutzungsvielfalt	
Bewertung Schönheit/Naturnähe	mittel bis hoch: Durch Nutzung geprägte hochwertige Wald- und Offenlandstrukturen, Kulturlandschaft	
Bewertung Eigenart	mittel bis hoch: überwiegend mittel- bis kleinteilige Flurstruktur, wesentliche Anteile an Extensivstrukturen	
Bewertung Landschaftsbildqualität	hoch	
Ausstattung für landschaftsbezogene Erholung		
Zugänglichkeit / Erschließung	Radweg Pfälzer Land, Wanderweg Musikantentum Westpfalz	
Einrichtungen	-	
Bewertung der Ausstattung und Anziehungspunkte für landschaftsbezogene Erholung	hoch	
Bewertung des Landschaftsbildes nach der Landeskompensationsverordnung	hoch	

Tab 36: Landschaftsraum 11		Naturräuml. Gliederung	
Strukturreiche Kulturlandschaft nördlich von Fockenberg-Limbach <i>Strukturreiche Kulturlandschaft mit hohem Anteil an landschaftstypischen, gliedernden Strukturen</i>		193.17	Untere Lauterhöhen
			
<p>Der Landschaftsraum liegt in den Gemarkungen Fockenberg-Limbach und Reichenbach-Steegen. Das Gelände ist, im Gegensatz zum zuvor beschriebenen Raum etwas weniger bewegt und stärker durch Offenland geprägt. Das Gelände steigt vom Limbach (305 m.ü.NN) aus in Richtung Süden und Westen an (395 m.ü.NN). Das Gelände ist durch Grünland, meist extensiv genutzt, und Ackerflächen bestanden, die durch einzelne Obstwiesen und eichengeprägte Gehölzriegel ü.a. entlang der K 6 durchsetzt sind.</p>			
Landschaftsbildmerkmale			
Relief	mittlere Reliefenergie		
Wald-Offenland-Verteilung	Offenlandgeprägt		
Waldbild	-		
Flurbild	Wiesen in den Tallagen, Ackernutzung an den Hanglagen, strukturreich durch Streuobstwiesen, Gehölzstreifen		
Ortsbild	-		
Gewässer	Limbach		
Naturnahe Elemente	-		
t	Streuobstwiesen		
Kulturhistorisch bedeutsame Objekte	evangelische und katholische Kirche Weilerbach, Naturdenkmal Dorflinde in Rodenbach		
Besondere Blickbeziehungen	Weiträumige Blickbeziehungen		
Besonders idyllische Ausschnitte	Streuobstwiesen		
Beeinträchtigungen			
Zerschneidung	L 367		
Lärm	Verkehrslärm L 367		
Schadstoff-, Staub-, Geruchsbelastung	Immissionen L 367		
optische Beeinträchtigung	Hochspannungsleitung		
Bewertung Beeinträchtigungen	gering		
Bewertung der Landschaftsbildqualität			
Bewertung Vielfalt	hoch: Hohe Struktur- und Nutzungsvielfalt		
Bewertung Schönheit/Naturnähe	mittel bis hoch: Durch Nutzung geprägte hochwertige Offenlandstrukturen, Kulturlandschaft		
Bewertung Eigenart	mittel bis hoch: überwiegend mittel- bis kleinteilige Flurstruktur, wesentliche Anteile an Extensivstrukturen		
Bewertung Landschaftsbildqualität	hoch		
Ausstattung für landschaftsbezogene Erholung			
Zugänglichkeit / Erschließung	Radweg Pfälzer Land, Wanderweg Musikantentum Westpfalz		
Einrichtungen	-		
Bewertung der Ausstattung und Anziehungspunkte für landschaftsbezogene Erholung	hoch		
Bewertung des Landschaftsbildes nach der Landeskompensationsverordnung	hoch		

Tab 37: Landschaftsraum 12		Naturräuml. Gliederung	
Energielandschaft Obere Lauterhöhen <i>Offene Kulturlandschaft mit mittlerem Anteil an landwirtschaftstypischen, gliedernden Strukturen</i>		193.18 193.2	Obere Lauterhöhen Potzberg-Königsberg-Gruppe
			
<p>Der Landschaftsraum liegt im Norden des Verbandsgemeindegebietes und umfasst die am höchsten gelegenen Flächen des Verbandsgemeindegebietes. Die höchste Erhebung stellt der Perlenberg dar (447 m.ü.NN) . Hier befinden sich ebenfalls die Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Die Landschaft stellt sich als relativ ausgeräumte ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft dar, die optisch sehr stark durch die weithin sichtbaren Windräder am Krämel und Galgenberg geprägt wird.</p>			
Landschaftsbildmerkmale			
Relief	geringe Reliefenergie		
Wald-Offenland-Verteilung	Offenlandgeprägt		
Waldbild	-		
Flurbild	Ackerbau überwiegt, tlw. Grünland, strukturarm		
Ortsbild	-		
Gewässer	Talbach		
Naturnahe Elemente	-		
Kulturhistorische Nutzungsformen	-		
Kulturhistorisch bedeutsame Objekte	-		
Besondere Blickbeziehungen	Fernsicht am Perlenberg		
Besonders idyllische Ausschnitte	Orchideenwiesen am Talbach		
Beeinträchtigungen			
Zerschneidung	L 369, L 372, Werkstraße Steinbruch Jettenbach		
Lärm	Verkehrslärm L 369, L 372, Werkstraße Steinbruch Jettenbach		
Schadstoff-, Staub-, Geruchsbelastung	Immissionen L 369, L 372, Werkstraße Steinbruch Jettenbach		
optische Beeinträchtigung	Hochspannungsleitung, Windräder		
Bewertung Beeinträchtigungen	hoch		
Bewertung der Landschaftsbildqualität			
Bewertung Vielfalt	gering: geringe Nutzungs- und Strukturvielfalt		
Bewertung Schönheit/Naturnähe	gering: wenig naturnahe Strukturen		
Bewertung Eigenart	gering: überwiegend durch landwirtschaftliche und energetische Nutzung geprägt		
Bewertung Landschaftsbildqualität	geringl		
Ausstattung für landschaftsbezogene Erholung			
Zugänglichkeit / Erschließung	Wanderwege Musikantentum Westpfalz und Erzgewinnung Eulenkopf, Römerweg		
Einrichtungen	-		
Bewertung der Ausstattung und Anziehungspunkte für landschaftsbezogene Erholung	gering		
Bewertung des Landschaftsbildes nach der Landeskompensationsverordnung	gering		

3.5.2.3 Erholungsnutzung

Alle Rad- und Wanderwege sind in **Karte 8 Erholung** dargestellt.

3.5.2.3.1 Radwege

In der Verbandsgemeinde bestehen zwei regionale Radwege:

- **Barbarossa Radweg**

Der insgesamt fast 90 km lange Radweg verläuft von West nach Ost von Glan-Münchweiler über Kaiserslautern nach Worms, wo er an den Rhein-Radweg bei Worms bzw. den Glan-Blies-Radweg bei Glan-Münchweiler anschließt. Das Verbandsgemeindegebiet quert er im südlichen Abschnitt in den Gemarkungen Mackenbach, Weilerbach und Rodenbach. Querungen am Kreisel Mackenbach über die L 356, L 369 erfolgen höhenfrei durch Über- oder Unterführung bzw. höhengleich über Verkehrsinseln.

- **Radweges Pfälzer Land:**

Der rund 43 km lange Radweg verläuft als Ost-Westverbindung von Enkenbach-Alsenborn nach Niederstausenbach und schließt dort an den Glan-Blies-Radweg an. Das Verbandsgemeindegebiet quert der Radweg von Otterbach kommend, parallel zur L 356 bis nach Weilerbach. Von Weilerbach über Schwedelbach nach Reichenbach-Steegen verläuft er auf der ehemaligen Bachbahntrasse. Derzeit läuft eine Machbarkeitsstudie zur Schaffung eines durchgehenden Radweges auf der Bachbahnstrecke zwischen Weilerbach zur Lampertsmühle nach Otterbach und dem Anschluss an den Lautertalradweg.

Querungen des Radweges im Verbandsgemeindegebiet erfolgen an der L 369 höhenfrei. An der L 356 sind Verbesserungen bspw. durch eine Verkehrsinsel sinnvoll.

Über die regionalen Radwege hinaus, bestehen lokale Radwege entlang der überörtlichen Verbindungsstraßen.

3.5.2.3.2 Wanderwege

Ebenso ist die Verbandsgemeinde mit zahlreichen Wanderwegen ausgestattet, die eine Naherholung durch Spaziergänge in allen Gemeindeteilen ermöglichen.

Dabei verläuft die überregionale **Klosterroute des Jakobsweges** von Worms nach Metz durch das Gebiet der Verbandsgemeinde südlich der Ortslagen Rodenbach, Weilerbach und Mackenbach.

Im Norden in der Gemarkung Eulenbis verläuft ein kleiner Abschnitt der **Traumschleife Teufelstour**, welcher überwiegend in der angrenzenden Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg liegt. Dieser relativ junge Wanderweg (Zertifizierung 2013, 2016) zeichnet sich bei Eulenbis durch seine eindrucksvollen Fernsichten in das Pfälzer Bergland aus. Er ist hier ausgestattet durch entsprechende Erholungsinfrastruktur (Liegebank).

Daneben existieren im Verbandsgemeindegebiet drei **Themenwanderwege**:

- **Wanderweg Erzgewinnung Eulenkopf**

Der Wanderweg, der die bergbaulichen Versuche im 17. und 18. Jahrhundert rund um den Eulenkopf zeigt, verläuft in den Gemarkungen Eulenbis, Erzenhausen und Kollweiler.

- **Wanderweg Vor- und Frühgeschichte**

Dieser Wanderweg verläuft in den Gemarkungen Rodenbach und Weilerbach. Die Querungen der Umgehungsstraße L 367 erfolgen höhenfrei durch Über- bzw. Unterführungen. An der L 356 sind Verbesserungen bspw. durch eine Verkehrsinsel sinnvoll.

- **Wanderweg Musikantentum Westpfalz**

Dieser Wanderweg, den Pfälzer Wandermusikanten gewidmet, liegt in den Gemarkungen Mackenbach, Fockenberg-Limbach, Reichenbach-Steegen, Kollweiler und Schwedelbach.

Die Querungen der Umgehungsstraße L 356 erfolgen höhenfrei durch Überführungen bzw. höhengleich über Verkehrsinseln.

Im Plangebiet verläuft von Nord nach Süd bei Kollweiler sowie nordwestlich von Eulenbis der ehemalige als Bodendenkmal geschützte **Römerweg**, der jetzt als Wander- und Radweg genutzt wird.

Die Nutzungsintensität der Waldwege wird in der Waldfunktionskarte des Forstes dargestellt. Dabei finden in der Karte nur Wege mit einer mittleren (Stufe 2, intensive Erholungsnutzung) bis hohen (Stufe 3, überdurchschnittliche Erholungsnutzung) jährlichen Frequentierung eine Darstellung.

Die ortsnahen Bereiche um die Siedlungen werden bei vorhandener Wegeerschließung für kurze Sparziergänge genutzt oder dienen der **Feierabenderholung**. Es wird dabei von einem Radius von 600 m um die Siedlungen ausgegangen.⁵⁴ Die Nutzungsfrequenz ist abhängig von der Siedlungsdichte.

Einer besonderen Nutzungsintensität unterliegen dabei vor allem die Waldflächen südlich des Rodenbacher Bruchs.

3.5.3 Beeinträchtigungen

- **Verkehrslärm**

Sehr hohe Lärmbelastungen werden durch den Flug- und Bodenschall der Air Base Ramstein verursacht. Der Bodenschall betrifft insbesondere die Ortslage Weilerbach im Naherholungsgebiet im Rodenbacher Bruch.

Weiterhin führen die Autobahn A 6 sowie stark frequentierte Landstraßen (z.B. L 367, L356) zu visuellen Beeinträchtigungen, Zerschneidungen von Wegebeziehungen sowie Lärm- und Schadstoffbelastungen. Lärmbelastungen durch den innerörtlichen Verkehr existieren insbesondere in Weilerbach.

- **Zerschneidungen von Rad- und Wanderwegen**

Die stark frequentierten Landstraßen werden durch lokale und regionale Rad- oder Wanderwege i.d.R. planfrei durch Unter- oder Überführungen gequert. Dennoch gibt es vereinzelt plangleiche Querungen, hier als Problemquerung tituiert und in **Karte 8 Erholung** dargestellt. Es handelt sich hier um die Kreuzungen des Römerweges mit der L 367 und der L 369 sowie der Wanderwege und der L356 nordöstlich der Ortslage Weilerbach.

- **Fehlende Durchgrünung**

Industrie- und Gewerbegebiete weisen aufgrund hoher Verdichtung einen Mangel an Ein- und Durchgrünung auf, was sich negativ auf das Landschaftsbild auswirkt.

Stellenweise ist in den Ortslagen, insbesondere in Neubaugebieten eine fehlende Ortsrandeingrünung zu verzeichnen, was landschaftsästhetisch als störend empfunden werden kann. Fehlende Eingrünungen sind in **Karte 10 Entwicklungsziele und Maßnahmen** dargestellt.

⁵⁴ Der Schwellenwert von 600 m Distanz Luftlinie entspricht in etwa 1000 m Gehentfernung bzw. 15 Minuten Gehzeit. vgl. BIELEFELD+GILLICH (1995)

▪ **Erneuerbare Energien**

Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds entstehen durch Überprägung der Landschaft durch technische Bauwerke; Schattenwurf wird durch die größeren Hochspannungsleitungen ab 110 KV, aber auch durch Windenergieanlagen. Eine 220-KV und eine 380-KV-Leitung verlaufen zwischen Rodenbach und Weilerbach bis südlich von Mackenbach sowie eine 110-KV-Leitung südlich von Rodenbach und Mackenbach. Im Nordwesten des Plangebietes in Reichenbach-Steegen stehen fünf Windenergieanlagen und zwei weitere in Kollweiler in Zusammenhang mit 9 Windkraftanlagen in der VG Lauterecken-Wolfstein.

Eine Photovoltaikanlage befindet sich „Auf dem Schellenberg“. Photovoltaikanlagen können zu Beeinträchtigungen und Störungen des Landschaftsbilds durch den technischen Charakter der Anlagen, die Zerschneidung der Landschaft sowie Barrierewirkungen aufgrund der Einzäunung führen. In diesem Fall ist die Beeinträchtigung aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung und fehlenden relevanten Biotopstrukturen eher gering.

3.5.4 Entwicklungsziele / Maßnahmen

- Erhalt und Entwicklung erlebnisreicher Landschaften und Landschaftselemente für die freiraumbezogene Erholung im Landschaftsschutzgebiet Eulenbis -> ruhige und landschaftsbildbezogene Erholung
- Offenhaltung wichtiger Blickbeziehungen (insbesondere in Eulenbis ins Rodenbacher Bruch)
- Reduzierung der Lärmbelastungen, insbesondere in Erholungsräumen (Rodenbacher Bruch)
- Erhalt und Sicherung von Elementen der Kulturlandschaft (z.B. Magerwiesen, Streuobstwiesen) in u.a. in Eulenbis, Erzenhausen, Reichenbach-Steegen
- Erhalt und Entwicklung gliedernder Gehölzstrukturen, insbesondere in stärker landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen zwischen Schwedelbach, Weilerbach und Mackenbach
- Erhalt von störungsarmen Räumen hinsichtlich von optischen und akustischen Störungen im Umfeld von Rad- und Wanderwegen (vgl. Pufferzonen um Rad- und Wanderwege in **Karte 8 Erholung**)
- Erhalt der Gehölz- und Grünstrukturen in den Ortslagen
- Ein- und Durchgrünung bei mangelnder Einbindung ins Landschaftsbild, u.a. Neubaugebiete bei Mackenbach
- Stärkere Durchgrünung der Gewerbegebiete Weilerbach und Rodenbach
- Erhalt Erholungswald

4 Ziel- und Entwicklungskonzept

4.1 Allgemeines Leitbild

Die Aussagen für die angegebenen Naturräume sind den Angaben der Planung Vernetzter Biotopsysteme für den Landkreis Kaiserslautern entnommen.

Sie geben die naturräumlichen Besonderheiten des Raumes wieder und sind als übergeordnete Leitbilder für die beiden nachfolgend genannten Räume zu verstehen.

▪ Leitbild für die naturräumlichen Einheiten der unteren und oberen Lauterhöhen

In der durch Offenland geprägten Landschaft sind großflächige Magerbiotopkomplexe anzutreffen. Diese setzen sich zum großen Teil aus mit Streuobst bestandenen mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte zusammen. Lebensräume für spezialisierte Lebensgemeinschaften bilden Biotopmosaiken aus mageren Wiesen und Weiden mit Borstgrasrasen, und Zwergstrauchheiden, Halbtrockenrasen oder Felsbiotopen. Die Auen der Fließgewässer sind durchgängig von mageren Wiesen und Weiden, Feucht- und Nasswiesen und Röhrichen bestanden, die lineare Vernetzungsstrukturen darstellen. Die Biotopkomplexe der Auen sind durch Magerbiotope über die Bachsysteme hinweg vernetzt. Die als Ackerstandorte genutzten Flächen sind von zahlreichen Kleinstrukturen durchsetzt. Die Wälder, welche sich hauptsächlich auf den Hügelrücken und den Talhängen der Bachoberläufe befinden, weisen einen hohen Anteil an Altholz auf und bieten Altholzbewohnern geeignete Lebensräume.

▪ Leitbild für die naturräumlichen Einheiten des Nördlichen Randes des Pfälzer Gebüchels und des Spesbach-Landstuhler Bruchs

Die Landschaft ist durch weiträumige Waldflächen geprägt. Der Waldanteil liegt leicht über dem der Offenlandbiotope. Westlich des Stadtgebietes von Kaiserslautern liegen ausgedehnte Waldflächen mit Buchen-Birken-Eichenwäldern, Erlen-Eschenwäldern und lichten, z. T. moorigen Kiefernwäldern. Entlang von Bächen bestehen offene Biotopkomplexe aus Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichen und Großseggenrieden. Kleinflächig sind entlang der Bäche und Gräben Zwischenmoore und Moorheiden anzutreffen. Lebensraum für die zwischenmoortypischen Tier- und Pflanzenarten stellen die Stillgewässer mit ihren Verlandungszonen dar. Die durch Staunässe beeinflussten Sand- und Sandsteinböden der entwässerten und abgetorften Moor- und Bruchbereiche in der "Pfälzer Moorniederung", die im gesamten Bereich zwischen Kaiserslautern und der Westgrenze der Planungseinheit verbreitet sind, sind für den Ackerbau weitgehend ungeeignet. Auf den Offenlandstandorten überwiegt die Grünlandnutzung. Magerbiotopkomplexe mit Streuobstbeständen sind überwiegend um Siedlungen anzutreffen.

4.2 Allgemeine Entwicklungsziele

Das Ziel- und Entwicklungskonzept erfolgt auf der Grundlage der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild / Erholung), ihren Beeinträchtigungen und den Nutzungskonflikten sowie den übergeordneten, gesetzlichen Vorgaben. Die Zielformulierung basiert auf den im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerten Kategorien Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Kategorie **Sicherung (Schutz)** umfasst alle Bereiche, in denen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wenig beeinträchtigt ist und die dem angestrebten

Landschaftszustand im Sinne des Naturschutzes annähernd entsprechen. Die Kategorie **Entwicklung** schließt demgegenüber alle Flächen ein, die aufgrund des aktuellen Zustandes ihre Funktionen im Naturhaushalt nur eingeschränkt wahrnehmen können, gleichzeitig aber ein hohes Entwicklungspotenzial im Sinne einer Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besitzen.

Folgende Bereiche stellen im Plangebiet die empfindlichsten und schutzbedürftigsten Bereiche im Naturhaushalt dar, für welche es im Maßnahmenkonzept gilt, Schwerpunkte zu setzen:

- Bachauen (Feuchtbiotop, Hochwasserretentionsräume, Pufferzonen für Fließgewässerqualität, hohe Erosionsanfälligkeit der Böden gegenüber Abspülung, Kaltluft-Abflussbahnen, wichtige Landschaftsbildelemente in Erholungsräumen) insbesondere Rischbach und Reichenbach
- Rodenbacher Bruch und Krausenbruch
- Wärmeliebender Eichenwald "Schwarz-Wald" östlich Eulenbis
- Hainbuchen-Eichen und Eichenwälder "Eichenbusch" nördlich Erzenhausen

In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen Entwicklungsziele für die Verbandsgemeinde Weilerbach dargestellt.

Tab 38: Allgemeine Entwicklungsziele für die VG Weilerbach

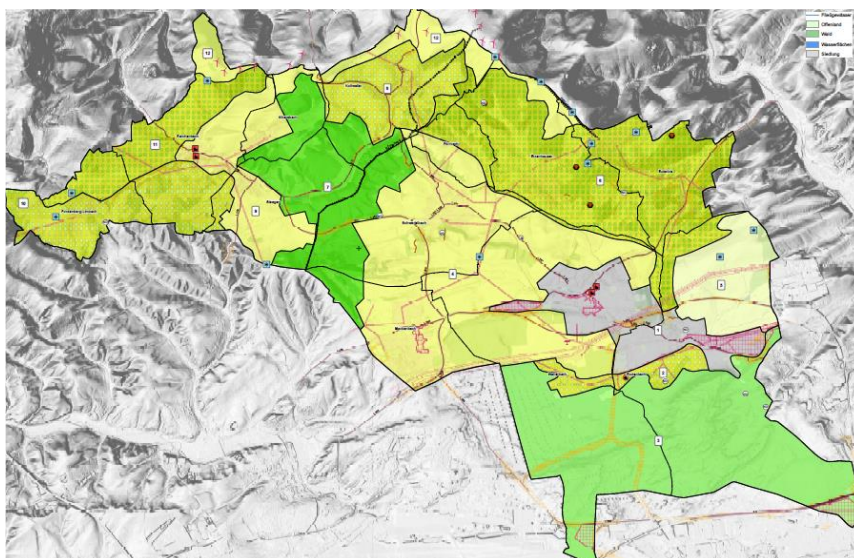
Landschaft / Biotoptypen	Leitbild
Biotope	
Wald	<p>Sicherung und Entwicklung von Sonderstandorten (Bruchwald, Bachuferwald, Trockenwald etc.)</p> <p>Sicherung und Entwicklung von strukturreichen Wäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie seltenen Waldgesellschaften</p> <p>Umbau von Nadelforst in Laub- und Mischwälder</p> <p>Entwicklung abwechslungsreiche landschaftstypische Waldbilder (Erholungsgebiete, Wanderwege)</p>
Quellen, Fließgewässer	<p>Erhalt aller naturnahen Strecken, Auen und Quellbereiche der Fließgewässer einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften</p> <p>Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässersysteme</p> <p>Erhalt der Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerfauna</p> <p>Extensivierung der Nutzung in der Aue, Sicherung von Uferrandstreifen</p> <p>Schaffung von Retentionsräumen</p> <p>Freihalten von Bebauung und Zerschneidung</p> <p>Sicherung und Entwicklung von gewässerbegleitenden Biotopen wie Bacherlen- und Auwäldern, Feuchtwiesen, Röhrichten etc.</p> <p>Umsetzung der Ziele aus den Pflege- und Entwicklungsplänen für Fließgewässer</p>
Stillgewässer	<p>Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Stillgewässern</p> <p>Extensivierung von Nutzungen (Fischerei, Angelsport)</p>

Landschaft / Biotoptypen	Leitbild
Röhrichte, Großseggenriede	Verzicht auf jegliche Nutzung Vermeidung von Nährstoffeintrag; Schaffung von Pufferflächen
Nass-, Feuchtwiesen und Kleinseggenriede	Erhalt und Entwicklung durch extensive Nutzung, Anpassung des Mahdregimes (max. 1-2 Jahr) auch an artenschutzrechtliche Erfordernisse, Vermeidung von Nährstoffeintrag
Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, Streuobst	Sicherung von Magergrünland und Extensivgrünland Sicherung und Entwicklung von Streuobst Sicherung und Entwicklung weiterer Gehölzstrukturen Offenhaltung der Flächen, Vermeidung der Verbrachung
Höhlen, Stollen	Sicherung von Höhlen und Stollen mit hoher Bedeutung für den Artenschutz - Fledermäuse (z.B. Erzgrube nördlich von Pörrbach, Naturdenkmal)
Felsbiotope, Steinbrüche	Erhalt und Entwicklung von Felsbiotopen und Steinbrüchen als Sonderstandorte für Arten (z.B. Sandgrube am Heidenberg, Schwedelbach) Erhalt und Entwicklung von vielfältigen Vegetationskomplexen aus offenen Bodenstandorten und Pionier- und Ruderalvegetation
Nutzungen	
Landwirtschaft	Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen mit besonderen Bodenqualitäten <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige, umweltverträgliche Landbewirtschaftung - Grünlandnutzung in Überschwemmungsbereichen - Erhalt und Entwicklung strukturreicher Kulturlandschaften
Forstwirtschaft	Sicherung der ertragreichen forstwirtschaftlichen Flächen <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige, umweltverträgliche forstwirtschaftliche Nutzung - Vermeidung weiterer Erstaufforstungen auf mageren Standorten
Wasserwirtschaft	Nachhaltige Nutzung im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): <ul style="list-style-type: none"> - Erreichung des guten Zustandes der Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) - Schutz des Grundwasserkörpers und wenn erforderlich Sanierung bzw. Verbesserung dessen Zustandes - Sicherstellung des Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung - Entwicklung von Monitoringsystemen und Bewirtschaftungsplänen
Siedlung	Eingrünung der Baugebiete zur Landschaft Erhalt und Entwicklung von Grünstrukturen in den Siedlungen Grenzen der Siedlungsentwicklung
Landschaftsbild, Erholung	

Landschaft / Biotoptypen	Leitbild
Landschaftsbild, Sichtachsen	Sicherung typischer Landschaftsbilder sowie unbeeinträchtigter und unverbauter Sicht- und Blickbeziehungen (z.B. Landschaftsschutzgebiet um Eulenbis mit Blickbeziehungen von Eulenbis in die Tieflagen des Landstuhler Bruchs, Offenlandflächen um Fockenberg-Limbach und Reichenbach-Steegen)
Erholungsgebiete	Sicherung von Erholungsräumen (Landschaftsschutzgebiet Eulenkopf und Umgebung) Sicherung und Entwicklung von Erholungsstrukturen (Jakobsweg, lokale und regionale Rad- und Wanderwege)
Kulturdenkmale, Ortsbilder	Sicherung und Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern (z.B. Eulenkopfturm, Keltengrab, Römerweg) Erhalt von dörflich geprägten Ortsbildern
Schutzgebiete	
FFH-Gebiet	Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung des FFH-Gebietes ⁵⁵
Ausgleichflächen	
Flächenpools	Vorschläge für die Konzentration von Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.4)

4.3 Leitbilder, Ziele und Maßnahmen für die Landschaftsräume

In diesem Kapitel werden die Leitbilder und Entwicklungsziele des Landschaftsplans für die einzelnen Landschaftsbildeinheiten schutzgutübergreifend dargestellt. Allgemeine Anforderungen an die Raumnutzung und allgemeine Ziele der Schutzgüter werden in den jeweiligen Kapiteln und Plänen zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben und sind hier nicht separat aufgeführt.



Die Landschaftsbildeinheiten sind in **Karte 7 Landschaftsbild** dargestellt. Eine detaillierte Darstellung der Ziele und Maßnahmen erfolgt in **Karte 9 Entwicklungsziele und Maßnahmen**.

Für die dargestellten Entwicklungsziele ergeben sich folgende Prioritäten:

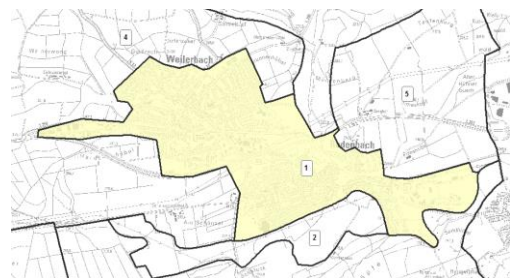
⁵⁵ Derzeit in Bearbeitung

1. **Priorität:** Sicherung noch vorhandener naturnaher Lebensräume und ihrer Lebensgemeinschaften als grundlegende Voraussetzung zur Erreichung der Entwicklungsziele **(S)**
2. **Priorität:** Entwicklungsmaßnahmen (tlw. Pflegemaßnahmen) zum dauerhaften Erhalt (potenziell) naturnaher und durch Nutzung bedingter Lebensräume (Kulturlandschaft) zur Vernetzung von Lebensräumen zur dauerhaften Sicherung vielfältiger Austauschprozesse **(E)**
3. **Priorität:** Entwicklungspotenziale zur naturgerechten Nutzung aller Teile der Landschaft aufgrund besonderer Standortbedingungen (z.B. feuchte und nasse Standorte) **(P)**

4.3.1 Siedlungsbereiche Weilerbach und Rodenbach

Leitbild

Leitbild sind durchgrünte Ortslagen, die über ihre Bachtäler und sonstige Grünachsen mit den Grünstrukturen der Umgebung verzahnt sind. Diese sorgen für die notwendige Frischluftzufuhr sowie genügend Retentionsfläche und für hinreichende Biotopstrukturen für Flora und Fauna. Sie bietet für den Aufenthalt im Freien und die Erholung attraktive Grün- und Freiflächen. Die Ortslagen sind an das Rad- und Wanderwegenetz des Umlandes angebunden.



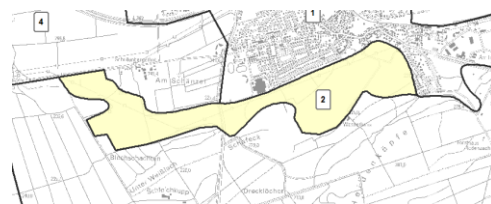
Ziele und Maßnahmen

- Sicherung und Entwicklung von Grünstrukturen in den Ortslagen (u.a. Park Busenwiesen) (S, E)
- Sicherung der Bachauen als siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftabflussbahnen und als Retentionsraum (S)
- Sicherung empfindlicher Biotopstrukturen, Schaffung von Pufferflächen (u.a. Krausbruch im Osten von Weilerbach, Weilerbach im Nordosten der Siedlung) (S)
- Renaturierung von Gewässerabschnitten in den Ortslagen, Schaffung von Pufferzonen (E)
- Sanierung von Altlasten im Bereich der Bachauen (Nordosten Weilerbach)
- Eingrünung der Ortsränder zur freien Landschaft (E)

4.3.2 Rodenbacher Bruch

Leitbild

Leitbild sind großflächige Feuchtwiesengebiete oder Waldgebiete mit Bruch- und Sumpfwäldern, in denen der besondere Gebietscharakter durch das Element Wasser erlebbar wird, bspw. in Form von Stillgewässern und wassergefüllten Gräben sowie anhand des Bewuchses und der Bodenstruktur erkennbar nassen Bereichen.



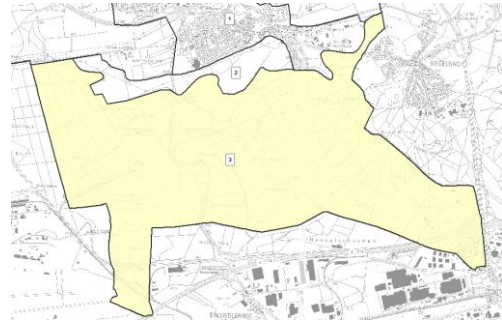
Ziele und Maßnahmen

- Sicherung bzw. Wiederherstellung von Mooren, Bruch- und Sumpfwäldern und der hierfür typischen Kleinstrukturen (S, E)
- Sicherung bzw. Wiederherstellung zusammenhängender, vielseitig strukturierter Wiesengebiete in den Senken mit hohem Anteil an Feucht- und Nasswiesen (S, E)
- Sicherung bzw. Entwicklung der Magerwiesen (S, E)
- Sicherung der Bachauen als siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftabflussbahnen (S)
- Umwandlung von Acker in Grünland potenziell feuchter Standorte (E)
- Eingrünung des Ortsrandes Rodenbach (E)
- Begrenzung der Siedlungsentwicklung
- Abbau der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Freileitungen und militärische Einrichtungen, besonders in sonst wenig gestörten Kerngebieten des Landstuhler Bruchs (E)

4.3.3 Waldflächen Landstuhler Bruch

Leitbild

Leitbild ist eine strukturreiche Waldlandschaft, vorherrschend sind Kiefern-mischwälder und Laubwaldgesellschaften, in den feuchten Lagen stocken Birkenbruch- und Erlensumpfwälder, in den Bachtälern stehen begleitende Bacherlenwälder sowie begleitende Röhrichte, Riede sowie Feucht- und Nasswiesen.



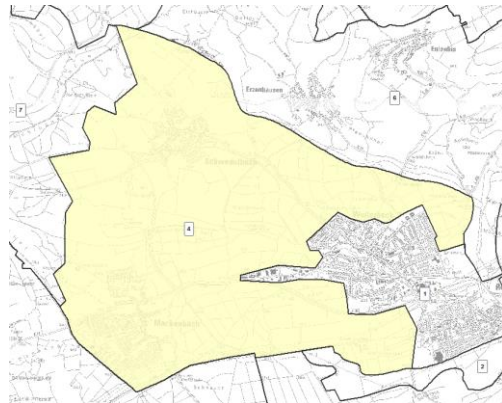
Ziele und Maßnahmen

- Sicherung von Moor- und Bruchwäldern, Quell- und Bachuferwäldern (S)
- Sicherung und Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen, Röhrichten (S, E)
- Erhöhung des Laubwaldanteils (E)
- Entwicklung von feuchten Flächen als potenzielle Standorte von Bruchwald (P)

4.3.4 Agrarlandschaft Schwedelbach, Mackenbach, Weilerbach

Leitbild

Leitbild ist eine strukturreiche Agrarlandschaft mit akzentsetzenden Baumbeständen und Gehölzstrukturen, mit naturnah ausgeprägten Fließgewässerabschnitten mit abwechslungsreich gegliederten Übergangsbereichen zu angrenzenden Waldgebieten. Grünland nimmt die Talsohlen und waldfreien Bereiche der Hanglagen ein. Dörfer mit Streuobstgürteln und typischem Nutzungsmosaik im Ortsrandbereich setzen besondere Akzente. Ehemalige Sandabbauflächen sind als Sonderstrukturen gesichert und für den Artenschutz entwickelt.



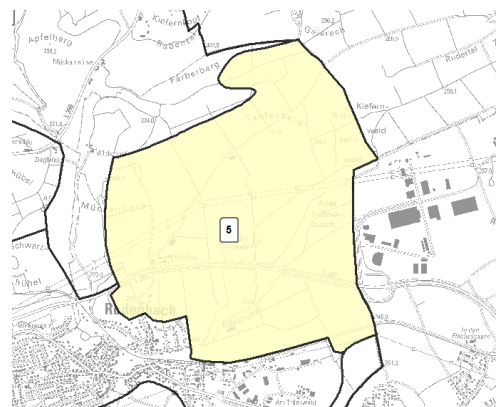
Ziele und Maßnahmen

- Sicherung empfindlicher Biotopstrukturen, Schaffung von Pufferflächen zu Röhrichten (S)
- Entwicklung von Gewässerabschnitten gemäß Gewässerpflegeplan (E)
- Entwicklung von Uferstrandstreifen (E)
- Sicherung der Bachauen als siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftabflussbahnen (S)
- Sicherung und Entwicklung vorhandener Nass- und Feuchtwiesen (Offenhaltung, Verhinderung der Verbrachung) (S, E)
- Sicherung und Entwicklung von artenreichen Grünland und Magerwiesen (S, E)
- Anreicherung mit Gehölzstrukturen (E)
- Eingrünung der Ortsränder zur freien Landschaft (E)
- Entwicklung Wildkatzenkorridor, Anreicherung von Gehölzstrukturen (E)
- Pflege und Entwicklung von Sonderstrukturen (ehem. Abbauflächen) (E)

4.3.5 Offene Kulturlandschaft östlich Weilerbach

Leitbild

Leitbild ist eine strukturreiche Agrarlandschaft mit akzentsetzenden Baumbeständen und Gehölzstrukturen, mit naturnah ausgeprägten Fließgewässerabschnitten. Die Hanglagen sind durch Wälder trockenwarmer Standorte, die Talsohlen durch Grünland geprägt.



Ziele und Maßnahmen

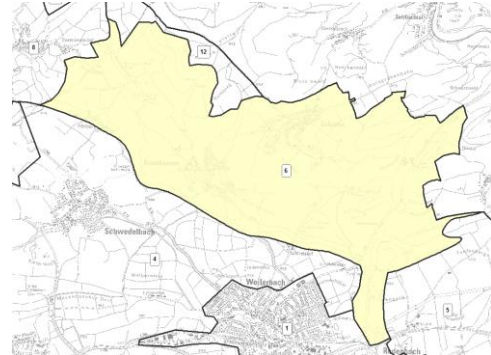
- Sicherung empfindlicher Biotopstrukturen, Schaffung von Pufferflächen zu Röhrichten (S)
- Entwicklung von Gewässerabschnitten gemäß Gewässerpflegeplan, Schaffung von Retentionsfläche (E)

- Sicherung der Bachauen als siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftabflussbahnen (S)
- Sicherung und Entwicklung von artenreichen Grünland und Magerwiesen (S, E)
- Eingrünung der Ortsränder und Aussiedlerhöfe zur freien Landschaft (E)
- Entwicklung von feuchten Flächen am Rodenbach und seiner Zuflüsse als potenzielle Standorte von Feuchtwiesen und Röhrichten (P)

4.3.6 Strukturreiche Kulturlandschaft um Eulenbis und Erzenhausen

Leitbild

Leitbild ist eine Mosaik-Offenlandschaft mit akzentsetzenden Streuobstwiesen, Magerwiesen und Gehölzstrukturen, dessen Flanken durch Laubwälder bestanden sind. Quell- und Fließgewässerabschnitte sind naturnah ausgeprägt. Grünland nimmt die Talsohlen und waldfreien Bereiche der Hanglagen ein. Dörfer mit Streuobstgürteln und typischem Nutzungsmosaik im Ortsrandbereich setzen besondere Akzente. Die Landschaft ist als Schwerpunktbereich der Erholung mit vielfältigen Aussichtsmöglichkeiten gestaltet und entwickelt.



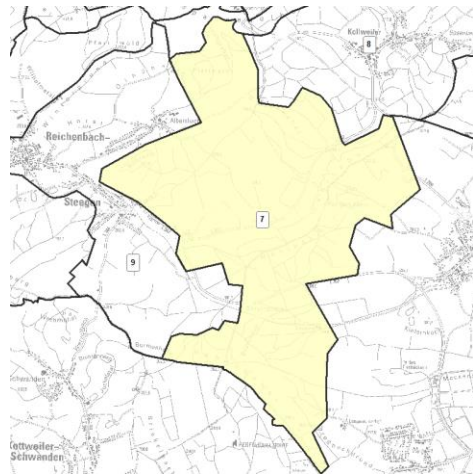
Ziele und Maßnahmen

- Entwicklung von Gewässerabschnitten an Risch- und Bruchbach gemäß Gewässerpflegeplan (E)
- Sicherung empfindlicher Biotopstrukturen, Schaffung von Pufferflächen zu Röhrichten (S)
- Sicherung der alten Eichenwälder (S)
- Sicherung der Trockenwälder (S)
- Sicherung und Entwicklung vorhandener Nass- und Feuchtwiesen (Offenhaltung, Verhinderung der Verbrachung) (S, E)
- Sicherung und Entwicklung von artenreichen Grünland, Mager- und Streuobstwiesen (Offenhaltung, Verhinderung der Verbrachung) (S, E)
- Eingrünung der Ortsränder zur freien Landschaft bei Erzenhausen (E)
- Offenhaltung der Ausblicke auf den Höhen im Landschaftsschutzgebiet

4.3.7 Waldlandschaft zwischen Kollweiler, Schwedelbach, Reichenbach-Steegen und Mackenbach

Leitbild

Leitbild ist eine strukturreiche Waldlandschaft, vorherrschend sind Laubwaldgesellschaften, in den Bachtälern stehen begleitende Erlenwälder. Das Bachtal ist naturnah ausgeprägt mit Nass- und Feuchtwiesen im Wechsel mit magerem Grünland. Die Landschaft ist als Erholungs- und Erlebnisraum gestaltet.



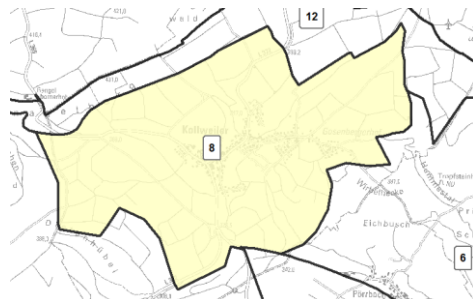
Ziele und Maßnahmen

- Entwicklung von Gewässerabschnitten am Reichenbach gemäß Gewässerpflegeplan (E)
- Sicherung der Bachauen als siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftabflussbahnen (S)
- Sicherung und Entwicklung von Stillgewässern (Eulenwoog), Extensivierung der Nutzung (E)
- Sicherung empfindlicher Biotopstrukturen, Schaffung von Pufferflächen zu Röhrichten (S)
- Sicherung Alt- und Totholzbestände (S)
- Erhöhung des Laubwaldanteils (E)
- Sicherung und Entwicklung vorhandener Nass- und Feuchtwiesen (Offenhaltung, Verhinderung der Verbrachung) (S, E)
- Sicherung und Entwicklung von artenreichen Grünland und Magerwiesen (S, E)
- Entwicklung von feuchten Flächen am Reichenbach und seiner Zuflüsse als potenzielle Standorte von Feuchtwiesen und Röhrichten (P)

4.3.8 Strukturreiche Kulturlandschaft um Kollweiler

Leitbild

Leitbild ist eine Mosaik-Offenlandschaft mit akzentsetzenden Streuobstwiesen, Magerwiesen und Gehölzstrukturen, dessen Flanken durch Laubwälder bestanden sind. Quell- und Fließgewässerabschnitte sind naturnah ausgeprägt. Grünland nimmt die Talsohlen und waldfreien Bereiche der Hanglagen ein. Dörfer mit Streuobstgürteln und typischem Nutzungsmosaik im Ortsrandbereich setzen besondere Akzente.



Ziele und Maßnahmen

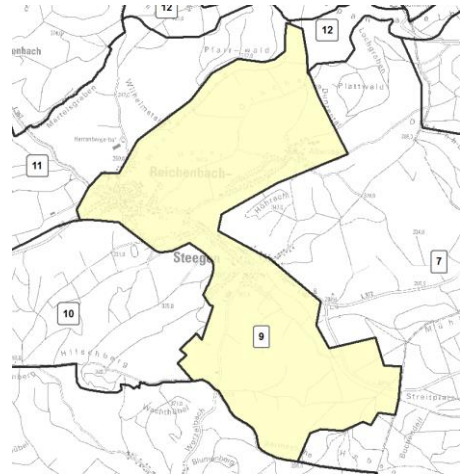
- Entwicklung von Gewässerabschnitten des Reichenbachs gemäß Gewässerpflegeplan (E)

- Sicherung der Bachauen als siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftabflussbahnen (S)
- Sicherung und Entwicklung vorhandener Nass- und Feuchtwiesen (Offenhaltung, Verhinderung der Verbrachung) (S, E)
- Sicherung und Entwicklung von artenreichen Wiesen und Magergrünland (S, E)
- Sicherung und Entwicklung von Streuobstwiesen (S, E)
- Entwicklung Wildkatzenkorridor, Anreicherung von Gehölzstrukturen (E)

4.3.9 Agrarlandschaft um Albersbach und südöstlich von Reichenbach-Steegen

Leitbild

Leitbild ist eine strukturreiche Agrarlandschaft mit akzentsetzenden Baumbeständen und Gehölzstrukturen, mit naturnah ausgeprägten Fließgewässerabschnitten mit abwechslungsreich gegliederten Übergangsbereichen zu angrenzenden Waldgebieten. Grünland nimmt die Talsohlen und waldfreien Bereiche der Hanglagen ein. Dörfer mit Streuobstgürteln und typischem Nutzungsmosaik im Ortsrandbereich setzen besondere Akzente.



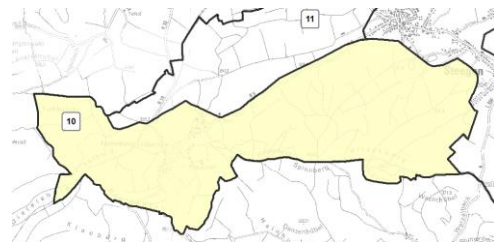
Ziele und Maßnahmen

- Entwicklung von Gewässerabschnitten an Reichenbach und Albersbach gemäß Gewässerpflegeplan, Schaffung von Retentionsfläche am Reichenbach und am Zufluss Albersbach (E)
- Sicherung der Bachauen als siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftabflussbahnen (S)
- Sicherung und Entwicklung von artenreichen Grünland, Mager- und Streuobstwiesen bei Albersbach (S, E)
- Anreicherung mit Gehölzstrukturen (E)
- Eingrünung der Ortsränder zur freien Landschaft (E)
- Entwicklung von feuchten Flächen am Reichenbach und seiner Zuflüsse als potenzielle Standorte von Feuchtwiesen und Röhrichten (P)

4.3.10 Strukturreiche Kulturlandschaft südlich und östlich von Fockenberg-Limbach

Leitbild

Leitbild ist eine Mosaik-Offenlandschaft mit akzentsetzenden Feldgehölzen mit alten Laubbaumbeständen, Streuobstwiesen, Magerwiesen und Gehölzstrukturen. Quell- und Fließgewässerabschnitte sind naturnah ausgeprägt. Grünland nimmt die Talsohlen und waldfreien Bereiche der Hanglagen ein. Dörfer mit Streuobstgürteln und typischem Nutzungsmosaik im Ortsrandbereich setzen besondere Akzente. Die Landschaft ist als



Schwerpunktbereich der Erholung mit vielfältigen Aussichtsmöglichkeiten gestaltet und entwickelt.

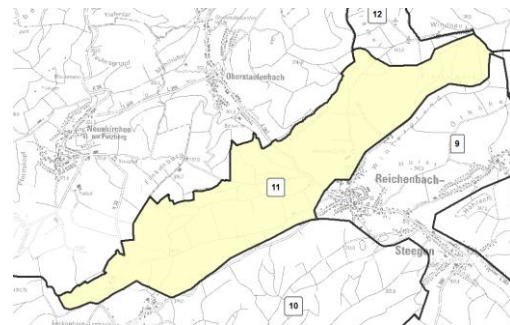
Ziele und Maßnahmen

- Sicherung und Entwicklung von Quellen und Fließgewässern (E)
- Sicherung der Bachauen als siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftabflussbahnen (S)
- Sicherung und Entwicklung vorhandener Nass- und Feuchtwiesen (Offenhaltung, Verhinderung der Verbrachung) (S, E)
- Sicherung und Entwicklung von artenreichen Grünland, Mager- und Streuobstwiesen insbesondere bei Fockenberg-Limbach (S, E)
- Entwicklung von feuchten Flächen am Reichenbach und seiner Zuflüsse als potenzielle Standorte von Feuchtwiesen und Röhrichten (P)

4.3.11 Strukturreiche Kulturlandschaft nördlich von Fockenberg-Limbach

Leitbild

Leitbild ist eine Mosaik-Offenlandschaft mit akzentsetzenden Streuobstwiesen, Magerwiesen und Gehölzstrukturen. Fließgewässerabschnitte sind naturnah ausgeprägt. Grünland nimmt die Talsohlen ein. Dörfer mit Streuobstgürteln und typischem Nutzungsmosaik im Ortsrandbereich setzen besondere Akzente. Die Landschaft ist als Schwerpunktbereich der Erholung mit vielfältigen Aussichtsmöglichkeiten gestaltet und entwickelt.



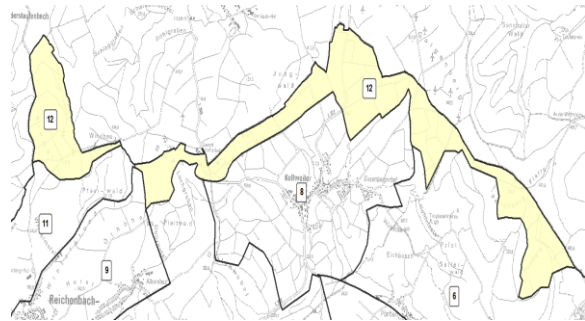
Ziele und Maßnahmen

- Entwicklung von Gewässerabschnitten am Reichenbach gemäß Gewässerpflegeplan (E)
- Sicherung der Bachauen als siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftabflussbahnen (S)
- Sicherung der alten Eichenwälder (S)
- Sicherung und Entwicklung vorhandener Nass- und Feuchtwiesen (Offenhaltung, Verhinderung der Verbrachung) (S, E)
- Sicherung und Entwicklung von artenreichen Grünland, Mager- und Streuobstwiesen (S, E)
- Entwicklung von feuchten Flächen am Reichenbach und seiner Zuflüsse als potenzielle Standorte von Feuchtwiesen und Röhrichten (P)
- Entwicklung von Flächen am Limbach als potenzieller Standort für artenreiches Grünland (P)

4.3.12 Energielandschaft Obere Lauterhöhen

Leitbild

Leitbild ist eine offene Agrarlandschaft mit akzentsetzenden Baumbeständen und Gehölzstrukturen mit abwechslungsreich gegliederten Übergangsbereichen zu angrenzenden Hangzonen oder Waldgebieten.



Ziele und Maßnahmen

- Sicherung der alten Eichenwälder (S)
- Sicherung der artenreichen Feucht- und Magerwiesen am Talbach (Orchideenvorkommen) (S)
- Anreicherung mit Gehölzstrukturen, wenn verträglich mit Windkraftnutzung (E)
- Entwicklung Wildkatzenkorridor, Anreicherung von Gehölzstrukturen (E)

4.4 Schwerpunkträume für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die in **Karte 9.3** umgrenzten Schwerpunkträume weisen auf Bereiche hin, in denen größere landschaftliche Komplexe von besonderer Bedeutung aufgrund von Seltenheit, Eigenart oder dem Vorkommen bestimmter Arten oder Biotope sowie Biotope mit besonderem Entwicklungspotenzial bestehen. Diese Räume sollen zukünftig einen Schwerpunkt für die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft bilden.

Schwerpunkträume haben den Vorteil Ausgleichsmaßnahmen zu bündeln und in definierten Bereichen zu gewährleisten und damit ihre Effektivität zu steigern. Somit entstehen zusammenhängende Ausgleichsflächen mit hoher ökologischer Wirkung und eine Zersplitterung der Ausgleichsflächen wird vermieden. Vorhabenträger können schnell auf rechtlich und fachlich abgesicherte Maßnahmen zurückgreifen, ohne langwierig nach einzelnen Ausgleichsflächen suchen zu müssen. Auch die Pflege und Unterhaltung der Fläche lässt sich auf großen zusammenhängenden Flächen einfacher organisieren.

Damit soll den Vorgaben der Landesregierung gemäß § 7 (1) LNatSchG entsprochen werden, die Eingriffsregelung und die Kompensation von Flächen zukünftig effektiver und flexibler zu gestalten. Dafür sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit möglich auf Flächen mit Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete, auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands nach den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie Nr. 2000/60/EG, auf Flächen eines Ökopools und auf Flächen mit Pflegeplänen in Schutzgebieten sowie den dafür vorgesehenen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt werden.⁵⁶

Für die Abgrenzungen wurden Flächen, die ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen, ausgewählt. Meist handelt es sich um Flächen oder Komplexe, die bereits in der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz erfasst wurden. Bei der Abgrenzung der Maßnahmen wurde auch auf eine paritätische Verteilung der Kompensationsräume zwischen den Ortsgemeinden geachtet, so dass Flächen für jede Gemeinde vorgeschlagen wurden. Die Abgrenzung erfolgt

⁵⁶ LRRLP (2015): Landesgesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (LNatSchG)

nicht parzellenscharf, sondern wird im Plan mittels einer offenen Schraffur dargestellt. Es erfolgt eine Gewichtung der Kompensationsräume. Unter Priorität 1 werden Räume hervorgehoben, die einem besonderen Handlungsbedarf unterliegen. Zudem war es das Ziel, eine Auswahl aus verschiedenartigen Räumen (z.B. Wald, Offenland, Gewässer) anzubieten.

Die Abgrenzung basiert auf den Maßnahmenvorschlägen aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans (vgl. **Karte 9 Entwicklungsziele und Maßnahmen**).

Auch wurden angrenzende, bestehende Kompensationsflächen aus der Bauleitplanung, des LBM oder des Forstes integriert.

Über die im Kapitel 4.3 genannten Einzelziele hinaus bündeln sich dort in aller Regel komplexere Landschaftsstrukturen und damit spezifischere Zielsetzungen. Nachfolgend werden die Zielsetzung und die Maßnahmen für die einzelnen Räume jeweils kurz erläutert.

Im Plan sind sie als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vorgeschlagen und tragen Kennnummern, welche sich im nachfolgenden Text in Klammern hinter der Überschrift befinden.

4.4.1 Magerwiesen am Eulenkopf (K1)

Der Schwerpunktraum umfasst die Offenlandbereiche um den Eulenkopf, welche südlich und südöstlich der Ortslage Eulenbis sowie nördlich der Ortslage Erzenhausen liegen. Die Flächen sind durch Magerwiesen, Magerweiden, Streuobstwiesen und -weiden, die von Kleingehölzen reich strukturiert werden, bestanden. Stellenweise sind Verbrachungen anzutreffen, insbesondere bei Erzenhausen. Es handelt sich um Biotopkomplexe von lokaler Bedeutung. Das Gebiet ist als Biotop-Verbundelement der Magergrünlandgebiete im Naturraum Untere Lauterhöhen kategorisiert.

Priorität 1

Ziele und Maßnahmen:

- Erhaltung und Entwicklung von Magerwiesen und Magerweiden (geschützte Biotope gem. § 15 LNatschG) sowie Verdachtsflächen durch extensive Bewirtschaftung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung, Verhinderung weiterer Verbuschung
- Sicherung der Magerwiesen und –weiden ggf. durch Vertragsnaturschutzprogramme
- Erhaltung und Entwicklung von Felsgrusfluren durch extensive Bewirtschaftung
- Sicherung und Entwicklung von Streuobstwiesen sowie Neuanlage
- Erhalt und Entwicklung eines Teichs unterhalb der Streuobstwiesenhänge, Extensivierung der Nutzung
- Erhalt von gliedernden Kleingehölzen
- Sicherung von Aussichtspunkten und Blickbeziehungen
- Landespflegerische Empfehlung für die Begrenzung der Siedlungsentwicklung

Flächengröße: ca. 82,82 ha

4.4.2 NSG Rodenbacher Bruch (K2)

Unter die Schwerpunkträume fällt der als FFH-Gebiet und NSG geschützte regional bedeutende Biotopkomplex südlich der Ortslagen Weilerbach und Rodenbach. Es handelt sich um

sehr magere Feuchtwiesen, magere Glatthaferwiesen, Feuchtgrünlandbrachen, Röhrichte und Seggenriede, Quellbäche und Weidengebüsche. Für den Biotopverbund stellt er eine wichtige Auen- und Magergrünlandverbundfläche zwischen Rodenbach und Mackenbach dar. Gefährdungen bestehen durch Verbrachungen und Aufforstungen. In diesem Bereich liegen bereits sehr viele Ausgleichmaßnahmen aus der Bauleitplanung und des Forstes.

Priorität 1

Ziele und Maßnahmen:

- Offenhalten der Tallage (siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftbahn), Verhinderung der Verbuschung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung artenreicher Feucht- und Magerwiesen und Entwicklung auf Potenzialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung, Abtransport des Mahdguts
- Sicherung weiterer Feucht- und Magerwiesen ggf. durch Vertragsnaturschutzprogramme
- Erhalt von Röhrichten und Seggenrieden und Entwicklung auf Potenzialflächen (VBS)
- Erhalt von Bruchwäldern und Entwicklung auf Potenzialflächen (VBS)
- Herausnahme standortfremder Gehölze
- Neuanlage von punktuellen Gewässern für hygrophile Arten (u.a. Amphibien)
- Entfernung invasiver Arten wie der Traubenkirsche durch geeignetes Mahdregime
- Umsetzung von Maßnahmen gemäß Pflege- und Entwicklungsplan
- Überwachung der Auswirkungen auf Biotope im Rodenbacher Bruch durch Gewässerentnahme im Wasserschutzgebiet und ggf. Anpassung der Entnahmemengen
- Eingrünung des Ortsrandes Rodenbach
- Umwandlung von Acker in Grünland als Puffer zum Naturschutzgebiet
- Landespflegerische Empfehlung für die Begrenzung der Siedlungsentwicklung
- Lenkung der Erholungsinfrastruktur in sensiblen Bereichen

Flächengröße: ca. 248,51 ha

4.4.3 Rischbach und Aueflächen (K3)

Der Schwerpunktraum, welcher den Rischbach und seine Auenflächen umfasst, liegt auf Flächen der Ortsgemeinden Weilerbach, Schwedelbach und Erzenhausen. Es handelt sich um einen lokal bedeutsamen Biotopkomplex aus Fließgewässern, Auenwald, Schilfröhricht sowie Grünlandflächen und Kleingehölzen. Südlich Erzenhausens treten lokal bedeutsame Feuchtwiesen und Feuchtwiesenbrachen auf, die sich teilweise inzwischen zu Schilfröhrichten weiterentwickelt haben. An einigen südexponierten Talhängen haben sich artenreiche Magerwiesen und Magerweiden entwickelt.

Priorität 1

Ziele und Maßnahmen:

- Erhaltung des naturnahen Baches einschließlich Auenwald
- Erhalt von Schilfröhrichten und Entwicklung auf Potenzialflächen (VBS)

- Umsetzung von Maßnahmen gemäß Pflege- und Entwicklungsplan, u.a.
 - **Rischbach (vor Fischweiher)**
 - Pflege und Erhaltungsmaßnahmen:
 - Entfernung von Müll im und am Gewässer
 - Duldung Ufererosion
 - Entwicklungsmaßnahmen:
 - Entwicklung Uferstrandstreifen 5-10 m
 - Unterbrechung Drainagen
 - Gestaltung:
 - Umwandlung von Sohlabsturz zu flacher Sohlgleite
 - Rückbau Sohlbefestigung
 - Punktuelle Entfernung von Uferbefestigung
 - Naturnahe Umgestaltung von Zufluss Bienbach
 - **Rischbach (ab Fischweiher)**
 - Entwicklungsmaßnahmen:
 - Entwicklung Uferstrandstreifen 5-10 m
 - Einbringen von Strömungshindernissen
 - Gestaltung:
 - Punktuelle Entfernung von Uferbefestigung
 - Abflachung Uferbereich
 - Sohlerrhöhung
 - Naturnahe Umgestaltung von Zuflüssen
- Erhalt, Pflege und Entwicklung artenreicher Feucht- und Magerwiesen und Entwicklung auf Potenzialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung, Abtransport des Mahdguts
- Sicherung weiterer Feucht- und Magerwiesen ggf. durch Vertragsnaturschutzprogramme
- Umwandlung des Intensivgrünlandes und der eingeschlossenen Ackerfläche in Extensivwiesen
- Landespflegerische Empfehlung für die Begrenzung der Siedlungsentwicklung
- Lenkung der Erholungsinfrastruktur in sensiblen Bereichen

Flächengröße: ca. 83,16 ha

4.4.4 Waldflächen um den Römerweg (K4)

Der Schwerpunktraum enthält die Waldflächen um den Römerweg in den Ortsgemeinden Schwedelbach, Reichenbach-Steegen, Kollweiler und Mackenbach. Es handelt sich überwiegend um Mischwald, der sich im Eigentum der Ortsgemeinden befindet. Stellenweise sind auch Nadelforste anzutreffen, z.B. in der Schwedelbacher Gemarkung. In Kollweiler, Reichenbach-Steegen und Schwedelbach existieren alte Laubwaldbestände, die tlw. in der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz erfasst sind. Die Waldflächen werden durch das schmale Tal des Reichenbachs gequert, der östlich der Ortslage Steegen den Eulenwoog speist.

Priorität 1

Ziele und Maßnahmen:

- Sicherung von alten Laubwaldbeständen (Eichen- und Buchenwälder > 120 Jahre)
- Umwandlung von Nadelforsten in Laub- und Mischwälder
- Langfristige Entwicklung von Laubwäldern auf Potenzialflächen (VBS)
- Offenhalten der Tallage des Reichenbachs (siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftbahn)
- Umsetzung von Maßnahmen gemäß Pflege- und Entwicklungsplan
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Feuchtwiesen und Entwicklung auf Potenzialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung
- Erhalt von Bodendenkmälern (Römerweg)

- Entwicklung der Wanderwege, sichere Querungen an den Landesstraßen

Flächengröße: ca. 224,61 ha

4.4.5 Strukturreiche Offenlandschaft mit Streuobst um Fockenberg-Limbach (K5)

Der Schwerpunktraum beinhaltet extensive Streuobstwiesen, artenreiche Magerwiesen und Grünland nördlich der Ortslage Fockenberg-Limbach. Die Flächen sind zum Teil in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst. Sie sind von lokaler Bedeutung als Lebensraum und Trittsteinbiotop für Kulturlandschaftsbewohner.

Ziele und Maßnahmen:

- Erhaltung und Entwicklung von Magerwiesen und Magerweiden (geschützte Biotope gem. § 15 LNatschG) sowie Verdachtsflächen durch extensive Bewirtschaftung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung, Verhinderung weiterer Verbuschung
- Sicherung und Entwicklung von Streuobstwiesen sowie Neuanlage
- Umwandlung von Acker in Grünland auf Potenzialflächen (VBS)
- Erhalt von gliedernden Kleingehölzen
- Sicherung von Aussichtspunkten und Blickbeziehungen
- Landespflegerische Empfehlung für die Begrenzung der Siedlungsentwicklung

Flächengröße: ca. 48,88 ha

4.4.6 Biotopkomplex an Kaul- und Reichenbach westlich Reichenbach (K6)

Die Flächen liegen nordwestlich der Ortslage Reichenbach im Kaulbach- und Reichenbach-Tal in der Gemarkung Reichenbach-Steegen. Neben dem in seiner Strukturgüte stark veränderten Reichenbach sind ein naturnaher Abschnitt des Kaulbachs, mehrere Feuchtwiesen und -brachen, Gebüsche und Feldgehölze aus einheimischen Arten sowie mehreren Streuobstwiesen-Bestände anzutreffen. Es handelt sich um ein wichtiges Biotopverbundelement von lokaler Bedeutung als Lebensraum und Trittsteinbiotop für hygrophile Arten und Kulturlandschaftsbewohner zwischen Reichenbach-Steegen und Neunkirchen. In diesem Bereich liegen bereits Ausgleichmaßnahmen des LBM.

Ziele und Maßnahmen:

- Offenhalten der Tallagen, Verhinderung der Verbuschung
- Erhaltung des naturnahen Kaulbachs
- Umsetzung von Maßnahmen gemäß Pflege- und Entwicklungsplan am Reichenbach
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Feuchtwiesen und Entwicklung auf Potenzialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung
- Erhalt von gliedernden Kleingehölzen
- Sicherung und Entwicklung von Streuobstwiesen sowie Neuanlage
- Landespflegerische Empfehlung für die Begrenzung der Siedlungsentwicklung

Flächengröße: ca. 38,65 ha

4.4.7 Feuchtbiotop am Reichenbach östlich Steegen (K7)

Der Schwerpunktraum liegt östlich der Ortslage Steegens im Tal des Reichenbachs und seiner Zuflüsse und ist geprägt von unterschiedlichen Feuchtbiotoptypen wie einem naturnahen Bach, begleitenden Weidengebüschen und Feuchtgrünlandbrachen als Lebensraum und Trittssteinbiotop für hygrophile Arten sowie gebüschbrütende Arten der Avifauna.

Ziele und Maßnahmen:

- Offenhalten der Tallagen (siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftbahn), Verhinderung der Verbuschung
- Erhaltung des naturnahen Hartbachs
- Umsetzung von Maßnahmen gemäß Pflege- und Entwicklungsplan am Reichenbach
- Schaffung von naturnah gestaltetem Retentionsraum am Reichenbach
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Feuchtwiesen und Entwicklung auf Potenzialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung
- Erhalt von gliedernden Kleingehölzen und Weidengebüschen
- Entwicklung von Au- und Bruchwäldern auf Potenzialflächen (VBS)
- Extensivierung von Nutzungen im Wasserschutzgebiet
- Landespflegerische Empfehlung für die Begrenzung der Siedlungsentwicklung

Flächengröße: ca. 34,65 ha

4.4.8 Struktureiches Offenland bei Albersbach (K8)

Es handelt sich bei der auf Albersbacher Gemarkung liegenden Fläche um ein lokal bedeutungsvolles Extensivweide-Gebiet mit Magerweiden und Streuobstweiden, das durch Obstweiden, Hecken und weitere Kleingehölze reich strukturiert ist. Im oberhalb anschließenden Wald befindet sich eine etwa 1,7 ha große Buchenwald-Parzelle. Es zählt zu den Biotop-Verbundelementen der Magergrünland-Gebiete im Naturraum Untere Lauterhöhen.

Ziele und Maßnahmen:

- Sicherung von alten Laubwaldbeständen (Eichen- und Buchenwälder > 120 Jahre)
- Erhaltung und Entwicklung von Magerwiesen und Magerweiden (geschützte Biotop gem. § 15 LNatschG) sowie Verdachtsflächen durch extensive Bewirtschaftung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung, Verhinderung weiterer Verbuschung
- Sicherung und Entwicklung von Streuobstwiesen sowie Neuanlage
- Erhalt von gliedernden Kleingehölzen
- Landespflegerische Empfehlung für die Begrenzung der Siedlungsentwicklung

Flächengröße: ca. 62,68 ha

4.4.9 Kulturlandschaft bei Kollweiler (K9)

Es handelt sich bei der auf Kollweiler Gemarkung liegenden Fläche um ein lokal bedeutsames Grünlandgebiet mit extensiv als Mähwiese genutzter Talauflage des Reichenbachs, in der ein Mosaik von Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und Magerwiesen vorkommt. Auf den anschließenden Talhängen finden sich noch Reste von Streuobstwiesen und -weiden sowie Fettweiden und großflächig die typische Glatthaferwiese. Die Fläche ist als Biotop-Verbundelement des Mager- und Feuchtgrünlandes im Naturraum Untere Lauterhöhen bedeutsam. In diesem Bereich liegen Ausgleichmaßnahmen aus der Bauleitplanung in Zusammenhang mit den Windenergieanlagen.

Ziele und Maßnahmen:

- Offenhalten der Tallage (siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftbahn)
- Erhalt, Pflege und Entwicklung artenreicher Feucht- und Magerwiesen und Entwicklung auf Potenzialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung, Abtransport des Mahdguts
- Sicherung weiterer Feucht- und Magerwiesen ggf. durch Vertragsnaturschutzprogramme
- Sicherung und Entwicklung von Streuobstwiesen sowie Neuanlage
- Erhalt von gliedernden Kleingehölzen

Flächengröße: ca. 39,23 ha

4.4.10 Waldfläche "Eichenbusch" bei Erzenhausen (K10)

Es handelt sich um das auf Erzenhausener Gemarkung liegende, reich strukturierte Waldgebiet "Eichenbusch" mit Quellbächen, Felsen und angrenzenden Grünlandflächen nördlich der Ortslage Erzenhausen. Das lokal bedeutsame Waldgebiet ist mit überwiegend Hainbuchen-Eichen und Eichenwäldern bestanden, eingestreut sind einige Parzellen mit Buchenwald und wärmeliebendem Eichenwald. Reste ehemaliger Niederwaldnutzung sind vor allem an den Unterhängen zu beobachten; hier dominieren auch die Hainbuchen, während die Eichen mehr am Oberhang und auf den Plateaulagen zu finden sind. Bestände mit noch erkennbarer Niederwald-Struktur sind jeweils nur kleinflächig ausgebildet und wurden nicht auskartiert. Das Waldgebiet wird zumeist von Grünland umsäumt, das überwiegend als Fettweide und Fettwiese genutzt wird. Nur am Südwestrand existiert eine artenreiche Magerwiese. Das Grünland in Bachnähe ist zumeist brach gefallen. Den Südwestabschluss des "Eichenbusch" bildet eine Felspartie mit artenreicher, typischer Vegetation. Sowohl hier als auch im wärmeliebenden, hangschuttreichen Eichenwald ist das stellenweise frequente Vorkommen des Schwarzstieligen Streifenfarns (*Asplenium adiantum-nigrum*) zu nennen. Der Biotopkomplex ist Biotop-Verbundelement der Bachauen, Laubwälder und Felsbiotope im Naturraum Untere Lauterhöhen.

Ziele und Maßnahmen:

- Sicherung von alten Laubwaldbeständen (Eichen- und Buchenwälder > 120 Jahre)
- Sicherung der Felsstandorte
- Sicherung und Entwicklung von wärmeliebenden Eichen- und Eichenhainbuchen-Wäldern auf Potenzialflächen (VBS)
- Offenhalten der Tallagen, Verhinderung der Verbuschung

- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Feuchtwiesen und Entwicklung auf Potenzialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffe

Flächengröße: ca. 26,27 ha

4.4.11 Waldfläche "Schwarz-Wald" bei Eulenbis (K11)

Es handelt sich um ein auf Eulenbiser Gemarkung liegendes, großflächiges, eichenreiches Waldgebiet östlich der Ortslage Eulenbis mit Quellbächen und angrenzendem Bachtal mit Feuchtwiesen-Brachen. Der Biotopkomplex gilt als regional bedeutsames Waldgebiet mit wärmeliebendem Eichenwald und Hainbuchen-Eichen-Mittelwald in Südexposition, in dem mehrere Quellbäche entspringen. Die Südgrenze des Waldes bildet ein Bachtal, in dem Schilfröhricht, Feuchtwiesenbrache und Weiden-Auengebüsch die Wuchsorte ehemaliger, nun brach gefallener Feucht- und Nasswiesen anzeigen. Das übrige Grünland der Bachau wird als Fettweide genutzt. Der Bach hat sich streckenweise sehr tief eingefressen und die Umgebung dadurch entwässert, teilweise bildet er Schwemmkegel mit Röhricht- und Flutrasen-Fragmenten. Der Biotopkomplex ist Biotop-Verbundelement der Bachauen und Laubwälder im Naturraum Untere Lauterhöhen.

Ziele und Maßnahmen:

- Sicherung von alten Laubwaldbeständen (Eichen- und Buchenwälder > 120 Jahre)
- Sicherung der Felsstandorte
- Sicherung von wärmeliebenden Eichen-Wäldern
- Entwicklung von Laubwald auf Potenzialflächen (VBS)
- Offenhalten der Tallagen, Verhinderung der Verbuschung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Feuchtwiesen und Entwicklung auf Potenzialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffe

Flächengröße: ca. 41,37 ha

4.4.12 Heideflächen bei Mackenbach (K12)

Der Schwerpunktraum liegt auf Mackenbacher und Weilerbacher Gemarkung am Radweg unter den Hochspannungsleitungen randlich der Militärfelder der Airbase Ramstein. Auf die artenschutzrelevante Bedeutung der Fläche, zu der sich keine Hinweise aus der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz ableiten lassen, wurde durch die Stellungnahme des NABU Weilerbach vom 14.10.2018 hingewiesen. Es handelt sich um eine verbrachte magere Grünlandfläche. Stellenweise tritt hier die Besenheide auf. Der NABU weist auf Vorkommen von der Blauflügeligen Ödlandschrecke und der Gefleckten Keuschrecke hin, ebenso auf ehemalige Brutvorkommen der Heidelerche.

Ziele und Maßnahmen:

- Offenhaltung der Flächen
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Heideflächen auf Potenzialflächen (VBS) durch geeignete Nutzung (z.B. Weidenutzung Schafe), Vermeidung von Nährstoffeintrag (z.B. Düngung mit Pferdemist)
- Erhalt von randlich verlaufenden Gehölzstrukturen südlich der Fläche

- Entwicklung eines standortgerechten Waldrandes auf der Südseite der angrenzenden Waldflächen
- Anlage von Hinweistafeln und Schaffung von Erholungsstrukturen (Sitzgelegenheiten)

Flächengröße: ca. 23,62 ha

4.4.13 Struktureiches Offenland Taufenbachtal (K13)

Es handelt sich um eine auf Rodenbacher Gemarkung liegende Grünlandmulde zwischen Färberberg und Taufenberg. Die weite, flache Grünlandmulde ist mit Magerwiesen, Magerweiden und Feuchtweiden sowie umgebenen Fettwiesen und –weiden bestanden. Es handelt sich um ein lokal bedeutsames Grünlandgebiet und Biotop-Verbundelement der Grünlandgebiete im Naturraum Untere Lauterhöhen. Bemerkenswert ist das Vorkommen des Bunten Vergissmeinnichts als Rote Liste Art.

Ziele und Maßnahmen:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung artenreicher Feucht- und Magerwiesen und Entwicklung auf Potenzialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung, Abtransport des Mahdguts
- Extensivierung der umgebenden Grünlandflächen
- Umwandlung von Acker in Grünland auf Potenzialflächen (VBS)
- Erhalt von gliedernden Kleingehölzen

Flächengröße: ca. 45,72 ha

4.4.14 Feuchtgebiet Eichwieserhof (K14)

Der Schwerpunkt auf Weilerbacher Gemarkung setzt sich aus zwei Biotopkomplexen zusammen. Westlich der Ortslage Weilerbach liegt ein lokal bedeutsames, offenes Feuchtgebiet mit Feuchtwiesenbrachen, Rispenseggenried, Schilfröhricht und Sickerquelle, das teilweise durch Kleingehölze gegliedert ist. Das Gebiet geht randlich in brachgefallenes Frischgrünland über. Es zählt zu den Biotop-Verbundelementen der Feuchtgebiete im Naturraum Untere Lauterhöhen. Weiter westlich im Mackenbacher Dell liegt ein lokal bedeutsamer Biotopkomplex in einer langgestreckten, flachen Talmulde mit artenreichen Feucht- und Magerwiesen, Glatthaferwiesen und Feuchtwiesenbrachen, der randlich durch Hecken und Feldgehölze gegliedert ist.

Ziele und Maßnahmen:

- Offenhalten der Tallagen (siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftbahn), Verhinderung der Verbuschung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung artenreicher Feucht- und Magerwiesen und Entwicklung auf Potenzialflächen (VBS) durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Düngung, Abtransport des Mahdguts
- Erhalt von Röhrichten und Seggenrieden und Entwicklung auf Potenzialflächen (VBS)
- Sicherung und Entwicklung von Quellbereichen und Stillgewässern
- Neuanlage von punktuellen Gewässern für hygrophile Arten (u.a. Amphibien)

- Umsetzung von Maßnahmen gemäß Pflege- und Entwicklungsplan
- Erhalt von gliedernden Kleingehölzen und Entwicklung auf Potenzialflächen (VBS)
- Landespflegerische Empfehlung für die Begrenzung der Siedlungsentwicklung

Flächengröße: ca. 35,20 ha

5 Hinweise zur Umsetzung des Landschaftsplans

5.1 Hinweise für Raumnutzungen

5.1.1 Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz

- Erhalt und Entwicklung von grünlandreichem Offenland

Grünland bietet durch seine dauerhafte Vegetationsdecke auch nach der Mahd und trotz intensiver Bewirtschaftung einen guten Erosionsschutz, einen Schutz gegen Schadstoffeinträge ins Grundwasser und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Grünland magerer, mittlerer und feuchter Standorte sollte daher aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich so weit wie möglich erhalten bleiben und nach Möglichkeit extensiv genutzt werden. Bei intensiver Nutzung sollten ggf. durch Mosaik- und Staffelmahd oder Randstreifen mit wechselndem Schnitt Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden.

Insbesondere die mageren und feuchten Grünlandstandorte entlang der Gewässer im Verbandsgemeindegebiet Weilerbach bilden ein wichtiges Vernetzungselement im Biotopverbund.

Eine Umwandlung von Grünland in Ackerland sollte nach Möglichkeit unterbleiben, besonders auf Feucht- und Sonderstandorten.

Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf folgende Grünlandstandorte gelegt werden:

1. Erhalt und Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem (wechsel-)feuchten oder magerem Grünland, bei Vorkommen des Skabiosen-Schneckenfalters Anpassung des Mahdzeitpunkts auf den Entwicklungszyklus der Arten
2. Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme der extensiven Nutzung von Magerwiesen, Verhinderung von Nährstoffeinträgen
3. Erhalt und Entwicklung von Feucht-/ Nasswiesen, Verhinderung der Entwässerung

- Erhalt und Entwicklung von reich strukturiertem Halboffenland mit Grünland, Streuobst und Gehölzen

Die bestehenden Gehölzstrukturen in der Verbandsgemeinde sind zu schützen, zu erhalten und bis zu einem Maße zu entwickeln, in dem eine Vernetzung der Grünlandbestände weiterhin gewährleistet werden kann.

Zudem gibt es in der Verbandsgemeinde Streuobstwiesen. Bei der Neuanlage und Nachpflanzung von Streuobstbeständen sollten regionale und lokale Sorten bevorzugt gepflanzt werden, da diese Sorten zum einen robust und ideal an die Standortansprüche angepasst sind und zum anderen zum Erhalt der Genressourcen alter, regionaler Sorten beitragen.

Tab 39: Zusammenstellung von Obstsorten für Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen als Ausgleichsmaßnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern⁵⁷:

Ausgewählt wurden robuste (insbes. die fettgedruckten), stark wüchsige Sorten, die wenig Pflegeaufwand erfordern.

Äpfel	Birnen	Steinobst
1. Herbstäpfel Jakob Fischer Gravensteiner	1. Herbstbirnen Gellerts Butterbirne	Süßkirschen Große Prinzessinkirsche Hedelfinger Riesenkirsche

⁵⁷ Schreiben der uNB Kreis Kaiserslautern: Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen als Ausgleichsmaßnahme

2. Winteräpfel Danziger Kantapfel Goldrenette von Blenheim Kaiser Wilhelm Kohlapfel Lohrer Rambur Roter Boskoop Schöner aus Boskoop Roter Eiser Roter Bellefleur (Siebenschläfer) Rote Sternrenette Winterrambur	2. Winterbirnen Conference Köstliche aus Charneu Pastorenbirne 3. Weinbirnen Frankelbacher Mostbirne Oberösterr. Mostbirne	Große Schwarze Knorpelkirsche Schneiders Späte Knorpelkirsche Pflaumen Nancymirabelle Hauszwetsche
--	--	---

Als Anhaltspunkt für die Bestandsdichte können die EULLa-Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für Vertragsnaturschutz herangezogen werden. Dort wird bei Neuanlage einer Streuobstwiese der Orientierungswert von 35-60 Bäumen pro Hektar bei einem Pflanzabstand von 15 m empfohlen, bei nordexponierten Lagen sind 25-30 Bäume pro Hektar ausreichend. Dabei sollen regionaltypische Hochstammbäume für die Anpflanzung verwendet werden. Eine Nachpflanzung bei Altbeständen wird bei einer vorhandenen Anzahl von über 15 und unter 30 Bäumen pro Hektar empfohlen und dient insbesondere bei Überalterung der Bestände. Insgesamt sind altersstrukturierte Bestände anzustreben und die Sicherung bestehender Bestände der Neuanlage vorzuziehen.⁵⁸

▪ Erhalt und Entwicklung von Ackerflächen

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung findet vorwiegend in den Gemeinden Weilerbach, Schwedelbach und Kollweiler statt. Diese sind zudem als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Auf eine Aufforstung von Ackerflächen sollte verzichtet werden.

Ziel ist es, in diesem Bereich offenlandtypische Strukturen mit Säumen, Rainen, Feldgehölzen, Hecken und Grünlandflächen zu schaffen. Das dadurch entstehende Nutzungsmosaik soll zum einen Lebensraum für Offenlandarten schaffen und zum anderen durch die Entwicklung von Trittsteinbiotopen zur Biotopvernetzung beitragen.

▪ Erhalt und Entwicklung von Wald

Daher sind die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern mit altholzreichen Beständen und strukturreichen Waldsäumen von grundlegender Bedeutung insbesondere für geschützte Arten wie Fledermäuse, Mittelspecht und Wildkatze.

Eine weitere wichtige Rolle spielen Gehölzbestände entlang von Gewässern, da sie zum einen die Gewässer vor einer übermäßigen Erwärmung im Sommer schützen, darüber hinaus bestimmte Arten nur an diesen Standorten vorkommen oder anderen Arten als Trittsteinbiotop zur Wanderung dienen. Aus diesem Grund gilt der Schutz bereits bestehenden naturnahen Beständen auf diesen feuchten Standorten und der Entwicklung standortgerechter Gehölze.

▪ Erhalt von Felsenstandorten

In der Verbandsgemeinde finden sich Felsformationen in den ehemaligen Sandgruben bei Schwedelbach und am Eichbusch bei Pörbach.

⁵⁸ MULEWFRP (2009): EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für Vertragsnaturschutz Streuobst.

Auf den Felsenstandorten in der Verbandsgemeinde hat sich zumeist eine spezifische und schützenswerte Vegetation entwickelt. Je nach Exposition und vorhandener Vegetation der Standorte gilt es deshalb:

1. Bei Südexposition und bereits offenen Standorten: Offenhaltung der Standorte und Förderung trockener warmer Felsstandorte, Verhinderung von Nährstoffeinträgen auf mageren Standorten
 2. Bei Nordexposition oder sonstiger starker Verschattung: Schutz vor Sonneneinstrahlung und Förderung schluchtartiger Standorte
- Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes
 - Entwicklung von abwechslungsreichen und naturnahen Waldbildern
 - strukturierende Elemente in der Offenlandschaft auch im Hinblick auf den Biotopverbund u.a. in den Gemeinden Weilerbach und Schwedelbach
 - Eingrünung der Ortsränder und Einbindung in die Landschaft
 - Erhalt der erlebnisreichen Landschaftselemente
 - keine Bebauung in wichtigen Blickachsen bei Eulenbis und Sichtbeziehungen
 - Erhaltung und Entwicklung erlebnisreicher Landschaften und Landschaftselemente für die freiraumbezogene Erholung
 - Naturverträgliche touristische Nutzung (insbesondere in den Naturschutzgebieten, z.B. NSG Rodenbacher Bruch)
 - Erhaltung und Entwicklung von natürlichen und kulturhistorischen Landschaftselementen in den verschiedenen Teilbereichen und Naturräumen der Verbandsgemeinde

5.1.2 Anforderungen an die Siedlungsentwicklung

- Erfordernisse bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen

Eine Ausweisung neuer Siedlungsflächen sollte im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Wohnbebauung (außerhalb von Auenbereichen) und nur für den unmittelbar notwendigen Bedarf erfolgen. Dadurch sollen eine Zersiedlung der Landschaft und damit eine Belastung des Landschaftsbilds sowie eine Zerstörung von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme verhindert werden und geschlossene Ortsbilder entwickelt werden.

Stattdessen sollte und wird dem Thema „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in der Siedlungspolitik der Verbandsgemeinde, entsprechend den Zielen und Grundlagen des Raumordnungsplans Westpfalz (ROP IV), Bedeutung eingeräumt. Aufgrund des demographischen Wandels ist auch in der Verbandsgemeinde in Zukunft ein Rückgang der Bevölkerung zu erwarten, sodass innerhalb der Ortsgemeinden zukünftig ältere Wohngebäude zur Verfügung stehen werden. Bei der Notwendigkeit eines Neubaus sollen eine flächensparende Bauweise und eine orts- bzw. landschaftstypische Architektur angestrebt werden.

Bei der Durchgrünung neu ausgewiesener Baugebiete sollte die Verwendung heimischer Arten beispielsweise mithilfe von festgesetzten Pflanzlisten gefördert werden. Zur Einsparung von Energie sind neue Technologien zu verwenden und der Einsatz Erneuerbarer Energien weiter auszubauen.

- Erfordernisse innerhalb bestehender Siedlungsflächen

Eine besondere Bedeutung besitzen vorhandene Grün- und Freiflächen sowie eine Durchgrünung der Ortschaften. Zum einen bieten die Grünflächen störungsunempfindlicheren

Arten Lebensraum und dienen der Biotopvernetzung und zum anderen haben sie besonders in längeren Wärmeperioden eine klimatische Ausgleichsfunktion und erhöhen die Wohnqualität.

Daher sollten vorhandene öffentliche und private Grünflächen bzw. Hausgärten als Grünkorridore bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung gesichert und gepflegt und eine weitere Durchgrünung von Straßenräumen und öffentlichen Plätzen und soweit möglich eine Entsiegelung von Flächen angestrebt werden. Eine Sensibilisierung der Bevölkerung im Hinblick auf eine naturnahe Gartengestaltung kann einen Beitrag dazu leisten.

5.1.3 Anforderungen an die Landwirtschaft

Der größte Teil der Verbandsgemeinde weist ein mittleres Ertragspotential auf. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung findet vorwiegend in den Gemeinden Weilerbach, Schwedelbach und Kollweiler statt. Diese sind zudem als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Aus diesem Grund sind für die Verbandsgemeinde im Bereich Landwirtschaft folgende Ziele zu verfolgen:

- Die Entwicklung flächiger extensiver Bewirtschaftungsformen sowohl im Bereich der Ackernutzung als auch im besonderen Maße im Bereich der Grünlandbewirtschaftung unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben zu Düngung und Mahd oder Beweidung. Dabei sollte im Rahmen der Grünlandnutzung bei der Wahl des Mahdzeitpunktes im besonderen Maße auf Entwicklungszyklen von vorkommenden Pflanzen- und Tierarten Rücksicht genommen werden. Orientierung bieten dabei Förderprogramme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wie beispielsweise EULLa, welche den Minderertrag bzw. Mehraufwand finanziell kompensieren, um die Wirtschaftlichkeit für die Betriebe trotz Umsetzung bestimmter Maßnahmen weiterhin zu gewährleisten.
- Auf den Standorten zum Schutz vor Erosion sollte bei der Bewirtschaftung auf erosionsmindernde Maßnahmen geachtet werden. Allerdings sollten nicht nur die in der Verordnung genannten Maßnahmen wie etwa eine hangparallele Bewirtschaftung der Flächen oder eine Beschränkung des Pflügezeitraums Berücksichtigung finden, sondern besonders bei starker Erosionsgefährdung die Umwandlung von Ackerland in Grünland in Betracht gezogen werden, um eine dauerhafte und ganzjährige Vegetationsbedeckung zu gewährleisten. Zudem wird im Bereich dieser Flächen die Anlage von hangparallelen Gehölzstrukturen sowie Rainen und Säumen nahegelegt.
- An die vorherrschenden Nährstoffverhältnisse angepasste Intensität der Düngung und des Viehbesatzes und Einhaltung der Düngeverordnung, Schaffung von ungedüngten Pufferzonen um Magergrünlandflächen
- Die Verwendung von biologischen Pflanzenschutzmitteln bzw. der Einsatz von Nützlingen
- Die Einhaltung geeigneter, abwechslungsreicher Fruchtfolgen
- Die Einrichtung und Einhaltung von Gewässerrandstreifen mit extensiver Grünlandbewirtschaftung oder unbeeinflusster Sukzession zum Schutz der Gewässer
- Die Erhaltung und Entwicklung von Säumen, Rainen, Obstbaumbeständen, Tümpeln, Hecken, Ackerrandstreifen, Brachen, Baumreihen, Höhlenbäumen und kleineren Teilflächen mit verringerter Bewirtschaftungsintensität. Dabei sollte die Pflege der Fläche wie z.B. gelegentliche Mahd gegen Verbuschung oder Gehölzpflegemaßnahmen der Hecken langfristig gesichert sein.

- Erhaltung des bestehenden Grünlandanteils

5.1.4 Anforderungen an die Forstwirtschaft

- Schutz und Entwicklung von Altholz

Das Verbandsgemeindegebiet verfügt über einen im Vergleich zu anderen Gemeinden in Rheinland-Pfalz geringen Waldanteil (ca. 37,60% der Fläche). Dabei kommen beispielsweise im Rodenbacher Bruch wertvolle Wälder auf Sonderstandorten (insb. Moor- und Bruchwälder) und auf den Hanglagen der unteren Lauterhöhen Trockenwälder vor.

Um die wichtigen Funktionen dieser Lebensraumkomplexe zu sichern, ist es notwendig, neben bereits geschützten Gebieten weitere ergänzende Altholzinseln bis hin zu Einzelbäumen und Baumgruppen mit Biotopfunktion innerhalb der bewirtschafteten Wälder sowie in der offenen Flur zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Als Richtlinie für die Entwicklung in Rheinland-Pfalz steht das „BAT“ Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Weinbau aus dem Jahr 2011 zur Verfügung. Darin sind folgende Elemente enthalten:

- Naturwaldgebiete: Sind ausgewählte Waldflächen, die ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden und somit weder bewirtschaftet noch gepflegt werden. Es liegt kein Naturwaldreservat in der Verbandsgemeinde Weilerbach.
- Waldrefugien: Dabei handelt es sich um weitere flächige Bestände mit ununterbrochener Waldtradition und/oder hohen Anteilen an Totholz und Biotopbäumen, ggf. auch aufgrund der standörtlichen Situation besonders seltene Bestände.
- Biotopbaumgruppen: Sie bilden ein flächiges System zwischen den o.g. Bereichen. Empfohlen werden Gruppen mit jeweils etwa 15 Bäumen, die in einer Dichte von etwa einer Gruppe auf drei Hektar der natürlichen Alterung überlassen werden. Die Bäume sollten mindestens 40 cm Durchmesser aufweisen und die Gruppen sollten im Kern einen oder mehrere Biotopbäume, Altbäume oder stehendes Totholz enthalten.
- Einzelne Biotopbäume: Sie zielen darüber hinaus auf den Schutz auch einzelner markanter Höhlenbäume, Totholz, Altholz, Horstbäume etc. ab. Obligatorisch ist dieser Schutz bei Bäumen mit Großhöhlen, besiedelten Horsten sowie sonstigen Vorkommen von FFH-Anhang-IV-Arten und Arten des Anhangs II mit geringem Aktionsradius.

- Baumartenzusammensetzung

Der Waldzustandsbericht 2017 zeigt auf, dass die Wälder in Rheinland-Pfalz bereits in den letzten Jahrzehnten sowie in Zukunft aufgrund des Klimawandels, in zunehmendem Maße Extremwetterereignissen und Trockenstress ausgesetzt waren bzw. sein werden. Dies macht es notwendig, zukünftig bei der Baumartenzusammensetzung in stärkerem Maße auch die Toleranz der Arten gegenüber längeren Trockenperioden zu berücksichtigen und eine höhere Vielfalt an unterschiedlichen Baumarten anstelle von großflächigen Monokulturen zu erreichen, um flächendeckende Ausfälle zu vermeiden.

Allgemein sind die folgenden Erfordernisse und Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Umbau von Nadelwald in Mischbestände, u.a. zum Schutz vor Versauerung

- Weiterführung des Stockausschlags als Maßnahme zur Bewirtschaftung
- Verzicht auf Kahlschläge
- Entwicklung von vielstufigen Waldmänteln
- Entwicklung von standortgerechten Ufergehölzen durch Sukzession bzw. ggf. Entfernen von naturfernen Gehölzen und Pflanzung standortgerechter Laubgehölze
- Entwicklung von strukturreichen, naturnahen Waldrändern
- Wiedervernässung von Bruchstandorten

5.1.5 Anforderungen an Jagd und Fischerei

In den Bereichen Jagd und Fischerei sind die folgenden Ziele zu verfolgen:

- Regulierung und Begrenzung des Wildbestands zum Schutz vor Verbiss als Beeinträchtigung der Waldverjüngung
- Verzicht auf die Düngung von Äsungsflächen
- Schutz der Uferzonen vor Trittschäden und Störungen an Gewässern mit Angelnutzung z.B. durch die Anlage von Stegen
- Reduzierung des Fischbestands und der durch Fütterung eingetragenen Nährstoffe bei Eutrophierung und Beeinträchtigung der Gewässervegetation und Fauna
- Rückbau von baulichen Anlagen zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer

5.1.6 Anforderungen an die Wasserwirtschaft

- Renaturierung von Fließgewässern

1. Im Bereich von Bebauungen und sonstigen Nutzungen, die den Gewässerverlauf unmittelbar angrenzend einengen, ist eine naturnahe Gestaltung schwierig. Diese Abschnitte sind daher im Plan gesondert dargestellt und es gilt zu prüfen, ob und welche Maßnahmen umsetzbar sind, um die Vernetzungsfunktion dieser Gewässer zu verbessern.

Allgemein gilt, dass in diesen Abschnitten eine ausreichende Abflussleistung gewährleistet bleibt (insbesondere bei Starkregenereignissen bzw. anhaltendem Niederschlag und Hochwassergefährdung), um keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der angrenzenden Nutzungen bzw. der Bevölkerung zu verursachen.

Dennoch kann auch in beengten Bereichen eine Verbesserung der Lebensraumfunktion und der Durchlässigkeit erreicht werden. Bereits mit einer naturnahen Sohlstruktur, auch in verrohrten Bereichen durch das Einbringen von Substrat, Herstellen von Versteckmöglichkeiten und Strömungsschatten kann das Ziel einer Verringerung der Barrierewirkung erreicht werden.

Nach Möglichkeit und Platzangebot sollten zudem naturnahe Uferbefestigungen, Uferabflachungen und die Anpflanzung von standortgerechten Ufergehölzen hinzukommen.

2. Sobald der Gewässerverlauf nicht mehr durch Bebauung oder andere ihn begrenzende Nutzungen eingeengt ist, sollten die naturnahe Ufergestaltung oder natürliche Gewässerdynamik mit Retentionsräumen gefördert werden.

- Schutz und Entwicklung von Quellen und Brunnen

Quellen dienen als Lebensraum für spezielle Artengemeinschaften. Daher sollten die in der Verbandsgemeinde vorkommenden Quellen naturnah und ohne Fassung und Verbau belassen oder ggf. wiederhergestellt werden. Besondere Bedeutung hat dies bei solchen

Anlagen, die mit Rohren, Becken und Abflussgerinnen verbunden sind. Handelt es sich dabei allerdings um eine alte bewachsene Natursteinfassung muss im Einzelfall abgewogen werden, in wie weit es sich um ein schützenswertes Biotop (Quelle einschließlich Natursteinfassung) handelt und in welchem Verhältnis die Renaturierung zu der zu erwartenden Verbesserung steht.

Für Quellbereiche, die sich im Grünland befinden, sollten bei Beweidung der Flächen die Bereiche zur Vermeidung von Trittschäden und Nährstoffeinträgen großzügig abgezäunt werden und somit von der Beweidung ausgenommen werden. Bei einer Bewirtschaftung des Grünlands sollte der Quellbereich einschließlich eines rundum laufenden Pufferbereichs von der Bewirtschaftung ausgenommen werden.

Wenn Quellbereiche in Wäldern liegen ist zu empfehlen, eventuell vorhandene Fichtenbestände zu entfernen und möglichst naturnahe Waldbestände um den Quellbereich aufzubauen. Dabei sollten allerdings aufgrund der Empfindlichkeit der vorkommenden Arten im Quellbereich die Freistellung und die damit einhergehende Besonnung der Quelle minimiert werden.

- Schutz und Entwicklung von Gewässerrandstreifen

Im Wasserhaushaltsgesetz (§ 38) ist zum Thema Gewässerrandstreifen festgelegt:

- 1.) *„Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.*
- 2.) *Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit [...]*
- 3.) *[...] Im Gewässerrandstreifen ist verboten:*
- 4.) *Die Umwandlung von Grünland in Ackerland,*
- 5.) *Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.“*

Zur Reduzierung des Eintrags von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln über Erosion ist eine Ausweisung von extensiv bewirtschafteten Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m Breite beiderseits des Gewässers besonders bei angrenzender intensiver (Acker-) Nutzung und in Hanglagen bei erhöhter Erosionsgefährdung aus landespflegerischer Sicht anzustreben. Gemäß des Landeswassergesetzes LWG haben in Rheinland-Pfalz jedoch die im Wege der Kooperation mit Grundstückseigentümern oder Nutzern verbindlich vereinbarten Maßnahmen Vorrang vor der Festsetzung von Gewässerrandstreifen.

Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf den Schutz und die Entwicklung von Schutz- und Pufferstreifen um Quellen und Quellbächen gelegt werden, da diese besonders empfindlich gegenüber Schad- und Nährstoffeinträgen reagieren.

Darüber hinaus sind standortfremde Bäume und Sträucher entlang der Gewässer zu entfernen und durch heimische und standortgerechte Bestände zu ersetzen.

Innerhalb des Siedlungsbereichs ist die Gestaltung von Gewässerrandstreifen in der Regel nur eingeschränkt möglich. Trotzdem sollte eine möglichst naturnahe Gestaltung in Hinblick auf die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer, angestrebt werden. Auch eine Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum und Vernetzungsstruktur ist sinnvoll, um z.B. unsachgemäße Uferbefestigungen oder Nutzungen zu reduzieren.

- Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern

Die Durchgängigkeit von Fließgewässern wird vor allem durch vorhandene Sohlabstürze, Querverbauungen, Wehranlagen und Verrohrungen stark beeinträchtigt. Dabei werden Benthosorganismen, Fische und uferbewohnende Tiere insbesondere bei einer größeren Höhe der Sohlabstürze oder sehr stabilen Querverbauungen oder gar Wehranlagen in ihren Wandermöglichkeiten beeinträchtigt. Daneben stellen Verrohrungsstrecken ein Hindernis dar, da diese in der Regel substratarm sind und es bei starker Wasserführung des Fließgewässers zu einer „Leerspülung“ kommt. Dies führt dazu, dass diese Bereiche von in Gewässern lebenden Arten oftmals gemieden werden, wenn die Strukturen für diese Arten als Versteckmöglichkeiten oder Strömungsschatten fehlen.

Dies macht es notwendig, nicht nur punktuell den Rückbau von Barrieren voranzutreiben, sondern auch eine Verbesserung der Gewässerstruktur insgesamt anzustreben, um die Durchgängigkeit der Fließgewässer für die dort lebenden Arten zu erhöhen.

- Dabei führen bereits ein Einbau von Substrat oder Störsteinen (auch in verrohrten Bereichen) und eine Beseitigung von Sohlabstürzen zu einer Verbesserung der Situation.
- Die Durchgängigkeit für wandernde Fische kann beispielsweise durch eine Anlage von Fischaufstiegs- bzw. Abstiegsanlagen oder durch den Bau naturnaher Sohlenbauwerke verbessert werden.

Um die Wandermöglichkeiten von uferbewohnenden Tieren zu verbessern, sollten durchgängige, parallel zum Gewässer verlaufende Randstreifen geschaffen werden.

5.1.7 Infrastruktur

Auf der Ebene des Landschaftsplans wird deutlich, dass eines der größten Probleme durch die Verkehrsinfrastruktur vor allem die Zerschneidung von Lebensräumen darstellt. Im besonderen Maße wird dies in der Verbandsgemeinde am Beispiel der Wildkatze sowie von Amphibien deutlich. Die Zerschneidung führt zu inselhaften Restflächen von Lebensräumen, welche auf Dauer das Vorkommen einer Art aufgrund mangelnden genetischen Austauschs zwischen ihren Populationen gefährden kann. Dies macht deutlich, dass in Zukunft beim Bau von Straßen die Biotopvernetzung besondere Berücksichtigung finden muss, aber auch bei bestehenden Straßen eine Verbesserung z.B. durch Querungshilfen notwendig ist.

Allgemein sind die folgenden Erfordernisse und Maßnahmen zu verfolgen:

- Neuversiegelung, insbesondere Verkehrsprojekte mit Bau von neuen Straßen, möglichst vermeiden
- Berücksichtigung der Ansprüche von Arten beim Neubau oder Ausbau von Straßen z.B. durch den Bau von Amphibienschutzzäunen etc.
- Entwicklung von Immissionsschutzpflanzungen entlang von stark befahrenen Straßen
- Entwicklung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen innerhalb der Siedlungsbereiche
- Besucherlenkung in Erholungsgebieten zum Schutz von Natur und Umwelt
- Förderung des ÖPNV und verstärkter Ausbau von Fuß- und Radwegen

5.1.8 Erneuerbare Energien

Die Verbandsgemeinde hat im Rahmen der FNP-Fortschreibung Windkraft (BBP 2012) und der FNP-Fortschreibung Photovoltaik (BBP 2009) verschiedene geeignete Standorte für die Nutzung von Windenergieanlagen und Photovoltaik herausgestellt. Diese sind bezüglich der raumplanerischen Vorgaben sowie der standörtlichen Gegebenheiten im Umweltbericht zum

FNP bewertet worden. Beim Bau und Betrieb zukünftiger Anlagen bzw. Repowering von Windenergieanlagen müssen auch weiterhin die Belange des Arten- und Biotopschutzes, sowie des Landschaftsbilds berücksichtigt werden, um einen Verlust von Lebensräumen und der Lebens-/Erholungsqualität vorzubeugen. Hierzu ist insbesondere der Bau neuer Anlagen in bedeutenden Rastgebieten sowie in Wäldern und Feuchtgebieten mit hoher Greifvogel- und Fledermausdichte zu vermeiden.

5.2 Naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen

Die bestehenden rechtskräftigen Schutzausweisungen sind nachrichtlich übernommen. In diesen Bereichen gelten die Ziele und Verbote der jeweiligen Schutzverordnung und den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben dazu finden sich in Kapitel 2.4.

Im Landschaftsplan aus dem Jahr 2006 wurden aus gutachterlicher Sicht besonders schutzwürdige Räume herausgestellt. Die Naturschutzgebietsvorschläge umfassten damals die folgenden Flächen:

- Eichbusch bei Pörbach
- Röhricht westlich Erzenhausen
- Naturdenkmal Hungerpfuhl
- Obere Weißlach
- Schwarzwald bei Eulenbis
- Geißenrechwäldchen (Niederwald)

Laut Aussage der SGD Süd bestehen derzeit keine weiteren Absichten, Naturschutzgebiete auszuweisen. Auch von der unteren Naturschutzbehörde wurden keine weiteren Vorschläge zu Erweiterungen von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten geäußert.

Am NSG „Magerwiesen am Eulenkopf“ wird die Aufnahme der südöstlich gelegenen, an das NSG angrenzenden Magergrünlandflächen in das NSG vorgeschlagen. Falls dies nicht möglich ist, ist ggf. eine Aufnahme der Flächen in ein Vertragsnaturschutzprogramm zur Sicherung anzuraten.

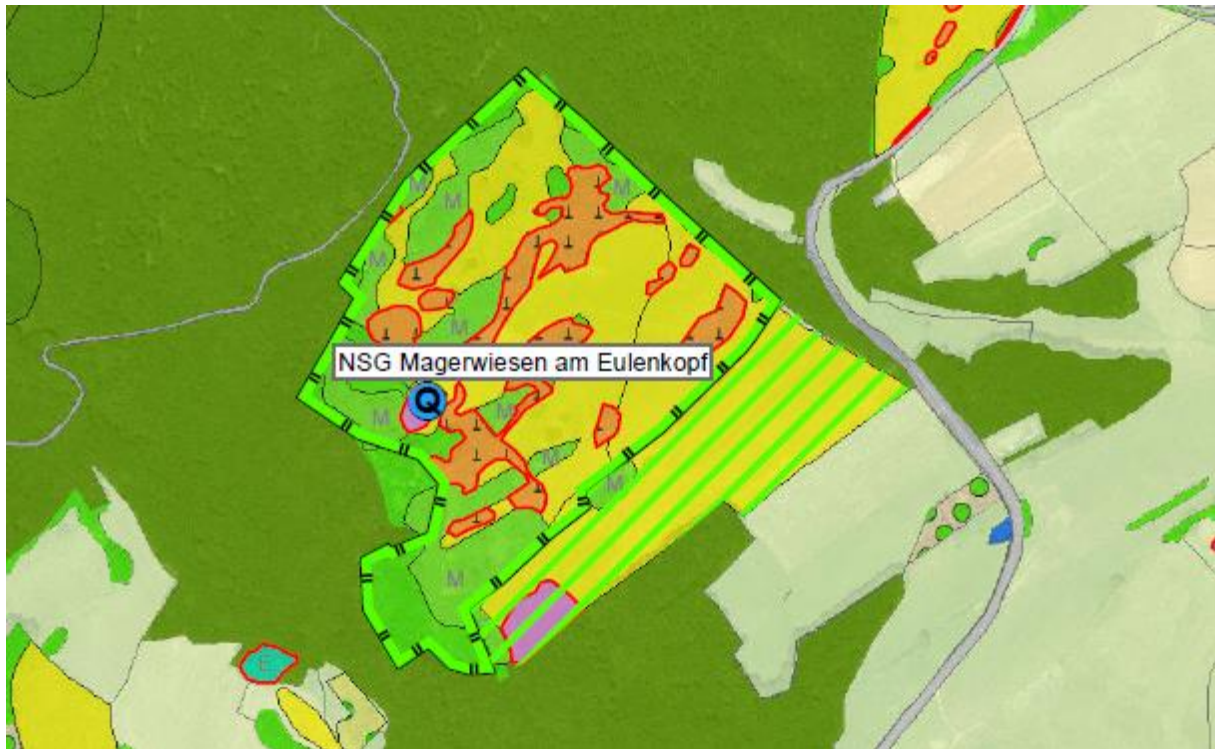


Abb. 35: Naturschutzgebiet Magerwiesen am Eulenkopf⁵⁹

5.3 Ökokonto

Zweck des Ökokontos ist die Bevorratung künftig erforderlicher Ausgleichsflächen und -maßnahmen. So können schon vor der Baumaßnahme über ein Ökokonto Maßnahmen umgesetzt und später refinanziert werden. Auf die Maßnahmen des Ökokontos kann in einem späteren Bebauungsplanverfahren oder anderem Eingriffsverfahren (z.B. Radwegbau) zurückgegriffen werden.

Das Zurückgreifen auf Ökokontoflächen trägt in Bebauungsplanverfahren dazu bei, die Eingriffsregelung zu vereinfachen und zu beschleunigen. Ausgleichsflächen müssen während des Verfahrens nicht erst aufwendig gesucht werden, sondern der Grunderwerb ist bereits getätigt und die Maßnahme ist mit den entsprechenden Behörden bereits abgestimmt, bevor sie als Ökokontomaßnahme geführt wird. Auch hat die Maßnahme durch die zeitlich vor dem Eingriff gelegene Umsetzung meist einen gewissen ökologischen Wert erlangt. Dieser wird im Verfahren angerechnet bzw. „verzinst“. Der Bedarf an Ausgleich fällt dann dementsprechend geringer aus.

Gerade in Kommunen mit einer dynamischen baulichen Entwicklung, in Gebieten mit hohen Bodenpreisen oder Knappheit an geeigneten Ausgleichsflächen ist ein Ökokonto zu empfehlen. Es trägt dazu bei, die Kosten für den Ausgleich zu senken und auch Bodenspekulationen entgegenzuwirken. Die frühzeitige Bevorratung der Fläche trägt zur Planungssicherheit von Vorhaben bei. Derzeit liegt für die Verbandsgemeinde Weilerbach kein Ökokonto vor.

⁵⁹ Quelle: BBP Eigene Darstellung

6 Aufstellungsvermerk

Aufgestellt im Auftrag der Verbandsgemeinde Weilerbach

durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB

Lydia Lenz Landschaftsarchitektin BDLA

Charlotte Köhler Dipl.-Umweltwissenschaftlerin

Kaiserslautern, Stand: 29.3.2019

7 Literaturverzeichnis

7.1 Richtlinien der Europäischen Union

- **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der konsolidierten Fassung vom 1. Juli 2013
- **Vogelschutzrichtlinie**: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) in der konsolidierten Fassung vom 1. Juli 2013
- **Wasserrahmenrichtlinie** (WRRL-RL): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

7.2 Bundes- und Landesgesetze

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz** (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) in der 16. Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- **Landeswassergesetz** (LWG) Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237) geändert worden ist
- **Landesnaturschutzgesetz** (LNatSchG) Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583) geändert worden ist
- **Landesbodenschutzgesetz** (LBodSchG) Rheinland-Pfalz vom 25.07.2005
- **Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft** (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018

7.3 Fachpläne/Fachgutachten

- **MwkelRIp 2014**: Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)
- **ROP IV 2014**: Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz IV
- **LfU & FÖA 2018**: Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)
- **Schönhofen 2007**: Flächennutzungsplan Weilerbach
- **LF-Plan 2006**: Landschaftsplan Weilerbach

- **LF-Plan 2001:** Gewässerpflegepläne Verbandsgemeinde Weilerbach
- **VG Weilerbach 2018:** Kompensationsflächen Weilerbach
- **Stanula, A. 2017:** Biotopbetreuung Vertragsnaturschutzflächen, Stand 31.12.2016

7.4 Geodaten und weitere Quellen

- Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <http://map.final.rlp.de/artdatenportal/>
- ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <http://www.artefakt.rlp.de/>
- ArtenAnalyse der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>
- GDKE RLP - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz unter <http://gdke-rlp.de/index.php?id=19106>
- Geoportal Boden RLP des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19
- Geoportal Wasser RLP – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>
- HpnV - Heutige potentielle natürliche Vegetation des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter [http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER\[zoom\]=1&LAYER\[id\]=41710&LAYER\[visible\]=0&LAYER\[query-layer\]=0](http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=41710&LAYER[visible]=0&LAYER[query-layer]=0), Stand 03/2011
- LANIS RLP - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php
- Umweltatlas
- VBS - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/planungsgrundlagendaten-zur-natur/planung-vernetzter-biotopsysteme>
- des BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. – Friends of the Earth Germany, Berlin unter <http://wildkatzenwegeplan.geops.de>

7.5 Hinweise

- Stellungnahme des NABU zum Landschaftsplan Weilerbach vom 14.10.2018